

AKTENMUSTER

FÜR RICHTER, NOTARE, RECHTSANWÄLTE UND KANZLEIBEAMTE

DAS NOVELLIERTE GESETZ ÜBER
DAS GERICHTLICHE VERFAHREN AUSSER
STREITSACHEN

VERLASSENSCHAFTSABHANDLUNG
VORMUNDSCHAFT · FREIWILLIGE
SCHÄTZUNG UND FEILBIETUNG

VON

Dr. MICHAEL HELLER

HOFRAT I. R.

Dr. GEORG FRANKL

LANDESGERICHTSRAT I. R.

Dr. LUDWIG HELLER

RICHTER



VERLAG VON JULIUS SPRINGER IN WIEN 1926

AKTENMUSTER

FÜR RICHTER, NOTARE, RECHTSANWÄLTE UND KANZLEIBEAMTE

DAS NOVELLIERTE GESETZ ÜBER
DAS GERICHTLICHE VERFAHREN AUSSER
STREITSACHEN

VERLASSENSCHAFTSABHANDLUNG
VORMUNDSCHAFT · FREIWILLIGE
SCHÄTZUNG UND FEILBIETUNG

VON

Dr. MICHAEL HELLER

HOFRAT I. R.

Dr. GEORG FRANKL

LANDESGERICHTSRAT I. R.

Dr. LUDWIG HELLER

RICHTER



VERLAG VON JULIUS SPRINGER IN WIEN 1926

ISBN 978-3-7091-9551-2 ISBN 978-3-7091-9798-1 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-7091-9798-1

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN

Vorwort

Das Buch verfolgt den Zweck, das Verfahren in der Praxis von der Einleitung an bis zur endgültigen Erledigung zusammenhängend darzustellen.

Daß die theoretischen Kenntnisse allein in der Praxis nicht ausreichen, zeigen die bereits seit langer Zeit bestehenden privaten und offiziellen Formularienbücher.

Allein Formularien über einzelne Erledigungen und Muster von Eingaben, mögen sie noch so gut gearbeitet sein, können nur als momentane Hilfsmittel in Betracht kommen und niemals dasjenige bieten, was aus dem Studium eines ganzen Aktes gewonnen werden kann, nämlich den Überblick über den organischen Zusammenhang zwischen Eingabe und Erledigung sowie Einsicht in den systematischen Aufbau eines Aktes und den Verlauf der darin behandelten Angelegenheit. Diesem Zwecke sollen die vorliegenden Aktenmuster dienen. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen (Patent vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208) wurde durch das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1923, BGBl. Nr. 636, einschneidend novelliert. Dies bot Veranlassung, in dem vorliegenden Werke auch das novellierte Gesetz in der neuen Fassung aufzunehmen, so daß dieses Werk zugleich als eine durch die Beispielsammlung erläuterte Gesetzesausgabe verwendet werden kann.

Von der Aufnahme der Stempel- und Gebührenvorschriften bei den einzelnen Aktenmustern wurde abgesehen, weil diese Vorschriften sehr häufigen Änderungen unterliegen. Die Verfasser glauben, daß durch dieses Werk Richtern, Notaren, Rechtsanwälten und den Anwärtern dieser Berufe sowie den Kanzleibeamten die Handhabung und den Studierenden das Studium des Gesetzes durch Einblick in die Praxis erleichtert und daß insbesondere Studierenden durch das Studium der Aktenmuster die Möglichkeit geboten wird, schon praktisch geschult in den von ihnen gewählten Beruf einzutreten.

Wien, im Herbst 1926

Heller-Frankl-Heller

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis..... VI

Erster Teil

Gesetz, betreffend das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen.

Kaiserl. Patent vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1923, BGBl. Nr. 636, betreffend die Vereinfachung des Verfahrens außer Streitsachen und des Bundesgesetzes vom 4. Juni 1925, BGBl. Nr. 183.

	Seite
Erstes Hauptstück: Allgemeine Anordnungen (§§ 1—19)	2
Zweites Hauptstück: Von der Abhandlung der Verlassenschaften (§§ 20—180) 8	
1. Abschnitt: Allgemeine Anordnungen (§§ 20—33)	8
2. Abschnitt: Von der Todfallsaufnahme (§§ 34—60)	11
3. Abschnitt: Von der Kundmachung der letzten Willenserklärung (§ 61—70)	17
4. Abschnitt: Von den Verfügungen des Gerichtes über die Todfallsaufnahme und die letzte Willenserklärung (§§ 71—91)	20
5. Abschnitt: Von dem Inventar und dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse (§§ 92—114)	25
6. Abschnitt: Von der Erbserklärung (§§ 115—132)	31
7. Abschnitt: Von der Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger (§§ 133—136)	36
8. Abschnitt: Von den besonderen Vorkehrungen in Rücksicht auf die Verlassenschaften der Ausländer (§§ 137—144)	37
9. Abschnitt: Von den Verfügungen über einzelne Verlassenschaftsachen während der Dauer der Erbverhandlung (§§ 145—148)	39
10. Abschnitt: Von der Einantwortung der Verlassenschaft (§§ 149—180) 40	
Drittes Hauptstück: Von dem Verfahren in Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten (§§ 181—219)	48
Viertes Hauptstück: Von der Obsorge über die Fideikomnisse (§§ 220—256) 57	
Fünftes Hauptstück: Von der Adoption, Legitimation und Entlassung aus der väterlichen Gewalt (§§ 257—266)	65
Sechstes Hauptstück: Von der freiwilligen Schätzung und Feilbietung (§§ 267—280)	66
Siebentes Hauptstück: Von den gerichtlichen Zeugnissen überhaupt, von der Vidimirung der Abschriften und Beglaubigung der Urkunden (§§ 281—293)	69

Zweiter Teil

Aktenmuster

Verlassenschaftsabhandlung

I. Todfallsaufnahme; mangels Vermögens findet keine Abhandlung statt	72
II. Todfallsaufnahme, kein Vermögen, Vormundschaftseröffnung für Minderjährige; Verfügung über Spitalsnachlaß	74
III. Überlassung des Nachlasses an Zahlungsstatt	77
IV. Todfallsaufnahme, bewegliches Vermögen 1000 S nicht übersteigend	78

V.	Verlassenschaftsabhandlung durch den Notar als Gerichtskommissär	83
VI.	Verlassenschaftsabhandlung schriftlich durch Parteienvertreter durchgeführt	95
VII.	Verlassenschaftsabhandlung, ländlicher Besitz, vom Gericht durchgeführt	105
VIII.	Verlassenschaftsabhandlung nach einem Seelsorger (Pfarrer)	124
IX.	Verlassenschaftsabhandlung nach einem protokollierten Kaufmann	136
X. u. XI.	Schriftlich geführte Abhandlung und Substitutionsabhandlung	148
XII.	Verlassenschaftsabhandlung: Widersprechende Erbserklärungen; nachträglich hervorgekommenes Vermögen	162
XIII.	Verlassenschaftsabhandlung: Pflichtteilsausweis	173
XIV.	Verlassenschaftsabhandlung: Testamentserfüllungsausweis	187
XV.	Verlassenschaftsabhandlung nach einem im Inlande wohnhaft gewesenen Ausländer	193
XVI.	Ausfolgung des beweglichen Nachlasses eines Ausländers	197
XVII.	Ausfolgung des kaduken Nachlasses an den Staat	203
Vormundschafts- bzw. Pflugschaftsakten		
XVIII.	Vormundschaftsakt; Anerkennung der Vaterschaft; Vergleich über Alimente; Legitimation durch nachfolgende Ehe	213
XIX.	Vormundschaftsakt; Anerkennung der Vaterschaft, Bemessung des Unterhaltes; Erhöhung des Unterhaltes wegen geänderter Verhältnisse	217
XX.	Vormundschaftsakt; Feststellung der Vaterschaft, Vermögensverwaltung, Verkauf einer dem Minderjährigen gehörigen Liegenschaft mit Genehmigung des Gerichtshofes erster Instanz	225
XXI.	Vormundschaftsakt; Feststellung der Vaterschaft zu einem unehe-lichen Kinde nach dem Tode des Kindesvaters (Art. XVI, EG. z. JN.)	237
XXII.	Jugendgerichtsakt: Abgabe in die Erziehungsanstalt	239
XXIII.	Jugendgerichtsakt: Aberkennung der väterlichen Gewalt	244
XXIV.	Pflugschaftsakt; Verlängerung der väterlichen Gewalt bzw. Vormund-schaft	246
XXV.	Vormundschaftsakt: Volljährigkeitserklärung	250
XXVI.	Vormundschaftsakt: Genehmigung der Entlassung aus der väter-lichen Gewalt	251
XXVII.	Vormundschaftsakt: Ehebewilligung	252
XXVIII.	Namensgebung	254
XXIX.	Vormundschaftsakt: Adoption	255
XXX.	Vormundschaftsakt: Ehehlicherklärung durch den Bundespräsidenten	262
Freiwillige Schätzung und Feilbietung		
XXXI.	Freiwillige Schätzung und Feilbietung beweglicher Sachen	268
XXXII.	Freiwillige Schätzung und Feilbietung einer Liegenschaft	268
Sachverzeichnis		276

Abkürzungsverzeichnis

<p>ABGB. = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Abs. = Absatz. Abt. = Abteilung. anal. = analog. Anm. = Anmerkung. A. Reg. = Abhandlungsregister. Art. = Artikel. AußerstreitG. = Außerstreitgesetz. B. = Beschluß. BGBl. = Bundesgesetzblatt. BJA. = Bezirksjugendamt. Bl. Z. = Blattzahl. BRZ. = Beglaubigungsregisterzahl. da. — dortamtlich. Dep. = Depositum. DepJournArt. = Depositenjournalartikel. EG. (EinfG.) = Einführungsgesetz. Evid. Vormerk (Ev. Vorm.) = Evidenzvormerk. EZ. = Einlagezahl. ff. = folgende. Form. = Formular. Ges. = Gesetz. GG. = Grundbuchgesetz. GK. = Gerichtskommissär. GO. = Geschäftsordnung (Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, RGBl. Nr. 112). GebRegP. (GRP.) = Gebührenregisterpost. HGB. = Handelsgesetzbuch. HkzD. = Hofkanzleidekret. JGS. = Justizgesetzsammlung.</p>	<p>JME. = Justizministerialerlaß. JMVBl. = Justizministerialverordnungsblatt. JN. = Jurisdiktionsnorm. KaisP. = Kaiserliches Patent. KaisV. = Kaiserliche Verordnung. Kal. = Geschäftskalender. KNr. = Konskriptionsnummer. KtoB. = Kontoblatt. KzlAbt. = Kanzleiabteilung. LGR. = Landesgerichtsrat. L. S. = loco sigilli. LU. = Legitimationsurkunde. Nr. = Nummer. öff. = öffentlich. OLGR. = Oberlandesgerichtsrat. ON. = Ordnungsnummer. OV. = Originalvollmacht. P. Reg. = Waisenbuch. Präs. = Präsident. PN. (Parz.-N.) = Parzellennummer. PZ. = Postzahl. RGBl. = Reichsgesetzblatt. StGBl. = Staatsgesetzblatt. VA. = Vollzugsanweisung. Vdg. = Verordnung. Verf. a. St. = Verfahren außer Streit-sachen. VGG. = Vorgelesen, genehmigt und gefertigt. VPr. = Vizepräsident. Vstdg. = Verständigung. Z. = Zahl. ZRS. = Zivilrechtssachen. ZV. = Zustellungsverfügung.</p>
---	--

In den Aktenmustern ist der Vordruck von verwendeten amtlichen Formularen in gewöhnlicher Schrift, der Text des Sachverhaltes in Kursivschrift gedruckt.

Berichtigungen

Seite	8,	Zeile	2	von	oben:	Lies	„Saumseligen“	statt	„saumseligen“.
	101,		5		„	„	„	„	„abgegebene“ statt „abgebene“.
	109,		8		unten:	„	„Erbrecht“	statt	„Ersrecht“.
	112,		17		oben:	„	„Anmeldung“	statt	„Anmeldungs“.
	136,		8		„	„	„Todfallsaufnahme“	statt	„Tonfallsaufnahme“.
	153,		16		unten:	„	„A bis D“	statt	„D bis D“.
	181,		1		oben:	„	„der“	statt	„oder“.
	212,		10		unten:	„	„an die“	statt	„an der“.

Die Anmerkung * unter dem Strich auf Seite 126 gehört auf Seite 124.

I. Teil

**Gesetz über das Verfahren außer
Streitsachen**

Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen eingeführt wird

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König von Ungarn und Böhmen usw., haben, um das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen in allen Unseren Kronländern auf eine gleichförmige und mit den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes übereinstimmende Weise zu regeln, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrates beschlossen, wie folgt:

I. In allen Unseren Kronländern, mit Ausnahme der Militärgrenze, wird das beiliegende Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen eingeführt.

II. Die verbindliche Kraft desselben beginnt in jedem Kronlande mit dem Tage, an welchem daselbst die neue Gerichtsorganisation in Wirksamkeit tritt...

III. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes werden in jedem Kronlande alle früher bestandenen, auf die Gegenstände desselben sich beziehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

IV. ...

V. In denjenigen Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, welche sich auf die öffentlichen Bücher beziehen, sind die besonderen für dieselben nach Verschiedenheit der Kronländer bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Unser Minister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Patentbeschlusses beauftragt.

Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen **Das kaiserliche Patent vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208 (Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen)**

unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, BGBl. Nr. 636, und des Gesetzes vom 4. Juni 1925, BGBl. Nr. 183

Erstes Hauptstück

Allgemeine Anordnungen

Pflicht des Richters, von Amts wegen zu verfahren

§ 1. In nicht streitigen Rechtsangelegenheiten hat das Gericht von Amts wegen oder auf Ansuchen der Parteien nur insofern vorzugehen, als es die Gesetze anordnen.

§ 2. Bei Verwaltung der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen hat das Gericht nicht nur die allgemeinen Vorschriften über die Erfordernisse rechtsgültiger Verhandlungen und Verfügungen genau zu beobachten, sondern auch für die unter dem besonderen Schutze der Gesetze stehenden Personen und in den im Gesetze näher bestimmten Fällen auch für die Sicherheit anderer Personen von Amts wegen zu sorgen.

Es soll insbesondere:

1. auch in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit nicht überschreiten, allenfalls die Parteien an das zuständige Gericht verweisen;

2. Personen, welche selbst vor Gericht zu stehen nicht berechtigt sind, keine Rechtsgeschäfte ohne Zuziehung ihrer gesetzlichen Vertreter vornehmen lassen;

3. die Vollmachten und Legitimationsurkunden der Personen, die nicht im eigenen Namen handeln, genau prüfen und nötigenfalls bei den Akten zurückbehalten, und

4. darüber wachen, daß kein Rechtsgeschäft ohne Zuziehung derjenigen, deren Vernehmung oder Einwilligung zur Gültigkeit desselben notwendig ist, abgeschlossen werde.

5. Alle Umstände und Verhältnisse, welche auf die richterliche Verfügung Einfluß haben, hat das Gericht von Amts wegen zu untersuchen, darüber die Parteien selbst oder andere von der Sache unterrichtete Personen, nötigenfalls auch Sachverständige zu vernehmen oder auf andere schickliche Art Erkundigungen einzuziehen und alle zur näheren Aufklärung dienlichen Urkunden abzufordern.

6. In nicht streitigen Rechtssachen ist das Gericht auch auf die von den Parteien nicht angebrachten, aber ihm auf andere Art bekannt gewordenen Tatumstände und vorzüglich auf frühere gerichtliche Verhandlungen über dieselbe Angelegenheit Bedacht zu nehmen verpflichtet.

7. Insofern die Verfügungen über Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Erörterung streitiger Rechtsfragen oder von Tatumständen abhängen, die sich nur durch ein förmliches Beweisverfahren ins klare setzen lassen, soll das Gericht über die Rechte der Parteien nicht voreilig entscheiden, sondern entweder sogleich die rechtliche Verhandlung einleiten oder die Beteiligten auf den Rechtsweg weisen und, soweit es besondere Vorschriften verordnen, dafür sorgen, daß bis zum Ausgange des Rechtsstreites Sicherheit geleistet oder die Lage der Sache nicht geändert werde.

8. Wird ein Gesuch abgeschlagen, so sind in dem Bescheide die Gründe, aus denen das Begehren nicht stattfindet, auszudrücken oder über die Verbesserung der Fehler der Eingabe oder der vorgelegten Urkunden die erforderliche Belehrung zu erteilen.

9. Insofern das Gericht von Amts wegen auf die Beendigung des Geschäftes zu dringen verpflichtet ist, müssen den Parteien und ihren gesetzlichen Vertretern zur Vollziehung der erteilten Aufträge an-

gemessene Fristen bestimmt werden, und es sind nach fruchtlosem Verlaufe derselben die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 19) anzuwenden.

Das Gericht soll zwar:

10. keine zu seiner und der Teilnehmenden Sicherheit nötige Vorsicht vernachlässigen, aber den Parteien auch nicht durch Zweifelsucht und Ängstlichkeit oder durch Zurückweisung der Gesuche wegen Mangels unwesentlicher Förmlichkeiten Schaden verursachen.

11. Bei Abschließung der Verträge muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Absicht der Parteien deutlich ausgedrückt, über die rechtlichen Folgen der Übereinkunft keinem Mißverstände Raum gegeben, die zur Gültigkeit derselben nötige Form beobachtet und durch vollständige und klare Fassung der Urkunden allen Streitigkeiten vorgebeugt werde.

§ 3. In denjenigen Kronländern, in welchen eine Notariatsordnung eingeführt ist, können die öffentlich bestellten Notare, wenn es zum Vorteile der Parteien gereicht, von dem Gerichte in ihrem Bezirke als Gerichtskommissäre zur Vornahme derjenigen Akte in Geschäften außer Streitsachen ermächtigt werden, welche nicht durch eine vorausgehende richterliche Entscheidung bedingt sind.

Siehe Muster V.

Form der Gesuche

§ 4. Bei den Bezirksgerichten ... haben die Parteien, wenn nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme festsetzen, die Wahl, ihre Gesuche schriftlich oder mündlich anzubringen.

Bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind die Gesuche in der Regel schriftlich anzubringen. Nur unter rücksichtswürdigen Umständen sind hievon Ausnahmen zu machen und mündlich angebrachte Gesuche zu Protokoll zu nehmen.

Schriftliche Gesuche müssen in einer der bei Gericht üblichen Sprache geschrieben und hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse der Form nach den Vorschriften der Prozeßordnung eingerichtet sein. Von den nicht in einer dieser Sprachen verfaßten Beilagen müssen beglaubigte Übersetzungen beigefügt werden.

Gebrauch der Sachwalter

§ 5. In nicht streitigen Rechtssachen ist in der Regel niemand schuldig, sich eines Advokaten zu bedienen. Jedoch können die Gerichte Parteien, von welchen sie zu wiederholten Malen mit fehlerhaften oder unzulässigen Gesuchen behelligt werden, wenn im Gerichtsorte Advokaten bestehen, verhalten, ihre Eingaben von einem Advokaten verfassen und unterschreiben zu lassen.

Zustellung der Erledigungen

§ 6. Die gerichtlichen Erlässe in nicht streitigen Rechtssachen können auch den Hausgenossen zugestellt werden. Die Zustellung an die Partei selbst oder an ihren mit gehöriger Vollmacht versehenen

Sachwalter ist nur in denjenigen Fällen anzuordnen, wo sie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt oder wo der Richter wegen der Originalurkunden, welche der Entscheidung oder dem erledigten Gesuche beiliegen, oder aus anderen Gründen größere Vorsicht zu gebrauchen notwendig findet.

Im übrigen sind Zustellungen im Verfahren außer Streitsachen in gleicher Weise wie die Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und zwar von Amts wegen zu bewirken. Bei Anwendung der Vorschriften des § 117 der Zivilprozeßordnung kann die Einschaltung des Ediktes in die Zeitung unterbleiben, wenn der Wert des Gegenstandes mit den Kosten der Einschaltung im Mißverhältnisse steht. An Stelle der Veröffentlichung durch die Zeitung hat der Anschlag an die für öffentliche Kundmachungen bestimmte Stelle jener Ortsgemeinden, die nach den Umständen des einzelnen Falles für die Verlautbarung in Betracht kommen, oder die Verlautbarung in der in diesen Gemeinden sonst ortsüblichen Weise zu treten.

Berechnung der Fristen

§ 7. Hinsichtlich der Berechnung der Fristen haben in Angelegenheiten außer Streitsachen die für das Prozeßverfahren bestehenden Vorschriften zu gelten.

An Ferialtagen über Gegenstände außer Streitsachen getroffene Verfügungen können aus diesem Grunde nicht als nichtig angefochten werden. Dringende Geschäfte ist das Gericht selbst an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen verpflichtet. (Vgl. jetzt Art. XXXI neue Fassung EG. zur ZPO.)

Beweiskraft der Urkunden

§ 8. Für die Beweiskraft der Urkunden gelten sinngemäß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Hält das Gericht die Echtheit einer Urkunde für zweifelhaft, so kann es die Beglaubigung anordnen.

Der Bundeskanzler ist ermächtigt, im Rahmen der geltenden Staatsverträge zu bestimmen, was zur Beglaubigung von im Ausland ausgestellten Urkunden erforderlich ist.

Rechtsmittel gegen die gerichtlichen Verfügungen

§ 9. Wer sich durch die Verfügung der ersten Instanz über einen Gegenstand der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen beschwert erachtet, hat die Wahl, bei dem unteren Richter eine bloß an diesen selbst gerichtete Vorstellung oder eine Beschwerde (Rekurs) anzubringen oder mit der Vorstellung den Rekurs zu verbinden.

In allen diesen Fällen kann die erste Instanz ihre frühere Verfügung, insofern dadurch nicht dritte Personen Rechte erlangt haben, abändern und damit die Vorstellung oder Beschwerde selbst erledigen.

Findet sie sich nicht dazu bestimmt oder kann wegen der Rechte dritter Personen eine Abänderung nur bei dem höheren Richter erfolgen, so hat sie den angebrachten Rekurs an das Obergericht zu

befördern oder, wenn bloß eine Vorstellung angebracht worden ist, die Partei auf die frühere Verfügung zu verweisen und zugleich, wenn es noch nicht geschehen wäre, über die Gründe jener Verfügung zu belehren.

Gegen diesen Bescheid kann die Partei den Rekurs ergreifen, welcher ebenfalls bei der ersten Instanz anzubringen und von dieser dem Obergerichte vorzulegen ist.

§ 10. Den Parteien ist unbenommen, in den Vorstellungen und Rekursen neue Umstände und Beweismittel anzuführen, auch steht ihnen frei, von dem bei der ersten Instanz angebrachten Rekurse zugleich eine Abschrift an die zweite Instanz zu befördern.

§ 11. Vorstellungen gegen die über nicht streitige Rechtssachen getroffenen Verfügungen sind binnen vierzehn Tagen, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, und Rekurse entweder binnen eben dieser Frist oder, wenn eine Vorstellung übergeben worden ist, binnen vierzehn Tagen von dem Zeitpunkte der Zustellung des darauf erfolgten Bescheides zu überreichen.

Dem Ermessen des Gerichtes bleibt jedoch überlassen, auch nach verstrichener Frist auf Vorstellungen und Beschwerden in denjenigen Fällen Rücksicht zu nehmen, wo sich die Verfügung noch ohne Nachteil eines Dritten abändern läßt. Rekurse in nicht streitigen Rechtssachen sind daher auch nach Ablauf der Fristen von der ersten Instanz anzunehmen und der höheren Behörde vorzulegen.

§ 12. Verfügungen über nicht streitige Rechtsangelegenheiten können, insofern in dem gegenwärtigen Gesetze keine Ausnahmen festgesetzt sind (§§ 177, 191) oder der Richter nicht aus besonderen Gründen die Rekursfrist abzuwarten notwendig findet, sogleich in Vollzug gesetzt werden.

Nach bereits angebrachtem Rekurse aber hat die erste Instanz bis zur Erledigung desselben dem Vollzuge des Bescheides nicht mehr stattzugeben und nur im Falle dringender Gefahr die zur Sicherheit der Teilnehmenden notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 13. Die für das Verfahren in Streitsachen geltenden Vorschriften über die Ausfolgung der Entscheidungsgründe und über die Berechtigung der Parteien, von dem über einen Rekurs erstatteten Berichte Abschriften zu erheben, finden auch in dem Verfahren über nicht streitige Rechtssachen Anwendung.

§ 14. Wird die Verfügung des ersten Richters von dem Obergerichte abgeändert, so kann dagegen keine an die zweite Instanz selbst gerichtete Vorstellung, sondern nur der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ergriffen werden. Auch dieser Rekurs ist binnen vierzehn Tagen bei der ersten Instanz anzubringen und von dieser durch das Obergericht dem Obersten Gerichtshofe zur Entscheidung vorzulegen.

Rekurse gegen die Entscheidung der zweiten Instanz über die Bemessung gesetzlicher Unterhaltsansprüche, über den Kostenpunkt oder über Gebühren der Sachverständigen sind unzulässig. Unzulässige Rekurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz sind vom Gerichte erster Instanz zurückzuweisen.

§ 15. Der Richter erster Instanz kann gegen die Verfügung des Obergerichtes den Rekurs ergreifen, wenn entweder ihm selbst Strafe oder Schadenersatz auferlegt worden ist oder wenn er von der obergerichtlichen Verordnung für Personen, welche sich selbst zu vertreten unfähig sind, unwiderbringlichen Nachteil besorgt. Nur in dem letzteren Falle ist ihm erlaubt, die Ausfertigung und Zustellung der von dem Obergericht erlassenen Verordnung bis zur Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu verschieben.

Der untere Richter ist aber für die Folgen der Verfügung des Obergerichtes nicht verantwortlich, wenn er auch den Rekurs zu ergreifen unterlassen hat.

Jeder Rekurs der ersten Instanz soll unter Beilegung der Verhandlungsakten bei dem Obergerichte überreicht und von diesem an den Obersten Gerichtshof befördert werden.

§ 16. Hat in Gegenständen außer Streitsachen das Obergericht den Bescheid des unteren Richters bestätigt, so findet nur im Falle einer offenbaren Gesetz- oder Aktenwidrigkeit der Entscheidung oder einer begangenen Nullität die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof statt.

Mutwillige Beschwerdeführungen sind nach den Vorschriften der Prozeßordnung zu bestrafen.

Einsetzung in den vorigen Stand

§ 17. Die Vorschriften der Prozeßordnung über die Einsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer verstrichenen Frist oder Tagsatzung finden auch in Geschäften außer Streitsachen Anwendung, insofern mit der Versäumung der Frist oder einer Tagsatzung ein Rechtsnachteil verbunden ist, welcher nicht durch eine Beschwerde an den höheren Richter oder durch eine neue Eingabe gutgemacht werden kann.

Rechtskraft der gerichtlichen Verfügungen

§ 18. Gegen die über Gegenstände der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen von dem Gerichte ohne Vorbehalt einer weiteren rechtlichen Erörterung getroffenen Verfügungen kann kein Rechtsstreit erhoben werden. Wer dadurch beschwert zu sein glaubt, daß ihm der Rechtsweg nicht vorbehalten wurde, muß die im § 9 erwähnten Rechtsmittel ergreifen.

Doch finden diese Bestimmungen auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in welchen entweder die Rechte dritter, bei der Verhandlung nicht eingeschrittener Parteien eintreten oder das Gesetz der Partei ein eigenes Klagerecht gewährt.

Exekution

§ 19. Gegen Parteien, welche die an sie ergangenen Verfügungen des Gerichtes unbefolgt lassen, sind ohne weiteres rechtliches Verfahren von Amts wegen angemessene Zwangsmittel in Anwendung zu

bringen. Wenn Verweise, Geld- und Arreststrafen nichts fruchten sollten, so sind nach Umständen auf Kosten der saumseligen Kuratoren zur Beendigung der Sache zu bestellen.

Vormünder und Kuratoren, welche den gerichtlichen Verordnungen ungeachtet der geschehenen Betreibung nicht nachkommen, können auch ihres Amtes entsetzt und für den dem Pflegebefohlenen verursachten Schaden verantwortlich erklärt werden.

Auf die in nicht streitigen Rechtssachen ergangene rechtskräftige Entscheidung kann aber auch die Exekution nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung geführt werden. Das Gericht kann nach Umständen entweder die Exekution von Amts wegen anordnen oder einen Kurator zur Ergreifung der Exekutionsschritte bestellen.

Wenn jedoch der Bestand einer Forderung infolge des Absatzes 7, § 2, streitig ist, so hängt es von dem Ermessen des Gerichtes ab, mit den weiteren Exekutionsschritten bis zum Ausgange des Zivilprozesses innezuhalten oder diese bis zur Sicherstellung fortzusetzen.

Zweites Hauptstück

Von der Abhandlung der Verlassenschaften

Erster Abschnitt

Allgemeine Anordnungen

Fälle der Verlassenschaftsabhandlung

§ 20. Zum Zwecke der Verlassenschaftsabhandlung haben die Gerichtsbehörden bei Todesfällen und in Fällen rechtskräftig erfolgter Todeserklärungen einzuschreiten.

Nähere Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit

§ 21. Das Gericht, welchem nach dem Gesetze über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen die Abhandlung der Verlassenschaft eines Inländers zukommt, hat dieselbe über alles, wo immer befindliche bewegliche Vermögen und die in dem österreichischen Kaiserstaate gelegenen unbeweglichen Güter des Verstorbenen zu pflegen.

Insbesondere bei Verlassenschaften der Ausländer

§ 22. Über die innerhalb des österreichischen Staates liegenden unbeweglichen Güter eines verstorbenen Ausländers kommt dem nach dem Gesetze über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen dazu berufenen österreichischen Gerichte, wenn nicht durch Staatsverträge ein anderes Übereinkommen getroffen wird, die Abhandlung im vollen Umfange zu. Dasselbe hat daher die Beurteilung der Rechte aller Beteiligten und die Obsorge über die Berichtigung sämtlicher Abhandlungsgebühren nach den hierländigen Gesetzen zu pflegen.

§ 23. In Ansehung des im Inlande befindlichen beweglichen Nachlasses eines Ausländers gelten, soweit nicht durch Staatsverträge etwas anderes bestimmt ist, folgende Vorschriften.

Die inländische Behörde hat die Abhandlung und die Entscheidung über streitige Erbansprüche in Ansehung des im Inlande befindlichen beweglichen Nachlasses eines Ausländers der zuständigen ausländischen Behörde zu überlassen und sich auf die Sicherung des Nachlasses und die in den §§ 137 bis 139 vorgesehenen Vorkehrungen zu beschränken, wenn der Verstorbene einem Staat angehört, der den gleichen Grundsatz befolgt, oder im Inland weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung hatte.

Hatte der Verstorbene einen Wohnsitz oder eine Niederlassung im Inland und befolgt der ausländische Staat nicht den gleichen Grundsatz oder kann sein Vorgehen nicht ermittelt werden, so ist der im Inlande befindliche bewegliche Nachlaß eines Ausländers im Inlande nach inländischen Gesetzen abzuhandeln. Das gleiche gilt, wenn der ausländische Staat es ablehnt, über den Nachlaß seiner Staatsangehörigen zu verfügen.

Über das Verhalten des ausländischen Staates in den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist im Zweifel die Erklärung des Bundeskanzlers einzuholen; sie ist für das Gericht bindend.

§ 24. Sollten in dem Falle, als über den Nachlaß eines Ausländers, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz in dem österreichischen Staate genommen hatte, nach den angeführten Bestimmungen (§ 23) die Abhandlung von der ausländischen Behörde zu pflegen wäre, die hierlands befindlichen Beteiligten um die Abhandlungspflege durch die österreichische Gerichtsbehörde ansuchen, so hat die letztere die Erbverhandlung nach den österreichischen Gesetzen vorzunehmen, sofern über vorausgegangene Ediktalvorladung auch die auswärtigen Beteiligten, von welchen etwa Erbrechtsansprüche angemeldet wurden, sich dieser Verhandlung unterwerfen.

Wie sich hiebei zu benehmen und wie insbesondere hinsichtlich der Verlassenschaft der in dem österreichischen Staate verstorbenen türkischen Untertanen zu verfahren sei, wird in den §§ 140 bis 144 bestimmt.

§ 25. Der bewegliche Nachlaß der Ausländer, rücksichtlich deren nicht ausgemittelt werden kann, welchem Staate sie angehören oder welche die Staatsbürgerschaft in demjenigen Staate, welchem sie angehörten, bereits verloren haben, ist von den österreichischen Gerichten und nach österreichischen Gesetzen zu verhandeln.

Besondere Abhandlungen über Lehen, Fideikommisse und ein mit fideikommissarischer Substitution behaftetes Vermögen

§ 26. Hat der Verstorbene außer seinem frei vererblichen Vermögen auch ein Fideikommiß, ein Lehen oder ein mit fideikommissarischer Substitution behaftetes Vermögen besessen, so müssen die verschiedenen Erbschaftsmassen bei der Abhandlung ganz abgesondert werden.

Siehe Muster X, XI.

Befugnisse der Abhandlungsinstanz

§ 27. Das Gericht, welchem die Abhandlung der Verlassenschaft zusteht, ist allen Erben, Legataren und anderen Teilnehmenden, wenn sie auch für ihre Person einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, in den im Gesetze bestimmten Fällen (§§ 77, 78) zur Erbschaftsverhandlung Kuratoren zu bestellen berechtigt. Die Abhandlungsinstanz hat über alle bei der Erbverhandlung entstehenden Fragen auch dann zu entscheiden, wenn Mündel oder Pflegebefohlene als Erben eintreten, die nicht unter ihrer Jurisdiktion stehen. Soll aber bei der Erbteilung in Rücksicht der Übernahme unbeweglicher Güter oder in anderen wichtigen Punkten von der Anordnung des Gesetzes oder des Erblassers durch besondere Übereinkunft abgegangen oder über zweifelhafte Rechte ein Vergleich geschlossen werden, so ist hiezu die Genehmigung der Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde erforderlich.

Mitwirkung der Bezirksgerichte bei allen Verlassenschafts- abhandlungen

§ 28. Die Todfallsaufnahme und Versiegelung des Nachlasses, die Eröffnung und Kundmachung des letzten Willens und alle in Beziehung auf das Verlassenschaftsvermögen erforderlichen unaufschieblichen Vorkehrungen stehen dem Bezirksgerichte, in dessen Bezirk der Todfall sich ereignet hat, in der Regel auch dann zu, wenn die Verlassenschaftsabhandlung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtszuständigkeit von einem anderen Bezirksgerichte oder von einem Gerichtshofe zu pflegen oder einer auswärtigen Gerichtsbehörde (§ 23) zu überlassen ist.

In Fällen, wo die Abhandlungspflege einem Gerichtshofe zusteht, kann jedoch derselbe diese Akte, wenn er von dem Todfalle Kenntnis erhält, auf Ansuchen der Beteiligten oder aus wichtigen Gründen von Amts wegen auch durch eigene Abgeordnete vornehmen lassen.

Mitwirkung der öffentlichen Notare

§ 29. In denjenigen Kronländern, in welchen das Notariatsinstitut besteht, können die öffentlichen Notare (§ 3) nicht nur zur Todfallsaufnahme (§§ 36, 93), zur Errichtung der Inventur und zur Vornahme von Feilbietungen abgeordnet werden, sondern auch, nachdem von dem Gerichte die Erbserklärung angenommen ist, Verlassenschaftsausweise und Erbteilungen aufnehmen und alle zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Akte dergestalt vorbereiten und zur gerichtlichen Genehmigung vorlegen, daß der Richter in die Lage gesetzt wird, sogleich über die Eingabe des Notars mit der Erteilung der Einantwortungsurkunde vorgehen zu können.

Siehe Muster V.

§ 30. Die öffentlichen Notare haben bei diesen Geschäften die für die Gerichtsabgeordneten bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorstände

§ 31. Inwiefern den Gemeinden und ihren Vorständen die Mitwirkung in Angelegenheiten der Verlassenschaftsabhandlung zusteht, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Kontrolle über die gehörige Besorgung der Verlassenschaftsabhandlungen

§ 32. Bei den Gerichtshöfen ist über jede Verlassenschaftsabhandlung ein Tagebuch zu führen, welches eine stete Übersicht über den Stand der Verhandlung und die darin vorzukehrenden Maßregeln zu gewähren geeignet sein muß.

§ 33. Welche Ausweise jedes Gericht am Schlusse des Jahres über die anhängig gebliebenen Verlassenschaftsabhandlungen dem Obergerichte zu erstatten hat, wird in dem Gesetze über die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden bestimmt.

Zweiter Abschnitt

Von der Todfallsaufnahme

Anzeige aller Todesfälle

§ 34. Die Bezirksgerichte haben dafür zu sorgen, daß ihnen alle in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfälle sogleich bekannt werden. Auf dem flachen Lande sollen die Gemeindevorsteher dem Gerichte jeden in ihren Gemeinden eingetretenen Todfall sogleich anzeigen.

§ 35. Die Angehörigen und Hausgenossen des Verstorbenen sowohl als dritte Personen haben sich jeder eigenmächtigen Verfügung mit dem Verlassenschaftsvermögen streng zu enthalten.

Anordnung der Todfallsaufnahme

§ 36. Sobald das Bezirksgericht von einem Todfalle Nachricht erhält, hat dasselbe entweder durch einen Gerichtsabgeordneten oder durch einen öffentlichen Notar die Todfallsaufnahme zu veranlassen. In wichtigen Fällen können hiezu auch zwei Gerichtsabgeordnete bestellt werden.

§ 37. Das Bezirksgericht kann innerhalb seines Sprengels einem öffentlichen Notar auch eine allgemeine Ermächtigung zur Aufnahme aller in einem bestimmten Bezirke vorkommenden Todesfälle erteilen.

§ 38. Der Gerichtsabgeordnete, dem die Todfallsaufnahme übertragen ist, hat die Umstände, die für die Verlassenschaftsabhandlung oder für pflegschaftsbehördliche Maßnahmen von Bedeutung sind, ehestens und, wenn Gefahr im Verzug ist, insbesondere wenn sich niemand des Nachlasses annimmt oder eine Verschleppung des Nachlasses zu besorgen ist, sofort zu erheben. Er hat zu diesem Zwecke bei den Angehörigen oder den Hausgenossen des Verstorbenen oder sonst bei Personen, die seine Verhältnisse kennen, erforderlichenfalls

in der Wohnung oder im Geschäftslokal des Verstorbenen die notwendigen Erkundigungen einzuziehen und nötigenfalls die Verriegelung des Nachlasses vorzunehmen.

§ 39. Hiebei ist insbesondere

1. über Vor- und Zunamen, Stand oder Beschäftigung, Alter oder Religionsbekenntnis des Verstorbenen;

2. über den Tag und Ort des erfolgten Todes, den letzten ordentlichen Wohnsitz des Erblassers und alle Verhältnisse, welche die Gerichtskompetenz bestimmen;

3. über den Namen und Aufenthaltsort des allenfalls hinterlassenen Ehegatten, und

4. über den Namen, Stand, Alter und Aufenthaltsort der groß- und minderjährigen Kinder des Verstorbenen Erkundigung einzuziehen.

5. Wenn die Erbfolge oder Vormundschaft über des Erblassers Kinder die nächsten Verwandten trifft, ist der Name, Stand, das Alter und der Aufenthaltsort derselben, und wenn zur Zeit der ersten Erhebung der Testamentserbe schon bekannt ist, auch der Wohnort dieses letzteren auszuforschen.

Der Gerichtsabgeordnete soll:

6. vorläufig im allgemeinen Auskunft darüber zu erhalten suchen, ob und welche Liegenschaften oder grundbücherlichen Rechte in den Nachlaß gehören und ob eine beträchtliche, etwa das Vermögen übersteigende Schuldenlast wahrscheinlich sei, wieviel die Krankheits- und Leichenkosten und die anderen mit besonderem Vorrechte verbundenen Forderungen betragen, ob diese Auslagen berichtigt sind, wer sie berichtigt hat und ob der Zahler den Antrag stellt, ihm den Nachlaß an Zahlungsstatt zu überlassen. Wenn in den Nachlaß Liegenschaften nicht gehören, ist ohne umständliches Verfahren zu ermitteln, ob der Wert des Nachlasses am Todestage ohne Abzug der Schulden einen mit Verordnung festzusetzenden Betrag¹ übersteigt; übersteigt der Wert diesen Betrag nicht, so sind die Vermögensschaften, aus denen sich der Nachlaß zusammensetzt, wenigstens nach Gruppen getrennt, Sachen höheren Wertes abgesondert anzugeben.

7. Insoferne dem Gerichte die letztwilligen Anordnungen des Erblassers nicht ohnehin bekannt sind, ist die sorgfältigste Nachforschung zu pflegen, ob ein letzter Wille, ein Erbvertrag, eine Schenkung auf den Todesfall oder Ehepakten vorhanden seien, oder an einem dritten Orte, allenfalls bei einem Gerichte oder öffentlichen Notar, erliegen.

8. Ist Erkundigung darüber einzuziehen, welche Vormundschaften oder Kuratelen der Verstorbene versehen habe; ob für dessen

¹ Dieser Betrag wurde mit Verordnung des Bundeskanzleramtes in Einvernahme mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 31. Dezember 1923, BGBl. Nr. 2 ex 1924 mit 10,000.000 K = 1000 S festgesetzt.

Kinder oder Erben etwa bereits Vormünder oder Kuratoren benannt seien und wen die überlebende Witwe zum Mitvormunde vorzuschlagen gedenke; dann

9. ob der Verstorbene über Amtsgelder Rechnung geführt, eine Besoldung, Pension, Stiftung oder Unterhaltsgelder aus öffentlichen Kassen bezogen habe; endlich

10. ob sich in der Verlassenschaft nicht Gegenstände vorfinden, welche nach den später (§§ 90 und 91) folgenden Vorschriften eine besondere Anzeige erfordern.

§ 40. Im Falle der Notwendigkeit sind auch die Schränke und Behältnisse des Erblassers, in welchem eine letztwillige Anordnung oder andere für die Verlassenschaftsabhandlung wichtige Papiere verwahrt sein können, zu eröffnen und zu besichtigen. Hiebei ist stets mit der erforderlichen Schonung zu Werke zu gehen. Doch können die Abgeordneten, wenn ihnen darin Hindernisse in den Weg gelegt werden, sich angemessener Zwangsmittel, und zwar insofern Gefahr im Verzuge eintritt, selbst ohne vorläufige Genehmigung des Gerichtes bedienen.

In diesem Falle sind, wenn weder zur Familie gehörige noch zur Obsorge für den Nachlaß bestellte erwachsene Personen anwesend sind, zur Amtshandlung zwei vertrauenswürdige großjährige Personen als Zeugen zuzuziehen.

§ 41. Wird eine letzte Willenserklärung vorgefunden, so hat sie der Gerichtsabgeordnete sogleich durch Ablesung in Gegenwart zweier Zeugen und der sonst etwa anwesenden Personen kundzumachen. Dabei ist nach den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zu verfahren.

§ 42. Hat der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt, so ist, wenn nicht schon eine schriftliche Aufzeichnung von seiten der Zeugen vorhanden ist, welche darüber Auskunft gibt, Name, Stand und Wohnort der letzteren in der Todfallsaufnahme anzugeben.

Anlegung des Siegels

§ 43. Wenn die bekannten oder mutmaßlichen Erben ihr Vermögen selbst zu verwalten fähig sind, so ist in der Regel die Verlassenschaftsmasse ohne Anlegung des Gerichtssiegels ihnen oder ihren mit gehöriger Vollmacht versehenen Geschäftsträgern oder den von dem Erblasser dazu benannten Personen in Verwahrung zu belassen. Nur ist auch in diesem Falle auf die vorgeschriebene Sicherstellung der Verlassenschaftsgebühren Bedacht zu nehmen. Wenn dagegen die Erben ihr Vermögen zu verwalten unfähig, abwesend oder gänzlich unbekannt sind; wenn eine das Vermögen übersteigende Schuldenlast zu besorgen ist oder andere Umstände besondere Vorsicht fordern, so muß die Verlassenschaftsmasse sogleich versiegelt werden.

Sind Gelder, Wertpapiere oder Einlagebücher nur zu dem Zwecke der Sicherstellung der Verlassenschaftsabgaben zu erlegen, so sind sie nicht bei Gericht, sondern bei dem zur Einhebung dieser Abgaben zuständigen Amte zu erlegen.

§ 44. Auch wenn auf Ansuchen eines Erbschaftsgläubigers, Legatars oder Noterben infolge des § 812 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, von dem Gerichte die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben bewilligt wird, muß die Versiegelung des Verlassenschaftsvermögens sogleich vorgenommen werden.

§ 45. Wenn der Fall der Versiegelung eintritt, hat der Gerichtsabgeordnete das vorhandene bare Geld, die Kostbarkeiten, Wertpapiere, Einlagebücher und wichtige Urkunden bei Gericht zu erlegen; Bargeld, Wertpapiere und Einlagebücher jedoch nur dann, wenn ihr Gesamtwert — die Wertpapiere nach dem Kurse des dem Tage der Amtshandlung vorangehenden Tages berechnet — den Betrag von 2,000.000 K (200 S) übersteigt, Kostbarkeiten nur dann, wenn ihr Wert zu den Kosten des Erlages, der Verwahrung und Ausfolgung nicht im Mißverhältnisse steht. Andere Verlassenschaftsgegenstände dieser Art, die sich danach zum gerichtlichen Erlage nicht eignen, und Verlassenschaftsgegenstände anderer Art sind, insofern es tunlich und zur Versicherung der Teilnehmer nötig ist, in einem oder mehreren Zimmern oder an einem anderen schicklichen Orte vorsichtig zu verschließen und durch Anlegung des Gerichtssiegels auf die Türen, Behältnisse oder Schränke von allen Seiten so zu verwahren, daß ohne Verletzung des Siegels und sichtbare Gewalt nichts entfernt werden kann.

§ 46. Zugleich hat der Gerichtsabgeordnete die Aufsicht über die Verlassenschaftsmasse und die Besorgung des Hauswesens einsteuern und bis auf weitere Verordnung des Gerichtes einem Hausgenossen des Erblassers oder einer anderen tauglichen Person anzuvertrauen. Dieser werden auch die zur Berichtigung der Leichenkosten und anderen dringenden Auslagen und zur Bestreitung des Hauswesens erforderlichen Beträge aus den Verlassenschaftsgeldern vorgeschossen und diejenigen Fahrnisse übergeben, die ihrer Beschaffenheit nach nicht versperrt werden können, dem Verderben unterliegen oder zum Wirtschafts- oder Geschäftsbetriebe unentbehrlich sind, oder bei welchen keine Gefahr zu besorgen ist.

§ 47. Ist der künftige Vormund oder Kurator der Erben schon zuverlässig bekannt, so können nach Umständen auch alle Verlassenschaftsgegenstände, die nicht zu Gericht zu erlegen sind, unversiegelt in seiner Verwahrung gelassen werden.

§ 48. Immer sind jedoch unverschlossen gebliebene Fahrnisse nach Tunlichkeit zu verzeichnen.

Auch ist sogleich ein Verzeichnis der von dem Gerichtsabgeordneten in Empfang genommenen Gelder, Kostbarkeiten und Urkunden zu verfertigen, mit seiner Unterschrift zu versehen und den Erben oder derjenigen Person, welcher die Obsorge über die Verlassenschaft anvertraut wird, zu übergeben.

§ 49. Ist nur ein Teil der Erben zur Verwaltung seines Vermögens unfähig oder abwesend, oder treten diese Umstände nur bei Pflichtteilnehmern oder Legataren ein, so kann sich das Gericht mit

dem gerichtlichen Erlage eines zur Deckung dieser Ansprüche hinreichenden Teiles dazu geeigneter Verlassenschaftsgegenstände be-
gnügen.

Der Erlag entfällt, wenn eine zur Sicherstellung geeignete Nach-
laßliegenschaft vorhanden ist oder der Erlag mit Rücksicht auf den
Wert der zu erlegenden Vermögensschaften nicht zulässig ist.

Bericht über die Todfallsaufnahme

§ 50. Über die bei der Todfallsaufnahme dem § 39 gemäß
erhobenen Umstände, über die getroffenen Verfügungen und ins-
besondere über die allenfalls vorgenommene Versiegelung des Ver-
mögens und die Kundmachung der letztwilligen Anordnung ist dem
Gerichte unverzüglich Bericht zu erstatten.

Diese Berichte sind von dem Gerichtsabgeordneten und den
Personen, die die Verlassenschaft in Aufsicht oder Obsorge über-
nommen, Vorschüsse erhalten, Anträge gestellt oder verbindliche Er-
klärungen abgegeben haben, eigenhändig zu unterschreiben.

Die zu Gericht erlegten Gelder, Kostbarkeiten und Urkunden
sind in dem Berichte über den Todfall selbst oder in einem besonderen
Verzeichnis oder Protokoll anzugeben.

§ 51. Der Bericht über die Todfallsaufnahme ist auch dann zu
erstatten, wenn der Verstorbene ganz mittellos war. Die Todfalls-
aufnahme darf nur bei Minderjährigen, welche zur Zeit ihres Todes
unter väterlicher Gewalt gestanden sind und kein Vermögen besessen
haben, unterbleiben, wenn die Eltern oder andere Beteiligte die Tod-
fallsaufnahme nicht verlangen.

§ 52. (Aufgehoben durch Art. I, C 11 des Gesetzes vom 21. De-
zember 1923, BGBl. Nr. 636.)

Besondere Vorkehrungen

a) Rücksichtlich der Amtsschriften, -Gelder und Kasseschlüssel

§ 53. Wenn bekannt oder zu vermuten ist, daß der Verstorbene
Amtsschriften, Amtsgelder oder Schlüssel zu öffentlichen Kassen in
seiner Wohnung gehabt habe, so hat die Behörde, deren Mitglied oder
Untergebener er war, sogleich einen Kommissär abzusenden, welcher
sich mit dem Gerichtsabgeordneten in die Wohnung des Erblassers
zu verfügen und diese Amtsgegenstände gegen Empfangsschein zu
übernehmen hat. Kann das Gericht seine Amtsverrichtungen nicht
bis zur Ankunft des Kommissärs verschieben, oder finden sich Amts-
schriften, -Gelder oder Kasseschlüssel in der Verlassenschaft einer
Person, bei der man sie nicht vermutet hat, so sollen sie von dem
Gerichtsabgeordneten, welcher sich dabei aller ihm nicht zustehenden
Nachforschungen in den Amtsschriften zu enthalten hat, in sichere
Verwahrung gebracht und baldmöglichst an die zuständige Behörde
übergeben werden.

§ 54. War der Erblasser ein Beamter eben des Gerichtes, welches
den Todesfall aufzunehmen hat, so werden Schriften, Gelder und

Schlüssel von dem Gerichtsabgeordneten selbst übernommen, in ein Verzeichnis gebracht und dem Gerichte übergeben.

§ 55. Die Vorschriften des § 53 sind auch bei Todesfällen von Militärpersonen [über welche die Verlassenschaftsabhandlung von den Zivilgerichten gepflogen wird] zu beobachten, wenn in dem Nachlasse auf den Militärdienst sich beziehende Gegenstände vorgefunden werden.

Auch müssen alle mit der Hand gezeichneten Pläne oder Grundrisse von in- und ausländischen Festungen oder festen Plätzen, alle mit der Hand aufgenommenen Gegenden und Pläne von Bataillen, alle schriftlichen Bemerkungen, Handauszüge, Entwürfe und Projekte, welche den Militärdienst betreffen, dem Armeekorps-Oberkommando zur Beurteilung, was hievon den Erben zu erfolgen sei, eingesendet werden.

b) Rücksichtlich der Schriften, welche die Seelsorge betreffen

§ 56. Von Seelsorgern oder Priestern hinterlassene Urkunden und Bücher, welche in ihre Amtsverrichtungen einschlagen, als: Tauf-, Trauungs- und Totenbücher, Protokolle über Kirchensachen und geistliche Amtsgeschäfte, der Kirche oder Pfarre gehörige Urkunden, dann Privatschriften, welche Gewissens- oder Disziplinarangelegenheiten betreffen, sind schon bei der Todfallsaufnahme von dem Erbschaftsvermögen abzusondern, in ein eigenes Verzeichnis zu bringen und dem zur Übernahme derselben abgeordneten geistlichen Kommissär gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen.

Dieser Kommissär ist entweder schon zu den ersten Nachforschungen in der Wohnung des Erblassers zuzuziehen oder die Übergabe der Schriften an denselben in der Folge sobald als möglich zu veranstalten. Wegen Benennung desselben haben sich die Gerichte nötigenfalls an das bischöfliche Konsistorium, bei nicht katholischen christlichen Seelsorgern an ihre geistlichen Obern oder allenfalls an die politische Behörde zu wenden.

Wo die Geburts-, Trauungs- und Totenbücher der Israeliten von ihren Religionslehrern oder von den Mitgliedern der Gemeinde geführt werden, ist auch wegen sicherer Verwahrung und Übergabe dieser Bücher von dem Gerichte das Nötige zu verfügen.

Siehe Muster VIII.

c) Bei Todesfällen der höheren Geistlichkeit

§ 57. Inwiefern in einigen Kronländern bei Verlassenschaften von Mitgliedern der höheren Geistlichkeit zur Todfallsaufnahme auch noch Vertreter des Staatsschatzes oder der öffentlichen Fonds oder Abgeordnete der politischen Behörde beizuziehen sind, bestimmen besondere Vorschriften.

d) Bei Todesfällen öffentlicher Notare

§ 58. Stirbt in denjenigen Kronländern, in welchen das Notariatsinstitut eingeführt ist, ein ausübender öffentlicher Notar, so ist nach

Vorschrift der Notariatsordnung ein Abgeordneter des Notariatsarchives (der Notariatskammer) beizuziehen, welchem alle das Notariat betreffenden Bücher und Akten nebst dem Notariatssiegel zu übergeben sind.

Ist eine solche Zuziehung nicht tunlich, so hat der Gerichtsabgeordnete einstweilen für die sichere Verwahrung der genannten Gegenstände Sorge zu tragen.

e) Rücksichtlich der Gegenstände, welche anderen Behörden zu übersenden sind

§ 59. Wenn sich in einer Verlassenschaft Gegenstände vorfinden, welche nach Vorschrift der §§ 87, 90 und 91 von dem Gerichte an andere Behörden eingesendet werden müssen, so sind dieselben von dem Gerichtsabgeordneten gleich bei der Todfallsaufnahme in Empfang zu nehmen und dem Gerichte zur weiteren Verfügung vorzulegen.

f) bei Todesfällen in Kranken-, Kontumaz- und Versorgungsanstalten

§ 60. Für die Aufnahme der Todesfälle von Personen, die in öffentlichen Versorgungs-, Irren- oder Krankenanstalten sterben, für die Zuständigkeit in diesen Fällen und für die Verfügung über die in der Anstalt verbliebenen Nachlaßsachen können mit Verordnung besondere Vorschriften erlassen werden.

Bis zur Erlassung solcher Vorschriften bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Dritter Abschnitt

Von der Kundmachung der letzten Willenserklärung

Kundmachung schriftlicher letzter Willenserklärungen

§ 61. Schriftliche Testamente und Kodizille müssen, sobald über den Tod des Erblassers kein Zweifel obwaltet, selbst wenn denselben ein gesetzliches Erfordernis mangeln sollte, sogleich eröffnet und kundgemacht werden. Sie sind dem Vorsteher derjenigen Gerichtsbehörde, welcher die Todfallsaufnahme obliegt, zu überreichen.

Dieser hat sie, wenn die Kundmachung nicht schon bei der Todfallsaufnahme geschehen ist (§ 41), in Gegenwart von zwei Zeugen, deren einer der Überbringer sein kann, ohne das Siegel zu beschädigen, zu eröffnen und den Zeugen vorzulesen oder durch einen Gerichtsbeamten vorlesen zu lassen.

Hat der Erblasser mehrere letztwillige Anordnungen hinterlassen, so werden alle, folglich auch diejenigen, welche aufgehoben oder abgeändert zu sein scheinen, kundgemacht.

§ 62. Die Kundmachung des letzten Willens geschieht ohne Vorladung der Beteiligten. Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, sich unaufgefordert dabei einzufinden.

§ 63. Über die Kundmachung des letzten Willens muß ein Protokoll aufgenommen und darin zugleich angeführt werden:

1. die Anzahl und das Datum der vorgefundenen letztwilligen Anordnungen,
 2. von wem sie dem Gerichte überreicht wurden,
 3. welche Zeugen bei der Eröffnung und Kundmachung zugegen waren und
 4. ob die Urkunden offen oder versiegelt überreicht wurden.
5. Sollte bei der Eröffnung eine Verletzung des Siegels oder an der Urkunde selbst eine Radierung, Korrektur oder etwas anderes Bedenkliches wahrgenommen werden, so ist auch dieses zu bemerken.

Das Protokoll ist von dem Richter und den zugezogenen Zeugen zu unterfertigen.

Siehe eine Kundmachung der letzten Willenserklärung im Muster IV.

§ 64. Auf der letztwilligen Anordnung selbst ist der Tag der Kundmachung sowohl als die Anzahl und das Datum der übrigen noch vorhandenen, wenn auch nicht zu gleicher Zeit vorgefundenen Testamente oder Kodizille zu bemerken und diese Anmerkung von dem Richter zu unterfertigen.

Findet sich ein letzter Wille nach bereits erfolgter Erledigung der Todfallsaufnahme vor, so ist nach der Kundmachung auf die in den §§ 75, 76, 80 und 84 vorgeschriebenen Verfügungen Bedacht zu nehmen.

Kundmachung mündlicher Anordnungen

§ 65. Wird dem Gerichte bekannt, daß der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt habe, und liegt darüber ein gehörig verfaßter, von allen Zeugen eigenhändig gefertigter Aufsatz vor, so ist mit der Kundmachung desselben wie bei einem schriftlichen Testament vorzugehen. Außer diesem Falle hat das Gericht sämtliche Zeugen von Amts wegen vorzuladen, jeden derselben allein, vorläufig ohne Beeidigung (§ 123), über seinen Namen und Stand, über sein Alter, dann über den Inhalt der letzten Willenserklärung und die Umstände, von denen die Gültigkeit derselben abhängt, sowie über Zeit und Ort der von dem Erblasser abgegebenen Erklärung zu vernehmen und das aufgenommene Protokoll kundzumachen.

§ 66. Verlangt aber eine Partei dem § 586 des bürgerlichen Gesetzbuches gemäß die eidliche Vernehmung der bei der Errichtung der mündlichen letztwilligen Anordnung zugezogenen Zeugen, so hat der Richter ohne vorläufiges rechtliches Verfahren den Bittsteller, die Zeugen, und wenn es ohne Gefahr am Verzuge geschehen kann, die übrigen Parteien, welche wegen des Erbrechtes zu dem Nachlasse bereits eingeschritten sind, vorzuladen, die Zeugen zu beeidigen und sohin nach den Vorschriften der Prozeßordnung jeden derselben ohne Gegenwart der übrigen über die allgemeinen Fragestücke, über den errichteten letzten Willen und die oben (§ 65) erwähnten Umstände zu Protokoll zu vernehmen. Nötigenfalls kann den Zeugen dabei der

über den letzten Willen bereits verfertigte Aufsatz vorgelesen werden. Auch steht den vorgeladenen Parteien frei, vor oder bei der Tagsetzung Fragen vorzuschlagen, welche der Richter, wenn sie zweckmäßig erscheinen, bei der Vernehmung der Zeugen zu berücksichtigen hat.

Wegen Abhörung derjenigen Zeugen, welche einem anderen Gerichte unterstehen, hat die Abhandlungsbehörde das Ersuchen dahin zu erlassen. Ist kein Gesuch um Beeidigung der Zeugen überreicht worden, jedoch aus dem Inhalte ihrer Aussage die Beteiligung von Personen ersichtlich, für deren Rechte von Amts wegen zu sorgen ist, so hat das Gericht, wenn Gefahr im Verzuge ist, und der Vertreter der gedachten Personen nicht zeitig genug für sie einschreiten kann, einen Kurator mit dem Auftrag zu bestellen, im Namen dieser Beteiligten die Beeidigung der Zeugen anzusuchen.

Siehe eine Kundmachung einer mündlichen Anordnung im Muster VI.

§ 67. Die auf diese Art erfolgte eidliche Bestätigung einer mündlichen letzten Willenserklärung hat nicht nur in Ansehung derjenigen, welche darum angesucht haben, oder sonst zur Vernehmung vorgeladen worden sind, sondern zwischen allen bei dem Nachlasse beteiligten Personen Beweiskraft. Es bleibt aber jedem Teile unbenommen, die Gültigkeit des abgelegten Zeugnisses oder der Anordnung durch den Beweis obwaltender, bei der Vernehmung der Zeugen nicht vorgekommener Mängel oder entgegenstehender Umstände im rechtlichen Verfahren zu bestreiten.

Aufbewahrung der Urkunden

§ 68. Die Originalien der über letztwillige Anordnungen erteilten Urkunden sollen in der Registratur, auf die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Weise streng verewahrt werden. Auf Verlangen sind sie den Gerichtsbeamten und Parteien, denen daran gelegen ist, in der Registratur oder Gerichtsstube von einem Registratursbeamten vorzuweisen.

Von jeder solchen Urkunde ist sogleich nach der Kundmachung eine beglaubigte Abschrift zu verfassen und den Abhandlungsakten beizulegen.

Erbverträge

§ 69. Die Vorschriften der §§ 61, 64 und 68 gelten auch für die Erbverträge der Ehegatten.

Kundmachung der von Notaren errichteten letztwilligen Anordnungen

§ 70. Wie sich das Gericht bei der Kundmachung einer von einem öffentlichen Notar aufgenommenen letztwilligen Anordnung zu nehmen habe und wo die Urschrift derselben aufzubewahren sei, wird in der Notariatsordnung bestimmt.

Siehe eine solche Kundmachung im Muster VII.

Vierter Abschnitt

Von den Verfügungen des Gerichtes über die Todfallsaufnahme und die letzte Willenserklärung

§ 71. Das Bezirksgericht hat nach vorläufiger Prüfung und im erforderlichen Falle eingeleiteter Ergänzung der Todfallsaufnahme dieselbe, wenn es zugleich Abhandlungsbehörde ist, den nachfolgenden Bestimmungen gemäß selbst zu erledigen, im entgegengesetzten Falle aber den zuständigen Abhandlungsbehörden zur Erledigung zu übersenden. Die Abhandlungsbehörden sollen insbesondere sogleich bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zur Sicherstellung und Verwaltung der Verlassenschaft etwa noch zu treffen und welche Verordnungen einzuleiten sind.

Vorkehrungen**a) Bei Mangel eines Vermögens oder bei Nachlässen geringen Wertes;**

§ 72. Ergibt sich aus der Todfallsaufnahme, daß der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen hat, so wird der Bericht über die Todfallsaufnahme von der Abhandlungsbehörde dahin erledigt, daß wegen Abganges eines Vermögens keine Verlassenschaftsabhandlung stattfindet.

Siehe Muster I, II.

Wenn der Nachlaß nach den allenfalls durch das Gericht ergänzten Feststellungen der Todfallsaufnahme (§ 39, Z. 6) ohne Abzug der Schulden — Wertpapiere nach dem Kurse des Todestages berechnet — einen mit Verordnung festzusetzenden Betrag¹ nicht übersteigt und Liegenschaften dazu nicht gehören, hat das Gericht die letztwilligen Anordnungen kundzumachen, jedoch eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht einzuleiten. Hievon hat das Gericht die zur Erbschaft Berufenen und die Noterben mit dem Beisatze zu verständigen, daß es ihnen freisteht, die Einleitung der Verlassenschaftsabhandlung zu begehren. Inwiefern die Kosten einer auf einen solchen Antrag eingeleiteten Verlassenschaftsabhandlung von allen oder nur von einzelnen Beteiligten zu tragen oder zu ersetzen sind, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen. Das Gericht kann die nach dem Inhalte der Todfallsaufnahme oder einer in gehöriger Form errichteten letztwilligen Anordnung zur Erbschaft Berufenen ermächtigen, die in den Nachlaß gehörigen Rechte, insbesondere Forderungen, Pfandrechte, Ansprüche aus Einlagebüchern, Versicherungspolizzen u. dgl. geltend zu machen, über erhaltene Leistungen rechtsgültig zu quittieren und Löschungserklärungen auszustellen. Der Schlußsatz des § 824 a. b. G. B. ist sinngemäß anzuwenden.

¹ Dieser Betrag wurde mit der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 31. XII. 1923, BGBl. Nr. 2 aus 1924 mit 10,000.000 K = 1000 S festgesetzt.

Sind an dem Nachlasse Minderjährige oder Pflegebefohlene oder die in § 159 genannten Personen und Anstalten als Erben oder Noterben beteiligt, so findet die Vorschrift des zweiten Absatzes nur Anwendung, wenn der nach dem Inhalte der Todfallsaufnahme oder einer in gehöriger Form errichteten letztwilligen Anordnung auf einen dieser Beteiligten entfallende Wert an Bargeld, Wertpapieren und Einlagebüchern 2,000.000 K = 200 S nicht übersteigt.

Siehe Muster IV.

b) Bei überwiegendem Schuldenstande;

§ 73. Ist der Nachlaß unbedeutend und nach den Umständen zu vermuten, daß nur die dringendsten Verlassenschaftsschulden berichtigt werden können, so hat das Gericht die Parteien über die Beschaffenheit und den Wert des Nachlasses, dann über den Betrag der Krankheits- und Leichenkosten und anderer mit besonderem Vorrechte verbundener Forderungen zu vernehmen und das dadurch erschöpfte Vermögen den Gläubigern an Zahlungsstatt zu überlassen. In dem Bescheide, wodurch die Abhandlung auf diese Art abgetan wird, müssen aber die einzelnen Forderungen der Gläubiger, zu deren Berichtigung die Überlassung an Zahlungsstatt erfolgt, genau angegeben werden.

Die Vernehmung der Parteien kann entfallen, wenn die Todfallsaufnahme die erforderlichen Angaben und Anträge enthält (§ 39, Z. 6).

Das Verfahren nach den beiden vorstehenden Absätzen kann auch dann stattfinden, wenn nach § 72, Absatz 2 und 3, eine Verlassenschaftsabhandlung nur auf Antrag einzuleiten ist.

Siehe Muster III.

§ 74. In welchen Fällen wegen einer den Nachlaß übersteigenden Schuldenlast Einleitungen zur Konkursöffnung zu treffen seien, bestimmt die Konkursordnung.

c) Verständigung der Erben;

§ 75. Außer den angeführten Fällen (§§ 72 bis 74) hat das Gericht die vermutlichen Erben auf die in den §§ 115 und 116 festgesetzte Weise von dem Erbanfalle mit der Aufforderung zu verständigen, die Erbserklärung beizubringen, damit die Erbverhandlung gepflogen werden könne.

Als vermutliche Erben sind, je nachdem die gesetzliche oder die testamentarische oder die vertragsmäßige Erbfolge statthat, diejenigen anzusehen, welche zu der einen oder anderen berufen sind.

§ 76. Sind die Erben großjährig und ihr Vermögen selbst zu verwalten berechtigt, so ist die Aufforderung zur Abgabe der Erbserklärung an sie selbst zu richten.

Die den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen angefallenen Erbschaften sind den Vormündern oder Kuratoren derselben mit dem

Auftrage bekanntzumachen, die Erbserklärung anzubringen. Sollten Vormünder oder Kuratoren für dieselbe noch nicht bestellt sein, so muß für deren gesetzmäßige Bestellung gesorgt werden.

Stehen die Mündel oder Pflegebefohlenen unter einer anderen Gerichtsbarkeit, so ist die Erbschaft von der Abhandlungsinstanz ihrem zuständigen Gerichte zum Zwecke der Abgabe der Erbserklärung anzuzeigen und über den Inhalt der allenfalls vorhandenen letzten Willenserklärung die nötige Aufklärung zu erteilen.

§ 77. Die Abhandlungsbehörde hat von Amts wegen Kuratoren zur Abhandlung von Verlassenschaften zu bestellen:

1. für minderjährige oder pflegebefohlene Erben, deren gesetzlichen Vertretern aus dem Grunde, weil entweder ihr eigenes Interesse mit dem ihrer Mündel, oder weil das Interesse der von ihnen vertretenen Mündel unter sich im Widerspruche steht, die Vertretung bei der Abhandlung untersagt ist (§§ 271 und 272, allgemeines bürgerliches Gesetzbuch);

2. für vermutliche Erben oder Miterben, deren Aufenthaltsort unbekannt oder so weit entfernt ist, daß sie in gehöriger Zeit ihre Rechte selbst zu vertreten nicht imstande sind;

3. für die durch Familienfideikommiss oder durch fideikommissarische Substitution, sowie überhaupt für die durch letztwillige Anordnung unmittelbar zur Erbfolge berufene, noch nicht geborene Nachkommenschaft;

4. für diejenigen Stiftungen oder öffentlichen Anstalten, für welche noch kein Vertreter des Staatsschatzes bestellt ist, und bis zur Zeit, wo die Behörde hierüber eine Verfügung getroffen hat.

§ 78. Zur Verwaltung von Verlassenschaften, deren Erben gänzlich unbekannt sind oder rücksichtlich welcher die Erben, obgleich sie bekannt sind, von ihrem Erbrechte ungeachtet der erfolgten Verständigung keinen Gebrauch machen, ist ein Kurator zu bestellen, worüber das Nähere in den §§ 128 und 129 bestimmt wird.

§ 79. Außer den angeführten und den sonst in dem Gesetze bezeichneten Fällen (§§ 690, 811, 812, allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) dürfen weder den großjährigen Erben noch den Vormündern der Minderjährigen gegen ihren Willen von dem Gerichte Kuratoren aufgedrungen werden.

Das Amt eines für abwesende, unbekannte oder ungewisse Erben bestellten Kurators hört auf, sobald der Erbe bekannt wird und bei Gericht entweder selbst einschreitet oder einen Bevollmächtigten dazu bestellt.

d) Verständigung des Testamentsvollziehers;

§ 80. Ist in dem letzten Willen ein Testamentsexekutor ernannt, so ist demselben diese Anordnung des Erblassers von dem Gerichte bekanntzumachen. Auch kann demselben in den oben erwähnten Fällen (§ 77 bis 79) zugleich die Kuratel, insofern er sie zu übernehmen fähig und bereit ist, anvertraut werden.

e) Vorkehrungen rücksichtlich der Inventur;

§ 81. Wenn schon aus der Todfallsaufnahme erhellt, daß ein Inventarium errichtet oder eine Ediktalvorladung der Erben ausgefertigt werden müsse (§§ 92, 128, 131), so ist darüber zugleich in der Erledigung der Todfallsaufnahme das Erforderliche zu verfügen.

f) Verständigung der Behörde zur Bemessung der Gebühren;

§ 82. Von jeder Todfallsaufnahme und deren Erledigung ist, dem bestehenden Gebührengesetze gemäß, das zur Bemessung der Verlassenschaftsgebühren bestimmte Amt in Kenntnis zu setzen.

Besondere Anzeigen

g) Rücksichtlich der Vermächnisse zugunsten der Minderjährigen oder Pflegebefohlenen;

§ 83. Den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen zuge dachte Vermächnisse sind von Amts wegen den Vormündern und Kuratoren derselben auf die im § 76 bestimmte Weise bekanntzumachen.

h) Rücksichtlich der frommen Erbschaften und Vermächnisse;

§ 84. Die den Staatskassen oder öffentlichen Anstalten, einer Gemeinde, Kirche, Schule, den Armen oder einer frommen Stiftung durch das Gesetz oder einen letzten Willen zugefallenen Erbschaften und bedeutenden Vermächnisse sind von dem Gerichte sogleich dem Statthalter bekanntzumachen.

Eben dahin ist am Ende jeden halben Jahres ein Verzeichnis sämtlicher geringerer Vermächnisse der angeführten Art zu übersenden.

i) der Todfälle rechnungspflichtiger Beamten;

§ 85. Todesfälle derjenigen Beamten oder Diener, von denen bekannt oder auch nur zu vermuten ist, daß sie über Amtsgelder Rechnung abzulegen hatten, soll das Gericht derjenigen Landesbehörde, welcher der Beamte unterstand, und wenn diese nicht bekannt wäre, dem Landeschef anzeigen. Der Todfall eines Lottokollektanten ist der Lottodirektion anzuzeigen.

Von dem Todfall eines öffentlichen Beamten, welcher keine Amtsgelder zu verrechnen hatte, ist der Behörde, welcher er untergeben war, nur dann die Mitteilung zu machen, wenn sie sich nicht an dem nämlichen Orte befindet, wo der Todfall erfolgte.

k) der Todfälle von Militärpersonen;

§ 86. [Die Zivilgerichte haben die Todesfälle derjenigen Militärpersonen, über deren Nachlaß die Abhandlung dem Militärgerichte zusteht, dem nächsten Militärkommando, wenn es nicht ohnehin schon davon in Kenntnis ist, lediglich anzuzeigen und nur bei Gefahr im Verzuge die Versiegelung des Nachlasses vorzunehmen und für die Verwahrung der Effekten des Verstorbenen zu sorgen.]

l) der Todfälle von Personen, welche Bezüge aus öffentlichen Kassen genießen;

§ 87. Die Todesfälle aller Personen, welche aus öffentlichen Kassen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Stiftungen oder Armenfonds unter was immer für einem Titel Pensionen, Provisionen, Quieszentengehalte, Unterhaltsgelder, Stiftungsgenüsse, Präbenden, Pfründen, Gratifikationen oder ähnliche fortlaufende Zahlungen bezogen haben, sollen unter Anschluß des Zahlungsbogens oder der sonst bestehenden Anweisungsurkunde, oder wenn diese nicht aufgefunden würde, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Verstorbenen, der Eigenschaft und des Betrages des bezogenen Genusses unmittelbar derjenigen Behörde bekanntgemacht werden, welcher die betreffende Kasse, Stiftung oder der Fond untersteht.

m) der Todfälle landesfürstlicher Vasallen;

§ 88. Von Todesfällen der landesfürstlichen Vasallen muß, wenn der Erblasser auch nur ein zum Teil lehenbares Gut besessen hat, dem landesfürstlichen Lehenhofe Nachricht gegeben werden.

n) der Todfälle der Advokaten und Notare;

§ 89. Wenn ein Advokat oder ein öffentlicher Notar stirbt, so ist im ersten Falle die Advokatenkammer (Advokatenausschuß), in dem zweiten die Notariatskammer von dem Todesfalle zu verständigen.

o) der Todfälle von Personen, welche Auszeichnungen genossen haben;

§ 90. Orden, Ehrenkreuze, Medaillen und ähnliche Distinktionszeichen müssen, insofern sie nicht nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften den Erben oder Familienmitgliedern des Verstorbenen zu bleiben haben, oder Privateigentum des Erblassers waren, zurückgestellt werden.

Die ausländischen Orden sind unmittelbar an das k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, die inländischen Ordenszeichen entweder unmittelbar oder durch die Statthalterei in Wien an die Ordenskanzlei einzusenden. Andere inländische Auszeichnungen sind, wenn sie militärischer Art sind, an die k. k. Landesmilitärbehörde, sonst aber an die Statthalterei des Kronlandes, wo sich der Todfall ereignet hat, zur weiteren Verfügung zu überschieken.

Die Kammerherrenschlüssel und die Ehrenzeichen der k. k. Truchsesse sind an das k. k. Oberstkämmereramt zurückzustellen.

Von allen Todfällen k. k. geheimer Räte ist das k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses in Kenntnis zu setzen. (Zu Abs. 2, 3, 4 siehe Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 8. Februar 1922, Amtsbl. f. Justiz Nr. 2 ex 1922).

**p) der Todfälle von Patental-Invaliden, beurlaubten Soldaten
und Hausierern;**

§ 91. Wenn ein Patental-Invalide, ein beurlaubter Soldat oder ein Hausierer stirbt, so ist die Patentalurkunde oder der Urlaubsschein an das nächste Militärkommando einzusenden, der Hausierpaß aber unbrauchbar zu machen.

Fünfter Abschnitt

Von dem Inventar und dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse

1. Inventar

Fälle der Errichtung

§ 92. Ein Inventar des Nachlasses ist zu errichten, wenn eine bedingte Erbserklärung überreicht, von einer zufolge des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches berechtigten Person um dessen Errichtung angesucht oder auf Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben gedungen wird. (§§ 802, 804, 812 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.)

Von Amts wegen hat der Richter ein Inventar aufzunehmen,

1. wenn der Erbe oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn er unter Vormundschaft oder Kuratel steht, oder für ihn zum Behufe der Verlassenschaftsabhandlung ein Kurator bestellt wird, oder wenn auch nur bei einem von mehreren Miterben Verhältnisse dieser Art eintreten;

2. wenn die Erbschaft oder ein Erbteil den Armen, einer Stiftung, Gemeinde, Kirche, öffentlichen Anstalt oder dem Staate zufällt;

3. wenn der Erblasser dem Erben die Verbindlichkeit auferlegt hat, die Erbschaft oder einen verhältnismäßigen Teil derselben dritten Personen zu hinterlassen. Endlich ist

4. über Fideikomnisse und Lehen, so oft sie von einem Erben an den anderen übergehen, ohne Rücksicht auf die bei dem frei vererblichen Vermögen des Erblassers eintretenden Verhältnisse, ein eigenes Inventar aufzunehmen.

Siehe Beispiel eines Inventars im Muster VII, VIII.

Bestimmung der Gerichtsabgeordneten hiezu

§ 93. Zur Aufnahme des Inventars hat das Gericht einen oder in besonders wichtigen Fällen zwei Abgeordnete zu bestimmen oder dieselbe einem öffentlichen Notar (§ 29) zu übertragen. Die Gerichtshöfe haben außer dem Orte, wo sie sich befinden, die Abordnung eigener Beamten nach Tunlichkeit zu vermeiden und sich der Hilfe der Bezirksgerichte oder eines in der Nähe befindlichen Notars ihres Sprengels zu bedienen.

§ 94. Befindet sich das Vermögen außer dem Sprengel der Abhandlungsinstanz oder ist dasselbe einer anderen Realinstanz unterworfen, so hat sich die Abhandlungsbehörde an das zuständige Gericht zu wenden, damit dasselbe die Inventur durch seine Gerichtsabgeordneten vornehmen lasse oder einen Notar dazu bestelle.

Vorladung der Parteien und Kunstverständigen

§ 95. Zur Vornahme der Inventur hat der Inventurskommissär die erforderlichen Kunstverständigen beizuziehen. Die bekannten Erben, welche am Orte der Inventuraufnahme anwesend sind oder sich in solcher Nähe befinden, daß ihre Vorladung ohne Aufenthalt geschehen kann; der etwa bestellte Verlassenschaftskurator, der Vollzieher des letzten Willens, wenn ein solcher bestellt ist, und diejenigen Gläubiger, welchen allenfalls die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben bewilligt würde, sind von Amts wegen vorzuladen.

Bei Lehen-, Fideikommiß- oder Substitutionsanfällen sind außer dem unmittelbaren Nachfolger auch die anwesenden künftigen nächsten Erben, der landesfürstliche Lehenkommissär, die Fideikommiß- oder Substitutionskuratoren und die vermutlichen Erben des frei vererblichen Vermögens des Erblassers oder ihre gesetzlichen Vertreter beizuziehen.

Sollten die Vorgeladenen zur vorgeschriebenen Stunde nicht erscheinen, so kann das Inventar auch in ihrer Abwesenheit aufgenommen werden. Der Inventurskommissär hat sich jedoch vorläufig die Überzeugung von der gehörig erfolgten Zustellung der Vorladungen zu verschaffen und dieses auf dem Inventar zu bemerken.

Vornahme desselben bei der Todfallsaufnahme

§ 96. Bei minder bedeutenden Verlassenschaften ist das Inventar, wenn es von Amts wegen errichtet werden muß oder einer der Erben darum ansucht, sogleich bei der Todfallsaufnahme zu verfassen und dem Gerichte vorzulegen.

Zweck des Inventars

§ 97. Das Inventar muß ein genaues und vollständiges Verzeichnis alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens, in dessen Besitze sich der Erblasser zur Zeit seines Todes befunden hat, enthalten und den damaligen Wert und Betrag desselben klar anzeigen.

Die einzelnen Bestandteile des Vermögens sind nach Rubriken zu ordnen und am Ende des Inventars die Hauptsummen aller Rubriken zu wiederholen und zusammenzuziehen.

Es ist darin zu bemerken, zu welcher Zeit und in wessen Gegenwart das Inventar aufgenommen worden ist.

Benehmen der Gerichtsabgeordneten bei der Aufnahme

§ 98. Die Gerichtsabgeordneten haben sich über den Zustand des Vermögens durch Untersuchung der Verlassenschaftsschriften und

der vorhandenen Urkunden, durch eigene Besichtigung der Güter und Fahrnisse, Vernehmung der Erben, Verwandten und Hausgenossen, Benützung der öffentlichen Bücher und Gerichtsakten und durch andere schickliche Mittel vollständige Aufklärung zu verschaffen. Die Vorschrift des § 40 ist sinngemäß anzuwenden.

Sie haben die Vollendung und Überreichung des Inventars so viel als möglich zu beschleunigen, sich aller eigenmächtigen Verfügung über die zur Verlassenschaft gehörigen Gegenstände bei schwerer Verantwortung zu enthalten und nicht das geringste davon, wäre es auch durch Kauf, an sich zu bringen.

Eintragung der Wertpapiere;

§ 99. Die zum Nachlasse gehörigen Wertpapiere sind nach ihren bestimmenden Merkmalen (Gattung, Nennwert, Zinsfuß), verlosbare Wertpapiere auch mit Nummer und Serie anzuführen und, falls sie an der Börse notiert sind, mit dem Kurse des Todestages in das Inventar einzustellen.

Ob der Betrag der bis zum Todestag ausständigen Zinsen oder Gewinnanteile besonders anzugeben ist, richtet sich nach der im Wertpapierhandel bestehenden Übung.

Andere Schuldforderungen;

§ 100. Bei anderen Forderungen des Erblassers muß der Name des Schuldners, der Tag der Ausstellung des Schuldscheines und der dazu gehörigen Urkunden, der Zinsfuß, der Betrag der Hauptschuld und der bis zum Todestage verfallenen Interessen angezeigt und bemerkt werden, ob und wie das Kapital versichert sei.

Sind über eine Post keine Urkunden vorhanden, so muß in dem Inventar beigesetzt werden, worauf sich die Angabe über diese Forderung gründet.

Urkunden, Rechnungen und Schriften, welche für die Teilnehmenden wichtig sein können, aber sich nicht auf einzelne Schuldposten beziehen, sind am Ende des Inventars kurz anzuzeigen.

der Fahrnisse;

§ 101. Fahrnisse sind entweder nach Gattung, Zahl, Maß und Gewicht anzugeben oder einzeln zu beschreiben. Ihr Wert ist durch gerichtliche Schätzung zu erheben.

Größere Vorräte oder Sammlungen von Sachen derselben Art können in besondere Verzeichnisse gebracht und diese dem Inventar angeschlossen werden.

Unbeweglicher Güter

§ 102. Der Wert unbeweglicher Güter ist, insofern er zur Bemessung der Gebühren erhoben werden soll, nach Vorschrift des Gebührengesetzes auszumitteln und in das Inventar einzutragen.

In Beziehung auf die Rechte der Parteien ist eine gerichtliche Schätzung zum Zwecke der Abhandlung nur dann aufzunehmen,

wenn sie von einem der Erben angesucht oder von dem Gerichte wegen Berechnung des Pflichttheiles oder aus anderen besonderen Gründen ausdrücklich angeordnet wird. Außer diesem Falle kann der Wert der Güter in dem Inventar nach der letzten früher vorgenommenen Schätzung oder nach dem Kontrakte bei der letzten Besitzveränderung oder endlich nach den Steuerregistern angeschlagen werden.

Die den Wert einer unbeweglichen Sache nachweisenden Urkunden sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift dem Inventar anzuschließen oder wenigstens darin mit Bestimmtheit anzuführen.

§ 103. Zu Schätzungen unbeweglicher Güter, größerer Sammlungen von Büchern, Kunstwerken oder Seltenheiten und anderer Fahrnisse von besonderem Wert sind zwei beeidigte Sachverständige zu gebrauchen.

Die übrigen Fahrnisse können von einem einzigen beeidigten Sachverständigen geschätzt werden, sofern nicht von einem Beteiligten die Beziehung eines zweiten Kunstverständigen verlangt wird, in welchem Falle er die Kosten dafür zu tragen hat.

Die beeideten Schätzleute haben den gemeinen Wert der Güter und Fahrnisse nach der Zeit des Todes des Erblassers genau und gewissenhaft anzugeben.

Angeblich fremder oder im Besitze dritter Personen befindlicher Gegenstände

§ 104. Angeblich fremde Sachen, in deren Besitz sich der Erblasser befunden hat, sollen in das Inventar aufgenommen werden, ohne jedoch, wenn die Eigentumsrechte dritter Personen klar erscheinen, den Wert derselben auszuwerfen und bei Berechnung des Vermögens in Anschlag zu bringen.

Immer ist hiebei zu bemerken, von wem und aus welchem Grunde diese Sachen angesprochen werden.

Auch Sachen, welche dem Erblasser gehören, sich aber in Händen dritter Personen befinden, sind in das Inventar einzubeziehen und dabei der Grund anzugeben, warum sie sich bei einem Dritten befinden.

Passivstand

§ 105. Wenn der Betrag und die Beschaffenheit der Verlassenschaftsschulden ohne weitläufige Verhandlungen und großen Zeitverlust ins klare gesetzt werden kann, sollen auch diese in dem Inventar vorkommen und die Rückstände an den Zinsen derselben, an schuldigen Steuern und anderen fortlaufenden Zahlungen bis zum Todestage des Erblassers berechnet werden. Dabei muß genau bemerkt werden, worauf sich die Angaben über jede einzelne Schuldpost gründen.

Der Passivstand ist insbesondere dann bei der Errichtung der Inventur mit möglichster Vollständigkeit zu erheben, wenn diese schon bei der Todfallsaufnahme vorgenommen wird (§ 96), um hiedurch das Gericht in den Stand zu setzen, die Verlassenschaftsabhandlung ohne weitere Erhebungen beenden zu können.

Am Schlusse des Inventars wird die Hauptsumme der Schulden und das nach Abzug derselben erübrigende reine Vermögen berechnet.

Inventar über Handels-, Fabriks- oder Gewerbsvermögen

§ 106. Finden sich Handlungs-, Fabriks- oder Gewerbsbücher vor, so ist deren Beschaffenheit in dem Inventar zu bemerken, sodann sind die Bücher mit Rücksicht auf den Todestag, nötigenfalls unter Beiziehung von beeidigten Sachverständigen, abzuschließen und der sich hienach ergebende Vermögenstand in das Inventar einzubeziehen.

Hat der Erblasser an einer Handlung, Fabriks- oder Gewerbsunternehmung nur als Gesellschafter teilgenommen, so ist über seinen Anteil ein Rechnungsabschluß vorzulegen, und nach Umständen dessen Prüfung durch beeidete Sachverständige zu veranlassen.

Die über Anteile an Aktienvereinen ausgefertigten Aktienscheine sind unter den Wertpapieren anzuführen. (§ 99.)

Inventar nach Besitzern geistlicher Pfründen

§ 107. Hat der Erblasser eine geistliche Pfründe besessen, so ist zur Errichtung des Inventars, den darüber erteilten besonderen Vorschriften gemäß, ein geistlicher Kommissär oder ein anderer Abgeordneter der Staatsverwaltung beizuziehen, das Vermögen der Pfründe von dem eigenen Vermögen des Verstorbenen abzusondern und jedes derselben in ein eigenes Verzeichnis zu bringen. Dabei muß mit Hilfe der Stiftungsurkunden und des Inventars der Pfründe der Betrag berechnet und nötigenfalls durch Sachverständige festgesetzt werden, welchen die Pfründe an die Verlassenschaft zu fordern oder derselben zu ersetzen hat. Dem Patron soll auch von der Errichtung des Inventars vorhinein Nachricht gegeben und dabei auf seine Kosten zu erscheinen gestattet werden.

Inwiefern in einzelnen Kronländern zur Errichtung der Inventur über den Nachlaß eines Mitgliedes der höheren katholischen Geistlichkeit auch ein Vertreter des Staatsschatzes und Abgeordnete der politischen Behörden beizuziehen sind, bestimmen die dort bestehenden besonderen Vorschriften.

Siehe Muster VIII.

Inventar über Lehen- und Fideikommißgüter

§ 108. War der Erblasser Nutznießer eines Fideikommisses, so ist in dem Fideikommißinventar nicht nur das wirklich vorgefundene Vermögen zu beschreiben, sondern auch zu bemerken, ob alle nach der letztwilligen Anordnung des Fideikommißstifters und nach den älteren Inventarien zu dem Fideikommiss gehörigen Güter und Fahrnisse vorhanden seien oder wie viel davon fehle.

Befinden sich auf dem Fideikommißgute zu dem frei vererblichen Vermögen gehörige Früchte oder andere Fahrnisse, so muß darüber ein eigenes Inventar verfertigt werden.

Dieselben Vorschriften gelten auch für Lehen.

Unterfertigung und Überreichung des Inventars

§ 109. Das Inventar ist von den Gerichtsabgeordneten, den Sachverständigen und den bei der Verfassung desselben anwesenden Beteiligten zu unterschreiben und samt allen Beilagen dem Gerichte zu überreichen, welches dasselbe nach vorausgegangener Prüfung aufzubewahren und jedermann auf Verlangen Abschrift davon zu erteilen hat.

Zusammenstellung der Teilinventare in ein Hauptinventar

§ 110. Wenn das frei vererbliche Vermögen des Erblassers in mehreren Abteilungen inventiert wurde, so müssen von der Abhandlungsbehörde alle diese Teilinventarien summarisch in ein einziges Inventar, welches das ganze Vermögen des Erblassers umfaßt, zusammengetragen werden.

[Das Formular Nr. II enthält das Beispiel eines Verlassenschafts-inventars.]¹

Kosten der Aufnahme des Inventars

§ 111. Die Kosten für die Errichtung der Inventur hat in der Regel die Verlassenschaftsmasse zu tragen.

Die Kosten für die Errichtung der Inventur über Fideikommiß-, Lehen- und Substitutionserbschaften fallen demjenigen zur Last, auf welchen der Genuß dieser Güter nach dem Erblasser übergeht.

§ 112. Dem Inventurkommissär ist es nicht gestattet, die den Sachverständigen zukommenden Gebühren gleich bei der Verfassung des Inventars und ohne gerichtliche Bestimmung anzubezahlen. Derselbe hat vielmehr die von den Sachverständigen angesprochene Belohnung mit genauer Angabe der Zahl der zur Inventur verwendeten Tage oder Stunden samt den allfälligen Bemerkungen der Parteien zu verzeichnen, die ihm selbst etwa gebührenden Reisekosten und Diäten auszuweisen, und die Bestimmung des Gerichtes darüber einzuholen.

§ 113. Das Gericht hat in dem Bescheide über das vorgelegte Inventar auch die Bestimmung über die Kosten zu treffen und die Einhebung und Berichtigung derselben zu verfügen.

Bei Bestimmung der den Sachverständigen gebührenden Belohnung ist sowohl auf ihre Mühewaltung, Kenntnisse und den nötigen Zeitaufwand, als auch auf den Vermögensstand der Verlassenschaft und die Verhältnisse der Parteien gehörige Rücksicht zu nehmen.

Bei geringfügigen Verlassenschaften können die Sachverständigen keine Belohnung ansprechen, wenn sich zugleich der Erbe in dürftigen Vermögensumständen befindet.

¹ Dieses Formular steht nicht mehr in Verwendung. Siehe Nemethy „Formularien“, Manz, 1913.

2. Eidesstättiges Vermögensbekenntnis

§ 114. Im Falle einer unbedingten Erbserklärung hat der Erbe das Verlassenschaftsvermögen nach allen seinen Bestandteilen, ebenso wie in einem Inventar, zu beschreiben und die Richtigkeit der Angaben entweder selbst oder durch einen hiezu mit besonderer Vollmacht versehenen Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift an Eidesstatt zu bekräftigen.

Dieses Vermögensbekenntnis ist der Abhandlungspflege anstatt des Inventars zugrunde zu legen.

Auf welche Weise der Wert der in dem Vermögensbekenntnisse aufgeführten Gegenstände zum Zwecke der Gebührenbemessung zu bestimmen sei, ist in den Gebührengesetzen enthalten.

Siehe ein eidesstättiges Vermögensbekenntnis im Muster V, VI.

Sechster Abschnitt

Von der Erbserklärung

Abforderung der Erbserklärung

§ 115. Bei den Gerichtshöfen ist die Erbserklärung in der Regel (§ 4) schriftlich anzubringen, daher das Gericht dem Erben oder dessen gesetzmäßigen Vertreter eine angemessene Frist zu deren Überreichung zu bestimmen hat.

§ 116. Die Bezirksrichter haben die Erben oder deren Vertreter zur Abgabe der Erbserklärung in der Regel zu einer Tagsatzung vorzuladen und ihnen in der Vorladung aufzutragen, die zur Nachweisung ihres Erbrechtes etwa erforderlichen Behelfe mitzubringen. Bei der Tagsatzung ist von jedem derselben die Erklärung abzufordern, ob und auf welche Weise er die Erbschaft antreten oder ob er dieselbe ausschlagen wolle. Das Gericht hat diejenigen unter ihnen, welche nicht mit einem rechtskundigen Sachwalter versehen sind, über die gesetzlichen Folgen der bedingten und unbedingten Erbserklärung und der Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger zu belehren und hienach ihre Äußerungen oder Erbserklärungen zu Protokoll zu nehmen.

Wo es tunlich ist, soll die Erbschaftserklärung zugleich bei der Todfallsaufnahme von dem Gerichtsbeamten oder dem dessen Stelle vertretenden öffentlichen Notar aufgenommen werden.

§ 117. Aber auch bei den Bezirksgerichten steht dem Erben frei, seine Erbserklärung schriftlich zu überreichen.

Auch bleibt es, wenn die Erben oder deren gesetzliche Vertreter zu weit entfernt sind, um sie mündlich vernehmen zu können, dem Ermessen des Bezirksgerichtes überlassen, sie über die Erbserklärung oder andere Punkte der Abhandlung entweder durch das Gericht ihres Aufenthaltes vernehmen zu lassen oder sie zur Bestellung eines Bevollmächtigten in dem Bezirke der Abhandlungsbehörde anzuweisen.

Sind im Falle der schriftlichen Abhandlungspflege die Erben oder deren gesetzliche Vertreter nicht an dem Orte wohnhaft, wo die Abhandlungsbehörde ihren Sitz hat, so sind dieselben verpflichtet, auf Anordnung der letzteren einen Bevollmächtigten daselbst zu bestellen, die Abhandlung möge bei einem Gerichtshofe oder bei einem Bezirksgerichte zu pflegen sein.

Bedenkzeit

§ 118. Dem Erben kann aus erheblichen Gründen eine Bedenkzeit und daher eine Verlängerung der ihm zur Erbserklärung bestimmten Frist oder eine Erstreckung der hiezu angeordneten Tagsatzung bewilligt werden. Doch darf dieselbe nicht länger als auf die Dauer eines Jahres erteilt werden.

§ 119. Tritt der Grund einer Fristerweiterung nur bei einem oder dem anderen aus mehreren Erben ein, so sind zwar die anderen auch früher über ihre Erbserklärung zu vernehmen, sie können aber wider ihren Willen nicht verhalten werden, ihre Erklärung vor dem Ablauf der einem Miterben bewilligten längeren Frist abzugeben.

Folgen der versäumten Anbringung der Erbserklärung

§ 120. Wenn Erben, welche ihr Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sind, bei der Tagsatzung nicht erscheinen oder bei derselben oder in der zur schriftlichen Erklärung (§ 115) bestimmten Frist keine Erbserklärung abgeben, so ist die Erbschaft ohne Rücksicht auf ihre Ansprüche bloß mit jenen, welche sich zu Erben erklärt haben, zu verhandeln und denselben, insofern sie darauf Ansprüche haben, einzuantworten. Dieses ist daher den Erben entweder schon bei der ersten Vorladung zur Tagsatzung oder Abforderung der schriftlichen Erklärung oder, wenn es damals nicht für notwendig befunden worden wäre, im Falle eines Säumnisses bei der Bestimmung einer neuerlichen Tagsatzung oder Frist ausdrücklich zu erinnern.

Die Vertreter minderjähriger oder unter Kuratel stehender Erben sind nötigenfalls durch angemessene Zwangsmittel anzuhalten, die Erbschaft anzutreten oder die erforderliche Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zur Ausschlagung derselben beizubringen.

Erfordernisse der Erbserklärung

§ 121. Jeder Erbe hat zur Antretung der Erbschaft eine mit den Erfordernissen der §§ 799 und 800 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versehene Erbserklärung beizubringen.

Dieses gilt selbst dann, wenn die Legatäre, nachdem die durch den letzten Willen berufenen und die gesetzlichen Erben der Erbschaft entsagt haben, verhältnismäßig als Erben betrachtet werden wollen. (§ 726 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.)

§ 122. Jede Erbserklärung muß von dem Erben oder dessen ausgewiesenen Vertretern eigenhändig unterschrieben werden. Jede in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Erbserklärung ist von dem Gerichte anzunehmen und bei den Abhandlungsakten aufzubewahren.

Der Beweis des Erbrechtstitels kann auch nachträglich beigebracht werden. Um jedoch die in den §§ 810 und 819 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten gerichtlichen Verfügungen zu erwirken, muß der Erbe sein Erbrecht gehörig ausweisen, wozu ihm die erforderliche Anweisung zu erteilen ist.

§ 123. Wer nach den bei der Todfallsaufnahme oder deren Ergänzung gemachten unverdächtigen Angaben der Angehörigen, der Hausgenossen oder anderer glaubwürdiger Zeugen als der nächste zur gesetzlichen Erbfolge berufene Verwandte erscheint oder in einem dem Inhalt und der äußeren Form nach vorschriftsmäßig eingerichteten letzten Willen zum Erben eingesetzt ist, wird so lange für den rechtmäßigen Erben gehalten, als dagegen von anderen oder näheren Verwandten kein Widerspruch erhoben oder die Rechtsgültigkeit des Testaments nicht bestritten wird.

Stützt sich die Erbserklärung auf ein mündlich errichtetes Testament, so ist die Beeidigung der Zeugen, von welchen ein eigenhändig gefertigter Aufsatz darüber vorliegt oder welche nach der Vorschrift des § 65 zu Protokoll vernommen worden sind, zur Ausweisung des Rechtstitels an sich nicht erforderlich.

§ 124. Ist die Erbschaft auf Grundlage des Gesetzes abzuhandeln, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, wenn das nächste oder ausschließende Erbrecht des angeblichen Erben zweifelhaft ist, die allenfalls mit einem stärkeren oder gleichen Rechte vor oder mit ihm zur Erbfolge berufenen Personen zu vernehmen und nach Umständen dem § 128 gemäß durch ein Edikt vorzuladen.

Verfahren bei vorkommenden widersprechenden Erbserklärungen

§ 125. Wenn zu dem nämlichen Nachlasse mehrere Erbserklärungen angebracht werden, welche miteinander im Widerspruch stehen, so sind zwar alle anzunehmen, das Gericht hat aber nach Vernehmung der Parteien zu entscheiden, welcher Teil gegen den anderen als Kläger aufzutreten habe. Zugleich hat das Gericht eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher die Klage anzubringen ist, widrigenfalls mit der Verlassenschaftsabhandlung ohne Berücksichtigung der auf den Rechtsweg verwiesenen Erbansprüche vorgegangen werden würde.

§ 126. Gegen den Vertragserben, welcher einen mit den erforderlichen Förmlichkeiten versehenen Vertrag für sich hat, dessen Echtheit nicht widersprochen wird, muß zur Bestreitung des Erbrechtes jedermann, dessen Anspruch sich nur auf eine letzte Willenserklärung oder auf die gesetzliche Erbfolge stützt, gegen den Erben aus einer in der gehörigen Form errichteten und hinsichtlich ihrer Echtheit unbestrittenen letzten Willenserklärung jedermann, dessen Ansprüche nur auf der gesetzlichen Erbfolge beruhen, als Kläger aufzutreten.

Sind aber die Erbserklärungen testamentarischer oder gesetzlicher Erben untereinander im Widerspruch, so hat das Gericht nach Vernehmung beider Teile denjenigen der streitenden Erben zur Über-

reichung der Klage anzuweisen, welcher, um sein Erbrecht geltend machen zu können, den stärkeren Erbrechtstitel seines Gegners vorerst entkräften müßte.

§ 127. Wird die Klage von dem auf den Rechtsweg verwiesenen Teil in der festgesetzten Frist überreicht, so ist mit der Verlassenschaftsabhandlung bis zur Entscheidung des Rechtsstreites innezuhalten. Doch steht jedem Teil frei, einstweilen die gerichtliche Sequestration des Nachlasses anzuseuchen.

Wird die gerichtliche Sequestration des Nachlasses von einem der streitenden Teile gegen den anderen, welcher bereits die Verwaltung desselben von dem Gerichte erhalten hat, angesucht, so kann dieselbe nur nach der Vorschrift der Gerichtsordnung statthaben.

Siehe Muster XII.

Vorkehrungen, im Falle die Erben unbekannt sind oder keine Erbserklärung anbringen

§ 128. Sind die Erben einer Verlassenschaft dem Gerichte gänzlich unbekannt oder machen die bekannten Erben von ihrem Erbrechte, der erfolgten Verständigung ungeachtet, in der bestimmten Frist keinen Gebrauch oder bleibt der dem Säumigen angefallene Erbteil nach § 120 unangetreten, so hat das Gericht einen Verlassenschaftskurator zu bestellen (§ 78) und die unbekannteten Erben von Amts wegen mittelst Ediktes [nach dem Formular Nr. III]¹ mit der Warnung vorzuladen, daß sie sich binnen sechs Monaten zu melden und ihre Erbserklärung anzubringen haben, widrigenfalls die Verlassenschaft mit denjenigen, welche sich erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen nach Maßgabe ihrer Ansprüche eingewantwortet, der nicht angetretene Teil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen werden würde. Denjenigen Erben, welche sich etwa später melden, bleiben ihre Ansprüche so lange vorbehalten, als sie durch Verjährung nicht erloschen sind.

§ 129. Der Verlassenschaftskurator hat des ausgefertigten Ediktes ungeachtet auch alle übrigen zur Ausforschung der Erben und ihres Aufenthaltes dienlichen Mittel anzuwenden und den Erfolg dem Gerichte anzuzeigen. Er hat auch die Verwaltung und Vertretung des Nachlasses, insbesondere die Eintreibung der Aktivforderungen desselben zu besorgen, und sobald es mit Sicherheit geschehen kann, die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnisnehmer zu befriedigen. Er kann aber als solcher weder eine Erbserklärung überreichen, noch die von einem anderen überreichte Erbserklärung oder eine letztwillige Anordnung bestreiten. Handelt es sich darum, Klagen im Interesse der Erbschaftsmasse bei Gericht anzubringen oder Vergleiche einzugehen, so bedarf der Kurator hiezu der Genehmigung der Abhandlungsbehörde, welche nach der Wichtigkeit des

¹ Siehe Bemerkung zu § 110.

Gegenstandes die eingeschrittenen Erben oder die sonst Beteiligten zu vernehmen hat.

Übergabe erbloser Verlassenschaften an den Fiskus

§ 130. Wird der Ediktalvorladung ungeachtet in der festgesetzten Frist von niemand ein Erbrecht angemeldet und ausgewiesen, so hat die Abhandlungsbehörde, ohne daß eine Erbverhandlung zu pflegen wäre, den Nachlaß als erblos dem Fiskus zu übergeben und zu diesem Ende der zuständigen Behörde die Anzeige davon zu machen. (§ 155.)

Siehe Muster XVII.

Vorkehrungen, im Falle die Person des Erben bekannt, dessen Aufenthalt aber unbekannt ist

§ 131. Ist dem Gerichte die Person eines Erben zwar bekannt, der Aufenthalt desselben aber unbekannt, so ist ein Kurator für denselben zu bestellen, welchem zwar, wenn Aussicht vorhanden ist, den Abwesenden ausforschen und ihn von dem Erbfall verständigen zu können, eine angemessene Frist hiezu bestimmt werden kann.

Läßt sich jedoch die Ausforschung des Abwesenden nicht erwarten oder bleiben die Versuche hiezu ohne Erfolg, so hat das Gericht diesen Abwesenden auf Antrag des Kurators, welchem hierin keine Zögerung zu gestatten ist, durch ein auf sechs Monate gestelltes Edikt [nach dem Formular Nr. IV]¹ mit dem Beisatze von dem Erbfall in Kenntnis zu setzen, daß die Erbschaft, wenn er während dieser Zeit weder selbst erscheinen noch einen Bevollmächtigten bestellen sollte, in seinem Namen von dem Kurator angetreten, die Abhandlung gepflogen und der ihm gebührende reine Nachlaß bis zum Beweise seines Todes oder seiner erfolgten Todeserklärung für ihn bei Gericht aufbewahrt werden würde. (§ 278 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.)

Kundmachung der Edikte

§ 132. Die infolge der §§ 128 und 131 auszufertigenden Edikte sind bei Gericht anzuschlagen und dreimal den zu öffentlichen Kundmachungen in dem Kronlande bestimmten Zeitungsblättern einzuschalten, nach Umständen aber auch in anderen Kronländern und selbst im Ausland durch die Zeitungsblätter bekanntzumachen.

Wenn zu gleicher Zeit mehrere Fälle dieser Art vorkommen, so kann für mehrere Verlassenschaften ein einziges Edikt ausgefertigt werden. Die Einrückungsgebühren sind aus der Verlassenschaft, oder wenn das Edikt nur wegen einzelner Erbteile erlassen wird, aus diesen zu bestreiten.

Stehen die Einrückungsgebühren zum Werte des Nachlasses oder des Erbteiles im Mißverhältnis oder ist von der Einschaltung ein Erfolg nicht zu erwarten, so kann angeordnet werden, daß die Ver-

¹ Siehe Bemerkung zu § 110.

öffentlichung durch die Zeitung nur einmal zu geschehen oder ganz zu unterbleiben habe. An ihre Stelle hat der Anschlag an die für öffentliche Kundmachungen bestimmte Stelle jener Ortsgemeinden, die nach den Umständen des einzelnen Falles für die Verlautbarung in Betracht kommen oder die Verlautbarung in der in diesen Gemeinden sonst ortsüblichen Weise zu treten.

Siebenter Abschnitt

Von der Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger

Edikte zur Einberufung der Gläubiger

§ 133. Edikte zur Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger sind, den Bestimmungen der §§ 813 bis 815 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß auf Ansuchen des Erben oder Verlassenschaftskurators [nach dem Formular Nr. V]¹ auszufertigen. Nach Umständen kann die Vorladung der Gläubiger mittelst des nämlichen Ediktes geschehen, wodurch die Erben einberufen werden. Die Vorschrift des § 132, letzter Absatz, ist sinngemäß anzuwenden.

§ 134. Aufgehoben durch Artikel I, C 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, BGBl. Nr. 636.

Anmeldung der Forderungen

§ 135. Werden die unbekanntes Erben oder die Gläubiger aufgefordert, an einem bestimmten Tage vor Gericht zu erscheinen, so sind auch die bekannten Erben oder der Verlassenschaftskurator zu dieser Tagsatzung vorzuladen. Über die bei derselben angemeldeten Erbschaftsansprüche und Forderungen wird ein eigenes Protokoll aufgenommen, welches den Abhandlungsakten beizulegen ist.

Darin muß der Name und der Wohnort jedes Erben oder Gläubigers oder seines Bevollmächtigten, die Beschaffenheit der Ansprüche oder Schuldforderungen und der Tag der Ausstellung der allenfalls vorgewiesenen Urkunden angemerkt werden. Schriftliche Anmeldungen sind diesem Protokoll beizufügen und die Erben oder der Verlassenschaftskurator davon zu verständigen.

§ 136. Bei den Bezirksgerichten ist, wenn es von den Erben oder dem Verlassenschaftskurator verlangt wird, bei der zur Anmeldung der Ansprüche angeordneten Tagsatzung auch die Richtigkeit und der Betrag der angemeldeten Forderungen soviel wie möglich in das Klare zu setzen. Der Erbe ist hiebei über jede einzelne Schuldpost zu vernehmen und die Angabe des Gläubigers mit den beigebrachten Schuldurkunden und anderen Behelfen zu vergleichen. Das Anmeldungsprotokoll muß in diesem Falle außer den im § 135 erwähnten Punkten zugleich enthalten, ob und in welchem Betrage jede Forderung von dem Erben für richtig erkannt wurde. Forderungen,

¹ Siehe Bemerkung zu § 110.

über welche keine Ausgleichung zustande kommt, sind auf den Weg Rechts zu verweisen.

Nach Umständen kann auch einzelnen bekannten Gläubigern eine besondere Vorladung zur gerichtlichen Liquidation ihrer Forderungen zugestellt werden.

Achter Abschnitt

Von den besonderen Vorkehrungen in Rücksicht auf die Verlassenschaften der Ausländer

Vorkehrungen vor Ausfolgung der Verlassenschaften der Ausländer

a) Zur Sicherung der Ansprüche hierländischer Erben und Vermächtnisnehmer

§ 137. Im Falle des Todes von Ausländern, über deren Verlassenschaft die Erbverhandlung und Entscheidung der streitigen Erbrechtsansprüche nach den Bestimmungen des § 23 der auswärtigen Gerichtsbehörde zu überlassen ist, hat doch die hierländische Gerichtsbehörde auf Verlangen derjenigen Erben und Vermächtnisnehmer, welche österreichische Staatsbürger oder in dem österreichischen Staate sich aufhaltende Fremde sind, mit der Ausfolgung des Nachlasses oder des zu ihrer Bedeckung erforderlichen Teiles in das Ausland so lange innezuhalten, bis über ihre Ansprüche durch die dortigen Gerichtsbehörden rechtsgültig entschieden ist.

Siehe Muster XVI.

b) Zur Befriedigung der hierländischen Gläubiger

§ 138. Für die Gläubiger aber, welche österreichische Staatsbürger oder hierlands sich aufhaltende Fremde sind und ihre Forderungen wider den Erblasser schon bei seinem Leben anhängig gemacht haben oder doch vor der wirklichen Ausfolgung des Nachlasses klagbar machen oder gerichtlich anmelden, ist von den österreichischen Gerichtsbehörden jederzeit insoweit Sorge zu tragen, daß die Ausfolgung des Verlassenschaftsvermögens erst dann geschehen darf, wenn deren Befriedigung erfolgt oder Sicherstellung für die Forderungen derselben geleistet ist.

§ 139. Daher sind im Falle des Todes eines Ausländers stets alle Erben, Vermächtnisnehmer und Gläubiger der angeführten Art (§§ 137 und 138), welche auf den Nachlaß Ansprüche stellen zu können glauben, mittelst eines auf angemessene Frist auszufertigenden Ediktes aufzufordern, ihre Forderungen binnen derselben so gewiß anzumelden, widrigenfalls der Nachlaß an die auswärtige Gerichtsbehörde oder die von derselben zur Übernahme gehörig legitimierte Person ausgefolgt werden würde.

Die Vorschrift des § 132, letzter Absatz, ist sinngemäß anzuwenden.

Die Aufforderung unterbleibt, wenn der Nachlaß den in § 72, Absatz 2, genannten Betrag nicht übersteigt; sie kann unterbleiben, wenn der Ausländer in Österreich weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung hatte und nach den Umständen des Falles nicht anzunehmen ist, daß sich Beteiligte (§§ 137 und 138) melden werden. Ist die Aufforderung unterblieben, so darf der Nachlaß nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Todestag ausgefolgt werden.

Behandlung der Verlassenschaften von Ausländern, welche hierlands ihren ordentlichen Wohnsitz hatten

§ 140. Wird im Falle des Todes von Ausländern, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in dem österreichischen Staate hatten (§ 24), von den hierlands befindlichen Erben um die Vornahme der Verlassenschaftsabhandlung durch die österreichische Gerichtsbehörde angesucht, so sind in dem auszufertigenden Edikte auch die allfälligen auswärtigen Erben und Vermächtnisnehmer aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls die Verhandlung von dem österreichischen Gerichte mit denjenigen Beteiligten, welche darum eingeschritten sind, vorgenommen werden würde. Meldet sich infolge dieses Ediktes, welches auch den auswärtigen Zeitungsblättern einzuschalten ist, niemand, oder sind die sich Meldenden mit der Verhandlung vor dem österreichischen Gerichte einverstanden, so ist diese nach den hierländischen Gesetzen zu pflegen. Wird aber von Beteiligten, die sich gemeldet haben, auf die Verhandlung vor dem auswärtigen Richter gedrungen, so ist diesem Begehren zu willfahren.

Die Einschaltung des Ediktes in auswärtige Blätter kann unterbleiben, wenn sie unverhältnismäßige Kosten verursachen würde und die auswärtige Vertretungsbehörde von dem Todesfalle verständigt worden ist.

Siehe Muster XV.

Besondere Vorschriften über die Verlassenschaften türkischer Untertanen

§ 141. Die Verlassenschaften türkischer, in dem österreichischen Staate verstorbener Untertanen sollen, wenn die Erben bekannt und in dem österreichischen Staate ansässig sind und wegen Vornahme der Abhandlung einschreiten, hinsichtlich des hierlands hinterlassenen beweglichen Vermögens von der nach dem Wohnsitze des Erblassers zuständigen österreichischen Gerichtsbehörde nach den österreichischen Gesetzen abgehandelt und den Erben eingewantwortet werden.

§ 142. Sind die Erben unbekannt oder wird es von den bekannten Erben verlangt, so sind alle diejenigen, welche auf die Verlassenschaft einen Anspruch machen, durch Edikt aufzufordern, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten anzumelden und gehörig darzutun, widrigenfalls der ganze Nachlaß oder der entsprechende Teil desselben (§ 143) an die nächste ottomanische Mission verabfolgt werden würde.

Jedenfalls hat aber die nach dem vorhergehenden Paragraphen zuständige Gerichtsbehörde für die sichere Verwahrung der Effekten und Schriften des Verstorbenen Sorge zu tragen.

§ 143. Werden keine Ansprüche angemeldet oder wird durch die angemeldeten die Masse nicht erschöpft oder verlangen einige der beteiligten türkischen Untertanen, daß ihr Erbteil an die ottomanische Regierung verabfolgt werde, so ist entweder die ganze oder nach gepflogener Abhandlung mit den sich meldenden Erben und nach Befriedigung der sonst angemeldeten und gehörig nachgewiesenen Ansprüche übrig bleibende Verlassenschaft an die nächste ottomanische Mission zu übergeben. Dieses hat auch mit jenem Teile der Verlassenschaft zu geschehen, auf welche türkische Untertanen einen Anspruch angemeldet haben, wenn dieser von anderen türkischen Untertanen bestritten und die Übergabe an die ottomanische Mission von der einen oder anderen Partei verlangt wird.

§ 144. Inwieweit von Verlassenschaften türkischer Untertanen Gebühren zu entrichten sind, bestimmen besondere Vorschriften.

Neunter Abschnitt

Von den Verfügungen über einzelne Verlassenschaftssachen während der Dauer der Erbverhandlung

Bewilligung zur Veräußerung von Verlassenschaftsgegenständen

§ 145. Dem Erben oder dessen gesetzmäßigem Vertreter, dessen Erbrecht hinreichend ausgewiesen ist (§ 810 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), hat das Gericht die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft zu überlassen. Derselbe oder der Verlassenschaftskurator ist mit Genehmigung des Gerichtes, Güter und Fahrnisse zu veräußern und zu verpfänden, Forderungen abzutreten oder von den Schuldnern Gelder in Empfang zu nehmen, berechtigt, wenn diese Vorkehrungen in dem letzten Willen angeordnet oder zur Bestreitung von Krankheits- und Leichenkosten oder anderer dringender Zahlungen oder zur Vermeidung offenbaren Nachtheiles notwendig sind; insbesondere wenn Fahrnisse ohne Gefahr eines Schadens oder unverhältnismäßiger Kosten nicht aufbewahrt werden können. Im letzteren Falle ist nicht nur die Abhandlungsinstanz, sondern nach Umständen selbst dasjenige Gericht, welches den Todfall oder die Inventur aufgenommen hat, die Feilbietung anzuordnen und zu bestimmen berechtigt, daß die Gegenstände, welche nicht aufbewahrt werden können, bei derselben auch unter dem Schätzungspreise veräußert werden können.

Dem Erben oder dessen gesetzmäßigem Vertreter, dessen unbeschränktes ausschließendes Erbrecht und freie Macht über sein Vermögen zu verfügen klar ausgewiesen ist, kann die Abhandlungsinstanz den rechtlichen Besitz einzelner zur Verlassenschaft gehöriger Kapitalien und anderer beweglicher Sachen, insofern die von dem Nachlasse zu entrichtenden Gebühren und die Erfüllung des letzten

Willens mit dem übrigen Nachlasse bedeckt sind oder die Beteiligten ihre Zustimmung erteilen, auch vor beendigter Abhandlung einräumen und die gerichtliche oder außergerichtliche Veräußerung dieser Gegenstände gestatten.

§ 146. Ist die Verlassenschaft aus einem der in den §§ 43 und 44 angeführten Gründe noch unter dem Gerichtssiegel, so muß die Veräußerung gerichtlich geschehen und der eingegangene Betrag deponiert oder die Verwendung desselben sogleich ausgewiesen werden.

Feilbietung

§ 147. Wenn an dem Nachlasse Erben beteiligt sind, deren Rechte das Gericht von Amts wegen wahrzunehmen hat, so hat die Veräußerung in der Regel durch öffentliche Versteigerung zu geschehen.

§ 148. Die Feilbietung ist nach Umständen (§§ 93 und 94) entweder von der Abhandlungsbehörde selbst durch Abordnung eines oder zweier Beamten, eines öffentlichen Notars oder durch Ersuchen an das zuständige oder doch näher gelegene Gericht zu bewirken.

Bei der Vornahme der Feilbietung sind die in dem sechsten Hauptstücke von der freiwilligen Schätzung und Feilbietung enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Zehnter Abschnitt

Von der Einantwortung der Verlassenschaft

Erfordernisse zur Einantwortung; Abhandlungsausweise

§ 149. Um die Einantwortung des Nachlasses zu erwirken, muß der Erbe nicht nur sein Erbrecht gehörig dargetan haben, sondern auch ausweisen, daß er alle übrigen von dem Gesetze oder dem Erblasser ihm auferlegten Verbindlichkeiten soweit erfüllt habe, als in den §§ 157 bis 162 gefordert wird.

Das Gericht hat dafür zu sorgen, daß die Ausweise hierüber ohne Verzögerung geliefert werden, damit, wenn kein Hindernis mehr im Wege steht, die Einantwortung erfolgen, im entgegengesetzten Falle aber die Nachtragung des Fehlenden angeordnet werden könne.

§ 150. Zu diesem Ende haben die Gerichtshöfe den Erben in der Regel zur schriftlichen Überreichung der erforderlichen Ausweise anzuweisen und ihm angemessene Fristen hiezu zu bestimmen.

§ 151. Die Bezirksgerichte haben bei kleinen und weniger schwierigen Verlassenschaften sich zu bestreben, daß soviel als möglich das ganze Abhandlungsgeschäft, nämlich die Todfallsaufnahme, die Inventur, die Erbserklärung, die wechselseitige Anerkennung des Erbrechtes, der Ausweis der den Erben obliegenden Verbindlichkeiten und nach Umständen die Erteilung oder der endliche Erbausweis in einem fortlaufenden Protokolle berichtet und besonders, wo dürftige Erben einschreiten, diesen kein unnützer Zeitverlust verursacht werde.

§ 152. Ist dies nicht tunlich, so hat das Bezirksgericht, nachdem die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, die Erben und Parteien, deren Vernehmung notwendig ist, zu einer besonderen Tagsatzung vorzuladen, um die Abhandlungsausweisung mit ihnen aufnehmen zu können.

Bei größeren Verlassenschaften oder wenn es die Parteien verlangen, können denselben jedoch auch von den Bezirksgerichten schriftliche Ausweise abgefordert oder gestattet werden, solche zur Tagsatzung mitzubringen.

Bei Verlassenschaften von Landleuten ist die Abforderung schriftlicher Ausweise zu vermeiden und deren Beibringung nur über ausdrückliches Verlangen der Parteien zu gestatten.

§ 153. Inwiefern die Vorbereitung aller zur Einantwortung erforderlichen Akte auch den öffentlichen Notaren übertragen werden könne, ist in dem § 29 enthalten.

Siehe Muster V.

Ausweis über die Berichtigung der Verlassenschaftsgebühren

§ 154. Welchen Einfluß das Gericht auf die Bemessung der von Verlassenschaften zu entrichtenden gesetzlichen Gebühren und zum Zwecke dieser Bemessung auf die Ermittlung des Aktiv- und Passivstandes zu nehmen haben, bestimmen besondere Vorschriften, vor deren Erfüllung die Verlassenschaft nicht eingantwortet werden darf.

§ 155. Von Verlassenschaften, welche als erblos dem Staate zufallen (§ 130), sind vor der Übergabe an den Staatsschatz nur jene Gebühren zu berechnen und in Abzug zu bringen, welche den gar nicht oder nur teilweise aus dem Staatsschatze dotierten Fonds zukommen.

Zustimmung der Verwaltungsbehörde bei Nachlässen rechnungspflichtiger Beamten

§ 156. Verlassenschaften von Personen, welche mit dem Staatsschatze in Verrechnung gestanden sind, dürfen ohne Zustimmung der Behörde, welche es betrifft, nicht eingantwortet werden.

Ausweis über die Befolgung des letzten Willens

§ 157. In der Testamentsausweisung hat der Erbe darzutun, daß er die ihm in den §§ 158 bis 161a auferlegten Pflichten erfüllt hat.

§ 158. Substitutionen und Anordnungen, die ihnen nach §§ 707 bis 709 a. b. G. B. gleichzuhalten sind, müssen auf die ihnen unterworfenen Güter in den öffentlichen Büchern eingetragen werden. Haben solche Anordnungen oder Substitutionen Kapitalien oder anderes bewegliches Vermögen zum Gegenstand, das dem eingesetzten Erben oder Legatar ausgefolgt werden soll, so muß es, soweit nicht die Sicherstellung in dem letzten Willen erlassen ist oder die Beteiligten rechtsgültig darauf Verzicht leisten, pupillarmäßig versichert werden, wenn sein Gesamtwert 2,000.000 K = 200 S übersteigt und Minderjährige oder Pflegebefohlene, insbesondere auch Ungeborene und Un-

bekannte oder die im § 159 genannten Personen und Anstalten nachberufen sind. Dabei sind Wertpapiere nach dem Kurse des Tages zu berechnen, der dem Tage vorangeht, an dem das Gericht über die Frage der Verwahrung beschließt.

In den übrigen Fällen genügt es, wenn dargetan wird, daß der Nachberufene gerichtlich oder außergerichtlich von der letztwilligen Anordnung Nachricht erhalten hat. Der Nachberufene ist jedoch, soweit nicht die Sicherstellung im letzten Willen erlassen oder rechtmäßig darauf verzichtet worden ist, berechtigt, vor oder nach der Einantwortung Sicherstellung der in die Nachbarschaft gehörigen Gelder, Wertpapiere und Einlagebücher zu fordern, wenn ihr Gesamtwert den in Absatz 1 genannten Betrag übersteigt. Wenn die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, ist die Sicherstellung durch Hinterlegung bei einer Bank oder einer anderen geeigneten Verwahrungsstelle mit der Bestimmung zu leisten, daß die Ausfolgung des Stammvermögens nur mit Zustimmung des Verlassenschaftsgerichtes verlangt werden kann. Eine Sicherstellung durch gerichtlichen Erlag ist ausgeschlossen.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch von dem Fruchtgenusse der Erbschaft oder des Erbteiles.

Eine nach dem ersten Absatz eingeleitete gerichtliche Verwahrung hat nur so lange zu dauern, als wenigstens einer der Nachberufenen minderjährig, ungeboren, unbekannt oder sonst pflegebefohlen ist. Entfällt diese Voraussetzung, so hat das Gericht, wenn sich die Beteiligten trotz gerichtlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht über eine andere Art der Sicherstellung einigen, das Vermögen einer von ihm zu bestimmenden Bank oder einer anderen geeigneten Verwahrungsstelle auf Kosten der Masse mit der Bestimmung in Verwahrung zu geben, daß die Ausfolgung des Stammvermögens nur mit Zustimmung des Verlassenschaftsgerichtes verlangt werden kann. Ist eine solche Verfügung untunlich, so bleibt das Vermögen zwar in gerichtlicher Verwahrung, das Gericht verwaltet es jedoch nur bis zum Ablauf eines Jahres nach der oben angeführten Aufforderung.

§ 159. Vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten, oder sonst zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Legate darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen.

Durch gerichtlichen Erlag kann die Sicherstellung nur bewirkt werden, wenn der Wert der zu erlegenden Vermögensschaften die in § 192 a, Absatz 1, aufgestellte Grenze übersteigt.

Die Ausfertigung des Stiftbriefes über solche Legate kann jedoch auch erst nach der Einantwortung geschehen.

§ 160. Ist der Legatar minderjährig oder pflegebefohlen oder ist dessen Person noch ungewiß, so ist das Legat gerichtlich zu erlegen oder sonst gehörig zu versichern. Ein gerichtlicher Erlag ist nur zulässig, wenn der Wert der zu erlegenden Vermögensschaften die in § 192 a, Absatz 1, aufgestellte Grenze übersteigt, andernfalls nur, wenn ein gesetzlicher Vertreter nicht bestellt ist. Ist der gerichtliche

Erlag unzulässig, so tritt die Leistung an den gesetzlichen Vertreter an seine Stelle. Einem Legatar, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist der erfolgte Erlag oder die Sicherstellung des Vermächnisses durch Edikt bekanntzumachen. Die Vorschrift des § 6, Absatz 2, findet Anwendung.

§ 161. In Rücksicht der übrigen Vermächnisse ist es hinreichend, darzutun, daß die Legatäre davon gerichtlich oder außergerichtlich Nachricht erhalten haben (§ 817 a. b. G. B.).

Die Vermächtnisnehmer sind jedoch sowohl vor als nach der Einantwortung für fortlaufende jährliche Zahlungen und andere Vermächnisse, deren Bezahlung entweder wegen noch nicht verstrichener gesetzlicher Frist (§ 685 a. b. G. B.) oder wegen einer in dem letzten Willen beigefügten Zeitbestimmung oder Bedingung noch nicht gefordert werden kann, gesetzliche Sicherstellung zu fordern berechtigt.

Eine Sicherstellung durch gerichtlichen Erlag ist ausgeschlossen. Wenn die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, ist die Sicherstellung durch Hinterlegung bei einer Bank oder einer anderen geeigneten Verwahrungsstelle zu leisten. Eine Sicherstellung kann nicht verlangt werden, wenn die zu diesem Zwecke zu erlegenden Werte den Betrag von 2,000.000 K = 200 S nicht übersteigen.

§ 161 a. Der Erbe hat vor der Einantwortung darzutun, daß er die in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Aufträge (§ 709 a. b. G. B.) erfüllt oder die Erfüllung sichergestellt hat. Das Gericht kann die Überwachung der Erfüllung oder der Sicherstellung ablehnen, wenn sie keinem öffentlichen Interesse entspricht.

Ausweis über den Pflichtteil pflegebefohlener Noterben

§ 162. Entsteht ein Zweifel, ob ein minderjähriger oder pflegebefohlener Noterbe in dem Pflichtteile verletzt sei, so muß von Amts wegen auf eine nach den Bestimmungen der §§ 783 bis 789 a. b. G. B. eingerichtete Pflichtteilsausweisung gedungen werden.

§ 163. Aufgehoben durch Artikel I, C 37 des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 636.

Mitwirkung des Testamentsvollziehers bei der Befolgung des letzten Willens

§ 164. Hat der Erblasser einen Testamentsexekutor ernannt, so sind die in den §§ 157 bis 161 erwähnten Ausweisungen von diesem und dem Erben gemeinschaftlich zu liefern.

Erteilung

§ 165. Die Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung ist auch in Fällen, wo Minderjährige oder Pflegebefohlene als Erben einschreiten, in der Regel nicht bis zur Erteilung aufzuschieben. Wo sich jedoch keine Hindernisse zeigen, insbesondere bei kleinen im baren Gelde, Schuldforderungen oder Fahrnissen bestehenden Verlassenschaften, ist immer auch mit Beiziehung der gesetzlichen Vertreter der Mündel oder Pflegebefohlenen die Erteilung vorzunehmen.

§ 166. Bei größeren oder verwickelten Verlassenschaften, bei welchen Minderjährige oder Pflegebefohlene entweder allein oder in Verbindung mit Großjährigen eintreten, ist die Erbteilung, je nachdem es die Umstände zulassen, vor oder nach der Einantwortung vorzunehmen und von der Abhandlungsbehörde zu genehmigen oder nach Umständen (§ 27) der Pupillarbehörde zur Genehmigung mitzuteilen.

§ 167. Bei der Berechnung der reinen Erbschaft zum Zwecke der Erbteilung ist zuerst das Verlassenschaftsvermögen nach dem Inventarium, mithin nach dem Zustande, in welchem es sich am Todestage des Erblassers befunden hat, anzusetzen, sodann die später erfolgte Vermehrung oder Verminderung desselben und der Betrag der Schulden und Lasten auszuweisen. Bei verkauften Gütern und Fahrnissen ist der Verkaufspreis in Anschlag zu bringen. Der Wert unverkaufter Güter und Fahrnisse, welche mehreren Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile gemeinschaftlich zufallen, kann nach dem Inventarium berechnet werden, wenn auch diesem eine bei einer anderen Gelegenheit errichtete Schätzung, der Kaufpreis bei einer früheren Besitzveränderung oder ein Anschlag nach den Steuerregistern zugrunde gelegt worden wäre. Sollen aber in der Pflichtteilausweisung oder in dem Entwurfe der Erbteilung die einzelnen Gegenstände nicht jedem Erben verhältnismäßig zugewiesen werden, so ist der Wert der Güter, wenn es zum Besten der Mündel oder Pflegebefohlenen notwendig erscheint oder von einem anderen Miterben gefordert wird, durch eine nach geschehener Vorladung der Teilnehmenden aufgenommene gerichtliche Schätzung darzutun.

§ 168. Am Ende des Ausweises müssen die Bestandteile des zu der Zeit, wo die Rechnung abgeschlossen wird, vorhandenen reinen Erbschaftsvermögens bestimmt angegeben werden. Hierauf hat die Berechnung über die Größe des Erbteiles jedes Pflegebefohlenen und eine Verzeichnung der Gegenstände zu folgen, auf welche jeder der Beteiligten für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen angewiesen wird.

Ob zugleich eine Naturalteilung vorgenommen werden soll, bleibt der Beurteilung der Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde, mit Rücksicht auf das Interesse der Pflegebefohlenen überlassen. Auch müssen bei jeder Erbteilung die Vorschriften über die Beschränkung der Teilbarkeit unbeweglicher Güter streng beobachtet werden.

[Das Formular Nr. VI¹ enthält das Beispiel einer Teilungsurkunde.]

§ 169. Das bestätigte Originalteilungsinstrument ist bei Gericht aufzubewahren und den Parteien auf ihr Verlangen in beglaubigter Abschrift auszufolgen.

§ 170. Wenn bei einer Verlassenschaft nur großjährige Erben einschreiten, welche sich selbst zu vertreten fähig sind, so hängt es von ihrer Willkür ab, ob sie die Erbteilung gerichtlich oder außergerichtlich, vor oder nach der Einantwortung vornehmen wollen.

¹ Siehe Bemerkung zu § 110.

§ 171. Wird von denselben um die gerichtliche Vornahme der Erbteilung angesucht, so ist über dieses Gesuch eine Tagsatzung anzuordnen, bei derselben mit den Erben, soweit sie in Güte zu vereinigen sind, die Erbteilung zu berichtigen und ein genaues Protokoll darüber aufzunehmen.

Wenn die Erben eine bereits vollständig ausgefertigte Teilungsurkunde zur Tagsatzung mitbringen und bekräftigen, daß sie ihrem Willen gemäß sei, so hat das Gericht der Urkunde die Bestätigung über diese gerichtlich abgegebene Erklärung beizufügen und dieselbe bei den Abhandlungsakten zu verwahren.

Endausweis

§ 172. Wenn der Erblasser einen einzigen Erben hinterlassen hat und dieser minderjährig ist oder unter Kuratel steht, so ist vor oder nach der Einantwortung an die Stelle der Erbteilung mit Beiziehung des Vormundes oder Kurators ein endlicher Ausweis über den reinen Aktivstand der Verlassenschaft, welcher bei der künftigen Führung der Vormundschafts- oder Kuratelsrechnung zum Anhaltspunkt zu dienen hat, [nach dem Formular Nr. VII]¹ zu verfassen und der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung zu unterziehen.

§ 173. Die in den §§ 165 ff. enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Erbteilung und den Endausweis über den Stand der reinen Verlassenschaft sind, soweit sie ihrer Beschaffenheit nach Anwendung finden, auch dann zu beobachten, wenn bei einer Verlassenschaft die Armen, eine Stiftung, Gemeinde, Kirche, öffentliche Anstalt oder der Staatsschatz als Erben beteiligt sind oder wenn es sich um Lehen-, Fideikommiß- und Substitutionserbschaften handelt.

Einantwortungsverordnung

§ 174. Sobald der Erbe sein Erbrecht gehörig ausgewiesen und alle ihm obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt hat, ist ihm die Verlassenschaft einzuantworten, die allenfalls erfolgte Versiegelung der Masse aufzuheben und die Verlassenschaftsabhandlung für beendet zu erklären.

In der Einantwortungsverordnung muß insbesondere:

1. der Name und Vorname des Erblassers und der Tag seines Todes,
2. der Name und Vorname des Erben, der Rechtstitel zur Erbenschaft, die Art der Erbserklärung und, wenn mehrere Erben eintreten, das Verhältnis, nach welchem sie an der Erbschaft teilnehmen, mit Berufung auf die vor der Einantwortung etwa bereits vorgenommene Erbteilung ausgedrückt sein. Es muß
3. daraus ersichtlich sein, ob die Verlassenschaft dem Erben als freies Eigentum zugefallen oder inwiefern er in Rücksicht des Fruchtgenusses oder der Verfügung über die Substanz durch ein bestehendes Fideikommiß-, Lehen- oder Substitutionsband beschränkt sei. Bei

¹ Siehe Bemerkung zu § 110.

Substitutionen und den denselben gleichgestellten Anordnungen (§ 158) ist insbesondere der Substitut, welchem das Vermögen bei dem Eintritt des Substitutionsfalles übergeben werden soll, soweit er bereits bekannt ist, mit Bestimmtheit zu bezeichnen.

4. Ist der Erbe minderjährig oder pflegebefohlen, so muß dieses ausdrücklich bemerkt werden.

[Das Formular Nr. VIII¹ enthält das Beispiel eines Einantwortungsdekretes.]

Siehe eine Einantwortungsurkunde im Muster V.

§ 175. Bei Beendigung der Abhandlung sind die Todfallsaufnahme, die letzte Willenserklärung, die Erbserklärung, das Inventar oder Vermögensbekenntnis, die Erbteilung, der Endausweis und alle Rechte und Pflichten begründende Eingaben und Erklärungen der Parteien überhaupt bei Gericht zurückzubehalten und ist davon den Beteiligten auf Verlangen Einsicht und Abschrift zu erteilen.

Quittungen über bezahlte Krankheits- und Begräbniskosten und Verlassenschaftsschulden und andere dem Gerichte entbehrliche Urkunden werden dem Eigentümer zurückgestellt.

Übergabe des Vermögens pflegebefohlener Erben

§ 176. Ist ein Erbe minderjährig oder pflegebefohlen, so hat die Abhandlungsbehörde, wenn sie zugleich Pupillar- oder Kuratelsbehörde ist, dafür zu sorgen, daß demselben das eingewortete Vermögen, sofern es sich in gerichtlicher Verwahrung befindet, in dem Depositennamte zugeschrieben, insofern es aber einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, die Übertragung an den Pflegebefohlenen bewerkstelligt werde.

Ist die Abhandlungsinstanz nicht zugleich Pupillar- und Kuratelsbehörde, so hat sie dem zuständigen Gerichte von der erfolgten Einantwortung Nachricht zu geben und die zur Depositierung geeigneten Gegenstände dahin zu überschieken.

Eintragung der Einantwortungsverordnung in die öffentlichen Bücher

§ 177. Die Eintragung der Einantwortungsverordnung in die öffentlichen Bücher zur Übertragung des Eigentums der in denselben vorkommenden, zur Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Güter, oder auf unbeweglichen Gütern haftenden Forderungen kann von dem Erben nur bei der Abhandlungsbehörde angesucht werden, welche dieselbe, wenn die Einantwortung rechtskräftig ist, zu bewilligen, und sofern das unbewegliche Gut einer anderen Gerichtsbehörde untersteht, dasselbe um den Vollzug zu ersuchen hat.

Siehe eine solche Eintragung im Muster V.

¹ Siehe Bemerkung zu § 110.

§ 178. Denjenigen, welchen in die öffentlichen Bücher eingetragene unbewegliche Güter, oder auf denselben haftende Forderungen aus einer Verlassenschaft nicht als Erben, sondern als Vermächtnisnehmer oder durch eine während der Abhandlung an sie erfolgte Veräußerung zufallen, ist von der Abhandlungsbehörde auf ihr Ansuchen die Bestätigung zu erteilen, daß sie in den öffentlichen Büchern als Eigentümer eingetragen werden können. Die in den §§ 177 und 178 enthaltene Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn die Abhandlungsbehörde in einem Lande ihren Sitz hat, wo Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher oder andere öffentliche Bücher dieser Art nicht bestehen, insofern die Erbschaft solche unbewegliche Güter und darauf haftende Forderungen umfaßt, deren Eigentum nach den Gesetzen des Ortes, wo sie liegen, nur durch die Eintragung in das öffentliche Buch erwirkt werden kann. Liegen die unbeweglichen Güter in Ländern, wo andere Vorschriften über die Erwerbungsart der dinglichen Rechte bestehen, so haben sich die Abhandlungsbehörden und die Beteiligten an die darüber bestehenden Normen zu halten.

Verfahren im Falle eines nachträglich aufgefundenen Verlassenschaftsvermögens

§ 179. Wird nach erfolgter Einantwortung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen aufgefunden, so sind nachträglich die erforderlichen Amtshandlungen darüber vorzunehmen und insbesondere die Vorkehrungen zur Entrichtung oder Sicherstellung der gesetzlichen Gebühren zu treffen. Eine neuerliche Erbserklärung und Einantwortung ist hiebei nicht erforderlich.

Ist die Verlassenschaftsabhandlung unterblieben und stellt sich heraus, daß unter Berücksichtigung eines später zum Vorschein gekommenen Nachlasses die im § 72 für das Unterbleiben der Verlassenschaftsabhandlung bestimmten Voraussetzungen nicht zutreffen, so ist die Verlassenschaftsabhandlung einzuleiten.

Siehe Muster XII.

Verfahren im Falle einer nachträglich aufgefundenen letzten Willenserklärung

§ 180. Wird nach erfolgter Einantwortung der Erbschaft eine letzte Willenserklärung entdeckt, so ist sie der Behörde, welche die Abhandlung gepflogen hat, vorzulegen, von derselben kundzumachen, und bei den Akten aufzubehalten; auch sind hievon auf Verlangen den Beteiligten Abschriften zu erteilen (§§ 62, 64, 68). Eine neuerliche Abhandlung der Erbschaft findet nicht statt. Die Personen, denen aus der kundgemachten letztwilligen Anordnung Rechte erwachsen könnten und welche bei deren Kundmachung nicht gegenwärtig gewesen sein sollten, sind davon in Kenntnis zu setzen, und es steht ihnen frei, ihre Rechte gegen den Erbschaftsbesitzer im ordentlichen Wege geltend zu machen.

Drittes Hauptstück

Von dem Verfahren in Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten**Allgemeine Bestimmungen**

§ 181. Das Verfahren in Vormundschafts- und Kuratelssachen wird im gegenwärtigen Hauptstück nur insofern bestimmt, als darüber nicht schon in dem bürgerlichen Gesetzbuche die nötigen Vorschriften enthalten sind.

§ 182. Wenn jemand ein Ordensgelübde ablegt, deren Ablegung nach dem Gesetze den Verlust der freien Verwaltung des Vermögens nach sich zieht, so hat das Gericht für dasjenige Vermögen, worüber er nicht unter Lebenden verfügt hat, einen Kurator zu bestellen.

§ 183. Hinterläßt ein Ausländer ein in dem österreichischen Staate befindliches minderjähriges Kind, so hat das Gericht demselben einen Vormund für so lange zu bestellen, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird.

§ 184. Wenn jemand wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung unter Kuratel gesetzt, oder wenn die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft über die gesetzliche Dauer verlängert wird, so hat in denjenigen Kronländern, in welchen das Notariat besteht, das Gericht hievon nebst der Ausfertigung des vorgeschriebenen Ediktes den öffentlichen Notar, in dessen Bezirk sich der Fall ereignet hat, insbesondere in Kenntnis zu setzen.

§ 185. Alle Verhandlungen in Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten, sie mögen sich auf schriftliche Eingaben oder mündliches Ansuchen der Parteien gründen oder von Amts wegen eingeleitet werden, sind in der Regel mündlich vor Gericht zu pflegen.

Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, in wichtigen und zweifelhaften Fällen vor der Genehmigung der Anträge des Vormundes oder Kurators auch die anwesenden nächsten Verwandten des Pflegebefohlenen und diesen selbst, sofern er einer Beurteilung seiner Angelegenheit fähig ist, zu vernehmen.

§ 186. Das in den §§ 207 und 208 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Waisenbuch ist [nach dem Formular Nr. IX]¹ zu führen und bei dessen Führung auf die Belege hinzuweisen, auf welche sich die Eintragungen gründen.

Der Vorstand des Gerichtes hat dafür zu sorgen, daß die Ausfüllung der Rubriken jederzeit sogleich bei Vorfalle jedes Geschäftes und nicht erst zu Ende des Jahres oder sonst erst nachträglich vor sich gehe.

¹ Vgl. nunmehr § 238 GO. und GO. Formular Nr. 31.

Genehmigung der Verträge der Minderjährigen:

a) Überhaupt;

§ 187. Bescheide, wodurch die im Namen eines Minderjährigen geschlossenen Geschäfte oder Verträge genehmigt werden, müssen sowohl bei den Gerichtshöfen als bei den Bezirksgerichten immer schriftlich entworfen werden. Die Gründe, welche den Richter zur Genehmigung bestimmen haben, sind, auch wenn es nicht notwendig erscheint, sie den Parteien zu eröffnen, doch dem Entwurfe des Bescheides beizufügen.

§ 188. Verträge, wodurch über das Vermögen und die Einkünfte eines Minderjährigen verfügt wird, sollen, wenn es ohne offenbaren Nachteil geschehen kann, auf die Dauer der Vormundschaft beschränkt, insbesondere Kapitalien nicht über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus ohne Bedingung der Aufkündigung angelegt, Gesellschafts-, Miet- und Pachtverträge nicht auf längere Zeit geschlossen werden.

Das Gericht hat jedoch auch länger fortlaufende Zahlungen und selbst lebenslängliche Unterhaltsgelder aus dem Vermögen des Mündels zu bewilligen und die Verträge darüber zu genehmigen, wenn dadurch der Vorteil des Minderjährigen augenscheinlich befördert wird. Verpachtungen größerer Güter oder Wirtschaften können in der Regel nur mittelst öffentlicher Versteigerung vorgenommen werden.

§ 189. Zu Vermietungen gegen die gewöhnliche Aufkündigung und zu Verpachtungen einzelner Gutsbestandteile von geringerer Bedeutung und auf landesübliche Termine kann das Gericht dem Vormunde die Bewilligung im allgemeinen ohne Vorlage des Bestandvertrages von Fall zu Fall erteilen.

Schuldscheine und andere schriftliche Verträge für Mündel, deren Vormünder in Rechtsgeschäften unerfahren sind, sind insbesondere bei den Bezirksgerichten von dem Richter selbst zu entwerfen und nach Vernehmung des Vormundes und der übrigen Beteiligten zu genehmigen. Außer diesem Falle ist von dem Vormunde ein vollständiger Entwurf des Schuldscheines oder Vertrages dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen, von diesem genau zu prüfen und nötigenfalls nach Vernehmung der Beteiligten zu berichtigen. Nach erfolgter Genehmigung des Entwurfes ist die Ausfertigung des Vertrages oder Schuldscheines zu bewirken und das Original, wenn es sich nicht zur Hinterlegung im Depositenamte eignet, bei den Verhandlungsakten aufzubewahren.

Die erfolgte Genehmigung ist durch ein auf die Originalurkunde selbst auszufertigendes Amtszeugnis zu bestätigen.

Siehe Muster XX.

b) Hinsichtlich der Ehekonsense;

§ 190. Zur Verhehlung eines Minderjährigen soll von dem Gerichte die Bewilligung nicht erteilt werden, ohne sowohl über das

Vermögen und die Einkünfte als über die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des künftigen Ehegatten befriedigende Aufklärung erhalten, den Minderjährigen selbst vorgeladen und sich durch dessen eigene, in Abwesenheit des Vormundes und des künftigen Ehegatten abgegebene Erklärung überzeugt zu haben, daß es sein freier, wohlüberlegter Entschluß sei, diese Ehe einzugehen. Ist der Mündel von dem Gerichtsorte zu weit entfernt, so kann ein ihm näheres Gericht angegangen werden, ihn hierüber zu vernehmen.

Solange die Ehepakten nicht berichtigt und alle Teilnehmenden über die Bedingungen einig sind, welche das Gericht zum Besten des Mündels festzusetzen findet, soll die Bewilligung zur Ehe nicht gegeben werden.

§ 191. Der Bescheid, wodurch einem Minderjährigen die Ehe zu schließen gestattet wird, muß außer dem Namen und Vornamen der Brautleute auch den Namen des Vormundes oder der Vormünderin oder¹ des Mitvormundes enthalten und der von ihnen erteilten oder verweigerten Einwilligung ausdrücklich erwähnen.

Wenn ein Ehekonsens von der ersten Instanz gegen den Willen des Vormundes erteilt oder wenn eine von der ersten Instanz abgeschlagene Bewilligung zur Ehe von dem Obergerichte erteilt wird, so hat der Bescheid den Beisatz zu enthalten, daß die Ehe erst dann geschlossen werden dürfe, wenn die erlangte Rechtskraft dieses Bescheides durch eine gerichtliche Bestätigung außer Zweifel gesetzt sein wird.

Siehe Muster XXVI.

Ist der Mündel oder dessen künftiger Ehegatte eine Militärperson, die ohne Erlaubnis ihres Vorgesetzten sich nicht verehelichen kann, so ist dem Bescheide der ausdrückliche Vorbehalt beizufügen, daß die Eingehung der Ehe erst nach beigebrachter Bewilligung der Militärbehörde stattfinden dürfe.

§ 192. Soll über ein Rechtsgeschäft eines Minderjährigen ein Notariatsakt aufgenommen werden, so hat das Gericht den gesetzlichen Vertreter mit der erforderlichen Legitimationsurkunde zu versehen.

c) Anlegung von Kapitalien

§ 192a. Übersteigt der Gesamtwert der einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen, für den ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, gehörigen Gelder, Wertpapiere und Einlagebücher nicht den Betrag von 2,000.000 K = 200 S, so finden auf diese Werte die Vorschriften über die gerichtliche Verwahrung des Mündelvermögens keine Anwendung. Das gleiche gilt, wenn der Wert der einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen Kostbarkeiten zu den Kosten des Erlages, der Verwahrung und der Ausfolgung im Mißverhältnisse steht. Dabei sind Wertpapiere nach dem Kurse des Tages zu berechnen, der dem Tage vorangeht, an dem das Gericht über die Frage der Verwahrung beschließt.

¹ Hat wohl richtig zu heißen „und“.

Übersteigt der Gesamtwert der einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen Gelder, Wertpapiere und Einlagebücher nicht 20,000.000 K = 2000 S, so kann das Gericht von einer gerichtlichen Verwahrung absehen.

§ 193. Der Vormund und das Gericht sind dafür verantwortlich, daß die entbehrliche Barschaft des Mündels, der Vorschrift des § 230 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, sobald als möglich fruchtbringend angelegt werde. Um die Gelegenheit dazu ausfindig zu machen, können durch eine bei Gericht angeschlagene Nachricht, allenfalls auch durch die Zeitungsblätter Darlehen angeboten werden.

Über die Art der Anlegung der Kapitalien ist jederzeit der Vormund zu vernehmen. Wird die Ausführung der genehmigten Art der Anlegung dem Vormunde überlassen, so hat ihm das Gericht aufzutragen, daß er sich binnen einer angemessenen Frist über den Vollzug der gerichtlichen Anordnung auszuweisen habe.

§ 194. Gesetzlich gestattete Arten, die Gelder der Minderjährigen fruchtbringend anzulegen, sind:

1. Ankauf unbeweglicher Güter;
2. Darlehen an Privatpersonen gegen gesetzmäßige Sicherheit auf unbewegliche Güter;
3. Ankauf österreichischer Staats- oder ihnen gesetzlich gleichgestellter öffentlicher Schuldverschreibungen;
4. Ankauf von Pfandbriefen der galizisch-ständischen Kreditanstalt;
5. Einlagen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen und bei dem Monte civico commerciale in Triest, wobei jedoch in beiden Fällen die Einlagen für einen einzelnen Waisen 30,000.000 K = 3000 S nicht übersteigen dürfen;
6. durch Anlegung in den nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen eingerichteten gemeinschaftlichen Waisenkassen.

§ 195. In der Schuldverschreibung über das Kapital eines Minderjährigen muß stets bedungen werden, daß dem Gläubiger frei stehe, wenn die Zinsen oder im Falle festgesetzter Fristenzahlungen des Kapitals eine einzelne Rate desselben nicht längstens binnen sechs Wochen nach der Verfallszeit berichtet werden sollten, das ganze Kapital samt den schuldigen Zinsen sogleich zurückzufordern.

Forderungen dritter Personen dürfen daher für den Mündel nicht eingelöst werden, wenn nicht diese Erklärung schon in dem Schuldscheine enthalten ist oder in einer nachträglichen Urkunde von dem Schuldner abgegeben wird.

§ 196. Der Wert der unbeweglichen Güter, welche zur Sicherstellung für Darlehen dienen sollen, ist in der Regel durch gerichtliche Schätzung zu bestimmen, wenn derselbe nicht ohnedies aus den Registern der Grundsteuer oder aus dem Kataster entnommen werden kann. Einer solchen Schätzung ist stets der Vormund des Minderjährigen beizuziehen. Soll eine ohne Zuziehung des Vormundes aufgenommene gerichtliche Schätzung zugrunde gelegt werden, so muß er jederzeit über die Anwendbarkeit derselben vorläufig vernommen

werden. Bei Häusern, welche nur aus Holz, Lehm oder anderem nicht feuerfesten Material errichtet sind, darf nur der Wert des Grundes in Anschlag gebracht werden.

§ 197. Der Wert von Gebäuden kann an Orten, an welchen die Steuern nach dem Zinsertrag entrichtet werden, nach den von der Hauszinshebungskommission beglaubigten Zinsfassionen berechnet werden. Doch muß hiebei ein mindestens sechsjähriger Zinsertrag der Durchschnittsberechnung zugrunde gelegt, ein Zeugnis eidlich verpflichteter Sachverständiger über den guten Baustand des Hauses beigebracht und sowohl auf alle Lasten desselben als auch auf die örtlichen und anderen Verhältnisse Rücksicht genommen werden, welche in einzelnen Fällen auf den Wert des Hauses Einfluß nehmen.

Endlich muß das Haus bei einer öffentlich genehmigten Feuerversicherungsanstalt gegen Brandschaden versichert sein und der Schuldner verpflichtet werden, in der Folge bei sonstiger Fälligkeit des Kapitals für die ununterbrochene Fortdauer dieser Versicherung zu sorgen.

§ 198. Überhaupt hat das Gericht die Genehmigung eines Darlehensvertrages, ungeachtet der auf gesetzliche Weise ausgewiesenen Sicherheit, zu verweigern, wenn ihm nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände entweder in Rücksicht der Person des Schuldners oder seiner Eigentumsrechte auf die angebotene Hypothek oder in Rücksicht der Beschaffenheit oder des Wertes der letzteren erhebliche Bedenken auffallen.

§ 199. Wenn es sich jedoch in Erbschaftsfällen um die Übernahme eines gesetzlich unteilbaren Gutes durch einen der Miterben gegen Abfertigung der übrigen handelt, so können dem Übernehmer die Erbteile der minderjährigen Miterben auch ohne Ausweisung der gesetzmäßigen Sicherheit geborgt werden, wenn nur dafür die Hypothek auf das ererbte Gut selbst mit dem Vorrecht vor allen anderen eigenen Schulden des Übernehmers bestellt wird.

§ 200. Auf Fideikommißgüter sollen die Gelder der Pflegebefohlenen nicht angelegt werden.

§ 201. Werden Waisenkapitalien durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen fruchtbringend gemacht, so muß auch der mit Rücksicht auf den Kurswert derselben sich ergebende Überschuß (Agio) verrechnet werden.

Den Minderjährigen eigentümliche Staatspapiere, welche einer Verlosung unterliegen und dadurch einen Gewinn erwarten lassen, dürfen, sofern nicht ein Notfall oder der offenbare Vorteil des Pupillen es erfordert, niemals veräußert werden.

§ 202. Wenn sich unter dem Vermögen eines Minderjährigen Privatschuldverschreibungen befinden, welche nicht gehörig fruchtbringend gemacht oder versichert sind, so ist, den Bestimmungen des § 236 a. b. G. B. gemäß, für die gehörige Versicherung und Verzinsung oder nötigenfalls für die Eintreibung derselben Sorge zu tragen.

Dem Minderjährigen sonst zufallendes Vermögen, welches auf andere als die im § 194 bezeichneten Arten fruchtbringend angelegt ist, als: Aktien der österreichischen Nationalbank oder anderer inländischer Vereine, können über den Antrag des Vormundes so lange beibehalten werden, als sich nicht eine vorteilhaftere Gelegenheit zur fruchtbringenden Anlegung ergibt und das Gericht hiemit einverstanden ist. Bei Beurteilung solcher Fälle ist vorzüglich darauf zu sehen, ob derlei Papiere eines allgemeinen guten Kredites und günstigen Kurses sich erfreuen und ob die Nachteile der augenblicklichen Hintangebung nicht größer als die Gefahr der einstweiligen Beibehaltung wäre.

Rechnungen der Vormünder

§ 203. Das Gericht kann auch außer den in den §§ 150 und 238 a. b. G. B. genannten Fällen den gesetzlichen Vertreter von der Pflicht zur Rechnungslegung befreien, wenn das in seiner Verwahrung belassene Vermögen oder die bezogenen Erträgnisse 20,000.000 K = 2000 S nicht übersteigen. Das Gericht kann jedoch andere Ausweise über die Erhaltung oder Verwendung des Vermögens oder Einkommens fordern.

§ 204. In den Rechnungen über das Vermögen der Pflegebefohlenen ist zuerst das Vermögen, welches am Anfang des Rechnungsjahres vorhanden war, sowie es entweder in dem Inventar und anderen Gerichtsakten oder in der letztvorhergehenden Rechnung erscheint, anzusetzen, sodann sind die Änderungen an dem Stammvermögen, die Einkünfte und Ausgaben von der Zeit, für welche die Rechnung gelegt wird, vollständig auszuweisen und der mit Ende des Rechnungsjahres erübrigende reine Betrag des Vermögens zu berechnen, endlich ist anzugeben, worin dasselbe bestehe, wie es aufbewahrt, versichert und angelegt sei.

Inwiefern die einzelnen Ausgabs- oder Empfangsposten einer Bescheinigung bedürfen, ist nach dem Betrage derselben oder bei unbeweglichen Gütern nach ihrer eigentümlichen Beschaffenheit zu beurteilen.

§ 205. Sind der Mündel mehrere, so ist das Vermögen eines jeden von ihnen nur insofern durch besondere Rechnung auszuweisen, als sie an dem Empfang oder den Ausgaben nicht alle gleichen Anteil nehmen.

§ 206. Besitzt der Mündel eine Handlung oder Fabrik, so kann die Verwaltung, insofern darüber nicht durch den letzten Willen rechtsbeständig verfügt ist, nach Ermessen des Gerichtes dem Vormunde selbst oder falls er dazu nicht die erforderlichen Eigenschaften besitzt oder die Besorgung nicht übernehmen kann, einem eigenen sachkundigen Handlungs- oder Fabriksvorsteher übertragen werden. Im letzteren Falle steht dem Vormunde zu jeder Zeit frei, über den Stand der Geschäfte von dem Vorsteher Aufklärung zu verlangen und in die Bücher und Briefschaften Einsicht zu nehmen.

Der jährliche Rechnungsabschluß, welcher der Vormundschaftsbehörde vorzulegen ist, muß von dem Vormunde oder, wenn dieser die Verwaltung nicht selbst führt, von dem Vorsteher und in beiden Fällen außerdem noch von einem beedeten Rechnungsverständigen, welchen das Gericht zu benennen hat, unterschrieben und von letzterem nach sorgfältiger Prüfung und Vergleichung mit den Handlungsbüchern als vollkommen richtig bestätigt werden.

Dieser Rechnungsabschluß (Bilanz) soll so eingerichtet sein, daß daraus klar erhellt, wie hoch sich das Vermögen der Handlung oder Fabrik an Realitäten, an Waren, Fahrnissen, sicheren und unsicheren Forderungen und an Barschaft belaufe; wie viel sie ihren sämtlichen Gläubigern schuldig sei und worin der reine Gewinn oder Verlust für das verflossene Jahr bestehe. Von jeder dieser Rubriken ist jedoch nur die Hauptsumme anzugeben.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen sind auch bei Handels- und Fabrikgesellschaften, woran Mündel teilnehmen, insofern anzuwenden, als es bei ererbten Gesellschaftsanteilen die für die Erben verbindlichen Gesellschaftsverträge gestatten.

§ 207. Die Rechnungen der Vormünder sind in jedem Jahre mit dem letzten Tage des Monats abzuschließen, in welchem die Vormundschaft ihren Anfang genommen oder welchen das Gericht als Tag des Abschlusses bestimmt hat. Sie sollen ohne Rücksicht auf die allenfalls noch nicht beendigte Abhandlung des den Mündeln angefallenen Verlassenschaftsvermögens in der Regel binnen der in dem § 239 a. b. G. B. festgesetzten Frist an das Gericht überreicht werden; das Gericht kann jedoch anordnen, daß die Rechnung nicht jährlich, sondern in längeren, höchstens dreijährigen Zwischenräumen gelegt wird.

§ 208. Jede Vormundschaftsrechnung muß genau geprüft werden. Dabei ist insbesondere zu untersuchen:

1. ob das Stammvermögen, so wie es in dem Inventar und anderen Gerichtsakten oder in der nächst vorhergehenden Rechnung erscheint, vollständig in Empfang gebracht sei;

2. inwiefern die Rechnung in den einzelnen Posten mit den Belegen übereinstimme;

3. ob Empfang und Ausgabe, insoweit es ihre Natur zuläßt, gehörig bescheinigt seien;

4. ob von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zahlungen sich ununterbrochen folgen und in Empfang und Ausgabe richtig aneinander anschließen;

5. ob nicht die gerichtliche Genehmigung bei Geschäften oder Zahlungen, die derselben nach dem bürgerlichen Gesetzbuch bedürfen, mangle, und ob in einem solchen Falle hiezu nachträglich die gerichtliche Bewilligung erteilt werden könne;

6. ob alles Stammvermögen gehörig aufbewahrt und versichert, die entbehrliche Barschaft fruchtbringend angelegt, und inwiefern endlich

7. die Verwaltung selbst zweckmäßig und nützlich gewesen sei.

§ 209. Gerichtshöfe, welche mit eigenen Rechnungsbeamten versehen sind, haben sich zur Prüfung der Rechnungen ihrer Hilfe zu bedienen. Andere Vormundschaftsbehörden sollen dieses Geschäft womöglich selbst vornehmen; doch können zur Prüfung weitläufiger oder solcher Rechnungen, deren Beurteilung besondere Kunstkenntnisse fordert, ein oder zwei Sachverständige ernannt werden. Vorzüglich sollen zur Prüfung der Rechnungen im Gerichtsorte wohnende nahe Verwandte des Mündels, wenn sie dazu geeignet sind, verwendet werden. Diese haben die Revision unentgeltlich zu besorgen. Anderen Rechnungsverständigen kann eine ihren Bemühungen angemessene Belohnung aus dem Vermögen des Mündels angewiesen werden.

§ 210. Die Rechnungsverständigen haben dem Gericht ihr Gutachten vorzulegen und die einzelnen Posten, wobei sie Erinnerungen notwendig finden, nach der in der Rechnung selbst gewählten Ordnung mit Zahlen zu bezeichnen.

Ungeachtet dieses Gutachtens muß sich aber das Gericht durch eigene Untersuchung der Rechnung überzeugen, ob das Vermögen des Pflegebefohlenen zweckmäßig verwaltet, ob Empfang und Ausgabe nach richtigen Grundsätzen ausgewiesen werde, ob die Bemerkungen der Rechnungsverständigen begründet seien und welche anderen erheblichen Erinnerungen etwa noch beizufügen wären.

§ 211. Bei der Prüfung der Rechnung hat das Gericht auf die Erziehung und die persönlichen Eigenschaften des Pflegebefohlenen, auf den Stand und die Beschaffenheit des Vermögens und alle übrigen Verhältnisse genau Rücksicht zu nehmen. Es hat daher in der Regel geringfügige Anstände, deren Erläuterung mit unverhältnismäßigen Kosten oder Zeitverlust verbunden wäre, zu übergehen und kostspielige Nachweisungen unbedeutender Posten nicht abzuverlangen.

§ 212. Finden sich in der Rechnung keine oder nur solche Fehler, die in der künftigen Rechnung verbessert werden können, oder bloß Rechnungsirrtümer, worüber es einer weiteren Erörterung nicht mehr bedarf, so ist die abgelegte Rechnung sogleich durch Dekret endlich zu erledigen.

Soll aber die Rechnung ganz umgearbeitet oder über eine oder mehrere Posten vorläufig nähere Aufklärung gegeben werden, so ist der Rechnungsleger anzuweisen, binnen einer bestimmten Frist die umgeänderte Rechnung oder seine Erläuterungen vorzulegen. Nach Vollziehung dieses Auftrages kann das Gericht entweder sogleich oder, insofern es eine wiederholte Erörterung notwendig findet, nach wiederholter Vernehmung der Rechnungsverständigen und allenfalls abgeforderter weiterer Erläuterung des Rechnungslegers in der Sache endlich entscheiden.

§ 213. Läßt der Vormund die ihm bestimmte Frist zur Erstattung abgeforderter Erläuterungen ohne Erfolg verstreichen, so ist er entweder durch die angemessenen Zwangsmittel zur Befolgung des Auftrages zu verhalten oder ihm nach Umständen anzudrohen, daß bei Versäumung der erweiterten Frist, ohne seine Erläuterungen

abzuwarten, mit der endlichen Erledigung der Rechnung vorgegangen werden würde und diese Drohung sohin in Vollzug zu setzen.

Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß die Rechnung für jedes Verwaltungsjahr vor Ablauf des nächsten Verwaltungsjahres endlich erledigt werde.

§ 214. In dem Dekrete, wodurch die über das Vermögen des Mündels gelegte Rechnung endlich erledigt wird, muß ausgedrückt sein, über wessen Vermögen, von wem und für welche Zeit Rechnung gelegt, inwiefern sie vor dem Gerichte für richtig erkannt worden sei, wie viel die Hauptsomme des reinen Vermögens, dann der in des Vertreters Verwahrung befindliche Kasserest oder dessen Forderung an den Mündel betrage, endlich wie hoch sich die Einkünfte des Mündels im verflossenen Jahre belaufen haben.

Auf jeder genehmigten Rechnung ist der Tag und die Zahl des Genehmigungsdekretes amtlich anzumerken.

§ 215. Nach eingetretener Großjährigkeit und erledigter Schlußrechnung sind dem gewesenen Mündel auf sein Verlangen sämtliche von seinem Vormunde gelegten Rechnungen samt Beilagen auszufolgen. Besteht die Rechnung aus mehreren Bogen, so ist sie mit einem Faden zu durchziehen und dieser auf dem letzten Blatte mit dem Gerichtssiegel zu befestigen. Über die ausgefolgten Rechnungen und ihre Beilagen ist ein genaues Verzeichnis zu verfassen und dasselbe nach beigefügter eigenhändiger Bestätigung des Empfängers in der Registratur aufzubewahren.

Rechnungen, welche das Vermögen mehrerer Mündel in sich be-greifen, können nur, wenn die Vormundschaft rücksichtlich aller auf-gehört hat, gegen einen von allen gemeinschaftlich ausgestellten Empfangsschein verabfolgt werden.

Aus der Vormundschaft getretene Mündel können den Vormund von der gerichtlichen Erstattung der Schlußrechnung befreien.

§ 216. Nach geendigter Vormundschaft und erledigter Schlußrechnung können Streitigkeiten über Vormundschaftsgeschäfte, in-sofern nach § 18 überhaupt noch eine weitere Verhandlung stattfindet, nicht mehr von Amts wegen, sondern nur im Wege des Prozeß-verfahrens erörtert und entschieden werden.

Ausfolgung des Vermögens

§ 217. Sobald ein Minderjähriger zur eigenen Vermögens-verwaltung gelangt, so hat ihm das Gericht sein Vermögen, wenn kein gesetzliches Hindernis besteht, zu erfolgen und, soweit es sich in den Händen des Vormundes befindet, diesen anzuweisen, die Übergabe zu pflegen und sich darüber binnen einer angemessenen Frist aus-zuweisen. Das aufgenommene Verzeichnis des Vermögens und die erledigten Rechnungen dienen hiebei zur Richtschnur.

Sollte jedoch der zur eigenen Vermögensverwaltung Gelangte die Ausfolgung seines in gerichtlicher Verwahrung befindlichen oder in die gemeinschaftliche Waisenkasse eingelegten Vermögens nicht binnen drei Monaten nachsuchen, so ist es ihm auf seine Kosten und

Gefahr mittelst Post zu übersenden. Ist die Übersendung untunlich, so ist er zur Übernahme innerhalb angemessener Frist aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung, die ihm zu eigenen Händen zu zustellen ist, nicht nach, so erlischt mit Ablauf der Frist die Pflicht des Gerichtes, für die Verwaltung des in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Vermögens zu sorgen, insbesondere Bargeld anzulegen oder Zinsen einzuheben. Das in der gemeinschaftlichen Waisenkasse angelegte Vermögen ist in diesem Fall in gerichtliche Verwahrung zu übernehmen und nicht weiter zu verwalten. Auf diese Rechtsfolgen ist in der Aufforderung hinzuweisen. Ist der gewesene Mündel unbekanntes Aufenthaltes oder kann die Zustellung der Aufforderung an ihn nicht geschehen, so kann derselbe zwar durch Edikt zur Übernahme aufgefordert werden, doch kann, wenn er diesem Auftrage keine Folge leistet, in der Verwahrung und Verwaltung seines Vermögens keine Änderung getroffen werden.

§ 218. Bei Erfolglassungen an Militärpersonen vom Feldweibel abwärts, sie mögen im wirklichen Dienste stehen oder beurlaubt sein, hat sich das Gericht die Vorschrift gegenwärtig zu halten, daß obigen Personen ohne Bewilligung des Militärkommandos kein Kapitalbetrag erfolgt werden darf.

Wenn daher solche Militärpersonen, ungeachtet der erlangten Großjährigkeit, die Bewilligung zur Empfangnahme ihres Vermögens nicht erhalten, so hat das Gericht letzteres, so lange dieses Hindernis dauert, wie das Vermögen eines Minderjährigen zu behandeln.

[Aufgehoben durch das Gesetz vom 11. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 68.]

§ 219. Die Vorschriften des gegenwärtigen Hauptstückes sind auch in Kuratelgeschäften zu beobachten. Doch hat das Gericht in Rücksicht derjenigen Abwesenden, deren Rückkehr bald zu erwarten steht, darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nach derselben nicht durch eine inzwischen vorgenommene Anlegung ihres Vermögens in der Leichtigkeit der Verfügung mit demselben ohne Not gehindert werden.

Viertes Hauptstück

Von der Obsorge über die Fideikommiss

Errichtung eines Fideikommis

§ 220. Gesuche um die landesfürstliche Bewilligung zur Errichtung von Fideikommis

sionen sind bei dem Ministerium des Innern zu überreichen. Wenn es sich nur um die Einholung der vorläufigen Bestimmung handelt, ob Allerhöchst Seine Majestät geneigt seien, bei Vorlage eines vollständigen Entwurfes der Anordnungen, nach welchen der Bittsteller das Fideikommiß zu errichten gedenkt, dem Gesuche zu willfahren, so muß doch der Gegenstand und beiläufige Wert des Fideikommis angegeben und erörtert werden, ob der Errichtung desselben keine in den persönlichen und Familienverhältnissen des Bewerbers, soweit dieselben bekannt sind, begründeten Bedenken entgegenstehen.

§ 221. Um die endliche Bewilligung zur Errichtung eines Fideikommisses zu erlangen, muß das Original oder ein vollständiger Entwurf der Urkunde, wodurch dasselbe errichtet werden soll, und ein Verzeichnis des zu dem Fideikomnisse bestimmten Vermögens beigelegt werden, welches bei der Aufnahme des Fideikommißinventars zur Grundlage zu dienen hat (§ 223).

§ 222. Die vorläufige landesfürstliche Genehmigung tritt nur insofern in Wirksamkeit, als die Originalurkunde über das Fideikommiß, falls sie nicht schon dem Gesuche beiliegt, von dem Fideikommißstifter oder von dessen Erben wirklich ausgefertigt wird, und seine Anordnung ohne Nachteil für die erworbenen Rechte eines Dritten vollzogen werden kann.

Fideikommißinventarien

§ 223. Das Fideikommißinventar (§ 221) ist, wenn das Fideikommiß von dem Stifter bei seinem Leben errichtet wird, sogleich, nachdem dem Gerichte die erfolgte landesfürstliche Genehmigung hiezu bekanntgemacht worden ist, außerdem aber bei dem Tode des Stifters gerichtlich aufzunehmen.

Ergibt sich nach dem Tode des Fideikommißstifters ein Abgang an dem zum Fideikomnisse bestimmten Vermögen oder eine Verminderung desselben durch die davon zu entrichtenden Gebühren, durch die Ergänzung des Pflichttheiles der Noterben oder auf andere Weise, so hat das Gericht ein neues Inventar über die reine Fideikommißerschaft verfertigen zu lassen.

§ 224. Bei dem Tode eines jeden Fideikommißbesitzers ist ein neues Inventar zu errichten und darin zuerst das Fideikommißvermögen nach dem Zustande, in welchem er es hinterlassen hat, zu beschreiben, sodann, wenn das Fideikommiß an die Allodialverlassenschaft wegen Vermehrung oder Verminderung des in dem Hauptinventar angegebenen Stammvermögens einen Ersatz zu leisten oder zu fordern hat, derselbe auszuweisen und als eine Forderung oder Schuld des Fideikommisses anzuführen.

Diese Ausweisung muß selbst dann verfertigt werden, wenn alles Allodial- und Fideikommißvermögen des Erblassers dem nämlichen Erben zufällt. Ist in dem Hauptinventar nicht genau bestimmt, was als Zugehör eines unbeweglichen Gutes anzusehen sei, so hat das Gericht nach Einvernehmung der Kunstverständigen und Beteiligten darüber nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 294 bis 297) zu entscheiden.

§ 225. Trifft die Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen und in das Fideikommiß verschiedene Personen, so ist unter diesen zu berechnen, wie viel der unmittelbare Nachfolger im Fideikomnisse wegen stehender oder erhobener Früchte, wegen verfallener oder eingegangener Zinsen und Renten, wegen rückständiger Fideikommißschulden oder aus anderen Gründen an die Allodialerben zu fordern oder zu bezahlen habe.

Bezahlung der Gebühren und Gerichtskosten

§ 226. Bei der Abhandlung der Verlassenschaft des Fideikommißstifters fallen die von dem Fideikommißvermögen zu entrichtenden Gebühren und Gerichtskosten dem Fideikommisse zur Last. Zur Bestreitung derselben kann das Fideikommiß belastet werden. Bei den folgenden Abhandlungen müssen diese Zahlungen von den Fideikommißerben aus den Früchten geleistet werden. Auf gleiche Art sind alle anderen, bei Fideikommißgeschäften vorkommenden Gerichts- und Kuratelskosten ohne Verminderung des Stammvermögens von dem Fideikommißbesitzer zu bestreiten.

Fideikommißkurator

§ 227. Für jedes Fideikommiß muß ein Kurator bestellt werden. Das Gericht hat dabei auf den Vorschlag der Fideikommißanwärter gehörigen Bedacht zu nehmen und in Rücksicht der persönlichen Eigenschaften des Kurators die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Vormünder zu beobachten.

Es kann auch einer von den Anwärtern selbst zum Kurator benannt werden. Gläubiger und Schuldner des Fideikommisses sind zu diesem Amte nicht zuzulassen.

§ 228. Des Kurators Pflicht ist, die Rechte der zur Erbfolge in das Fideikommiß berufenen Nachkommenschaft zu vertreten und darüber zu wachen, daß das Stammvermögen des Fideikommisses erhalten und der Zustand desselben nicht verschlimmert werde. Er hat dem Gerichte nicht nur die über Fideikommißgeschäfte abgeforderten Gutachten zu erstatten, sondern auch alle pflichtwidrigen, den Fideikommißerben nachteiligen Unternehmungen des Fideikommißbesitzers anzuzeigen (§§ 253 und 254).

§ 229. In wichtigeren Fideikommißangelegenheiten werden, insofern nicht die Vernehmung aller Fideikommißerben ausdrücklich vorgeschrieben ist (§§ 634 und 644 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), außer dem Fideikommißkurator auch einige der nächsten Fideikommißanwärter und vorzüglich diejenigen zu Rate gezogen, die nicht so weit vom Gerichtsorte entfernt sind, daß ihre Vernehmung großen Zeitverlust verursachen würde. Insbesondere hat der Kurator gemeinschaftlich mit den nächsten Anwärtern an allen Prozessen teilzunehmen, die das Stammvermögen des Fideikommisses betreffen.

Versicherung des Fideikommißvermögens

§ 230. Die Versicherung des Fideikommißvermögens geschieht in Rücksicht der zum Fideikommiß gehörigen unbeweglichen Güter durch Eintragung der fideikommissarischen Anordnung in die öffentlichen Bücher. In den Ländern, wo öffentliche Bücher nicht eingeführt sind, ist sich an die daselbst bestehenden Vorschriften zu halten. Kostbarkeiten und Fahrnisse, mit Ausnahme der Kapitalien, können in der Verwahrung des Fideikommißbesitzers bleiben, welcher jedoch die Übernahme derselben entweder in dem Fideikommiß-

inventar oder in einer besonderen Urkunde zu bestätigen hat. Öffentliche und Privatschuldbriefe und alle übrigen Urkunden über die Forderungen des Fideikommisses müssen in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Davon sind jedoch die zu dem Fideikomnisse gehörigen Gelder, Wertpapiere und Einlagebücher ausgenommen, wenn ihr Gesamtwert 2,000.000 K = 200 S nicht übersteigt. Dabei sind Wertpapiere nach dem Kurse des Tages zu berechnen, der dem Tage vorangeht, an dem das Gericht über die Frage der Verwahrung beschließt.

§ 231. Bei der Anlegung, Aufkündigung und Zurückbezahlung der Fideikommißkapitalien sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des dritten Hauptstückes dieses Gesetzes über das Vermögen der Minderjährigen zu beobachten. Das Gericht hat über die Anlegung eines Fideikommißkapitals immer den Kurator und in wichtigeren Fällen auch die nächsten Anwärter zu vernehmen (§ 229). Bei unzweifelhaft erwiesener gesetzmäßiger Sicherheit kann jedoch der Antrag des Fideikommißbesitzers, der von dem Kurator oder den Anwärtern verweigerten Beistimmung ungeachtet, von dem Gerichte genehmigt werden.

§ 232. Bei Privatpersonen für das Fideikommiß angelegte Geldsummen müssen in dem Schuldschein und in den öffentlichen Büchern ausdrücklich als Fideikommißkapitalien bezeichnet, Staatspapiere, wenn sie auf den Überbringer lauten, der Vinkulierung von Seite der öffentlichen Kasse unterzogen, wenn sie aber auf bestimmte Namen lauten, auf das Fideikommiß umschrieben werden.

Onerierung

§ 233. Die Bewilligung zur Verpfändung eines Fideikommisses kann nur von dem Fideikommißbesitzer, nicht von dessen Gläubigern angesucht werden. Ist sie jedoch dem Fideikommißbesitzer von dem Gerichte bereits erteilt und das Fideikommiß durch einen in gehöriger Form ausgestellten Schuldschein ausdrücklich verpfändet worden, so steht dem Gläubiger frei, die Einverleibung der Forderung selbst zu erwirken.

§ 234. Ist der Fideikommißbesitzer gestorben, ohne von der ihm gerichtlich erteilten Bewilligung zur Verschuldung des Fideikommisses Gebrauch gemacht, mithin ohne die Schuldurkunde über das empfangene Darlehen in gehöriger Form mit Verpfändung des Fideikommisses bereits ausgestellt oder die Fideikommißkapitalien in dem Depositenamt wirklich behoben zu haben, so ist die Bewilligung zur Onerierung für erloschen anzusehen und das dem verstorbenen Fideikommißbesitzer eingeräumte Recht geht weder auf seine Allodialerben noch auf den Fideikommißnachfolger über.

§ 235. Dem Gesuch um die gerichtliche Bewilligung zur Verpfändung des Fideikommisses muß eine genaue nach den Grundsätzen der §§ 636 und 637 a. b. G. B. eingerichtete Berechnung des Fideikommißdrittheiles beigelegt werden.

§ 236. Besteht das Fideikommiß aus mehreren Gütern oder Kapitalien, so ist das Fideikommißdrittel von jedem Gut oder Kapital abesondert zu berechnen.

§ 237. Der Wert des Fideikommisses muß bei der Berechnung des Dritteiles durch eine eigens zu diesem Zwecke vorgenommene gerichtliche Schätzung erwiesen werden. Jedoch bleibt dem Ermessen des Richters nach Vernehmung des Fideikommißkurators und der nächsten Anwärter überlassen, eine bei Einverleibung älterer Fideikommißschulden bereits vorschriftsmäßig aufgenommene Schätzung der Bewilligung zur weiteren Verschuldung des Fideikommisses zugrunde zu legen.

§ 238. Bei einer gerichtlichen Schätzung, welche der Berechnung des Fideikommißdritteiles zugrunde gelegt werden soll, sind die Sachverständigen von dem Fideikommißbesitzer, dann von dem Kurator und den nächsten Anwärtern in Vorschlag zu bringen und von dem Gerichte nach den für Streitsachen erteilten Vorschriften zu benennen. Dem Fideikommißbesitzer, dem Kurator und den Anwärtern steht frei, bei der Schätzung zu erscheinen und alles, was zur richtigen Beurteilung des Wertes des Fideikommisses dienen kann, zu bemerken. Zu diesem Ende muß ihnen die Zeit, zu welcher die Schätzung vorgenommen werden wird, von dem Gerichte bekanntgemacht werden.

Liegen unbewegliche Güter unter der Realgerichtsbarkeit einer anderen Behörde, so ist das Schätzungsgesuch bei der Fideikommißinstanz zu überreichen, von dieser an die Realinstanz zu befördern und der letzteren über Namen und Wohnort des Kurators und der nächsten Anwärter Auskunft zu erteilen.

§ 239. Über die von dem Fideikommißbesitzer vorgelegte Berechnung des Fideikommißdritteiles und der Schulden kann das Gericht nach Gutbefinden den Kurator und die nächsten Anwärter einvernehmen.

§ 240. Die Berechnung der Schulden muß klar zeigen, wieviel die auf dem Fideikommißgut haftenden, von dem gegenwärtigen Besitzer, seinen Vorfahren oder dem Fideikommißstifter selbst herrührenden Schulden mit Einschluß der von dem letzteren etwa angeordneten und auf dem Fideikommiß haftenden Stiftungen oder andere Vermächtnisse zusammengenommen betragen und wieviel nach Abzug dieser Summe an dem dritten Teil des Fideikommißwertes noch unbelastet ist. Lebenslängliche Pensionen und andere auf ungewisse Zeit oder für beständig angeordnete fortlaufende Zahlungen werden zu fünf vom Hundert zu Kapital angeschlagen.

Jede Schuld wird in dem Betrage angesetzt, in welchem sie zur Zeit des Onerierungsgesuches berichtet werden könnte. Ist also eine Zahlung in Staatsschuldverschreibungen oder in einer anderen Währung zu leisten, als in welcher die Schätzung des Gutes aufgenommen ist, so wird die Schuld nach dem letzten Börsenkurse berechnet.

§ 241. Der Bescheid, wodurch die Verpfändung des Fideikommisses bewilligt wird, muß sowohl den Betrag der Schuld als der

jährlichen Rückzahlungen in bestimmten Summen angeben, und wenn der Fideikommißgüter mehrere sind, die Summe festsetzen, welche auf jedes derselben versichert werden darf.

Der Bescheid ist dem Kurator und den nächsten Anwärtern auch dann zuzustellen, wenn sie über das Gesuch des Fideikommißbesitzers nicht einvernommen worden sind.

§ 242. Die rechtlichen Verhältnisse des Fideikommißbesitzers gegen seine Gläubiger werden nicht nach den Vorschriften über die allmähliche Tilgung der Fideikommißschulden, sondern nach dem Inhalt der von ihm selbst oder von seinen Vorfahren ausgestellten Schuldscheine und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurteilt. Es bleibt ihm unbenommen, insofern er gegen das Fideikommiß noch nicht zur Tilgung der Schuld verbunden ist, die Zahlung durch neue Anleihen zu leisten.

§ 243. Die nur für die Lebenszeit des Besitzers auf die Früchte des Fideikommißgutes versicherten Schulden sind bei Berechnung des Fideikommißdrittheiles nicht in Anschlag zu bringen.

Wenn jedoch diese Schulden der Verzinsung und vorgeschriebenen allmählichen Rückzahlung der Fideikommißschuld hinderlich sein würden, so hat eine Verpfändung des Fideikommisses nur insofern statt, als für die vorschriftsmäßigen Rückzahlungen an der Fideikommißschuld und die Berichtigung der Zinsen Sicherheit geleistet wird.

Auch sind bei Behebung des Drittheiles von einem Geldfideikommiß die jährlichen Rückzahlungen durch Pfandrecht auf die Zinsen der übrigen zwei Dritteile zu versichern.

§ 244. Der Fideikommißbesitzer kann von der Bewilligung der Verpfändung des Fideikommisses keinen Gebrauch machen, wenn nach der Zeit, wo er sie angesucht hat, eine neue Schuld auf das Fideikommiß oder die Früchte desselben versichert worden ist. In diesem Falle ist die gerichtliche Genehmigung zur Bestellung einer Hypothek auf das Fideikommiß neuerlich anzusuchen.

§ 245. Die Bewilligung zur Verpfändung des Fideikommisses kann nie für sich allein in die öffentlichen Bücher eingetragen, sondern nur in Rücksicht einer bestimmten Forderung und mit dem Schuldschein zugleich einverleibt werden.

§ 246. Das Gesuch um Einverleibung der Fideikommißschuld ist immer bei der Fideikommißinstanz zu überreichen und von dieser, wenn ihr über das Gut die Führung des Grundbuches nicht zusteht, an die Landtafel- oder Grundbuchsbehörde zu befördern.

Depurationen

§ 247. Die Fideikommißinstanz und der Kurator haben darüber zu wachen, daß die Fideikommißschuld in den festgesetzten Fristen zurückgezahlt werde.

§ 248. Der Besitzer eines verpfändeten oder im Kapital verminderten Fideikommisses hat dem Gericht am Ende eines jeden Jahres eine vollständige Ausweisung über die Berichtigung der im Laufe desselben verfallenen Rückzahlungen zu überreichen. Darin

ist zuerst die ganze Fideikommißschuld nach dem Fideikommißinventar und den Auszügen aus den öffentlichen Büchern oder dem Depositenextrakte anzugeben; sodann der Betrag sämtlicher auf das verfllossene Jahr entfallener Rückzahlungen nach den darüber bei der Verpfändung des Fideikommisses oder Erhebung der Kapitalien getroffenen gerichtlichen Verfügungen zu berechnen. Hat der Fideikommißbesitzer an einzelnen Schulden mehr abgetragen, als er gegen das Fideikommiß verpflichtet war, für das verfllossene Jahr daran zu bezahlen, so kann er sich den Überschuß bei anderen Schuldposten oder in folgenden Jahren zugut rechnen. Immer sind aber die Rückzahlungen nach dem ursprünglichen Betrag aller auf das Fideikommiß versicherten und noch nicht ganz getilgten Forderungen, nicht nach der Summe zu berechnen, welche daran zur Zeit der überreichten Ausweisung noch übrig ist.

§ 249. Die geleisteten Zahlungen hat der Fideikommißbesitzer durch Depositenscheine oder Quittungen darzutun, und wenn in den öffentlichen Büchern einverlebte Forderungen getilgt worden sind, die geschehene Löschung darzutun. Die Ausweisung muß von dem Fideikommißbesitzer und Kurator unterschrieben oder, wenn sie der letztere unrichtig findet, seine bestimmte Erklärung darüber beigefügt sein.

§ 250. Unterhaltsgelder und andere auf die Lebenszeit bestimmter Personen beschränkte, von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zahlungen gehören nicht zu den Lasten, wovon das Fideikommiß durch allmähliche Rückzahlung befreit werden muß. Auch ist der Fideikommißbesitzer in Rücksicht solcher fortlaufenden Zahlungen, welche der Fideikommißstifter selbst für beständig angeordnet hat, zu allmählicher Befreiung des Fideikommisses nicht verpflichtet. Dagegen sind andere von dem Fideikommißstifter herrührende, auf dem Fideikommißgut haftende Schulden gleich denjenigen, wofür der Besitzer des Fideikommisses dasselbe mit gerichtlicher Bewilligung verpfändet hat, durch allmähliche Rückzahlung zu tilgen.

§ 251. Die Vorlage des vorgeschriebenen jährlichen Ausweises über die Fideikommißdepurationen (§ 248) hat das Gericht von Amts wegen zu überwachen. Den gelegten Ausweis hat dasselbe genau zu prüfen, mit den Beilagen und den Fideikommißakten zu vergleichen und nötigenfalls die Berichtigung oder Ergänzung anzuordnen.

Entsteht über den Betrag der Schuld des Fideikommißbesitzers an rückständigen Depurationen ein Streit, welcher nicht in Güte beigelegt werden kann, so ist derselbe auf den Rechtsweg zu verweisen. Das Gericht hat jedoch die Sicherstellung des streitigen Betrages anzuordnen und die Leistung derselben nötigenfalls durch die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 254) von Amts wegen zu bewirken.

§ 252. Eine Verlängerung der Fristen zur Bezahlung der Fideikommißschulden oder eine Wiederbehebung der bereits geleisteten Rückzahlungen (§ 639 a. b. G. B.) ist nur aus erheblichen Gründen und nach Vernehmung des Kurators und der nächsten Anwärter (§ 229) zu bewilligen. Auch im Falle der von denselben verweigerten

Beistimmung bleibt jedoch dem Gerichte vorbehalten, dem Fideikommißbesitzer aus besonders wichtigen Gründen die Rückzahlung für eine bestimmte Zeit ganz oder zum Teil und unbedingt oder gegen Erhöhung der Zahlungen in den nächstfolgenden Jahren zu erlassen oder eine Wiederbehebung an den bereits geleisteten Rückzahlungen gegen die insbesondere davon zu leistenden Depurationen stattzugeben.

§ 253. Wenn dem Kurator bekannt wird, daß Zinsen von Fideikommißschulden oder auf dem Fideikommiße haftende Steuern durch längere Zeit unbezahlt bleiben, so hat er dieses dem Gerichte anzuzeigen. Die Fideikommißbehörde soll in diesem Falle sowohl, als wenn sie auf andere Weise von längeren Zinsen- oder Steuerrückständen Nachricht erhält, den Fideikommißbesitzer zur Bezahlung der Rückstände von Amts wegen anhalten.

§ 254. Gegen Fideikommißbesitzer, welche wiederholten gerichtlichen Anordnungen über die Berichtigung der Fideikommißschulden, der Zinsen- oder Steuerrückstände nicht Folge leisten, ist die Sequestration von Amts wegen zu verhängen und womöglich der nächste Anwärter, der nicht von dem Fideikommißbesitzer selbst abstammt, oder der Kurator zum Sequester zu bestellen.

Auch einem Fideikommißbesitzer, welcher die Substanz eines Fideikommißgutes durch übermäßige Benützung der Waldungen oder auf andere Art durch üble Verwaltung wesentlichen Nachteilen oder Gefahren aussetzt, kann, wenn dieses durch den Befund der Sachverständigen oder andere in der Prozeßordnung begründete Beweise dargetan wird, die Verwaltung abgenommen und für immer oder auf eine angemessene Zeit einem Sequester übertragen werden.

Fideikommißprotokolle

§ 255. Über jedes Fideikommiß ist von den Referenten ein eigenes Protokoll zu führen. In demselben sind die Anordnungen des Stifters über die Erbfolge in dem Fideikommiße, die ursprünglichen Bestandteile desselben und die damit vorgefallenen Veränderungen, die Namen der Fideikommißbesitzer, der Kuratoren und der nächsten Anwärter, die Fideikommißschulden, die zur Tilgung derselben festgesetzten Fristen, die wirklich geleisteten Zahlungen und alle Verfügungen des Gerichtes über das Fideikommiß anzumerken.

Überdies soll bei dem Gerichte ein diesem Protokolle gleichlautendes Hauptbuch über alle Fideikommiße geführt werden. Jeder Referent hat über die genaue Eintragung der ihm zugetheilten Fideikommißgeschäfte in das Hauptbuch zu wachen.

Oberaufsicht über die Fideikommißbehörden

§ 256. Die Obergerichte und der Oberste Gerichtshof haben mit Nachdruck darüber zu wachen, daß die Fideikommißbehörden ihre Pflichten erfüllen, und im Falle einer wahrgenommenen Vernachlässigung oder Übertretung der bestehenden Vorschriften die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

Fünftes Hauptstück

**Von der Adoption, Legitimation und Entlassung
aus der väterlichen Gewalt****Adoption**

§ 257. Die Annahme an Kindesstatt kann nur durch eine schriftliche oder gerichtliche Übereinkunft zwischen dem Wahlvater oder der Wahlmutter und dem Wahlkinde oder dessen rechtmäßigem Vertreter erfolgen.

Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters desselben und in dessen Ermanglung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des nach den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gerichtshofes erster Instanz erfordert.

Ein großjähriges Wahlkind muß in die Adoption selbst einwilligen, und wenn sein ehelicher Vater am Leben ist, auch dessen Beistimmung dartun.

§ 258. In Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt erfordert wird, ist das Gesuch bei dem vormundschaftlichen Gerichte anzubringen, welches die erforderlichen Erhebungen über die Familienverhältnisse und das Alter des Wahlvaters oder der Wahlmutter und des Wahlkinds zu pflegen und dieselben, wenn es nicht selbst der zuständige Gerichtshof erster Instanz sein sollte, dem letzteren mit der von den Teilnehmenden über die Adoption errichteten Urkunde oder dem darüber aufgenommenen Protokolle unter Beifügung seines Gutachtens zur Entscheidung vorzulegen hat.

§ 259. Aufgehoben bzw. abgeändert durch § 113, Absatz 1, der Jurisdiktionsnorm, Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 11, welcher lautet: Sofern bei Annahme an Kindesstatt oder bei einer Legitimation unehelicher Kinder das Gericht mitzuwirken hat, ist hiezu, wenn für die zu adoptierende oder legitimierende Person bereits ein Vormund oder Kurator bestellt ist, die Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde, sonst aber das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Wahlvater, die Wahlmutter oder der Vater des zu legitimierenden unehelichen Kindes den allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

§ 260. Gegen die von dem Gerichtshofe erster Instanz verweigerte Bestätigung der Adoption hat die Beschwerde an das Obergericht statt.

§ 261. Soll der den Wahleltern eigene Adel und deren Wappen auf das Wahlkind übergehen, so kann der Gerichtshof, wenn er die angesuchte Annahme an Kindesstatt schon an sich zur Bestätigung nicht geeignet findet, diese sogleich versagen. Wird aber die Adoption von demselben bestätigt, so ist das Gesuch wegen Übertragung des Adels und des Wappens durch das Obergericht der Statthalterei mitzuteilen und mit dem Gutachten derselben dem Justizminister vorzulegen, welcher sich darüber mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen und die landesfürstliche Entschließung einzuholen hat.

§ 262. Die erfolgte Bestätigung der Adoption wird von dem Gerichtshofe in das Gerichtsprotokoll eingetragen, die von den Teilnehmenden darüber errichtete Urkunde daselbst in gerichtliche Verwahrung genommen und dem Wahlvater oder der Wahlmutter sowohl als dem Wahlkinde oder dem Vertreter desselben von der Bestätigung der Adoption entweder unmittelbar oder, wenn sie mittelst eines anderen Gerichtes eingeschritten sind, durch dieses Nachricht geben.

Siehe Muster XXVIII.

Legitimation durch landesfürstliche Begünstigung

§ 263. Die Eltern eines unehelichen Kindes können um die Legitimation desselben durch landesfürstliche Begünstigung nur mit Einwilligung des Kindes, oder wenn es minderjährig ist, mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes ansuchen, welches vor Erteilung der Bewilligung den Vormund zu vernehmen hat.

§ 264. Das Gesuch ist nach Verschiedenheit der Fälle, wie bei der Annahme an Kindesstatt, entweder auf die im § 258 oder auf die im § 259 bestimmte Art dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz, von diesem aber mittelst des Obergerichtes, welches seine Äußerung beizufügen hat, dem Justizminister vorzulegen, welcher darüber, insofern die Bewilligung des Gesuches keinem Anstande zu unterliegen scheint, das Gutachten an den Landesfürsten zu erstatten hat.

§ 265. Die landesfürstliche Entschließung wird den Parteien durch das Gericht bekanntgemacht und hat von dem Tage an, wo sie erfolgt ist, rechtliche Wirkung; zugleich hat das Gericht die Anmerkung derselben in dem Geburtsbuche zu veranlassen.

Siehe Muster XXIX.

Entlassung aus der väterlichen Gewalt

§ 266. Über die Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt hat der Vater in den Fällen, wo sie zufolge des § 174 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einer gerichtlichen Genehmigung bedarf, seine Erklärung bei dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er steht, abzugeben. — Findet das Gericht, daß die Befreiung von der väterlichen Gewalt dem Minderjährigen vorteilhaft und mit keiner Gefahr eines Mißbrauches verbunden sei, so hat es die gerichtliche Genehmigung zu erteilen und dem Minderjährigen eine Amtsurkunde darüber auszufertigen. Von der Zustellung dieser Urkunde an erlangt das Kind in Rücksicht seiner Person und seines Vermögens die Rechte eines Großjährigen.

Sechstes Hauptstück

Von der freiwilligen Schätzung und Feilbietung

§ 267. Es steht jedermann frei, sein Eigentum sowohl gerichtlich schätzen als auch öffentlich feilbieten zu lassen.

Siehe Muster XXXI bzw. XVII und XXXII.

Nähere Bestimmungen über die Kompetenz

a) Zur Schätzung

§ 268. Die Schätzung unbeweglicher Güter kann nur bei der nach den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm zuständigen Realinstanz, die Schätzung beweglicher Sachen bei jedem Bezirksgerichte angesucht werden, in dessen Bezirk sie sich befinden.

Siehe Muster XXXII.

b) Feilbietung

§ 269. Die freiwillige Versteigerung eines unbeweglichen Gutes ist mit Nachweisung des freien Eigentumsrechtes des Versteigerers bei der Realinstanz, die Feilbietung einer mit keinem Pfandrechte versehenen Forderung bei dem Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Bezirk sich der Gläubiger befindet. Die Versteigerung auf unbewegliche Güter versicherter Schuldforderungen kann sowohl bei der Realinstanz als bei dem Bezirksgerichte angesucht werden, in dessen Bezirk der Gläubiger wohnt.

Andere bewegliche Sachen werden nur dann von dem Gerichte versteigert, wenn sie zu einer noch nicht eingetragenen Verlassenschaft, zu einem Fideikommiss oder zu dem Vermögen eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehören. Außer diesen Fällen ist die freiwillige Versteigerung derselben bei der politischen Behörde nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften anzusuchen.

Siehe Muster XXXII bzw. Muster XVII.

Vornahme durch Notare und Gemeindevorsteher

§ 270. In denjenigen Kronländern, in welchen eine Notariatsordnung besteht, kann nach den darin enthaltenen Bestimmungen die Vornahme der Schätzung und Feilbietung sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen einem öffentlichen Notar übertragen werden.

Zur Schätzung und Feilbietung beweglicher Sachen können auch die Gemeindevorsteher verwendet werden.

Schätzung und Feilbietung der Staatsgüter

§ 271. Güter, welche dem Staate gehören, können durch die administrativen Behörden geschätzt und feilgeboten werden.

Art der Vornahme

§ 272. Bei der freiwilligen Schätzung und Feilbietung sind in Rücksicht der Art ihrer Vornahme, insoweit hier keine Ausnahme festgesetzt wird, die Bestimmungen der Prozeßordnung und die Vorschriften der Feilbietungsordnung zu beobachten.

insbesondere der Schätzung

§ 273. Die zur Vornahme freiwilliger Schätzung erforderlichen Kunstverständigen sind von dem Gerichte von Amts wegen ohne Rücksicht auf den Vorschlag der Parteien zu wählen.

§ 274. Schätzungen, welche auf Ansuchen des Eigentümers vorgenommen werden, können gegen einen im vorhinein davon nicht verständigten Dritten von keiner Wirkung sein.

der Feilbietung

§ 275. Die freiwillige Versteigerung ist auf Verlangen des Eigentümers auch ohne vorausgegangene Schätzung zu bewilligen, immer muß aber der Eigentümer den Ausrufspreis bestimmt angeben.

§ 276. Zu freiwilligen Versteigerungen ist, insofern von den Teilhabern nichts anderes bestimmt wird, nur ein Feilbietungstermin anzuordnen und kein Anbot unter dem Ausrufspreise anzunehmen.

In dem Bescheide, womit eine Feilbietung angeordnet wird, ist stets auch auszudrücken, was mit dem Erlöse zu geschehen habe.

Besondere Vorsichten bei Feilbietung unbeweglicher Güter

§ 277. Bei Feilbietung unbeweglicher Güter hat das Gericht insbesondere darüber zu wachen, daß die Bedingungen des Verkaufes bestimmt und deutlich ausgedrückt und keine unerlaubten oder ungültigen Verträge in Vorschlag gebracht werden.

In dem Edikte muß der Name des Verkäufers, der Gegenstand der Versteigerung und der Ausrufspreis angegeben und ausdrücklich bemerkt werden, daß die Versteigerung auf freiwilliges Ansuchen des Eigentümers erfolge, mithin den auf das Gut versicherten Gläubigern ihr Pfandrecht ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten bleibe. Die in Streitsachen vorgeschriebene Verständigung und Warnung der Pfandgläubiger findet bei freiwilligen Versteigerungen nicht statt.

§ 278. Dem Eigentümer steht es frei, sich die Genehmigung des Verkaufes auf eine bestimmte Zeit vorzubehalten, welches jedoch in dem Edikte ausgedrückt werden muß. Ist kein Vorbehalt geschehen, so wird das Gut dem Meistbietenden oder, wenn nur ein Kauflustiger erschienen wäre, diesem, jedoch nicht unter dem Ausrufspreise, zugeschlagen und der Kauf für unwiderruflich abgeschlossen angesehen.

Das Gericht hat dem Käufer und dem Verkäufer über den erfolgten Verkauf die erforderliche Amtsurkunde auszufertigen.

Verfügung mit dem Feilbietungserlös

§ 279. Der bei der Feilbietung erzielte Erlös ist, wenn das Gericht nicht anders verfügt hat (§ 276), von dem Feilbietungskommissär so gleich, längstens aber binnen drei Tagen nach dem Schluß der Feilbietung, bei Gericht zu hinterlegen.

Kosten der Schätzung und Feilbietung

§ 280. Die durch eine Schätzung oder Feilbietung aufgelaufenen Kosten, insbesondere die Gebühren der Sachverständigen und die allfälligen Diäten- und Reisekosten des Gerichtsabgeordneten, sind von demselben zu verzeichnen und nach den Vorschriften der §§ 112 und 113 der gerichtlichen Bestimmung zu unterziehen.

Siebentes Hauptstück

Von den gerichtlichen Zeugnissen überhaupt, von der Vidimierung der Abschriften und Beglaubigung der Urkunden

Gerichtliche Zeugnisse überhaupt

§ 281. Über aktenmäßig bei Gericht bekannte Tatsachen sind den Parteien diejenigen Amtszeugnisse, wovon und insofern sie in ihren Rechtsangelegenheiten Gebrauch zu machen in dem Falle sind; auf Ansuchen auszufertigen.

§ 282. Zeugnisse über das in dem österreichischen Staate geltende Gesetz sind denjenigen, welche derselben zur Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte im Ausland bedürfen, von dem Minister der Justiz auszufertigen. In Zeugnissen dieser Art ist das gegenwärtig geltende Gesetz bestimmt zu bezeichnen und dessen wesentlicher Inhalt mit den eigenen Worten desselben anzuführen, jedoch alle Erläuterung oder Anwendung des Gesetzes auf einen bestimmten Rechtsfall zu vermeiden.

Vidimierung der Abschriften

§ 283. Die Übereinstimmung der gerichtlich oder außergerichtlich verfertigten Originale kann von dem dazu bestimmten Beamten ohne besondere Bewilligung des Gerichtes geschehen.

§ 284. Die Abschrift, welche als richtig bestätigt werden soll, ist mit dem Original auf das sorgfältigste zu vergleichen. Beide müssen selbst in der Rechtschreibung, in den Interpunktionen, den Abkürzungen und der Gattung der Schriftzeichen so genau als möglich miteinander übereinstimmen. Sind Stellen im Original abgeändert, ausgestrichen, eingerückt oder am Rande hinzugesetzt, so ist dieses in der Abschrift oder in dem derselben beigefügten Amtszeugnis anzudeuten. In dem letzteren ist auch bei zerrissenen oder ihrer äußeren Gestalt nach auffallend verdächtigen Urkunden diese Beschaffenheit derselben anzuzeigen. Das Amtszeugnis muß enthalten, ob die Urkunde, von welcher die Abschrift entnommen ist, eine Urschrift oder selbst nur eine beglaubigte Abschrift und mit welchem Stempel sie versehen sei, es muß ferner den Ort, an dem sich das vorgewiesene Original befindet oder den Namen der Partei, welche es vorgewiesen hat und den Tag der erfolgten Bestätigung anzeigen, von dem Beamten unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen sein.

Legalisierungen

§ 285. Die Beglaubigung der Echtheit der Schrift oder Unterschrift in einer Originalurkunde muß immer mündlich oder schriftlich bei dem Gerichte selbst angesucht werden. Das Gericht hat den Bittsteller in Person zu Protokoll zu vernehmen, ob er die Schrift oder Unterschrift in der Urkunde für die seinige anerkenne. Ist die Person des Ausstellers der Urkunde den Gerichtsbeamten nicht bekannt, so muß sich das Gericht durch die Beziehung zweier vollkommen glaub-

würdiger Zeugen die Gewißheit darüber verschaffen, daß er derjenige sei, als welchen er sich angibt. Das Zeugnis ist in der für andere Amtsurkunden vorgeschriebenen Form auf die zur Beglaubigung vorgelegte Urkunde selbst auszufertigen. Ist der Richter der Sprache, in welcher die Urkunde ausgestellt ist, nicht kundig, so ist zur Beglaubigung ein Dolmetsch beizuziehen, welcher dem Gerichte den wesentlichen Inhalt der Schrift anzugeben hat.

§ 286. Den Urkunden der Gerichte erster Instanz, wovon im Ausland Gebrauch gemacht werden soll, ist auf Ansuchen der Parteien die erforderliche Beglaubigung der höheren Behörden beizufügen.

Beglaubigung von Übersetzungen

§ 287. Die Übereinstimmung einer Übersetzung mit dem Original ist von einem gerichtlich beeideten Dolmetsch zu bezeugen.

§ 288. Wie und an welchen Orten für beständig verpflichtete Dolmetsche zu bestellen seien, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Für einzelne Fälle, in denen die Übersetzung von keinem für beständig verpflichteten Dolmetsch gefertigt werden kann, hat das Gericht erster Instanz den Übersetzer zu ernennen und zu beedigen.

§ 289. Am Ende der Übersetzung hat der Dolmetsch die genaue Übereinstimmung derselben mit dem Original mit Beziehung auf seinen Eid zu bezeugen, Jahr und Tag der gefertigten Übersetzung zu bemerken und dieses Zeugnis durch seine Unterschrift und sein Siegel zu bekräftigen. Soll von der Urkunde außer dem Orte, wo der Dolmetsch seinen Wohnsitz hat, Gebrauch gemacht werden, so ist die Unterschrift desselben von dem Gerichte, bei dem er in Pflicht steht, mit dem Beisatz zu beglaubigen, daß er als Dolmetsch gerichtlich beeidigt sei.

§ 290. Die für beständig beeideten Dolmetsche haben den Parteien die Übersetzungen, welche sie verlangen, auch ohne besonderen gerichtlichen Auftrag gegen Bezahlung zu verfertigen. Die Gebühren des Übersetzers sind, wenn darüber keine Übereinkunft zwischen ihm und der Partei zustande kommt, von dem Gerichte zu bestimmen.

§ 291. Die Gerichte sind Übersetzungen, deren sie in Amtsgeschäften bedürfen, von den für beständig beeideten Dolmetschen nötigenfalls auch unentgeltlich zu fordern berechtigt.

§ 292. Die Übersetzungen eines bei Gericht eidlich verpflichteten Dolmetsches sind von diesem sowohl als von anderen Gerichten und Behörden für richtig anzunehmen. Der Partei, welche eine Übersetzung für unrichtig erklärt, muß jedoch gestattet werden, ihre Behauptung durch zwei oder mehrere Kunstverständige nach den Vorschriften der Prozeßordnung zu beweisen.

Verfassung von Urkunden über Rechtsgeschäfte

§ 293. Inwiefern die Gerichtsbehörden an jenen Orten, wo sich keine öffentlichen Notare befinden, auch die Verfassung von Urkunden über Rechtsgeschäfte vorzunehmen haben, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

II. Teil

Muster von Akten

Verlassenschaftsabhandlung

I.

Todfallsaufnahme; mangels Vermögens findet keine Abhandlung statt.

Bezirksgericht Schwechat¹
Eingelangt am 1. Oktober 1924
1 fach mit 3 Beilagen
2 Rubriken.

Dem Notar H.
zur Errichtung — Ergänzung und Vorlage³
binnen

A IV 624/24²

1

Todfallsaufnahme,

errichtet am 15./9. 1924 vom Bürgermeisteramte der Gemeinde Himberg.⁴

1. Vor- und Zuname — de — Verstorbenen (bei verheirateten Frauen auch Familienname): *Anna Maier, geborene Fischer.*
2. Beschäftigung: *Hilfsarbeiterin.*
3. Alter: *59 Jahre.*⁵
4. Religion: *römisch-katholisch.*
5. Familienstand (ob ledig, verheiratet, verwitwet, gerichtlich geschieden): *verheiratet.*⁶
6. Heimatzuständigkeit, Staatsangehörigkeit:⁷ *Himberg, Österreich.*
7. Ordentlicher Wohnsitz,⁸ Wohnung: *Himberg Nr. 14.*
(Wenn der Verstorbene unter Vormundschaft oder Kuratel stand, ist das Vormundschafts-[Kuratel]-Gericht anzugeben und das Dekret des Vormunds [Kurators] beizuschließen).
8. Sterbetag und Sterbeort: *14./9. 1924 in Himberg Nr. 14.*
9. Nachgelassener Ehegatte: *Franz Maier, Hilfsarbeiter, in Himberg Nr. 14.*⁹
10. Großjährige Kinder und großjährige Nachkommen bereits verstorbener Kinder (Vor- und Zuname, Stand, Alter und Aufenthaltsort: *Friedrich Maier, Schlossergehilfe, Wien XIII, Linzerstraße Nr. 20, 26 Jahre alt.*
11. Minderjährige Kinder und minderjährige Nachkommen bereits verstorbener Kinder (Vor- und Zuname, Alter, Beschäftigung und Aufenthaltsort): *Rudolf Maier, Hilfsarbeiter, in Himberg Nr. 14, geboren am 10./9. 1905.*
Haben die Minderjährigen bereits einen gesetzlichen Vortreter oder wer wird hiezu vorgeschlagen? Übernimmt die Witwe die Vormundschaft und wer wird zum Mitvormund vorgeschlagen?¹⁰ Erwartet die Witwe die Geburt eines Kindes?
12. Vor- und Zuname, Stand, Alter und Aufenthaltsort der übrigen nächsten Verwandten und der Testamentserben: *Eltern vorverstorben, keine sonstigen Verwandten.*

13. Ist ein Testament, Kodizill, Erbvertrag, eine Schenkung oder Ehepakten vorhanden? Wo befinden sie sich? (Bei mündlichen letztwilligen Erklärungen Vor- und Zuname, sowie Wohnort der Zeugen): *Nein.*
14. War der Verstorbene als Vormund oder Kurator bestellt? Für wen, von welchem Gerichte und wo befindet sich das Bestellsungsdekret? *Nein.*
15. Hat der Verstorbene über Amtsgelder Rechnung geführt oder einen Bezug aus einer öffentlichen Kasse oder einem unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fonds genossen? *Nein.*
16. Befinden sich in der Verlassenschaft Gegenstände, die eine besondere Anzeige erfordern? Was wurde darüber verfügt? *Nein.*
17. Ist ein Vermögen vorhanden und worin besteht es? In wessen Händen befindet es sich? Sind welche Vorkehrungen zur Sicherstellung getroffen worden? War der Verstorbene auf den Todesfall versichert? Bei welcher Anstalt und zu welchen Gunsten? *Weder bewegliches noch unbewegliches Vermögen vorhanden. Kleider und Wäsche vollkommen wertlos.*
18. Beiläufiger Wert:
 - a) der Liegenschaften: —
 - b) der Fahrnisse: —
 - c) der Forderungen: —
 - d) der Wertpapiere und Einlagebücher (Anstalt und Nummer):
Sind große Schulden vorhanden? Wie viel betragen die Krankheits- und Leichenkosten und die anderen mit besonderem Vorrechte verbundenen Forderungen? Wer hat sie berichtigt? Stellt der Zahler den Antrag, ihm den Nachlaß an Zahlungsstatt zu überlassen?

Unterschriften:

Der Parteien:
*Franz Maier*¹¹

Des Gerichtsabgeordneten:
*Der Bürgermeister:*¹² *Franz Schulz*
L. S.

B.

*Mangels eines Nachlaßvermögens findet eine Verlassenschafts-
abhandlung nicht statt.*

*A Reg.*¹³

*1./10. 1924*¹⁴

Dr. Hahn

Anmerkungen zum Beispiel I.

¹ Das ist der Eingangsvermerk. Dieser besteht aus der Angabe des Namens des Gerichtes und des Datums des Einlangens (Tag und Jahreszahl); außerdem ist anzugeben, in wieviel Exemplaren und mit wieviel Beilagen und Rubriken die Eingabe überreicht wurde. § 65, Abs. 2 GO. Der Eingangsvermerk ist durch Aufdruck mittels Stampiglie herzustellen. — § 66, Abs. 1 GO. Siehe auch § 66, Abs. 2, 3 und 68, 69 GO. ² Aktenzeichen. Dieses setzt sich zusammen aus der Bezeichnung des Registers, in das die Sache ein-

getragen wird, und aus den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl. Wo die Erledigung gleichartiger Sachen an mehrere Gerichtsabteilungen übertragen ist, muß nebstdem die der Abteilungsnummer entsprechende römische Ziffer in das Aktenzeichen aufgenommen werden. § 264, Abs. 1 und 2 GO. Geschäftszahl. Das Aktenzeichen und die ihm (unter dem Strich) hinzugefügte Ordnungsnummer bilden die Geschäftszahl. Diese ist auf jedes zu den Akten genommene Schriftstück zu setzen; die Beilagen sind mit einem Hinweis auf die Geschäftszahl „zu $\frac{\text{A IV 624/24}}{1}$ “ zu versehen. § 266 GO. Über die Anlegung der Akten siehe §§ 261 ff. GO.; über die Führung der Register vgl. §§ 217 ff. GO. ^{3 4} Angenommen ist, daß die Todfallsaufnahme bereits in allen Punkten von der Gemeinde ausgefertigt dem Gerichte vorgelegt wurde. Wäre dies nicht der Fall, so hat das Gericht die aus den Sterbeverzeichnissen (§ 34 VaSt.) ersichtlichen Daten in die Todfallsaufnahme einzusetzen und diese dann an die Gemeinde oder den Notar als Gerichtskommissär (§ 29 VaSt.) zur Ergänzung zu übersenden. ⁵ Falls die Verstorbene ledig und minderjährig war, ist das Vormundschaftsgericht oder das Gericht des ordentlichen Wohnsitzes ihres Vaters zur Abhandlung zuständig (§§ 71, 104 JN.). ⁶ War die Verstorbene ledig und großjährig oder verwitwet, oder gerichtlich geschieden, so ist das Gericht ihres letzten ordentlichen Wohnsitzes zuständig (§§ 70, 104 JN.). ⁷ Wenn die Verstorbene Ausländerin war, siehe §§ 23, 137 VaSt. ⁸ Siehe Anm. 5, 6. ⁹ Diese Angabe wird oft unterlassen, ist aber zur Prüfung der Zuständigkeit des Gerichtes notwendig (§§ 70, 104 JN.). ¹⁰ Da der Vater (erblasserischer Witwer) lebt, ist bezüglich des Minderjährigen eine Vormundschaft nicht zu eröffnen. ^{11, 12} Siehe § 50, 51 VaSt. ¹³ Siehe § 235, 236 GO. ¹⁴ Dieser Beschluß ist nicht auszufertigen und nicht zuzustellen; der Akt ist zu hinterlegen.

II.

Todfallsaufnahme, kein Vermögen, Vormundschaftseröffnung für Minderjährige; Verfügung über Spitalsnachlaß

A IV 400/24
I

Todfallsaufnahme.*

In der Rubrik 17 wird angegeben: *Außer Spitalsnachlaß in wertlosen Kleidern und Wäsche weder bewegliches noch unbewegliches Vermögen: Die erblasserische Witwe hat laut vorgewiesener Belege die*

* In diesem und in den folgenden Beispielen wurden, um Raum zu ersparen, die Rubriken der Todfallsaufnahme entweder überhaupt nicht oder nur teilweise aufgenommen und nur auf die Todfallsaufnahme im Beispiel I verwiesen. In diesen Fällen wurde angenommen, daß eine den Sachverhalt des betreffenden Beispielles entsprechend ausgefüllte Todfallsaufnahme vorliegt.

Kein Vermögen; Vormundschaftseröffnung; Spitalsnachlaß 75

Spitalkosten von 100 S und Begräbniskosten von 200 S bezahlt; sie bittet um Ermächtigung zur Behebung des Spitalsnachlasses.

Rubrik 18 wie in Beispiel I.

Unterschriften:

Der Parteien: Des Gerichtsabgeordneten:
Marie Koller Dr. Ed. Koran, öff. Notar als Ger.-Koär.

Eingangsvermerk.*

Dem Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV vorgelegt; Gebühren werden nicht angesprochen.

13./10. 1925.

Dr. Eduard Koran, öff. Notar als Ger.-Koär.

B.

*1. Mangels eines Nachlaßvermögens findet eine Verlassenschafts-
abhandlung nicht statt.¹ 2. Form. 7 an Spital.² 3. Form. 25³
und 52⁴ an erblasserische Witwe.⁵ 4. Verständigung des Bezirks-
gerichtes Bruck a. d. L. zu P I 1/21, daß Stefan Koller gestorben ist;
Vormundschaftsdekret anschließen. 5. P Akt eröffnen.⁶ 6. Pflugschafts-
blatt⁷, ¹⁰ anlegen. Siehe A Reg.;⁸ P Reg.;⁹ Waisenevidenztable.¹¹*

14./10. 1925.

Dr. Hahn

Anmerkungen zu II.

¹ Siehe Anmerkungen 1 bis 12 bei I. ^{2 3} Die in Aussicht gestellte Verordnung bezüglich der Behandlung von Spitalseffekten liegt bisher nicht vor. Die Anführung der Formularien enthält zugleich den Auftrag an die Gerichtskanzlei zur entsprechenden Ausfertigung. § 194 GO. ⁴ Ist das Beststellungsdekret als Vormünderin. ⁵ Die Formulare 7, 25 und 52 lauten derzeit:

A IV 400/24

I

An die Verwaltung des Allgemeinen Krankenhauses, Wien IX.
zur G.-Z. 1000/24.

Die Todfallsaufnahme nach *Stefan Koller, Kanzleidirektor, zuletzt wohnhaft in Altkettenhof Nr. 4*, verstorben in der dortigen Anstalt am 30./9. 1924, wurde — damit erledigt, daß mangels eines Vermögens keine Verlassenschaftsabhandlung stattfindet.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 14. 10. 1924.

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

L. S. *Lengfellner*

* Siehe den Wortlaut des Eingangsvermerkes im Beispiel I und Anmerkung I hiezu; in der Folge wird, um Raum zu sparen, statt des vollständigen Eingangsvermerkes nur das Wort „Eingangsvermerk“ angeführt.

A IV 400/24

I

Anweisung.

Frau Marie Koller, Private, wohnhaft in Altkettenhof Nr. 4, wird ermächtigt, die im allgemeinen Krankenhause in Wien unter Dep. 250/24 erliegenden, nach Stefan Koller, Kanzleidirektor, verstorben am 30./9. 1924, verbliebenen Sachen selbst oder durch eine Person zu beheben, die diese Anweisung vorweist.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 14./10. 1924.

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

L. S. Lengfellner

P IV 190/24

I

Frau Marie Koller, Private, in Altkettenhof Nr. 4, wird zur Vormünderin ihres minderjährigen Kindes Franziska Koller, geboren 1./1. 1914, bestellt.

Sie haben Ihr Mündel zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anzuleiten, dem Stande gemäß als brauchbaren Bürger zu erziehen, vor und außer Gericht zu vertreten, das Vermögen getreu und emsig zu verwalten und sich in allem nach Vorschrift des Gesetzes zu verhalten. Ihre allfällige Wiederverhehlichung haben Sie dem Gerichte anzuzeigen.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 14./10. 1924.

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

L. S. Lengfellner

Jede Wohnungsänderung der Vormünderin oder des Mündels ist dem Gerichte unverzüglich anzuzeigen.

⁶ Siehe § 238 GO. ⁷ Siehe § 273 a, c GO. ⁸ Siehe §§ 235, 236 GO.

⁹ Siehe Anm. 7. ¹⁰ Das Pflugschaftsblatt lautet und ist im Akte an erster Stelle einzulegen:

Gemeinde Altkettenhof.

Aktenzeichen P IV 190/24

Vormundschaftsrat — In Verbindung stehende Akten —.

Familiennamen der Vormundschaft (Kuratel): *Koller*.

Rechtsgrund der Pflugschaft (nur auszufüllen, wenn nicht Minderjährigkeit der Rechtsgrund ist):

Vor- und Zuname, Rufname, Beruf, Wohnort, Ableben:

des Vaters (Angabe, ob ehelich oder unehelich): *Stefan Koller, Kanzleidirektor, in Altkettendorf Nr. 4, gestorben 30./9. 1924, ehelicher Vater;*der Mutter: *Marie Koller, Private, ebenda;*des Vormundes, Mitvormundes, Kurators: *Marie Koller, Private, ebenda.*

Wiederkehrende Überwachungsfristen

Bl.-Z.	Frist	Gegenstand der Überwachung	Bl.-Z.	Frist	Gegenstand der Überwachung
.....					
.....					

Persönliche Verhältnisse der Pflegebefohlenen:

Vorname, Geburtstag und Jahr: *Franziska, geboren 1./1. 1914.*
 Religion, Zuständigkeit, Aufenthalt, Erziehung, Legitimation, Eheschließung, Feststellung der Vaterschaft, Angabe des Unterhaltsbeitrages und dergleichen: *röm.-kathol., Rannersdorf, wohnhaft bei der Mutter.*

¹¹ Siehe § 406, Z. 12 und 13 G.O.

III.

Überlassung des Nachlasses an Zahlungsstatt

Todfallsaufnahme.¹ A IV 100/24

(Siehe Anmerkung * im Muster II.)

In Punkt 17² wird folgendes angegeben:

Aktiven:

<i>Bargeld</i>	<i>800 S</i>
<i>Kleider und Wäsche</i>	<i>500 „</i>
<i>Zusammen</i>	<i>1300 S</i>

Sonst kein bewegliches oder unbewegliches Vermögen vorhanden.

Rubrik 18 wurde angegeben:

Krankheits- und Leichenkosten 2500 S. Einkommensteuer 100 S, zusammen 2600 S, welche von der erblasserischen Witve laut der vorgewiesenen und zurückgestellten Belege bezahlt wurden. Sie beantragt, ihr den Nachlaß an Zahlungsstatt zu überlassen.

Unterschriften:

Der Parteien:
Marie Marek

Des Gerichtsabgeordneten:
Eduard Karl, Bürgermeister

A IV 100/24

Überlassung des Nachlasses an Zahlungsstatt.^{3 4}

2

Die Verlassenschaft nach dem am 28./9. 1924 verstorbenen *Franz Marek, Schlosser, in Rannersdorf Nr. 1, bestehend aus den verzeichneten Aktiven (Bargeld, Kleider und Wäsche) im Werte von 1300 S, wird der erblasserischen Witve Marie Marek, Privaten, in Rannersdorf Nr. 1 auf Abschlag ihrer Forderung an bezahlten Begräbnis- und Krankheitskosten und Einkommensteuer im Betrage von zusammen 2600 S an Zahlungsstatt überlassen.*

3./10. 1924.

Dr. Hahn

Anmerkungen zum Beispiel III.

¹ Siehe Anm. 1 bis 12 bei Nr. I. ² Siehe § 39, Z. 6 VaSt. ³ Siehe § 73 VaSt. ⁴ Die Ausfertigung dieses Formulars durch den Richter kann unterbleiben. Die richterliche Erledigung kann lauten:

Form. 41 an Marie Marek; gebührenfrei.
Aktiven (O. Nr. 1), Passiven (O. Nr. 1).

3./10. 1924.

Dr. Hahn

⁵ Siehe Dienstanweisung vom 23./1. 1924, Amtsblatt für Justiz, Stück 1.

IV.

Todfallsaufnahme, bewegliches Vermögen 1000 S nicht übersteigend

Todfallsaufnahme.* A IV 402/24
 (Siehe Anmerkung* im Muster II) 1

17. Ist ein Vermögen vorhanden und worin besteht es? In wessen Händen befindet es sich? Sind welche Vorkehrungen zur Sicherstellung getroffen worden? War der Verstorbene auf den Todesfall versichert? Bei welcher Anstalt und zu welchen Gunsten?!

Aktiven:

1. Bargeld	100 S
2. Wertpapiere beim Wiener Bankverein, Filiale Hietzing, 50 Stück Aktien der Waffenfabriksgesellschaft zum Kurse ² des Todestages von 30.000 K =	150 „
3. Kleidung und Wäsche	150 „
4. Pretiosen: 1 goldene Uhr mit goldener Kette	200 „
<i>Summe ...</i>	<i>600 S</i>

Die Einrichtung ist Eigentum der Witwe.

Ob Einlagezahl 10 Grundbuch Leopoldsdorf für Erblasser Dienstbarkeit der Wohnung einverleibt. Ob Einlagezahl 431 Grundbuch Schwechat für Erblasser Pfandrecht für dessen Forderung von 100 S samt Anhang einverleibt; Schuldner Karl Nell, Hauseigentümer in Leopoldsdorf Nr. 20. Diese Forderung ist fällig, jedoch deren Einbringlichkeit fraglich, daher derzeit keine Aktivpost.

18. Beiläufiger Wert:

a) der Liegenschaften: —

b) der Fahrnisse: —

c) der Forderungen: —

d) der Wertpapiere und Einlagebücher (Anstalt und Nummer): —

Sind große Schulden vorhanden? Wieviel betragen die Krankheits- und Leichenkosten und die anderen mit besonderem Vorrechte verbundenen Forderungen? Wer hat sie berichtet? Stellt der Zahler den Antrag, ihm den Nachlaß an Zahlungsstatt zu überlassen?

* Siehe Anm. 1 bis 12 zu Nr. I.

Begräbniskosten 200 S und Kosten des Arztes 100 S. Belege werden angeschlossen.

Unterschriften:

Der Parteien: Des Gerichtsabgeordneten:
Marie Kern *Bürgermeister Josef Baier*

L. S.

Eingangsvermerk.....

Wird dem Bezirksgerichte Schwechat vorgelegt.

Gemeindeamt Leopoldsdorf, am 1./10. 1924. Baier

A IV 402/24

B.

I

1. Abschrift der Todfallsaufnahme dem Steueramte³ Schwechat mit Zusatz „Belege für Passivposten wurden vorgelegt“. 2. Grundbuchslustrum.⁴

2./10. 1924.

Dr. Hahn

Lustrum: ⁴

A. E. Z. 10 Grundbuch Leopoldsdorf.

B. Karl Nell.

C. P. Z. 10 Dienstbarkeit der Wohnung für Josef Kern einverleibt.

E. Z. 431 Grundbuch Schwechat.

B. Karl Nell.

C. P. Z. 170 Pfandrecht für die Forderung des Josef Kern im Betrage von 100 S samt 10 % Verzugszinsen und 10 S Nebengebührensicherstellung einverleibt.

3./10. 1924.

Franz Perr, Grundbuchsführer

Verständigung vom Unterbleiben der Verlassenschaftsabhandlung:

A IV 402/24

I. An 1. Frau Marie Kern, 2. Herrn Franz Kern.

2

Verlassenschaft⁵ nach Josef Kern.

Die Gemeinde Leopoldsdorf hat die Todfallsaufnahme vorgelegt. Eine Verlassenschaftsabhandlung wird von Amts wegen nicht eingeleitet (§ 72, Abs. 2 und 3, Ausstreit G.). Es steht Ihnen frei, die Einleitung der Verlassenschaftsabhandlung zu begehren. Inwiefern die Kosten einer auf einen solchen Antrag eingeleiteten Verlassenschaftsabhandlung von allen oder nur von einzelnen Beteiligten zu tragen oder zu ersetzen sind, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen.

3./10. 1924.

Dr. Hahn

Nachricht. Die zur Erbschaft Berufenen haben gemäß den §§ 30 bis 32 der VA. vom 10./2. 1919, StGBI. Nr. 99, die Nachlaßnachweisung zu verfassen und binnen sechs Monaten, vom Tage des Erbanfalles an gerechnet, unmittelbar dem Registeramte (Steueramte, Finanzkasse, Gebührenbemessungsamte), in dessen Sprengel das zur Todfallsaufnahme berufene Gericht seinen Sitz hat, zur Gebührenbemessung vorzulegen. Die Nachlaßnachweisung kann auch innerhalb derselben Frist bei dem Registeramte zu Protokoll gegeben werden. Im Falle der Versäumung der Frist werden . . . % Verzugszinsen eingehoben. Die Erstattung einer Nachlaßnachweisung kann unterbleiben, wenn schon aus der Todfallsaufnahme sämtliche für die Gebührenberechnung erforderlichen Grundlagen, insbesondere das Nachlaßvermögen (getrennt nach Gruppen, z. B. Bargeld, Forderungen, Wertpapiere, Einrichtungsgegenstände), die Abzugsposten und die den einzelnen Erben (Vermächtnisnehmern) angefallenen Vermögensschaften ersichtlich sind.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit Ordnungsstrafen geahndet (§ 2 der Vdg. vom 15./1. 1924, betreffend die Verlassenschaftsabgaben von geringfügigen Nachlässen).

II. *Form. 12⁶ an Wiener Bankverein, Filiale Hietzing.*

3./10. 1924.

Dr. Hahn

Z. V. zu I 1. Marie, 2. Franz Kern.

A IV 402/24

Protokoll

3

aufgenommen beim Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 8./10. 1924.

Todfall nach Josef Kern.

Gegenwärtig : Richter : Dr. Hahn.

Erscheinen Marie Kern, Franz Kern und geben an : Wir haben ein schriftliches verschlossenes Testament vorgefunden und legen dasselbe vor. Wir bitten um Ermächtigung⁷ zur Ausstellung einer Löscherklärung bezüglich der ob E. Z. 10 Grundbuch Leopoldsdorf für den Erblasser einverleibten Dienstbarkeit der Wohnung und Ermächtigung zur Klage gegen Karl Nell auf Zahlung der für den Erblasser ob E. Z. 431 Grundbuch Schwechat einverleibten Forderung im Betrage von 100 S samt Anhang.

Dr. Hahn

Marie Kern Franz Kern

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 8./10. 1924.

A IV 402/24
4

Kundmachung⁸

der letzten Willenserklärung des Josef Kern, verstorben am 25./9. 1924.

Gegenwärtig : Richter : Hofrat Dr. Müller. Schriftführer : Hilfsrichter Dr. Haas. Zeugen : Kzl.-Dir. Karl Maier, Kanzleioffizial Josef Stern.

* Nach dem Bundesgesetz vom 28./7. 1926, RGBl. Nr. 205, beträgt die Frist nunmehr sechs Monate (früher drei Monate).

b) zur Erhebung der Klage gegen Karl Nell, Hauseigentümer, in Leopoldsdorf Nr. 20, wegen Zahlung von 100 S samt Anhang.

8./10. 1924.

Dr. Hahn

Z. V. zu III. B. 1. Franz und 2. Marie Kern.

A IV 402/24

Protokoll

6

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 3./12. 1924

in der Verlassenschaftssache nach Josef Kern.

Gegenwärtig: Richter: Dr. Hahn.

Es erscheinen Franz und Marie Kern und geben an :

Wir haben die uns vorgeschriebenen Gebühren bezahlt. (Belege eingesehen und zurückgestellt). Karl Nell hat nach Erhebung der Klage den Betrag von 100 S samt Anhang an uns bezahlt.

Wir stellen folgende Anträge:

1. Auflassung der Sperre des Bankdepots und Ermächtigung an uns, über dasselbe zu verfügen;

2. auf Ermächtigung zur Ausstellung einer einverleibungsfähigen Lösungsquittung bezüglich des Pfandrechtes, welches für den Erblasser ob E. Z. 431 Grundbuch Schwechat im Betrage von 100 S samt Anhang einverleibt ist.

Dr. Hahn

Franz Kern Marie Kern

A IV 402/24

B.

6

I. In der Verlassenschaftssache nach dem am 25./9. 1924 verstorbenen Josef Kern, Leopoldsdorf Nr. 13, wird die mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 3./10. 1925 A IV 402/24 angeordnete Sperre des

Wertpapierdepots des Erblassers aufgehoben und mitgeteilt, daß Marie und Franz Kern, beide wohnhaft Leopoldsdorf Nr. 13, über dasselbe frei verfügen können.

II. Verlassenschaftssache nach Josef Kern.

Marie und Franz Kern, beide Leopoldsdorf Nr. 13 werden ermächtigt, eine einverleibungsfähige Lösungserklärung bezüglich des Pfandrechtes, welches für die Forderung des Erblassers in C. Postz. 170 ob der E. Z. 431 Grundbuch Schwechat im Betrage von 100 S samt Anhang haftet, auszustellen.

3./12. 1924.

Dr. Hahn

Z. V.¹¹ zu I. B. — 1. Marie, 2. Franz Kern. — 3. Wiener Bankverein, Filiale Hietzing. Zu II. B. — 1. Marie, 2. Franz Kern.

Anmerkungen zu Nr. IV.

¹ Siehe § 39, Z. 6 VaSt. ² Siehe § 72 VaSt. ³ Siehe Dienstanweisung am 23./1. 1924, Amtsblatt für Justiz, Stück 1. ⁴ Siehe § 3 der Vollzugsinstruktion zum Grundbuchsgesetze (JMV. vom 12./1. 1872,

RGBl. Nr. 5). ⁵ Siehe § 72 VaSt. ⁶ Formular 12 enthält die Sperrverfügung über das Wertpapierdepot. ⁷ Siehe § 72 VaSt. und Erlaß vom 19./1. 1924, Amtsblatt für Justiz, Stück 1, erläuternde Bemerkungen über die Behandlung der Nachlässe geringen Wertes, Abs. 6. ⁸ Siehe §§ 61 ff. VaSt., ferner § 285 GO. ⁹ Siehe Anm. 3. ¹⁰ Siehe Anm. 7. Zu beachten ist, daß eine Verlassenschaftsabhandlung nur dann von Amts wegen nicht einzuleiten ist, wenn der Nachlaß nach den allenfalls durch das Gericht ergänzten Feststellungen der Todfallsaufnahme ohne Abzug der Schulden — Wertpapiere nach dem Kurse des Todestages berechnet — den Betrag von 1000 S nicht übersteigt und Liegenschaften dazu nicht gehören. Sind an dem Nachlasse Minderjährige oder Pflegebefohlene oder die im § 159 VaSt. genannten Personen und Anstalten als Erben oder Noterben beteiligt, so findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 72 VaSt. (Nichteinleitung der Verlassenschaftsabhandlung) nur dann Anwendung, wenn der nach dem Inhalte der Todfallsaufnahme oder einer in gehöriger Form errichteten letztwilligen Anordnung auf einen dieser Beteiligten entfallende Wert an Bargeld, Wertpapieren und Einlagebüchern 200 S nicht übersteigt. ¹¹ Siehe §§ 211 ff. GO.

V.

Verlassenschaftsabhandlung durch den Notar als Gerichtskommissär

Todfallsaufnahme.*

A IV 67/24

(Siehe Anmerkung* im Muster II.)

I

17. Ist ein Vermögen vorhanden und worin besteht es? In wessen Händen befindet es sich? Sind welche Vorkehrungen zur Sicherstellung getroffen worden? War der Verstorbene auf den Todesfall versichert? Bei welcher Anstalt und zu welchen Gunsten?
Nach Angabe des erblasserischen Gatten besteht der Nachlaß aus der Hälfte des Hauses C.-Nr. 330 in Oberlaa, Kleidung und Wäsche und einigen Pretiosen.

Beiläufiger Wert:

a) der Liegenschaften: —

b) der Fahrnisse: —

c) der Forderungen: —

d) der Wertpapiere und Einlagebücher (Anstalt und Nummer): —

Sind große Schulden vorhanden? Wieviel betragen die Krankheits- und Leichenkosten und die anderen mit besonderem Vorrechte verbundenen Forderungen? Wer hat sie berichtet? Stellt der Zahler den Antrag, ihm den Nachlaß an Zahlungsstatt zu überlassen?

Oberlaa, 18./3. 1924.

Unterschriften:

Der Parteien:

Des Gerichtsabgeordneten:

*Franz Stahl**Franz Kommer, Bürgermeister*

* Siehe Anm. 1 bis 12 bei Nr. I

B.

1. Form. 6 dem Steueramte Schwechat ; 2. Grundbuchslustrum.
19./3. 1924. Dr. Hahn

Grundbuchslustrum.¹

A IV 67/24
2

A. E. Z. 272 Grundbuch Oberlaa, Haus C.-Nr. 330; Parz.-Nr. 923/8 Bauarea, Haus Nr. 330, 4 ar 0·8 m²; Parz.-Nr. 923/9 Garten, 79 m²; Parz.-Nr. 905/12 Garten 2 ar 40 m²; Parz.-Nr. 898/14 Garten 62 m².

B. Kaufvertrag vom 27./10. 1911: Franz und Leopoldine Stahl, je zur Hälfte.

C. Auf Grund des Schuldscheines vom 23./7. 1912 das Pfandrecht für die Forderung der Sparkasse Wolkersdorf im Betrage von 9000 K samt Anhang einverleibt.

20./3. 1924. Bauer, Grdbführer.

A IV 67/24
2

B.

Akt dem Herrn öffentlichen Notar² Dr. Ed. Koran als Gerichtskommissär zur Abhandlungspflege gegen Wiedervorlage binnen drei Wochen.³

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 3./4. 1924.

Dr. Hahn

A IV 67/24
3

Protokoll

aufgenommen am 26./4. 1924 in der Verlassenschaft nach der am 28./2. 1924 in Oberlaa verstorbenen Wagnermeistersgattin

Leopoldine Stahl, geborene Wilf

zufolge Beschlusses des Bezirksgerichtes Schwechat vom 3./4. 1924, A. IV 67/24

2 von dem in diesem Beschlusse bestellten Gerichtskommissär, öffentlichen Notar in Schwechat Dr. Eduard Koran.

Gegenstand der Amtshandlung ist die Abhandlungspflege nach Leopoldine Stahl.

Über Vorladung sind erschienen :

1. der erblasserische Witwer, Herr Franz Stahl, Wagnermeister, in Oberlaa, Himbergerstrasse Nr. 35 ;
2. die erblasserischen Kinder Anna Stahl, Private, ebenda, Franz Stahl, Wagnergehülfe, ebenda, Karoline Stahl, Kontoristin, ebenda, Marie Fraberger, geb. Stahl, Beamte ngattin, in Bruck a. d. Mur, sämtlich großjährig.

Nach der Rechtsbelehrung geben die Erschienenen zum gegenseitlichen Nachlaß aus dem Titel des Gesetzes, u. Franz Stahl der Ältere zu $\frac{1}{4}$ und seine obengenannten Kinder zu je $\frac{3}{16}$ desselben die unbedingte Erbserklärung mit der Bitte um deren Annahme zu Gericht ab und legen zum Nachweise ihres Erbrechtes vor: Franz Stahl der Ältere seinen Trauungsschein mit der Erblasserin, seine Kinder ihre Taufscheine und Frau Marie Fraberger außerdem ihren Trauungsschein mit Herrn Viktor Fraberger.

Sie erstatten nachstehendes

Eidesstättiges Vermögensbekenntnis.⁴

A. Aktiva.

1. Bargeld war am Todestage nicht vorhanden.
2. Kleider und Wäsche, durchgehend alt und sehr abgebraucht, im Werte von zusammen S 100,—
3. Pretiosen: ein kleines silbernes Halskettl und ein Paar silberne, vergoldete Ohrgehänge, wert zusammen . „ 30,—
4. Die Erblasserin war auf Grund des Kaufvertrages vom 27./10. 1911 zur Hälfte Eigentümerin der Liegenschaft E.-Z. 272, Haus Nr. 330, inne liegend im Grundbuche über die Katastralgemeinde Oberlaa.

Das auf der Liegenschaft erbaute Haus ist ebenerdig und hat zwei Zimmer, eine Küche und eine Werkstätte, sowie die notwendigen Nebenräume. Zu dem Hause gehört ein zirka 400 m² großer Garten, in welchem sich einige kleine Obstbäume befinden.

Die Erben bewerten die ganze Liegenschaft mit 80.000 S, so daß die in den Nachlaß gehörige Hälfte derselben einen Wert von S 40 000,— darstellt.

Summe der Aktiva S 40 130,—

B. Nachlassschulden.

1. An Dr. Josef Berr, Arzt in Oberlaa, für ärztliche Behandlung, Beilage A S 95,—
 2. An A. Bastl, Buchdrucker, in Wien, XIII, Hadikgasse 36, für Danksagungen, Beilage B „ 3,—
 3. An Josef Bahr, Leichenbestatter, in Oberlaa, für Bestattung, Beilage C „ 398,—
 4. An Marie Beisser, Gärtnerin, in Oberlaa, für Kränze, Beilage D „ 160,—
 5. An Kunststeinwerke „Asra“, Wien I, Kärntnerstraße Nr. 3, für einen Grabstein „ 15 228,—
- S 15 884,—

Nach Abzug der Nachlaßschulden von den Aktiven im Betrage von..... S 40 130,—
ergibt sich ein reiner gebührenpflichtiger Nachlaß von „ 24 246,—

Die Sparkassenforderung wurde bereits vor Jahren bezahlt.

Die Erschienenen erklären durch Unterfertigung dieses Protokolles an Eidesstatt,⁵ daß sie weder irgendwelche Aktiven verschwiegen noch Passiven erdichtet haben und stellen den Antrag, dieses Bekenntnis der Abhandlung zum Grunde zu legen.

Sohin unterfertigen sie die über ihr Ersuchen vorbereitete Nachlaßnachweisung und beantragen, die Akten dem Steueramte Schwechat zur Gebührenbemessung zu übersenden. Diesem gegenüber machen sie als gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten den erblasserischen Witwer Herrn Franz Stahl namhaft. Sie erklären, die Erbteilung⁶ außergerichtlich vorzunehmen und bitten unter Verzicht auf Zustellung um Erlassung nachstehenden

B.

⟨Verlassenschaft nach Leopoldine Stahl.

1. Die von dem erblasserischen Witwer Herrn Franz Stahl zu $\frac{1}{4}$ und den erblasserischen Kindern Anna, Franz, Karoline Stahl und Marie Fraberger zu je $\frac{3}{16}$ des Nachlasses auf Grund des Gesetzes abgegebenen unbedingten Erbserklärungen⁷ werden zu Gericht angenommen und das Erbrecht der Genannten auf Grund der unbedenklichen Angaben der Todfallsaufnahme und der vorgelegten Standesdokumente, welche unter Einem den Erben zurückgestellt werden, als ausgewiesen erklärt.
2. Das von den erbserklärten Erben erstattete eidesstättige Vermögensbekenntnis wird der Abhandlung zum Grunde gelegt.
3. Über Vorlage der Gebührenaussweise werden die Akten dem Steueramte Schwechat zur Bemessung der entfallenden Erbgebühren gegen Rückschluß der Akten und Bekannngabe der Bemessung übersendet.
4. Die Gebühren des öffentlichen Notars als Gerichtskommissärs Dr. Eduard Kozan werden mit dem Betrage von S 1.600.— bestimmt und deren Einhebung bei dem erblasserischen Witwer Herrn Franz Stahl verfügt.)

Schließlich beantragen die Erben nach Ausweis über die Bezahlung der Erbgebühren die Einantwortungsurkunde zu erlassen, welche dem Herrn Franz Stahl dem Älteren, der hiemit von allen Beteiligten als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, zugestellt werden wolle.

Einantwortungsurkunde.

[Der Nachlaß der am 28./2. 1924 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Frau Leopoldine Stahl, geborene Wilf,

Wagnermeistersgattin, in Oberlaa, Himbergerstraße Nr. 35 wird auf Grund des Gesetzes den nachbenannten Erben, welche sich unbedingt zu Erben erklärt haben, und zwar:

1. Dem erblasserischen Witwer Franz Stahl, Wagnermeister, in Oberlaa, Himbergerstraße Nr. 35, zu $\frac{1}{4}$;
 2. der erblasserischen Tochter Anna Stahl, Private, Oberlaa, Himbergerstraße Nr. 35,
 3. dem erblasserischen Sohn Franz Stahl, Wagnergehilfe, Oberlaa, Himbergerstraße Nr. 35,
 4. der erblasserischen Tochter Karoline Stahl, Kontoristin, Oberlaa, Himbergerstraße Nr. 35,
 5. der erblasserischen Tochter Marie Fraberger, Beamtensgattin, Bruck a. d. Mur, zu je $\frac{3}{16}$
- ingeantwortet. Nach dem Ergebnisse der Verlassenschaftsabhandlung werden nachstehende Eintragungen im Grundbuche vorzunehmen sein:

Die Einverleibung des Eigentumsrechtes ob der erblasserischen Hälfte der Liegenschaft E.-Z. 272, Haus C.-Nr. 330, P.-Nr. 923/8, Bauarea, Haus Nr. 330, P.-Nr. 923/9, Garten, 905/12 Garten, 898/14 Garten, Grundbuch Oberlaa zu $\frac{1}{4}$ für Franz Stahl den Älteren, der sonach $\frac{5}{8}$ der Liegenschaft besitzt und zu je $\frac{3}{16}$, somit je $\frac{3}{32}$ der ganzen Liegenschaft für die erblasserischen Kinder Anna, Franz, Karoline Stahl und Marie Fraberger : Wert der Haushälfte S 40.000.—.]

Franz Stahl sen.⁸

Franz Stahl jun.

Anna Stahl

Karoline Stahl

Marie Fraberger

Dr. Eduard Koran, öff. Notar, als Ger.-Koär.

Eingangsvermerk

A IV 67/24

4

Wird dem Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV nach Durchführung der Abhandlung mit der Bitte vorgelegt, die Gebühren des gefertigten Gerichtskommissärs mit dem Betrage von S 1600.—, einschließlich der Barauslagen zu bestimmen.

Dr. Eduard Koran, öff. Notar, als Ger.-Koär.

I. B.⁹

⟨Schreibe das Eingeklammerte aus dem Protokolle O. Nr. 3.⟩

29./4. 1924.

Dr. Hahn

Z. V. II. Zahlungsauftrag an Franz Stahl über S 1600.—; Ständesdokumente rücksendend. III.¹⁰ Akt dem Steueramte Schwechat, samt Nachlaßnachweisung^{11, 12} zur Gebührenbemessung.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 29. /4. 1924.

Dr. Hahn

Eingangsvermerk

A IV 67/24

5

*An das Bezirksgericht Schwechat**mit Akt und der Mitteilung, daß die mit S zur G.-R.-P. 939/24 bemessenen Gebühren heute eingezahlt wurden.*

Steueramt Schwechat, am 29./9. 1924.

L.-S.

Baier

Mager

B.

I. *Passivbelege zurückstellen.*II. [*Schreibe das Einklammerte aus O. Nr. 3.*]

30./9. 1924.

Dr. Hahn

Z. V. zu I, II Franz Stahl; Evid. Vormerk I¹³ (22). A Reg.A IV 67/24

6

Einantwortung vom 30./9. 1924; Tag der Rechtskraft 20./10. 1924; Ende der sechswöchigen Frist: 2./12. 1924.

Amtsvermerk^{14, 15}

aus dem Evidenzvormerk I, Post 22, daß um den Vollzug der aus der Verlassenschaftsabhandlung nach Leopoldine Stahl sich ergebenden Grundbuchseintragungen bisher nicht angesucht wurde.

Abgegeben an das Grundbuch am 3./12. 1924 um 9¹⁰ Uhr.

Grundbuchsstand: E.-Z. 272, Grundbuch Oberlaa, Haus Nr. 330, P.-Nr. 923/8, Bauarea, Haus Nr. 330, P.-Nr. 923/9 Garten, P.-Nr. 905/12 Garten, P.-Nr. 898/14 Garten.

Eigentümer: Franz und Leopoldine Stahl je zur Hälfte seit 27./10. 1911. Grab, Grdbführer.

B.

Auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 30./9. 1924, A IV 67/24
5 nach Leopoldine Stahl, Wagnermeistersgattin in Oberlaa,

Himbergerstraße Nr. 35, werden im Grundbuche gemäß § 2 des Ges. vom 23./5. 1883, RGBl. Nr. 82, folgende Eintragungen angeordnet:

1. Die Einverleibung des Eigentumsrechtes ob der erblasserischen Hälfte der Liegenschaft E.-Z. 272, Grundbuch Oberlaa, Haus C.-Nr. 330, P.-Nr. 923/8 Bauarea, 923/9 Garten, 905/12 Garten, 898/14 Garten.

a) zu $\frac{1}{4}$ für Franz Stahl den Älteren, Wagner, in Oberlaa Nr. 35, der sonach $\frac{5}{8}$ der ganzen Liegenschaft besitzt;

b) zu je $\frac{3}{16}$, somit je $\frac{3}{32}$ der ganzen Liegenschaft für Anna Stahl, Private, in Oberlaa Nr. 35, Franz Stahl, Wagnergehilfe, in Oberlaa Nr. 35, Karoline Stahl, Kontoristin, in Oberlaa Nr. 35, Marie Fraberger, Beamtensgattin, in Bruck a. d. Mur.

Für die Urkundensammlung werden von Amts wegen Abschriften der Einantwortungsurkunde hergestellt.

Die Gebührenbemessungsbehörde (zur B.-Reg. Post 939/24) wird benachrichtigt, daß die abgeschriebene Originalurkunde auf *einen* Bogen geschrieben ist. Für die Abschrift ist die doppelte Gebühr einzuheben. Die Eintragungsgebühr wurde nicht entrichtet. Wert dieser Liegenschaftshälfte S 40.000.—.

5./12. 1924.

Dr. Hahn

Daten für die Statistik.
(Wertangaben).

Z. V. 1. Zum Akte A IV 67/24, 2. Franz Stahl, im eigenen Namen und als Bevollmächtigter der unter 1 b Genannten, 3. Steueramt Schwechat, 4. Bezirksvermessungsamt Bruck a. d. L.¹⁶, 5. Bezirkssteuerbehörde Bruck a. d. L., 6. Gemeinde Oberlaa.
vid. Grundbuch¹⁷ Ev.-Vorm. I (22).¹⁸

Vollzogen¹⁹ in E.-Z. 272 Grundbuch Oberlaa, Postzahl 4.

7./12. 1924.

Grab, Grdbführer.

Anmerkungen zu Nr. V.

¹ Siehe Anm. 4 zum Beispiel IV. ² Siehe § 29 VaSt. ³ Bezüglich der Fristüberwachung siehe § 284 GO. ^{4, 5} Siehe § 114 VaSt. ⁶ Siehe § 165 ff. VaSt. ⁷ Siehe §§ 115 ff. VaSt. ⁸ Siehe § 114 VaSt. (eigenhändige Unterfertigung). ⁹ Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist nicht notwendig. ¹⁰ Die Einantwortung könnte gemäß § 26 des Ges. vom 6./2. 1919, StGBI. Nr. 98 schon vor der Bemessung der Gebühren erfolgen. ¹¹ Siehe § 31 der Vollzugsanweisung vom 10./2. 1919, StGBI. Nr. 99. ¹² Die Nachlaßnachweisung ist eigenhändig zu unterfertigen und wird in Urschrift an die Gebührenbemessungsbehörde übersendet; sie hat folgenden Inhalt:

Land: Niederösterreich.

Abhandlungsgericht:
Bezirksgericht Schwechat.

Zu A IV 67/24

Nachweisung

des Nachlasses nach der am 28./2. 1924 in Oberlaa verstorbenen
Leopoldine Stahl.

Stimmt mit den Akten überein.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 29./4. 1924.

Dr. Hahn

1. Nachlaß-

einschließlich der gemäß § 30 der Vollzugsanweisung zu dem Gesetze einzubeziehenden

Postzahl	Gegenstand	Grundlage und Art der Bewertung (gerichtliche Schätzung, Inventar, eidesstättiges Vermögensbekenntnis, Steuerwert, Kurswert usw.)	Wert-			
			für unbewegliches Vermögen		für Wertpapiere	
			S	g	S	g
1	<i>Pretiosen: 1 kleines silbernes Halskettelr, 1 Paar silberne Ohrgehänge zusammen</i>	<i>Eidesstättiges Vermögensbekenntnis</i>				
2	<i>Kleider, Wäsche</i>	<i>dtto.</i>				
3	<i>Hälfte des Hauses Nr. 330 in Oberlaa, Grundb. Oberlaa E.-Z. 272, P.-Nr. 923/8, 923/9, 905/12, 898/14. Wert der ganzen Liegenschaft S 80.000.— somit die Hälfte</i>	<i>dtto.</i>	<i>40.000</i>	—		
Zusammen . . .						

2. Abzugs-

Postzahl	Name des Gläubigers	Rechtstitel der Forderung	Beleg	Betrag	
				S	g
1	<i>Josef Berr, Arzt, in Oberlaa</i>	<i>ärztliche Behandlung</i>	<i>Honorarnote v. 15./3. 1924</i>	95	—
2	<i>Firma A. Bastl, Druckerei, Wien XIII, Hadikgasse Nr. 36</i>	<i>für Dank-sagungen</i>	<i>Rechnung v. 20./3. 1924</i>	3	—
3	<i>Josef Bahr, Leichenbestattung, in Oberlaa</i>	<i>Leichenbestattung</i>	<i>dtto. 20./3. 1924</i>	398	—
4	<i>Marie Beisser, Gärtnerin, in Oberlaa Nr. 88</i>	<i>für Kränze</i>		160	—
5	<i>Kunststeinwerke „Asra“, Wien</i>	<i>Grabstein</i>		15.228	—
Nach Abschlag der Abzugsposten von zusammen . .				15.884	—

vermögen

vom 6. Februar 1919, StGBL. Nr. 98, in die Nachlaßnachweisung Vermögensbestandteile.

angabe				Bemerkungen der Partei (zum Beispiel über die Uneinbringlichkeit oder Unsicherheit von Forderungen)	Bemerkungen des Gerichtes
für Forderungen und sonstiges bewegliches Vermögen		Zusammen			
S	g	S	g		
30	—	30	—		
100	—	100	—		
		40.000	—		
		40.130	—		

posten

Betrifft den ganzen Nachlaß oder einen bestimmten Anfall	Bemerkungen der Partei	Bemerkungen des Gerichtes
verbleibt ein Vermögen im reinen Werte von.... S 24.246.—		

3. An-

Postzahl	Name und Wohnort des Erwerbers	Genauere Angabe des Verhältnisses des Erwerbers zum Erblasser (ob verwandt oder verwägert und in welchem Grade)	In Anspruch genommene Gebührenbefreiung oder -Ermäßigung (Rechtstitel, gesetzl. Bestimmung)	Gegenstand.
1	<i>Franz Stahl der Ältere, Wagnermeister, Oberlaa Nr. 35</i>	<i>Gatte</i>		$\frac{1}{4}$ des Nachlasses
2	<i>Anna Stahl, Private, ebenda</i>	<i>Tochter</i>		$\frac{2}{18}$ des Nachlasses
3	<i>Franz Stahl, Wagnergehilfe, ebenda</i>	<i>Sohn</i>		<i>ditto.</i>
4	<i>Karoline Stahl, Kontoristin, ebenda</i>	<i>Tochter</i>		<i>ditto.</i>
5	<i>Marie Fraberger, Beamtensgattin, in Bruck a. d. Mur</i>	<i>Tochter</i>		<i>ditto.</i>
				Summe....

4. Nachweisung für die

Postzahl	Name des Erwerbers	Gegenstand	Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung durch den Erblasser
1	<i>Franz Stahl der Ältere</i>	$\frac{1}{4}$ der Haushälfte Nr. 330, Oberlaa, Grundb. Oberlaa E.-Z. 272, P.-Nr. 938/8, 939/9, 905/12, 898/14	<i>Kaufvertrag vom 27./10. 1911</i>
2	<i>Anna Stahl</i>	$\frac{3}{18}$ dieser Haushälfte	
3	<i>Franz Stahl</i>	<i>ditto.</i>	
4	<i>Karoline Stahl</i>	<i>ditto.</i>	
5	<i>Marie Fraberger</i>	<i>ditto.</i>	
			Summe.....

fälle

Reiner Wert des einzelnen Anfalles		Prozentsatz der Erbgebüßr	Bemerkungen der Partei	Bemerkungen des Gerichtes
S	g			
6062	—	1 ¹ / ₄		
je 4546	—	je 1 ¹ / ₄		
24.246	—			

Immobilargebühren

Wert		Prozentsatz der Immobilien- gebüßr	Bemerkungen der Partei	Bemerkungen des Gerichtes
S	g			
10.000	—	1%		
je 7.500	—			
40.000	—			

5. Nachweisung für die Nachlaßgebühr

	S	g	S	g
1. Reiner Wert des Nachlaßvermögens laut des zweiten Teiles der Nachweisung	24.246	—	24.246	—
2. Davon ab die von der Erbgebühr befreiten Vermögenswerte, und zwar				
Zusammen....	24.246	—	24.246	—
3. Verbleibt ein Rest von	—	—	—	—
4. Hievon kommen die im § 45, Z. 2 und 3, des Gesetzes bezeichneten Vermögenswerte in Abzug, und zwar ..				
Zusammen....	24.246	—	24.246	—
5. Verbleibt ein der Nachlaßgebühr unterliegender reiner Wert des Gesamtnachlasses von	24.246	—	24.246	—
Prozent der Nachlaßgebühr nach Maßgabe des in Z. 3 angeführten Betrages: 1%				

6. Besondere Angaben —

Schwechat am 26./4. 1924.

Unterschrift :

Franz Stahl Anna Stahl Franz Stahl Karoline Stahl Marie Fraberger

¹³ Siehe Ges. vom 23./5. 1883, RGBl. Nr. 82, JME. a 16./4. 1898, Z. 8854. ¹⁴ Siehe Anm. 13, ferner Anm. 1 oben und § 66, Abs. 2 GO. ¹⁵ Siehe § 177, VaSt. ¹⁶ Zum Zwecke der Berichtigung des Katasters. ¹⁷ Siehe §§ 138, 157, 198 GO. anal. ¹⁸ Das ist die Nummer, unter welcher die Eintragung im Evidenzvormerk I erfolgte. ¹⁹ Siehe § 16 der Vollzugsinstruktion zum Grundbuchsgesetze (JMV. vom 12./1. 1872, RGBl. Nr. 5).

VI.

Verlassenschaftsabhandlung, schriftlich durch Parteienvertreter durchgeführt

Todfallsaufnahme*

A IV 104/24

(Siehe Anmerkung* im Muster II.)

I

17. Ist ein Vermögen vorhanden und worin besteht es? In wessen Händen befindet es sich? Sind welche Vorkehrungen zur Sicherstellung getroffen worden? War der Verstorbene auf den Todesfall versichert? Bei welcher Anstalt und zu welchen Gunsten? *Die Hälfte von zwei Joch in Oberlaa Stadt, einige Kleidung und Wäsche.*
18. Beiläufiger Wert:
- a) der Liegenschaften: —
 - b) der Fahrnisse: —
 - c) der Forderungen: —
 - d) der Wertpapiere und Einlagebücher (Anstalt und Nummer): —
Sind große Schulden vorhanden? —

Wieviel betragen die Krankheits- und Leichenkosten und die anderen mit besonderem Vorrechte verbundenen Forderungen? Wer hat sie berichtet? Stellt der Zahler den Antrag, ihm den Nachlaß an Zahlungsstatt zu überlassen? —

Unterschriften:

Der Parteien:

Des Gerichtsabgeordneten:

*Franz Zerner**Der Bürgermeister: Josef Dierl**Bürgermeisteramt Oberlaa am 28./4. 1924.*

B.

1. Form. 6 dem Steueramte Schwechat. 2. Testament von Dr. Jelle abverlangen. 3. Grundbuchsauszug beischenen vom Bezirksgerichte Favoriten. 4. Grundbuchslustrum¹.

*3./5. 1924.**Dr. Hahn**Grundbuchslustrum.¹*A IV 104/24*A. E.-Z. 50, Grundbuch Himberg, Haus Nr. 53.*2*B. Auf Grund des Übergabvertrages vom 11./5. 1921 Franz Zerner.**C. Auf Grund des Übergabvertrages vom 11./5. 1921 :*

1. Pfandrecht für die Abtretungsforderung des Paul Zerner im Betrage von K 80.000 (= S 8).
2. Das lebenslängliche Fruchtgenußrecht nach Punkt VI und VII obigen Vertrages für Paul und Magdalena Zerner.

* Siehe Anm. 1 bis 12 zu Nr. I.

3. Das Wohnungsrecht für Elisabeth Diesel nach Punkt IX des Vertrages.

10./5. 1924. Lang, Grdbführer.

Kundmachungsprotokoll² der letzten Willenserklärung.

(Siehe im Beispiel IV).

B.

Beglaubigte Abschrift für den Akt ; Urschrift zum Urkundenverzeichnis.

17./5. 1924.

Dr. Hahn

Kundgemacht

zu A IV 104/24

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 17./5. 1924

3

Dr. Miller m. p.

U. V. 18/24³

Abschrift.

Mein letzter Wille.

Ich gefertigter Paul Zerner, Grundbesitzer, in Oberlaa Nr. 100 erkläre bei vollem Bewußtsein, freiwillig, ohne jeden Zwang und unbeeinflußt Nachstehendes als meinen letzten Willen :

Ich setze zu meiner Universalerin meine Ehegattin Magdalena Zerner, in Oberlaa Nr. 100 ein, während ich meine sämtlichen Kinder auf den Pflichtteil setze.

Ich spreche jedoch den Wunsch aus, daß meine Kinder auf ihren Pflichtteil zugunsten meiner noch lebenden Ehegattin Magdalena Zerner verzichten sollen.

Für den Fall, als meine Ehegattin vor mir sterben sollte, setze ich meine Kinder zu gleichen Teilen als Erben ein.

Zu meinem Testamentsvollstrecker, Abhandlungspfleger und Erbenmachthaber ernenne ich Herrn Dr. Berthold Jelle, Rechtsanwalt, in Wien, X, Favoritenstraße Nr. 16.

Diesen Aufsatz habe ich in Gegenwart der drei erbetenen Herren Testamentszeugen als meinen letzten Willen bestätigt und gefertigt.

Die Herren Zeugen unterfertigen denselben gleichzeitig mit.

Wien, am 8./5. 1921.

Paul Zerner m. p.

Dr. Berthold Jelle m. p.

als ersuchter und gleichzeitig anwesender Testamentszeuge.

Martin Metzger m. p. dtto.

Leopold Neuber m. p. dtto.

Diese für den Abhandlungsakt nach dem am 5./4. 1924 verstorbenen Paul Zerner, Grundbesitzer, in Oberlaa Nr. 100, bestimmte Abschrift stimmt mit dem aus einem ungestempelten Bogen bestehenden Originale wort- und ziffermäßig überein.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 17./5. 1924.

L. S.

Lang, Kzl.-Dir.

Eingangsvermerk A IV 104/24

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV. 5

Magdalena Zerner, Ausnehmerin, in Oberlaa Nr. 100, durch Dr. Berthold Jelle, Rechtsanwalt, in Wien X, Favoritenstraße Nr. 16.

Dr. Jelle

Vollmachtsvorlage.

In der Verlassenschaftssache nach meinem am 5./4. 1924 verstorbenen Ehegatten Paul Zerner, Ausnehmer, in Oberlaa Nr. 100, habe ich Herrn Dr. Berthold Jelle, Rechtsanwalt, in Wien X, Favoritenstraße Nr. 16, zu meinem Vertreter bestellt, dessen Vollmacht unter A vorgelegt wird.

Laut des bereits von diesem Gerichte kundgemachten Testamentes hat mich der Erblasser zu seiner Universalerbin eingesetzt.

Ich beantrage folgenden

B.

[In der Abhandlungssache nach Herrn Paul Zerner wird die Bevollmächtigung des Herrn Dr. Berthold Jelle, Rechtsanwaltes, in Wien X, Favoritenstraße Nr. 16, seitens der erblasserischen Witwe Frau Magdalena Zerner, Ausnehmerin, in Oberlaa Nr. 100, zur Kenntnis genommen.]

Magdalena Zerner

B.

[Schreibe das Eingeklammerte O. Nr. 5.]

Dem Herrn Erbenvertreter wird zur Abgabe der Erbserklärung, im Falle der unbedingten Erbserklärung zur Vorlage des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses und der Nachlaßnachweisung eine Frist von drei Wochen erteilt.

17./5. 1924.

Dr. Hahn

Z. V.⁴ — Erbenvertreter. Kal.⁵ 20./6. 1924.

Eingangsvermerk A IV 104/24

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV. 6

Magdalena Zerner, Ausnehmerin, in Oberlaa Nr. 100, durch Dr. Berthold Jelle, Rechtsanwalt, in Wien X, Favoritenstr. Nr. 16.

Dr. Jelle

überreicht die unbedingte Erbserklärung auf Grund des Testamentes vom 8./5. 1921.

In der Abhandlungssache nach meinem am 5./4. 1924 verstorbenen Ehegatten Paul Zerner, Ausnehmer, in Oberlaa Nr. 100, gebe ich durch meinen ausgewiesenen Vertreter die unbedingte Erbserklärung auf Grund des Testamentes dtt. Wien, 8./5. 1921 ab und beantrage folgenden

B.

[In der Abhandlungssache nach Herrn Paul Zerner wird die von der erblasserischen Witwe Frau Magdalena Zerner, Ausnehmerin, in Oberlaa Nr. 100, auf Grund des Testaments dtto. Wien 8./5. 1921 abgegebene unbedingte Erbserklärung⁶ zu Gericht angenommen.]

Magdalena Zerner

B.

[Schreibe das Eingeklammerte aus O. Nr. 6.]

26./5. 1924.

Dr. Hahn

Z. V. Erbenvertreter. Kal. 20./6. 1924 bleibt (Vorlage des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses und der Nachlaßnachweisung).

Eingangsvermerk

A IV 104/24

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.

7

1. Karl Zerner, Privat, Wien X, Favoritenstraße Nr. 40; 2. Leopold Zerner, Schlosser, Oberlaa Nr. 163; 3. Franz Zerner, Strohhändler, Oberlaa, Hauptstraße Nr. 100, durch Dr. Berthold Jelle, Rechtsanwalt, Wien X, Favoritenstraße 16. Dr. Jelle

In der Verlassenschaftssache nach Paul Zerner haben wir Endesgefertigte dem Herrn Dr. Berthold Jelle, Rechtsanwalt, in Wien X, Favoritenstraße Nr. 16, Vollmacht⁷ erteilt, welche wir unter A—C vorlegen.

Gleichzeitig erklären wir auf jedes Erbrecht, bzw. auf jeden Pflichtteil hinsichtlich des Nachlasses nach unserem am 5./4. 1924 verstorbenen Vater Paul Zerner zugunsten unserer Mutter, der Universalerin Frau Magdalena Zerner, Ausnehmerin, in Oberlaa, zu verzichten⁸ und beantragen folgenden

B.

[In der Abhandlungssache nach Paul Zerner wird die Bevollmächtigung des Herrn Dr. Berthold Jelle, Rechtsanwaltes, in Wien X, Favoritenstraße Nr. 16, und die Erbsverzichtserklärung seitens der Kinder: Karl, Leopold, Franz Zerner, zugunsten der erblasserischen Witwe Magdalena Zerner, Ausnehmerin, Oberlaa Nr. 100, zur Kenntnis genommen.]

Karl Zerner

Leopold Zerner

Franz Zerner

B.

[Schreibe das Eingeklammerte aus O. Nr. 7.] Die Befolgung des Auftrages vom 17./5. 1924 (Erstattung des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses und der Nachlaßnachweisung) wird in Erinnerung gebracht. Frist acht Tage.

22./6. 1924.

Dr. Hahn

Z. V. — Erbenvertreter. Kal. — 15./7. 1924.

Eingangsvermerk A IV 104/24

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV. 8

Magdalena Zerner, Ausnehmerin, in Oberlaa Nr. 100, durch
Dr. Berthold Jelle, Rechtsanwalt, Wien X, Favoritenstraße Nr. 16.

Dr. Jelle

überreicht eidesstättiges Vermögensbekenntnis und Nachlaßnachweisung.

In der Verlassenschaftssache nach meinem am 5./4. 1924 verstorbenen Ehegatten Herrn Paul Zerner, Ausnehmer, in Oberlaa Nr. 100, lege ich das eidesstättige Vermögensbekenntnis und die Nachlaßnachweisung vor. Magdalena Zerner.

Eidesstättiges Vermögensbekenntnis.⁹ zu A IV 104/24
8

In der Verlassenschaftssache nach dem am 5./4. 1924 verstorbenen Paul Zerner, Ausnehmer, in Oberlaa Nr. 100, erstattet von der auf Grund des Testamentes vom 8./5. 1921 unbedingt erbserklärten Universalerin Frau Magdalena Zerner.

Aktiva:

- I. Kleidung und Wäsche, alles alt und abgetragen, wert .. S 10.—
 - II. Bargeld —
 - III. Unbewegliches Vermögen :
 - a) die Hälfte an der Liegenschaft E.-Z. 120, Grundbuch Oberlaa-Stadt P.-Nr. 1618, Acker, wert 420 S. ,, 210.—
 - b) ditto. Grundbuch Oberlaa-Stadt E.-Z. 483, P.-Nr. 1632, Weingarten, wert 400 S ,, 200.—
 - c) ditto. Grundbuch Oberlaa-Stadt E.-Z. 478, P.-Nr. 1626, Acker, wert 420 S ,, 210.—
 - d) ditto. Grundbuch Oberlaa-Stadt E.-Z. 479, P.-Nr. 1627, Acker, wert 400 S ,, 200.—
 - e) ditto. Grundbuch Oberlaa-Stadt E.-Z. 475, P.-Nr. 1619, Acker, wert 360 S ,, 180.—
- Zusammen. S 1.010.—

Schulden:

- Kosten der Beerdigung laut Rechnung des Anton Offer... S 150.—
- Somit : Aktiven S 1.010
- Passiven ,, 150
- Reines Nachlaßvermögen S 860.—

Ich bestätige an Eidesstatt die Richtigkeit und Vollständigkeit obiger Vermögensangaben.¹⁰ Magdalena Zerner

Oberlaa, 25./10. 1924.

A IV 104/24

B.

8

Das eidesstättige Vermögensbekenntnis wird der Abhandlung zum Grunde gelegt. Der Akt samt Nachlaßnachweisung¹¹ wird dem Steueramte Schwechat zur ehesten Bemessung der Gebühren und Bekanntgabe derselben übersendet.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 31./10. 1924.

Kal. 1./2. 1925.

Dr. Hahn

Eingangsvermerk

A IV 104/24

Z. 21.331/24

9

*Nachlaßgebühren zu Geb.-Reg.-P. 1226/24 mit S bemessen.
Zentraltaxamt Wien, am 17./1. 1925.*

Dr. Bondy

B.

*Erbenmachthaber Dr. Berthold Jelle zum Nachweise der Berichtigung der Gebühren im Betrage von S binnen vier Wochen auffordern.
5./2. 1925.*

Dr. Hahn

Z. V. — Dr. Berthold Jelle. Kal. 25./2. 1925.

Eingangsvermerk

A IV 104/24

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.

10

Die Gebühren nach dem verstorbenen Paul Zerner im Betrage von S wurden heute eingezahlt.

Steueramt Schwechat, am 14./4. 1925.

L. S.

Bondy

Mayer

Eingangsvermerk

A IV 104/24

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.

11

Magdalena Zerner, Ausnehmerin, in Oberlaa Nr. 100, durch Dr. Berthold Jelle, Rechtsanwalt, in Wien X, Favoritenstraße Nr. 16.

Dr. Jelle

Ich berichte, daß die Abtretungsforderung des Paul Zerner im Betrage von 80.000 K (8 S) bezahlt ist und daß von dem Fruchtgenußrechte desselben nichts aushaftet.

Magdalena Zerner.

B.

Gesehen 18./4. 1925.

Dr. Hahn

Eingangsvermerk

A IV 104/24

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.

12

Magdalena Zerner, Ausnehmerin, in Oberlaa Nr. 100, durch Dr. Berthold Jelle, Rechtsanwalt, in Wien X, Favoritenstraße Nr. 16.

Dr. Jelle

In der Verlassenschaftssache nach Paul Zerner wird die Bezahlung der Erbgebühren durch die Bestätigung des Steueramtes Schwechat vom 14./4. 1925 nachgewiesen.

Das Testament ist durch die von mir, als der eingesetzten Universalerin abgegebene unbedingte Erbserklärung erfüllt.¹²

Ich beantrage nunmehr die Erlassung folgender

[Einantwortungsurkunde¹³

Der Nachlaß des am 5./4. 1924 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Paul Zerner, Ausnehmers, in Oberlaa Nr. 100, wird auf Grund des Testamentes vom 8./5. 1921 und des Erbverzichtes der erblasserischen Kinder Karl Zerner, Leopold Zerner und Franz Zerner der erblasserischen Witwe Frau Magdalena Zerner, Ausnehmerin, in Oberlaa Nr. 100, die sich unbedingt auf Grund des Testamentes vom 8./5. 1921 zur Erbin erklärt hat, eingewantwortet.

Nach dem Ergebnisse der Verlassenschaftsabhandlung werden nachstehende Eintragungen im Grundbuche vorzunehmen sein:

Die Einverleibung 1. des Eigentumsrechtes für Magdalena Zerner, Ausnehmerin, in Oberlaa Nr. 100, ob folgenden Liegenschaftshälften des Grundbuches Oberlaa-Stadt

<i>E.-Z. 120, P.-Nr. 1618, Acker</i>	<i>wert S 210.—</i>
<i>E.-Z. 483, P.-Nr. 1632, Weingarten</i>	<i>„ „ 200.—</i>
<i>E.-Z. 478, P.-Nr. 1626, Acker</i>	<i>„ „ 210.—</i>
<i>E.-Z. 479, P.-Nr. 1627, Acker</i>	<i>„ „ 200.—</i>
<i>E.-Z. 475, P.-Nr. 1619, Acker</i>	<i>„ „ 180.—</i>

2. der Löschung des Pfandrechtes für die Forderung des Paul Zerner von 80.000 K = 8 S, samt Anhang und des lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes ob E.-Z. 50 Grundbuch Himberg.] Magdalena Zerner

Einantwortungsurkunde. A IV 104/24

[Schreibe das Eingeklammerte aus O. Nr. 12.] 13

20./4. 1925. Dr. Hahn

Z. V. — Dr. Berthold Jelle; Evid.-Vormerk.¹⁴ I (17); Kal. löschen; A Reg.¹⁵

A IV 104/24

Bezirksgericht Schwechat; 14

Eingelangt 25./4. 1925, 10 Uhr 10 Min.¹⁶

1 fach 3 Beilagen.

12 Rubriken.

T. Z. 1604/25¹⁷

Grundbuchseingabe.

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.

*Magdalena Zerner, Ausnehmerin, in Oberlaa Kein Anstand¹⁸
Nr. 100, durch Dr. Berthold Jelle, Rechtsanwalt, 25./4. 1925
in Wien X, Favoritenstraße Nr. 16. Dr. Jelle Germ, Grdbführer.*

Unter Vorlage der Urschrift¹⁹ der Einantwortungsurkunde und zweier Abschriften²⁰ derselben beantrage ich die Erlassung nachstehenden

B.

Auf Grund der Einantwortungsurkunde dieses Gerichtes, Beil. A vom 20./4. 1925, $\frac{A IV 104/24}{13}$ wird bewilligt:

1. Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Magdalena Zerner, Privaten, Oberlaa, Hauptstraße Nr. 100, ob den dem Paul Zerner gehörigen Hälften der Liegenschaften:
E.-Z. 120, P.-Nr. 1618, Acker; E.-Z. 483, P.-Nr. 1632, Weingarten; E.-Z. 478, P.-Nr. 1626, Acker; E.-Z. 479, P.-Nr. 1627, Acker; E.-Z. 475, P.-Nr. 1619, Acker; sämtlich inneliegend im Grundbuche Oberlaa-Stadt;
2. die Einverleibung der Löschung des Pfandrechtes für die Forderung des Paul Zerner im Betrage von 80.000 K = 8 S samt Anhang und des lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes für Paul Zerner ob E.-Z. 50 Grundbuch Himberg.

Um den Vollzug zu 1. wird das Bezirksgericht Favoriten unter Anschluß der Einantwortungsurkunde in Ur- und Abschrift und sieben Beschlußausfertigungen ersucht.

Das Bezirksgericht Favoriten hat zu verständigen: Magdalena Zerner, zu Händen ihres Vertreters Dr. Berthold Jelle, Rechtsanwaltes, in Wien X, Favoritenstraße Nr. 16; das Bezirksgericht Schwechat zu A IV 104/24 und die übrigen Behörden. Magdalena Zerner

B.

[Schreibe das Eingeklammerte aus O. Nr. 14.]

26./4. 1925.

Dr. Hahn

- Z. V. 1. — Dr. Jelle, 2. — zum Akt, 3. — Steueramt Schwechat, 4. — Bezirkssteuerbehörde Bruck a. d. Leitha, 5. — Bezirksgericht Favoriten mit Einantwortungsurkunde in Ur- und Abschrift und sieben Beschlußausfertigungen.²¹
vid. Grundbuch;²² Evid.-Vormerk I (17) löschen.²³
Vollzogen im Grundbuch Himberg, E.-Z. 50 C Post.-Z. 35, 36.
27./4. 1925. Germ, Grdbführer.

Bezirksgericht Favoriten	A IV 104/24
Eingelangt 27./4. 1925, 10 Uhr 15 Min. ²⁴	15
1 fach 2 Beilagen.	T. Z. 2000/25 ²⁵
7 Rubriken.	

B.

Auf Grund der Einantwortungsurkunde dieses Gerichtes, Beil. A vom 20./4. 1925, $\frac{A IV 104/24}{13}$ wird bewilligt:

1. die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Magdalena Zerner, Privaten, Oberlaa, Hauptstraße Nr. 100, ob den dem Paul Zerner gehörigen Hälften der Liegenschaften:
E.-Z. 120, P.-Nr. 1618, Acker; E.-Z. 483, P.-Nr. 1632, Weingarten; E.-Z. 478, P.-Nr. 1626, Acker; E.-Z. 479, P.-Nr. 1627, Acker; E.-Z. 475, P.-Nr. 1619, Acker; sämtlich inneliegend im Grundbuche Oberlaa-Stadt;

2. die Einverleibung der Löschung des Pfandrechtes für die Forderung des Paul Zerner im Betrage von 80.000 K = 8 S samt Anhang und des lebenslänglichen Fruchtgenusses für Paul Zerner, ob E.-Z. 50 Grundbuch Himberg.

Um den Vollzug zu 1. wird das Bezirksgericht Favoriten unter Anschluß der Einantwortungsurkunde in Ur- und Abschrift und sieben Beschlußaufteilungen ersucht.

Das Bezirksgericht Favoriten hat zu verständigen: Magdalena Zerner zu Händen ihres Vertreters Dr. Berthold Jeller, Rechtsanwaltes, in Wien X, Favoritenstraße Nr. 16; das Bezirksgericht Schwechat zu A IV 104/24 und die übrigen Behörden.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 26./4. 1925.

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Lang

Vollzugsanordnung des Grundbuchgerichtes.²⁶

Diese grundbücherliche Eintragung ist zu vollziehen.

Bezirksgericht Favoriten, Abt. V, am 28./4. 1925.

Dr. Beck

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Leber, Kzl.-Dir.

Eingangsvermerk des Bezirksgerichtes Schwechat.

B.

Gesehen 10./5. 1925.

Dr. Hahn

Anmerkungen zu Nr. VI.:

¹ Siehe Anm. 4 zum Beispiel IV. ² Siehe § 61 ff. VaSt. Für den Fall als eine mündliche letztwillige Anordnung vorliegt, ist unter Beobachtung der §§ 65 ff. VaSt. auf folgende Weise vorzugehen:

Kundgemacht am 19./7. 1924.

Dr. Miller m. p.

Bezirksgericht Schwechat. Abt. IV.

zu $\frac{A IV 60/24}{5}$

Protokoll

U. V. 37/24

aufgenommen beim Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 19./7. 1924. Gegenwärtig: Hofrat Dr. Miller, Schriftführer, Hilfsrichter Dr. Frigoli. Dr. Josef Jelle als ausgewiesener Vertreter der Erben.

Gegenstand: Vernehmung der Zeugen über die mündliche letztwillige Erklärung des am 8./6. 1924 verstorbenen Franz Maier.

Herr Dr. Josef Jelle beantragt die Beeidigung der Zeugen:

Zeuge Dr. Josef Bauer, 47 Jahre, römisch-katholisch, Gemeindearzt, in Oberlaa, wird nach gesetzlicher Erinnerung vorschriftsmäßig beeidet und gibt allein vernommen an:

Ich kenne den Erblasser seit 30 Jahren persönlich. Drei Tage vor seinem Tode, nämlich am 5./6. 1924, besuchte ich ihn in seiner Wohnung: er bat mich und die bereits anwesenden Herren Franz Burger und Karl Maurer, als Testamentszeugen zu fungieren, da er sein Testament mündlich vor uns errichten wolle.

Vor mir und den obengenannten beiden anderen Zeugen gab der Erblasser an: „Ich erkläre als meinen letzten Willen, daß ich meine Frau als Erbin einsetze; meine Kinder sollen den Pflichtteil erhalten; ich wünsche aber, daß meine Kinder auf ihren Pflichtteil zu Gunsten meiner Frau verzichten sollen.“

Der Erblasser war zwar damals schwer krank, jedoch bei vollem Bewußtsein und gab die obige Erklärung frei von jedem Zwange ab.
V. G. G. Dr. Josef Bauer

Zeuge Franz Burger, 46 Jahre, römisch-katholisch; Hausbesitzer, in Oberlaa Nr. 90, wird nach gesetzlicher Erinnerung vorschriftsmäßig beeidet und gibt allein vernommen an: Wie der Zeuge Dr. Josef Bauer.
V. G. G. Franz Burger

Zeuge Karl Maurer, 30 Jahre, evangelisch A.-B., Lehrer, in Oberlaa Nr. 46, wird nach gesetzlicher Erinnerung vorschriftsmäßig beeidet und gibt allein vernommen an: Wie der Zeuge Franz Burger.
Dr. Miller V. G. G. Karl Maurer
Dr. Frigoli Dr. Jelle

A IV 60/24

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 19. Juli 1924. 5

Kundmachung der letzten Willenserklärung des Franz Maier, verstorben am 8./6. 1924.

Gegenwärtig: Hofrat Dr. Miller, Hilfsrichter Dr. Frigoli.

Zeugen: Josef Berger, Kanzleioffizial, Franz Thun, Kanzleioffizial.

1. Anzahl und Datum der vorliegenden letztwilligen Anordnungen. *Protokoll aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, am 19./7. 1924, mit den Testamentszeugen Dr. Josef Bauer, Franz Burger, Karl Maurer über das mündliche Testament vom 5./6. 1924.*
2. Von wem wurden sie dem Gerichte überreicht? *Bei Gericht aufgenommen.*
3. Wurden die Urkunden offen oder versiegelt überreicht? *Offen.*
4. Ist die letztwillige Anordnung anscheinend vom Erblasser eigenhändig geschrieben? *Nein.*
5. Wurde eine Verletzung des Siegels oder an der Urkunde selbst eine Radierung, Korrektur, oder sonst etwas Bedenkliches wahrgenommen? *Nein.*

Die letzte Willenserklärung wurde vorgelesen.

Unterschriften:

Dr. Miller

Dr. Frigoli

Dr. Jelle

Josef Berger Franz Thun
als Testamentskundmachungzeugen.

B.

1. Beglaubigte Abschrift für den Akt. 2. Urschrift zum Urkundenverzeichnis. Klausel auf die anzufertigende Abschrift: Vorstehende für den Abhandlungsakt nach dem am 8./6. 1924 verstorbenen Franz Maier bestimmte Abschrift stimmt mit dem aus einem ungestempelten Bogen bestehenden Originale wort- und ziffermäßig überein.

U. V. 17./24.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 19./7. 1924.

L. S. Lang, Kanzl.-Dir.

³ Siehe § 285 GO. ⁴ Siehe §§ 211 ff. GO. ⁵ Siehe §§ 402 ff. GO. und die Verordnungen Nr. 4, 13 JVBl. 1920 über den Geschäftskalender (Kal) zur Überwachung von Amtshandlungen, Aufträgen und Fristen. ⁶ Siehe § 115 VaSt. ^{7, 8} Siehe § 1008 ABGB. ^{9, 10} Siehe § 114 VaSt. ¹¹ Die Einantwortung könnte nach § 26 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, StGBI. Nr. 98, sofort erfolgen; bezüglich der grundbücherlichen Durchführung siehe § 27 des bezogenen Gesetzes. Ein Muster einer Nachlaßnachweisung siehe im Beispiel Nr. V. ¹² Siehe § 161 a VaSt. ¹³ Siehe § 174 VaSt. ¹⁴ Siehe Gesetz vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 82. ¹⁵ Siehe § 235 GO. ¹⁶ Siehe § 66 GO. ¹⁷ Das ist die Tabularzahl, unter welcher diese Grundbucheingabe in das Tagebuch des Grundbuches eingetragen wurde. ¹⁸ Der Grundbuchsführer hat die Angaben des Gesuches mit dem Stande des Grundbuches zu vergleichen. Stimmen diese überein, so genügt sein Bericht: „Kein Anstand!“ anderenfalls sind die sich aus der Vergleichung ergebenden Anstände im Berichte (Lustrum) anzuführen. (§ 3 der Vollzugsinstruktion zum Grundbuche-gesetze, JMV. vom 12./1. 1872, RGBl. Nr. 5.) ¹⁹ Siehe § 87 GG. ²⁰ Siehe § 90 GG. ²¹ Die sieben Beschlüßausfertigungen sind vom Bezirksgerichte Favoriten zur Verständigung der Behörden und der Parteien zu verwenden. ²² Vgl. § 138, 157, 198 GO. anal. ²³ Siehe Anm. 14 ²⁴ Siehe § 66 Abs. 2 GO. ²⁵ Das ist die Tagebuchzahl des Bezirksgerichtes Favoriten. ²⁶ Siehe § 8, JMV. vom 2. Juni 1914 JMVBl. Nr. 41.

VII.

Verlassenschaftsabhandlung, ländlicher Besitz, vom Gericht durchgeführt

Todfallsaufnahme.*

A IV 140/23

(Siehe Anmerkung* im Muster II.)

I

17. Ist ein Vermögen vorhanden und worin besteht es? In wessen Händen befindet es sich? Sind welche Vorkehrungen zur Sicherstellung getroffen worden? War der Verstorbene auf den Todesfall versichert? Bei welcher Anstalt und zu welchen Gunsten?

Nach Angabe der erblasserischen Witwe besteht der Nachlaß aus dem Hause C.-Nr. 105 in Oberlaa samt Gasthaus mit Einrichtung,

* Siehe Anm. 1 bis 12 bei Nr. I.

ferner aus der Hälfte des Hauses C.-Nr. 266 in Oberlaa mit Häckerlinghandlung samt Maschinen einiger Kleidung „Wäsche und Pretiosen.

18. Beiläufiger Wert:

- a) der Liegenschaften —
 - b) der Fahrnisse —
 - c) der Forderungen: —
 - d) der Wertpapiere und Einlagebücher (Anstalt und Nummer): —
- Sind große Schulden vorhanden? —

Wieviel betragen die Krankheits- und Leichenkosten und die anderen mit besonderem Vorrechte verbundenen Forderungen? Wer hat sie berichtigt? Stellt der Zahler den Antrag, ihm den Nachlaß an Zahlungsstatt zu überlassen? —

Oberlaa, am 12./6. 1920.

Unterschriften:

Der Parteien: Des Gerichtsabgeordneten:
Therese Rippa L. S. *Der Bürgermeister: Josef Dierl*

Eingangsvermerk

A IV 410/23

B.

1

Dem Gemeindeamte Oberlaa¹ mit dem Ersuchen um Ergänzung und eheste Rücksendung der Todfallsaufnahme.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 6./6. 1923.

Dr. Hahn

B.

1. Form. 6 dem Steueramte Schwechat. 2. Lustrum. 3. Testament abfordern.²

14./6. 1923.

Dr. Hahn

A IV 140/23

Grundbuchslustrum.²

2

I. E.-Z. 387 Grundbuch Oberlaa, Haus C.-Nr. 266, Parz.-Nr. 2055/2 Bauarea 14 Ar 14 m².³ Steuer 16 K.⁴ Kaufvertrag 15./2. 1899. Alois, Theresia Rippa, je zur Hälfte. Einverleibt Pfandrecht für die Forderung der Sparkasse Schwechat 2600 fl. = K 5200.— samt 4½ Zinsen.

II. E.-Z. 102 Grundbuch Oberlaa, Haus Nr. 105, Parz.-Nr. 202 Garten, 25 ar 72 m².⁵ Parz.-Nr. 203 Bauarea, Haus Nr. 105, 12 Ar 95 m².⁶ Steuer 16 K.⁷

Alois Rippa, Kaufvertrag vom 15./2. 1899. Lastenfrei 15./6. 1923. Hall, Grdbführer.

B.

Form. 13.⁸ — Sparkasse Schwechat.

14./6. 1923.

Dr. Hahn

Eingangsvermerk

A IV 140/23

An die Direktion der Sparkasse,⁸ in Schwechat.

3

Zur Feststellung der Verlassenschaft nach Alois Rippa, Strohhändler, in Oberlaa, verstorben am 28./5. 1923, wird ersucht, umgehend mitzuteilen, wieviel am Todestage das Guthaben der Anstalt aus dem dem Besitzer der Liegenschaften Haus Nr. 266 in Oberlaa, Grundbuch Oberlaa E.-Z. 387, laut Schuldscheines vom 18./9. 1899 gewährten Darlehen von 5200 K an Kapital, rückständigen Zinsen und Kosten betragen hat.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 15./6. 1923.

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Hell, Kzl.-Offiz.

Z. 1600/23.

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.

Das in der Anfrage bezeichnete Guthaben hat am Todestage nicht mehr zu Recht bestanden.

Direktion der Sparkasse Schwechat, am 16./6. 1923.

Keller

Kundmachung⁹ der letzten Willensäußerung.

A IV 140/23

(Siehe im Beispiel IV.)

4

B.

Beglaubigte Abschrift für den Akt; Urschrift zum Urkundenverzeichnis.

21./6. 1923.

Dr. Hahn

Kundgemacht am 21./6. 1923.

U. V. 24/23¹⁰

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 21./6. 1923.

Dr. Miller m. p.

Testament.^{11 12}

Ich setze meine Frau Theresia Rippa zu $\frac{1}{4}$ und meine neun ehelichen Kinder als Erben zu je $\frac{1}{12}$ meines Nachlasses ein. Dieses Testament wurde von Herrn Franz Berger in meinem Auftrage geschrieben und von mir unterfertigt.

Oberlaa, 6./1. 1920.

Alois Rippa

Vorstehende, für den Abhandlungsakt nach dem am 28./5. 1923 verstorbenen Alois Rippa bestimmte Abschrift stimmt mit der aus einem ungestempelten Bogen bestehenden Urschrift wörtlich überein.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 21. 6. 1923.

L. S.

Lang

A IV 140/23

B.

4

*Tagsatzung an Ort und Stelle*¹³ am 30./6. 1923, halb zwei Uhr nachmittags. *Laden*: 1. erblasserische Witwe: 2. bis 5. die großjährigen Kinder: 6. Gemeinde auffordern, einen geeigneten Vormund stellig zu machen: falls die Vormundschaft einer der großjährigen Erben übernimmt, ist eine geeignete Person zur Bestellung als Kurator ad actum stellig zu machen. 7., 8. die Sachverständigen.: Baumeister Kommer Wenzel, Krafel Anton. Steueramt verständigen.¹⁴

22./6. 1923.

Dr. Hahn

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 30./6. 1923.

A IV 140/23

An Ort und Stelle, Oberlaa, Unterlaaerstraße Nr. 18.

5

Antrag

auf Volljährigerklärung des 1. Franz Rippa,
2. Leopoldine Rippa.

Gegenwärtig: Richter: Dr. Ludwig Hahn; Schriftführer: Kzl.-Dir. Lang.

Parteien: 1. Theresia Rippa, Strohhändlerswitwe, in Oberlaa als Vormünderin. 2. mj. Franz Rippa, Kaufmann, ebenda. 3. mj. Leopoldine Rippa, Schneiderin, ebenda.

Die Erschienenen stellen einverständlich den Antrag: die genannten Minderjährigen, geboren am 16./2. 1903, bzw. 4./1. 1905 (Taufscheine vorgewiesen und nach Einsichtnahme zurückgestellt) für volljährig zu erklären. Zur Begründung wird vorgebracht, daß sich die Minderjährigen in der Abhandlung nach ihrem verstorbenen Vater selbständig vertreten wollen. Der minderjährige Franz ist seit einigen Jahren als Angestellter der Firma J. Berger, in Oberlaa tätig und verdient monatlich S 200.—; er erhält sich selbst. Die minderjährige Leopoldine hat das Kleidermachergewerbe erlernt, ist bei der Firma S. Spitzer, Wien I, Kärntnerstraße 4, angestellt und verdient monatlich S. 90.—.

Amtlich wird festgestellt: Aus der persönlichen Einvernehmung der Minderjährigen ergeben sich keine Bedenken gegen die Annahme, daß sie die erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen, um ihre Angelegenheiten selbständig zu besorgen.

Theresia Rippa
Dr. Hahn LangFranz Rippa
Leopoldine Rippa

B.

Bewilligt Form. 82¹⁵.

30./6. 1923.

Dr. Hahn

P. Reg.,¹⁶ Pflugschaftsblatt,¹⁶ Waisenbuch,¹⁶ Evidenztabelle¹⁶.

Ich bestätige den Empfang der Ausfertigung.

30./6. 1923.

Franz Rippa

Leopoldine Rippa

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 30./6. 1923, an Ort und Stelle, Oberlaa, Hauptstraße Nr. 33, bzw. Unterlaaerstraße Nr. 18.

Verlassenschaftsabhandlung

nach Alois Rippa, Strohhändler, in Oberlaa, Unterlaaerstraße Nr. 18, verstorben am 28./5. 1923.

Gegenwärtig: Richter: *Dr. Ludwig Hahn*; Schriftführer: *Kzl.-Dir. Lang*. Schätzmänner: *Wenzel Kommer, Baumeister, Anton Krafel, Hausbesitzer*. Parteien: 1. *Die erblasserische Witwe Theresia Rippa, Oberlaa; die großjährigen, erblasserischen Kinder: 2. Johann Rippa, Wien XVI, Herbststraße Nr. 16: 3. Alois Rippa, Oberlaa: 4. Georg Rippa, Oberlaa; 5. Marie Rippa, Wien X, Gellertgasse Nr. 15; 6. Franz Rippa, Oberlaa; 7. Leopoldine Rippa, Oberlaa; 8. Hans Rabel-Gemeindesekretär, Oberlaa.*

Der Erblasser hat neun Kinder hinterlassen (Adressen in der Todfallsaufnahme): 1. *Johann Rippa, 26 Jahre alt: 2. Alois Rippa, 25 Jahre alt; 3. Georg Rippa, 22 Jahre alt; 4. Marie Rippa, geboren 29./5. 1902; 5. Franz Rippa, geboren 10./11. 1903, volljährig erklärt; 6. Leopoldine Rippa, geboren 4./1. 1905, volljährig erklärt; 7. Magdalena Rippa, geboren 29./4. 1909; 8. Stefan Rippa, geboren 13./12. 1907; 9. Karl Rippa, geboren 11./6. 1910.* Die Witwe des Erblassers übernimmt die Vormundschaft über die unter Z. 7 bis 9 genannten Kinder und bestätigt den Empfang des Dekretes. Herr Hans Rabel, Gemeindesekretär in Oberlaa, übernimmt die Vertretung der unter Z. 7 bis 9 genannten Kinder in allen Fällen, in denen sie ihr lebender Elternteil nicht vertreten kann. Er wird zum Kurator¹⁷ bestellt. Nach Belehrung über die bedingte und unbedingte Erbs-erklärung,¹⁸ sowie über die Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger erklären sich *Frau Theresia Rippa zu $\frac{1}{4}$, die großjährigen Kinder Johann, Alois, Georg, Marie, Franz und Leopoldine Rippa und die minderjährigen Kinder Magdalena, Stefan und Karl Rippa zu je $\frac{1}{12}$ des Nachlasses, und zwar die Minderjährigen durch ihren Kurator — bedingt auf Grund des Gesetzes als Erben. Das Testament ist ungültig; dies wird allseits anerkannt.* Die Witwe nimmt das Aufgriffsrecht in Anspruch.

Beschluß: Die Erbs-erklärungen werden angenommen; das Erbsrecht ist ausgewiesen durch die unverdächtigen Angaben der Todfallsaufnahme.

Die Schätzmänner werden an ihren Eid erinnert. Die Gebäude und die Gartenparzelle werden besichtigt. Die Katastraldaten werden bekannt gegeben. Es wird festgestellt, daß die Nachlaßliegenschaften Haus Nr. 266 vom Erblasser mit Familie benützt und bewirtschaftet wurden. Die Erben werden die Liegenschaften in gleicher Weise benützen; das Haus Nr. 105 ist verpachtet.

Inventar.

Postzahl	Gegenstand	Wert
		S
<i>I. Aktiva</i>		
1	Bargeld	500,—
2	Wohnungseinrichtung	} Eigentum der erb- lasserischen Witwe
3	Kücheneinrichtung	
4	Pretiosen: 1 silberne Uhr samt Kette (schadhaft)	
5	Wertpapiere	—
6	Sparkassabücher	—
7	Versicherungen	—
8	Forderungen	—
9	Leibeskleidung und Wäsche (alt und schadhaft) einschließlich der Spitalseffekten	15,—
10	Fundus instructus (im Hause Unterlaaerstraße Nr. 18):	
	2 Pferde samt Geschirr (13- und 12 jährig)	S 600,—
	2 Kühe	600,—
	7 Fleischschweine (480 kg à S 2,—)	960,—
24	Leghühner	96,—
	1 Gasmotor (4 Pferdekräfte samt Transmission)	2 200,—
	1 Häckselmaschine	200,—
	1 Schrotmühle	80,—
	1 Dezimalwage samt Gewichten	180,—
	1 Trankwagen mit zwei Fässern	30,—
	1 Mistwagen	30,—
	1 Streifwagen	40,—
	1 Steirerwagerl, beschädigt	20,—
	Häckselvorrat	160,—
	Strohvorrat zur Zeit des Ablebens nicht vorhanden gewesen	—
	Brennholz	180,—
	Verschiedene kleine Wirtschaftsgeräte	240,—
11	Liegenschaften:	6 151,—
	a) E.-Z. 387 Grundbuch Oberlaa, Haus Nr. 266.	
	Parz.-Nr. 2055/2 Bauarea, 14 a, 14 qm, besteht aus ebenerdigem Gassen-Wohntrakt, vier Fenstern Gassenfront, enthaltend drei Zimmer mit weichem Fußboden, Küche mit	

Postzahl	Gegenstand	Wert
		S
	<p><i>Pflaster, stukkaturte Holzdecke, Boden gepflastert und Falzziegeleindeckung, unterkellert; Waschküche, Kuh- und Pferdestall, Maschinenhaus, gemauert, Falzziegeldach, hölzerne Scheune mit Schindeldach. Schweinestall mit Pappdach, Holzlage, im Hof Pumpbrunnen mit gutem Wasser. Wird mit Rücksicht auf die Lage und Bauzustand bewertet: Baulichkeiten auf S 76 204,—, Grund 1440 qm à S 12,— = S 17 280,—, zusammen mit S 93 484,—; in den Nachlaß gehörig zur Hälfte mit</i></p>	46 742,—
	<p>b) <i>E.-Z. 102 Grundbuch Oberlaa, Haus Nr. 105.</i></p> <p><i>Parz.-Nr. 202 Garten, 25 a 72 qm; Parz.-Nr. 203 Bauarea, Haus Nr. 105, 12 a 95 qm, besteht aus Kinosaal mit weichem Fußboden, stukkaturter Holzdecke und Gasthaus mit Schank und Extrazimmer, weichem Fußboden, einer gepflasterten Küche, drei Zimmern mit weichem Fußboden, alles gedeckt mit Falzziegel und unterkellert. Im Hofe ein gemauerter Pferdestall, eine Wagenremise mit Ziegeldach und eine gedeckte Kegelbahn. Im Hofe ein Pumpbrunnen mit gutem Trinkwasser.</i></p> <p><i>Mit Rücksicht auf Lage und Bauzustand, bewertet mit S 17 200,—, Bauarea 1295 qm à 80 g = S 1036,—, Garten 2570 qm à 30 g = S 771.— zusammen mit</i></p>	19 007,—
12	<p><i>Die beiden Häuser sind bei der wechselseitigen Brandschadenversicherungsanstalt, in Wien, I, Wollzeile, und zwar Haus Nr. 266, Kat.-Nr. 233 227 auf S 5542,—, Haus Nr. 105, Kat.-Nr. 147 285 auf S 5857,— versichert.</i></p> <p><i>Gasthauseinrichtung im Hause C.-Nr. 105 (alles alt und vieles gebrochen), und zwar:</i></p> <p><i>100 Sessel</i> S 10,— <i>10 Bänke</i> „ 4,— <i>25 Tische</i> „ 10,— <i>1 Eiskasten</i> „ 30,— <i>20 hl Faßgeschirr</i> „ 80,— <i>30 Halblitergläser</i> „ 3,— <i>30 Viertellitergläser</i> „ 3,—</p>	

Postzahl	Gegenstand	Wert
		S
	10 Literflaschen S 4,—	
	10 Halbliterflaschen „ 2,—	
	30 Weingläser „ 3,—	
	2 Weinkrüge „ 4,—	
	1 Schankbuddel „ 12,—	
	Maßgeschirr „ 1,—	
	1 eiserner Ofen „ 4,—	170,—
	Gasthaus nicht im Betrieb	
	Summe der Aktiven ..	72,070,—
	Die Herren Sachverständigen ¹⁹ beanspruchen an Gebühren, und zwar Herr Baumeister Wenzel Kommer S 40,—, Herr Anton Kofel S 80,—, gegen deren Höhe keine Einwendung erhoben wird.	
	II. Passiven	
1	Verpflegskostenrückstand laut Anmeldungs-Bl. Z. 2 S 18,—	
2	Leichenkosten „ 288,—	
3	Einkommensteuer 1921 „ 472,—	
4	Vermögensabgabe „ 100,—	
5	Erwerbs-, Einkommen- und Grundsteuer 1922/23 „ 178,—	
6	Forderungen der Fa. Leitmayr & Co. „ 558,—	
7	Forderung des Wagners Georg Fromm „ 30,—	
8	Forderung des Schneiders Franz Bein „ 29,—	
	Summe der Passiven ...	1 673,—
	Die Aktiven von S 72 070,—	
	gegenübergestellt den Passiven von „ 1 673,—	
	ergibt einen reinen Nachlaß von . . . S 70,397,—	
	daher Erbteil der erblasserischen Witwe $\frac{1}{4}$ d. i. rund	17 599,—
	Erbteil der erblasserischen Kinder, zu je $\frac{1}{12}$ d. i. rund je	5 866,—
	Die großjährigen erblasserischen Kinder: Johann, Alois, Georg, Marie, Franz, Leopoldine Rippa nehmen den Erbanfall von je	5 866,—
	zur Kenntnis.	

Die anwesenden Erben schließen nachstehendes

Übereinkommen.²⁰

Die erblasserische Witwe Theresia Rippa, Strohhändlerswitwe, in Oberlaa, Unterlaaerstraße Nr. 18, übernimmt von den Miterben, und zwar

den großjährigen Kindern Johann, Alois, Georg, Marie, Franz und Leopoldine Rippa und den minderjährigen Kindern Magdalena, Stefan, Karl Rippa, des am 28./5. 1923 verstorbenen Alois Rippa, den gesamten beweglichen und unbeweglichen Nachlaß laut Inventar mit Last und Vorteil, mit Ausschluß der Liegenschaft E.-Z. 102, Grundbuch Oberlaa, Haus C.-Nr. 105 (die Gasthauseinrichtung wird Eigentum der Witwe).

Die erblasserische Witwe und die großjährigen erblasserischen Kinder verpflichten sich zur Bezahlung der Gebühren, einschließlich der Realgebühr, der Abhandlungskosten sowie der zur Zahlung übernommenen Verlassenschaftsschulden und werden die minderjährigen Miterben bezüglich dieser Gebühren, Kosten und Schulden klag- und schadlos halten.

Zur Berichtigung der Erbteile der drei minderjährigen Kinder im Betrage von je S 5866,— überläßt die erblasserische Witwe denselben die ganze Liegenschaft E.-Z. 102, Grundbuch Oberlaa, Haus Nr. 105 zu gleichen Anteilen, d. i. zu je $\frac{1}{3}$ und wird einverständlich bewilligt:

1. ob E.-Z. 378 Grundbuch Oberlaa die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die erblasserische Witwe Theresia Rippa ob der erblasserischen Liegenschaftshälfte;
2. die Einverleibung des Eigentumsrechtes zu je $\frac{1}{3}$ ob der Liegenschaft E.-Z. 102, Grundbuch Oberlaa für minderjährige Magdalena, minderjährigen Stefan und minderjährigen Karl Rippa.

Die Erbteile der großjährigen Kinder von je 5866 S wird die erblasserische Witwe außergerichtlich berichtigen.

Gebührevorauszahlung wird zur Kenntnis genommen.

Die erblasserische Witwe bittet um Ausstellung einer Anweisung zur Behebung der Spitalseffekten.

Beschluß: Das Gericht genehmigt das Übereinkommen in betreff der minderjährigen Vertragsteilhaber.

Die Gebäude sind bei der wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien auf zusammen S 11.399,— versichert. Prämie bis 31./12. 1923 bezahlt.

Nach Belehrung erklären sich die Parteien einverstanden, daß die grundbücherlichen Eintragungen vor Ablauf der sechswöchentlichen Frist angeordnet werden. Die Parteien verzichten auf die Ausfertigung der verkündeten Beschlüsse und auf Zustellung der Einantwortungsurkunde und Rechtsmittel wider dieselbe. Sie bitten, daß die Nachlaßnachweisung übereinstimmend mit den Angaben im Inventar verfaßt und der Bemessungsbehörde unter Bestätigung dieser Erklärung sowie der Übereinstimmung mit dem Inhalte des Inventars übersendet werde (JME. vom 23. 6. 1911, VBl. Nr. 33).

Beendet 5 Uhr nachmittags.

Dr. Hahn	Theresia Rippa	Hans Rabel
Lang	Leopoldine Rippa	Georg Rippa
Anton Kofel	Alois Rippa	Franz Rippa
Wenzel Kommer	Marie Rippa	Johann Rippa

Reisetagebuch²¹A IV 140/23

7

Kommissionsgebühr (folgt Spezifikation) S .. g
adjustiert mit S .. g

30./6. 1924.

Der Gerichtsvorsteher: Dr. Baller

Aktenvermerk 4./7. 1923. Obige Gebühren wurden heute von Frau
 Theresia Rippa erlegt unter G.-B.-P. 114. Lang, Kzl.-Dir.

B.

An die Bezugsberechtigten 1. Dr. Hahn, Richter, S .. g,
 2. Lang, Kzl.-Dir., S .. g zu erfolgen.

Siehe Geldbuch.

4./7. 1924.

Dr. Hahn

B.

1. Sachverständigengebühren in der angesprochenen Höhe bestimmt.
 Zahlungsauftrag an Theresia Rippa.

2. Form. 25²² an Theresia Rippa, Beisatz: Gegen Bezahlung der
 Verpflegskosten.

3. Form. 135/136 bezüglich des Hauses C.-Nr. 105 an Versiche-
 rungsanstalt.

4. Vormünderin auffordern, die Versicherungssumme bezüglich
 des Hauses E.-Z. 102 sofort auf mindestens S 15 000 zu erhöhen.

5. Dem Steueramte Schwechat samt Akt und Nachlaßnachweisung²³
 zur Gebührenbemessung.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 5./6. 1923.

Dr. Hahn

Kal.²⁴ 2./9. 1923. Ev.-Tab. 23./5. 1924. (Bezahlung der Versicherungs-
 prämien, Steuern, Rechnungslegung.²⁵ Ev.-Tab. 29./4. 1927 (Groß-
 jährigkeit Magdalena).²⁵ Ev.-Tab. 13./12 1928 (Großjährigkeit
 Stefan). Ev.-Tab. 11./6. 1931 (Großjährigkeit Karl).

Eingangsvermerk

Geb.-Reg. 726/23 Erbgebühr bemessen mit S .. g.

Zentraltaxamt Wien, den 30. 8. 1923.

Dr. Baier

Eingangsvermerk

A IV 140/24

8

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.

Die Liegenschaft Nr. 105 in Oberlaa, Grundbucheinlage Z. 102
 ist bei der gefertigten Anstalt laut Polizze Katastral-Nr. 147 285 gegen
 Brandschaden auf S 15 000 versichert.

Infolge Ansuchens der Erben nach Alois Rippa als Besitzer der
 Liegenschaft und des Bezirksgerichtes Schwechat als Vormundschafts-
 behörde der minderjährigen Magdalena Rippa, geb. am 29./4. 1906,

Stefan Rippa, geb. am 13./12. 1907, Karl Rippa, geb. am 11./6. 1910 übernehmen wir für die Zeit bis 11./6. 1931 die Verpflichtung, den von uns eintretenden Falles auszuzahlenden Versicherungsbetrag nur mit Zustimmung des Bezirksgerichtes Schwechat auszufolgen, ferner jedes Versäumnis bei Zahlung der Versicherungsprämie sowie jede Abänderung des Versicherungsvertrages, durch die eine Minderung der Sicherheit eintreten würde, sofort dem genannten Gerichte anzuzeigen.

Wien, am 1./9. 1923.

Wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien.

Josef Hrez

Eingangsvermerk

A IV 140/23

9

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.

Die Gebühren nach Alois Rippa wurden heute eingezahlt.

Steueramt Schwechat, am 2./10. 1923.

L. S.

Marent

A IV 140/23

10

Einantwortungsurkunde.²⁶

Der Nachlaß des am 28./5. 1923 ohne Hinterlassung einer gültigen letztwilligen Anordnung verstorbenen Alois Rippa, Strohhändlers, in Oberlaa, Unterlaaerstraße Nr. 18, wird auf Grund des Gesetzes den nachbenannten Erben, die sich bedingt zu Erben erklärt haben, und zwar der erblasserischen Witwe Theresia Rippa zu $\frac{1}{4}$, den erblasserischen Kindern Johann, Alois, Georg, Marie, Franz, Leopoldine, mj. Magdalena, mj. Stefan, mj. Karl Rippa zu je $\frac{1}{12}$ unter Hinweis auf die vorgenommene Erbteilung eingantwortet.

Nach dem Ergebnisse der Verlassenschaftsabhandlung werden nachstehende Eintragungen im Grundbuche vorzunehmen sein;

- [1. Die Einverleibung des Eigentumsrechtes ob der erblasserischen Liegenschaftshälfte E.-Z. 387, Parz.-Nr. 2055/2 Bauarea, Grundbuch Oberlaa für die erblasserische Witwe Theresia Rippa, Strohhändlers-witwe, in Oberlaa, Unterlaaerstraße Nr. 18 (Wert der Hälfte : S 46 742).
2. Die Einverleibung des Eigentumsrechtes zu je $\frac{1}{3}$ ob der Liegenschaft E.-Z. 102, Grundbuch Oberlaa, Parz.-Nr. 202, Garten, 203 Bauarea, Haus Nr. 105 für mj. Magdalena Rippa, ohne Beruf, ebenda, mj. Stefan Rippa, Lehrling, in Pernitz, mj. Karl Rippa, Schüler, in Oberlaa, Unterlaaerstraße Nr. 18.
Wert der Liegenschaft : S 19 007.]

30./10. 1923.

Dr. Hahn

A.-Reg.;²⁷ P.-Reg.;²⁸ Vermögensblatt; Pflückschaftsblatt;²⁹ vid. Grundbuch.³⁰

Einantwortung vom 3./10. 1923; Tag der Rechtskraft;
 Ende der sechswöchentl. Frist

A IV 140/23

Amtsvermerk.³¹

11

Abgegeben an das Grundbuch am 3./10. 1923 um 8 Uhr 10 M.
 Grundbuchstand: *Kein Anstand.*³¹

3./10. 1923.

Germ, Grdbführer.

B.

Auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 3./10. 1923,
A IV 140/23
10 nach Alois Rippa, Strohhändler, in Oberlaa und des
 Erbübereinkommens vom 30./6. 1923 werden im Grundbuche gemäß
 § 2 des Ges. vom 23./5. 1883, RGBl. Nr. 82, folgende Eintragungen
 angeordnet:

[*Schreibe das Eingeklammerte aus O.-Nr. 10*]

Für die Urkundensammlung werden von Amts wegen Abschriften
 der Einantwortungsurkunde — und des Erbübereinkommens — her-
 gestellt. Die Gebührenbemessungsbehörde (zur B.-Reg. Post 796/23)
 wird benachrichtigt, daß die abgeschriebenen Originalurkunden auf —
 je — *einem* Bogen geschrieben sind. Für die Abschrift... ist die
 doppelte Gebühr einzuheben. Die Eintragungsgebühr wurde nicht
 entrichtet.

4./10. 1923.

Dr. Hahn

Daten für die Statistik.

(Wertangaben).

Z. V. 1. zum Akte A IV 140/23. 2. Bezirksvermessungsamt Bruck
 a. d. L.³² 3. Steueramt Schwechat. 4. Bezirkssteuerbehörde Bruck
 a. d. L. 5. Gemeinde Oberlaa. 6. Theresia, 7. Johann, 8. Alois,
 9. Georg, 10. Marie, 11. Franz, 12. Leopoldine Rippa, 13. Hans
 Rabel.

A IV 140/23

Protokoll

12

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 5./11. 1923.

Gegenwärtig: Richter *Dr. Hahn.*

*Es erscheint Frau Theresia Rippa und weist durch Vorlage des
 Versicherungsbuches nach, daß die Versicherungssumme des Hauses
 E.-Z. 102, Grundbuch Oberlaa unter Beibehaltung der bisherigen Polizze
 auf 15 000 S erhöht wurde.*

Dr. Hahn

Theresia Rippa

A IV 140/23

13

Aktenvermerk vom 29./5. 1924.

[*Theresia Rippa weist nach durch Vorlage: 1. des Versicherungsbuches die Zahlung der Prämie; 2. durch Quittung des Steueramtes*

Schwechat die Zahlung sämtlicher Steuern bezüglich E.-Z. 102, Grundbuch Oberlaa.] Das Haus wirft kein Erträgnis ab. Dr. Hahn

B.

I. Ev.-Tab. 28./5. 1925³³. II. Von einer Rechnungslegung wird abgesehen.³⁴

29./5. 1924.

Dr. Hahn

A IV 140/23

Aktenvermerk vom 29./5. 1925.

14

[wie oben.]

Dr. Hahn

B.

Ev.-Tab. 28./5. 1926.³⁵ 29./5. 1925.

Dr. Hahn

A IV 140/23

Aktenvermerk 29./5. 1926.

15

[wie oben.]

Dr. Hahn

B.

Ev.-Tab. 28./5. 1927.³⁶ 29./5. 1926.

Dr. Hahn

A IV 140/23

Protokoll

16

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 30./4. 1927, 9 Uhr vormittags.

Gegenwärtig: Richter Dr. Hahn.

Es erscheinen: 1. Theresia Rippa, 2. Magdalena Rippa; letztere legt ihren Taufschein vor und gibt an: Da ich die Eigenberechtigung erlangt habe, suche ich um meine Entfertigung an, nehme den Inhalt des Abhandlungsaktes nach meinem Vater Alois Rippa zur Kenntnis. Ich verzichte auf Schlußrechnung.

Dr. Hahn

Theresia Rippa

Magdalena Rippa

B.

Ob dem der mj. Magdalena Rippa gehörigen $\frac{1}{3}$ -Anteil der Liegenschaft E.-Z. 102, Grundbuch Oberlaa ist bei der Einverleibung ihres Eigentumsrechtes die Löschung der Minderjährigkeit anzumerken.

20./4. 1927.

Dr. Hahn

Z. V. 1. Magdalena Rippa, 2. Bezirkssteuerbehörde, 3. Bezirksvermessungsamt Bruck a./d. L. Vid. P.-Reg.³⁷ Pflugschaftsblatt.³⁸ Vermögensblatt.³⁹ Ev.-Tab.⁴⁰ Vid. Grundbuch.⁴¹

Vollzogen am 4./5. 1927 unter Postzahl 3. Germ, Gräbführer

Bemerkung.

1. Die Vormünderin hat sohin jedes Jahr am 29./5. bis zum 11./6. 1931, an welchem Tage der mj. Karl großjährig wird, die Zahlung der

Versicherungsprämien und Steuern bezüglich E.-Z. 102 nachzuweisen.

2. *Die mj. Stefan und Karl sind nach Eintritt ihrer Großjährigkeit, wie die mj. Magdalena zu entfertigen, sohin die Versicherungssumme zu devinkulieren und der Akt zu hinterlegen.*

Anmerkungen zu Nr. VII.

¹ Siehe § 31 VaSt. ² Dadurch wird der Gerichtskanzlei der Auftrag erteilt, das Steueramt von dem Todesfalle zu verständigen, die Grundbuchsdaten zu erheben (vgl. § 3 der Vollzugsinstruktion zum GG., JMV. vom 12./1. 1872, RGBl. Nr. 5) und das Testament abzufordern; die Gerichtskanzlei hat die Ausfertigungen auf Grund dieses Auftrages selbständig anzufertigen und zuzustellen. §§ 194 ff. GO. ³ bis ⁷ Das Ausmaß der Liegenschaft und die Steuerdaten sind für die Aufnahme der Inventur notwendig. Diese Daten sind durch die Gerichtskanzlei bei dem Steueramte zu erheben. ⁸ Notwendig zur Feststellung des Passivstandes. ⁹ Siehe §§ 61 ff. VaSt. ¹⁰ Aufbewahrung wichtiger Urkunden (Testament usw.), §§ 285, 286 GO. ¹¹ Das vorliegende Testament ist, weil nicht eigenhändig geschrieben und nicht von drei Zeugen gefertigt ungültig (§ 579 ABGB.). ¹² In ländlichen Bezirken kommen häufig Notariatsakte enthaltend Ehepakete mit wechselseitigem Testament vor, solehe sind in folgender Weise kundzumachen:

A IV 250/24

Bezirksgericht *Schwechat*, *Abt. IV*, am 29./10. 1924. 3

Kundmachung

der letzten Willenserklärung des *Heinrich Sentner*, *Wirtschaftsbesitzers in Rannersdorf*, verstorben am 10./7. 1919.

Gegenwärtig: *Hofrat Dr. Müller*, *Kzl.-Dir. Lang*.

Zeugen: *Franz Bal*, *Josef Bauer*, beide *Kanzleioffiziale*, in *Schwechat*.

Der Notar Dr. Eduard Korn in *Schwechat* legt zur Kundmachung vor nachstehende — bei ihm — mit Notariatsakt — errichtete, verwahrte letztwillige Anordnung — Ehepakete — des bezeichneten Erblassers.

Folgendes wird festgestellt:

1. Wurde die Urkunde offen oder verschlossen überreicht? — Beschaffenheit der Siegel: *Offen*.
2. Anzahl und Datum der überreichten (dem Umschlag entnommenen) letztwilligen Anordnungen: *Ein Ehevertrag, enthaltend wechselseitiges Testament, errichtet zwischen Heinrich Sentner und Barbara Sippel dtto. Schwecat, 6./6. 1907, G.-Z. 6943*.
3. Wurden Korrekturen, Radierungen oder sonst etwas Bedenkliches wahrgenommen? *Nein*.
4. Ist die letztwillige Anordnung anscheinend vom Erblasser eigenhändig geschrieben? *Nein*.

Drittens : Herr Heinrich Sentner bringt in die Gütergemeinschaft an eigenem mütterlichen Erbteil einen Betrag von Achtzigtausend Kronen (80 000 K).

Viertens : Auf den Todesfall berufen sich die Brautleute kraft des hiemit errichteten wechselseitigen Testamentes gegenseitig als Universalerben ihres dereinstigen beweglichen und unbeweglichen Nachlasses und beschränken ihre gesetzlichen Noterben auf den gesetzlichen Pflichtteil.

Fünftens : Die Kontrahenten räumen sich gegenseitig vertragsmäßig das Aufgriffsrecht auf ihren dereinstigen beweglichen und unbeweglichen Nachlaß ein.

Sechstens : Diese Ehepakete treten mit der Trauung der Brautleute in Rechtskraft.

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Parteien vor mir in Gegenwart der mir persönlich bekannten Akts- und Testamentszeugen Johann Erlinger, Gastwirtes, in Schwechat und Leopold Kommer, Kellners, in Schwechat vorgelesen, der Akt von den Parteien vor mir und vor den Zeugen genehmigt und von ihnen und den Zeugen vor mir unterschrieben.

*Heinrich Sentner m. p. Barbara Sippel m. p. Michael Sippel m. p.
Johann Erlinger m. p. Leopold Kommer m. p.
als Akts- und Testamentszeugen.*

*L. S. Dr. Eduard Korn m. p.
öffentlicher Notar zu Schwechat.*

Gesch. Hon. Schreibgeb. Stempel

Diese für Herrn Heinrich Sentner bestimmte Erste Ausfertigung stimmt mit der in meinen Akten zur Geschäftszahl: 6943 erliegenden aus einem Bogen bestehenden, mit 20 K gestempelten Urschrift vollkommen überein.

Schwechat, am vierundzwanzigsten Juli Eintausendneuhundert-siebenzehn.

*L. S. Dr. Eduard Korn
öffentlicher Notar zu Schwechat.*

Schreibgebühr Vid. Geb. Stempel Sa.

Wenn der Notar, der die Ehepakete errichtete, bereits gestorben ist, ist in folgender Weise vorzugehen:

A IV 250/24

An das Landesgericht in Zivilrechtssachen in Wien. 4

Heinrich Bellmann, Wirtschaftsbesitzer, in Schwechat, Wienerstraße Nr. 10, ist am 15./1. 1924 gestorben.

Eine letztwillige Anordnung soll sich im Notariatsarchive unter den Akten des früheren Notars in Schwechat Dr. Ferdinand Rotter

mit der Bezeichnung *Geschäftszahl 543* befinden. Eine Abschrift davon wird benötigt.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 20./1. 1924.

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Lang, Kzl.-Dir.

Das Landesgericht in Zivilrechtssachen in Wien hat sodann den Notariatsakt kundzumachen und das Kundmachungsprotokoll samt Abschrift des Notariatsaktes dem Abhandlungsgerichte zu übersenden.

¹³ Die Ladung zur Inventur muß folgenden Inhalt haben:

Ladung *A IV 140/23*

zur Inventur und Verlassenschaftsabhandlung.

Verlassenschaft nach *Franz Rippa*: Die Inventur und wenn tunlich auch die Verlassenschaftsabhandlung wird am *30./6. 1923*, *½2 Uhr nachmittags*, vorgenommen werden.

Sie werden hiezu als *voraussichtlicher Erbe* geladen.

Belege und Urkunden, die zur Feststellung des Vermögens und der Schulden dienen oder sonst zur Verlassenschaftsabhandlung erforderlich sein können, namentlich: Grundbesitzbogen, Kaufverträge, Schuldscheine, Versicherungspolizzen, Steuerbüchel, Einschreibbüchel über Hypothekarschulden, andere Bescheinigungen über Schulden, Rechnungen, insbesondere über die Krankheits- und Beerdigungskosten, ferner Heiratsverträge, Tauf- und Trauscheine u. dgl., sind von den Geladenen zur Verhandlung mitzubringen.

22./6. 1923.

¹⁴ Siehe § 27 der Vollzugsanweisung vom 10./2. 1919, StGBI. Nr. 99. ¹⁵ Dieses Formular lautet:

P IV 82/23

6

Volljährigerklärung.

Franz Rippa, Handelsangestellter, in Oberlaa, Unterlaaerstraße Nr. 18, geboren am *16./11. 1903* wird übereinstimmend mit dem Gutachten der Vormundschaft unter Nachsicht des Alters für volljährig erklärt.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 30./6. 1923.

Dr. Hahn.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Lang, Kzl.-Dir.

¹⁶ Siehe §§ 235, 238, 273 a, c, 406, Z. 12 und 13 GO. ¹⁷ Die Bestellung eines Kurators erfolgt wegen Kollision der Interessen der Minderjährigen mit der Vormünderin. ¹⁸ §§ 115 ff. VaSt. ¹⁹ Siehe § 2 VaSt. ²⁰ Die geänderten Formulare Nr. 33 und 36 sind noch nicht erschienen. Eine Berichtigung der Erbteile der Minderjährigen durch Zuweisung

in natura (nicht in Geld) ist bei schwankenden Geldverhältnissen zur Hintanhaltung von Schädigungen der Minderjährigen geboten, wenn hiedurch nicht die Zerstückelung von landwirtschaftlichen Gütern oder eine Erschwerung des Betriebes eintritt. Sonst sind die Erb- oder Pflichtteile der Minderjährigen auf den Nachlaßliegenschaften sicherzustellen und die Liegenschaften von einem Erben zu übernehmen. Ein solches Übereinkommen hätte zu lauten:

A IV 140/23

Übereinkommen.

6

Der erblasserische Witwer Franz Metzger, übernimmt von den Erben der am 10./5. 1924 verstorbenen *Marie Metzger* den gesamten beweglichen und unbeweglichen Nachlaß laut des Inventars mit Last und Vorteil und verpflichtet sich dafür:

1. die Gebühren einschließlich der Realegebüßr sowie die Abhandlungskosten zu bezahlen und die Erben bezüglich dieser Gebühren sowie der zur Zahlung übernommenen Verlassenschaftsschulden klag- und schadlos zu halten;
2. die auf Grund der Inventur ermittelten Erbteile auszuzahlen, und zwar *seines erblasserischen minderjährigen Sohnes Karl Metzger im Betrage von S 2 000,—* nach einer beiden Teilen zustehenden vierteljährigen Kündigung, inzwischen aber vom Todestage an mit 15% zu verzinsen. Die Zinsen sind am 1./1. jedes Jahres im nachhinein zu entrichten. Für rückständige Zinsraten sind vom Fälligkeitstage an 15% Verzugszinsen zu entrichten. Wenn der Verzug aber sechs Wochen dauert, wird außerdem die Hauptschuld sofort fällig.
3. Zur Sicherstellung des geschuldeten Erbteiles *im Betrage von S 2 000,—* samt 15% Zinsen, 15% Verzugszinsen und einer Kautions von *S 200,—* für alle den Erben anlässlich der Einbringung oder Rückzahlung ihrer Forderungen erwachsenden Auslagen, die nicht schon nach dem Gesetze die Rangordnung des Kapitals genießen, verpfändet der Nachlaßübernehmer die ganzen Liegenschaften *E.-Z. 1 und 2, Grundbuch Oberlaa* und erteilt die Bewilligung zur Einverleibung des Pfandrechtes. Diese hat gleichzeitig mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Übernehmers an den Nachlaßliegenschaften zu erfolgen.
4. Die jeweiligen Eigentümer der verpfändeten Liegenschaften haben die Gebäude während der Dauer des Darlehens um *S 10 000,—* gegen Brandschaden versichert zu halten. Die Versicherungssumme ist zugunsten der Gläubiger zu sperren. Von den Gläubigern vertretungsweise bezahlte Versicherungsprämien können aus der Kautions eingebracht werden.

Beschluß: Das Gericht genehmigt das Übereinkommen in betreff des minderjährigen Vertragsteilhabers.

Die Zinsen von der Erbteilsforderung des Minderjährigen im Betrage von 300 S,— werden auf Antrag des Übernehmers bis zum

vollendeten 16. Lebensjahr des Minderjährigen zu dessen Unterhalt und Erziehung rechnungsfrei überlassen. Das Gericht behält sich aber vor, auch früher die Entrichtung dieser Zinsen oder die Rechnungslegung zu verfügen.

Die Gebäude sind bei der Versicherungsgesellschaft „Donau“ auf S 10 000,— versichert und Prämien bis 31./12. 1924 bezahlt. Nachlaßübernehmer unterfertigt das Ersuchen um Sperre der Versicherungssumme.

Nach Belehrung erklären sich die Parteien einverstanden, daß die grundbücherlichen Eintragungen vor Ablauf der sechswöchentlichen Frist angeordnet werden und erlegen S Stempelmarken für die zur Urkundensammlung bestimmte Abschrift des Übereinkommens und der Einantwortungsurkunde.

Die Parteien verzichten auf die Zustellung der verkündeten Beschlüsse und der Einantwortungsurkunde und Rechtsmittel gegen dieselben. Sie bitten, daß die Nachlaßnachweisung in Übereinstimmung mit dem Inventar verfaßt und der Bemessungsbehörde unter Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Inventar übersendet werde.

Folgen die Unterschriften:

Die Zahlung der Zinsen ist mittels der Evidenztabelle zu überwachern.

²¹ Siehe § 406, Z. 16 GO. ²² Siehe Anm. 5 bei Nr. 2. ²³ Ein Muster einer Nachlaßnachweisung siehe im Beispiel Nr. V. ²⁴ Siehe § 402 ff. GO. und JVBl. Nr. 4 und 13 aus 1920. ²⁵ Siehe § 406, Z. 12, 13 GO. ²⁶ Siehe § 174 VaSt. ²⁷ Siehe § 235 GO. ²⁸ Siehe § 238 GO. ²⁹ Siehe § 273 a, b, c GO.; das Vermögensblatt hat zu lauten:

Aktenzeichen P IV 82/23
Vermögensblatt.

Fortl. Zahl	Blatt Zahl	Gegenstand des Vermögens	Letzter Wert	Anmerk.
			S	
1		Magdalena Rippa geb. 29./4. 1906 — $\frac{1}{3}$ der Liegenschaft E.-Z. 102 Grundbuch Oberlaa, Parz.-Nr. 202 Garten, 203 Bauarea, Haus Nr. 105, Gasthaus außer Betrieb, lastenfrei, ohne Erträgnis, laut Inventar entfertigt 30./4. 1927.	21 119,66	
2		Stefan Rippa, geb. 12./12. 1907, wie 1.	21 119,66	
3		Karl Rippa, geb. 10./6. 1910, wie 1	21 119,66	

Siehe § 273 a, c GO. Das Pflgerschaftsblatt hat zu lauten: Wie im Beispiel II.

³⁰ Vgl. §§ 138, 157, 198 GG. analog. — Die Einantwortung kann nach § 26 des Gesetzes vom 6./2. 1919, StGBL. Nr. 98 schon vor der Gebührenzahlung erfolgen. Bezüglich der grundbücherlichen Durchführung siehe § 27 des bezogenen Gesetzes. ³¹ Die Eintragung in den Evidenz-Vormerk I erübrigt sich im vorliegenden Fall, da die Erben auf die sechswöchentliche Frist und auf Rechtsmittel gegen die Einantwortungsurkunde verzichtet haben; es kann daher die grundbücherliche Eintragung sofort erfolgen. Siehe auch § 66 GO. und § 3 der Vollzugsinstruktion zum GG., JMV. vom 12./1. 1872, RGBL. Nr. 5. ³² Siehe Anm. 15 zu Nr. V. ³³ Siehe Anm. 25. ³⁴ Siehe §§ 203 ff. VaSt. ³⁵ Siehe Anm. 25. ³⁶ Siehe Anm. 25. ³⁷ Siehe § 238 GO. ³⁸ Siehe § 273 a GO. ³⁹ Siehe § 273 b GO. ⁴⁰ Siehe Anm. 25. ⁴¹ Siehe Anm. 30, erster Satz.

VIII.

Verlassenschaftsabhandlung nach einem Seelsorger (Pfarrer)

*A IV 217/24**

Bezirksgericht *Schwechat*, *Abt. IV*, am 6./12. 1924. 1

Kundmachung

der letzten Willenserklärung¹ des *Franz Pern*, *Pfarrers in Rannersdorf*, verstorben am 4./12. 1924.

Gegenwärtig: *Hofrat Dr. Miller*; *Schriftführer: Kanzlei-Direktor Langer*; *Zeugen: Hilfsrichter Dr. Adolf Fehr, Kanzlei-Direktor Josef Dürr*.

1. Anzahl und Datum der vorliegenden letztwilligen Anordnungen. *Ein Testament samt angeschlossenem Kodizill, datiert, Rannersdorf, am 26./7. 1923.*

2. Von wem wurden sie dem Gerichte überreicht? *Vom Rechtsanwalte Dr. Kohorn, in Schwechat, welcher den eingetretenen Tod des Franz Pern durch Vorlage des Totenscheines ddo. Oberlaa, 5./7. 1924 nachweist.*

3. Wurden die Urkunden offen oder versiegelt überreicht? *In einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Mein Testament“.* *Das Kuvert ist am oberen Rande zum Teil zirka 1 cm offen, doch sonst ordentlich verschlossen, rückwärts mit der Pfarramtstempelung versehen.*

4. Ist die letztwillige Anordnung anscheinend vom Erblasser eigenhändig geschrieben? *Ja.*

5. Wurde eine Verletzung des Siegels oder an der Urkunde selbst eine Radierung, Korrektur oder sonst etwas Bedenkliches wahrgenommen? *Das Schriftstück ist auf der ersten Seite eines Bogens*

Konzeptpapieres geschrieben. Radierungen, Korrekturen oder sonstige Bedenklichkeiten wurden nicht wahrgenommen.

Die letzte Willenserklärung wurde vorgelesen.

Unterschriften:

Dr. Adolf Fehr

Josef Dürr

als Testamentskundmachungszeugen.

Dr. Müller

Langer

Dr. Kohorn

B.

1. Beglaubigte Abschrift für den Akt. 2. Urschrift zum Urkundenverzeichnis. 3. Form. 18 an 1, 2 wie in der Testamentsabschrift.² 4. Form. 6, Steueramt Schwechat.³ 5. Grundbuchslustrum.⁴ 6. Todfallsaufnahme vom Bürgermeisteramte Rannersdorf beischaffen.

6./12. 1924.

Dr. Hahn

A IV 217/24

2

*Kundgemacht Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 6./12. 1924.
Müller m. p.*

Abschrift.

Testament!

U. V. 43/24⁵

Ich Gefertigter Franz Pern, Pfarrer, in Rannersdorf, setze hiemit meine langjährige Wirtschafterin, Frau Franziska Maschke, im Pfarrhofe zu Rannersdorf zur Universalerbin meines Nachlasses mit der Verpflichtung ein, an meine Schwester, Fräulein Wilhelmine Pern, in Wien VII, Kaiserstraße Nr. 25, ein Barlegat von K 600 000,— und weiters zur Persolvierung hl. Messen den Betrag von K 100 000,— als Legat zu Handen des hochw. fürsterzbischöflichen Ordinariates in Wien zu bezahlen. Diesen meinen letzten Willen habe ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Rannersdorf, am 26./7. 1923.

Franz Pern m. p.

Kodizill.

Nachträglich vermache ich meine gesamte Bibliothek dem fürsterzbischöflichen Aluminate in Wien gebührenfrei, mit der Bedingung, dieselbe von meiner Pfarre selbst wegzuschaffen. Obige Legate sind gebührenfrei auszus zahlen.

Rannersdorf, am 26./7. 1923.

L. S.

Franz Pern m. p.

Vorstehende, für die Abhandlungsakten nach dem am 4./12. 1924 verstorbenen Franz Pern, Pfarrer, in Rannersdorf bestimmten Ab-

schrift stimmt mit dem aus einem ungestempelten Bogen bestehenden Originale wort- und ziffernmäßig überein.

Bezirksgericht Schwechat, Kanzleiabt. IV, am 6./12. 1924.

L. S. *Josef Dürr, Kzl.-Dir.*

A IV 217/24

3

Todfallsaufnahme. (Siehe Anmerkung* im Muster II.)

B.

In der Verlassenschaftssache nach dem am 4./12. 1924 verstorbenen Pfarrer Franz Pern, in Rannersdorf Nr. 1 wird zur Übergabe⁶ der von dem Verstorbenen hinterlassenen Urkunden und Bücher, welche in dessen Amtsverrichtungen einschlagen, als Tauf-, Trauungs-, Totenbücher, Protokolle über Kirchensachen und geistliche Amtsgeschäfte, der Kirche oder Pfarre gehörigen Urkunden, ferner Privatschriften, welche Gewissens- oder Disziplinarangelegenheiten betreffen, sowie zur Errichtung des Separationsprotokolles über das Pfründenvermögen, endlich zur eventuellen Aufnahme der Inventur über das Privatvermögen und zur eventuellen Abhandlungspflege die Tagsatzung auf den 29./12. 1924, nachmittags ½2 Uhr, an Ort und Stelle im Pfarrhofe Rannersdorf angeordnet. Der Herr Provisor wird ersucht, ein Verzeichnis der die Seelsorge betreffenden Bücher, Urkunden und Schriften, sowie eine Zusammenstellung des Pfründenvermögens und der bis zum Todestage hievon entfallenden Zinsen und Erträgnisse zu verfassen und bereitzuhalten.

Das hochw. fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien wird hievon behufs Veranlassung der Entsendung eines geistlichen Kommissärs verständigt. Ebenso ergeht hievon die Verständigung⁶ an die Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L., behufs Erhebung des Bauzustandes der pfarramtlichen Gebäude.

22./12. 1924.

Dr. Hahn

Z. V. 1. B. Franziska Maschke, 2. B. hochw. Pfarramt Schwechat als Dekanat, 3. B. fürsterzbischöfl. Ordinariat in Wien, 4. B. niederösterreich. Landesregierung, 5. B. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L., 6. B. hochw. Pfarramt Rannersdorf, 7. B. Gemeinde Rannersdorf.

A IV 217/24

4

Tagsatzungsprotokoll

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 29./12. 1924 an Ort und Stelle Pfarrhof Rannersdorf.

Richter: *Dr. Hahn.* Schriftführer: *Hilfsrichter Dr. Bier.* Beginn ½2 Uhr nachmittags. Rechtssache: *Verlassenschaft nach Franz Pern.* Verzeichnis der hinterlassenen Urkunden und Bücher.⁸

* Siehe Anm. 1 bis 12 zu Nr. I.

Es sind erschienen:

1. Hochw. Herr Georg Diem, Dechant, in Schwechat als Vertreter des fürsterzbischöflichen Ordinariates in Wien laut Dekret vom 23./12. 1924, Z. 1534 als geistlicher Ordinariatskommissär.
2. Herr Fritz Hochberg, Baurat der niederösterreich. Landesregierung.
3. Hochw. Herr Edmund Gal, in Rannersdorf als Pfarrprovisor.
4. Die Universalerbin Frau Franziska Maschke, Wirtschaftlerin, im Pfarrhofe in Rannersdorf.

Die Erschienenen bestätigen, daß die Urkunden, Bücher, die in die Amtsverrichtung einschlagen, Tauf-, Trauungs- und Totenbücher, Protokolle über Kirchensachen und geistliche Amtsgeschäfte, die der Kirche oder der Pfarre gehörigen Urkunden, ferner Privatschriften, die Gewissens- oder Disziplinarangelegenheiten betreffen, bereits am 22./12. 1924 dem Herrn Provisor übergeben und von diesem übernommen wurden und laut Inventur vollkommen in Ordnung befunden wurden.

Übergeben wurden sämtliche auf die Matrikenführung bezüglichen Bücher und Urkunden und das Pfarrsiegel.

Dr. Hahn Dr. Bier Georg Diem, Dechant Fritz Hochberg Edmund Gal
Franziska Maschke.

A IV 217/24

5

Tagsatzungsprotokoll

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 29./12. 1924
an Ort und Stelle Pfarrhof Rannersdorf.

Richter: Dr. Hahn. Schriftführer: Dr. Bier. Beginn 2 Uhr nachmittags. Verlassenschaft nach Franz Pern. Gegenstand: Separationsprotokoll.⁹

Es erscheinen:

1. Hochw. Herr Georg Diem, Dechant, in Schwechat, ausgewiesen in O.-Nr. 4 ;
2. Herr Fritz Hochberg, Baurat der niederösterreich. Landesregierung ;
3. Hochw. Herr Edmund Gal, Pfarrprovisor, in Rannersdorf ;
4. die Universalerbin Frau Franziska Maschke, Wirtschaftlerin, in Rannersdorf.

Nach dem derzeitigen Stande setzt sich das Pfründen- und Kirchenvermögen zusammen aus der vinkulierten Staatsobligation in Verwahrung des Herrn Provisors laut Inventursprotokoll vom 22./12. 1924 im Betrage von S 21,73. In der Kirchenkasse befindet sich laut Inventur ein Betrag von S 13,22 ; Kirchengewänder und kirchliche Gebrauchsgegenstände laut des Kircheninventars wurden gleichfalls von Herrn Provisor in Bausch und Bogen übernommen. Sämtliches bisher angeführtes Pfründen- und Kirchenvermögen wurde vom Herrn Provisor in Bausch und Bogen übernommen und wird erst nach Neubesetzung der Pfarre neu inventiert werden. An Liegenschaften sind vorhanden :

Haus Nr. 10, Grundbuch Rannersdorf E.-Z. 98, Parz.-Nr. 102 Garten, Parz.-Nr. 388 Acker.

Nach Angabe des geistlichen Ordinariatskommissärs untersteht die Pfarrkirche Rannersdorf dem Patronate des Erzbischofs von Wien. Laut Übergabeprotokoll vom 22./12. 1924 wurden die Pfarrgebäude in Gegenwart des Bürgermeisters, Herrn Josef Dierl und des Baumeisters Franz Kammer einem Augenschein unterzogen und hiebei folgendes festgestellt :

Die Kirche ist zwar reparaturbedürftig, es bestehen aber derzeit keine dringenden Reparaturen.

Der Pfarrhof ist ein altes Gebäude, das Dach ist reparaturbedürftig ; Holzschupfen ist ganz verfallen. Den verstorbenen Pfarrer Franz Pern trifft keine Schuld, da die Gebäude infolge Alters teils baufällig, teils reparaturbedürftig sind.

*Dr. Hahn Dr. Bier Georg Diem Fritz Hochberg Edmund Gal
Franziska Maschke.*

A IV 217/24

*Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 29./12. 1924,
an Ort und Stelle, Pfarramt Rannersdorf.*

6

Verlassenschaftsabhandlung

nach Franz Pern, Pfarrer in Rannersdorf, verstorben am 4./12. 1924.

Gegenwärtig: Richter Dr. Hahn ; Schriftführer : Hilfsrichter Dr. Josef Bier.

1. Frau Franziska Maschke, Wirtschafterin, im Pfarrhof Rannersdorf ;

2. Herr Anton Reif, Hausbesitzer, in Rannersdorf Nr. 4 als gerichtlich beeideter Schätzmeister.

Der Erblasser hat eine letztwillige Erklärung hinterlassen in dem Testamente und Kodizille dtto. Rannersdorf 26./7. 1923.

Als Erbin ist berufen: Die Wirtschafterin Frau Franziska Maschke. Die Eltern des Erblassers, Kaspar und Marie Pern, Fuhrwerksbesitzer, in Wien, sind im Jahre 1855 bzw. 1864 daselbst, Abhandlungsgericht, Bezirksgericht Hietzing, verstorben ; außer der Schwester Wilhelmine Pern sind keine Geschwister oder sonstige Verwandten des Erblassers vorhanden. Nach Belehrung über die Arten und Wirkungen der Erbs-erklärung, sowie über die Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger erklärt sich Frau Franziska Maschke bedingt — auf Grund des Testamentes als Erbin. Diese Erbserklärung wird vom Gericht angenommen; das Erbrecht ist ausgewiesen durch die formgerechte Erbeinsetzung und die unverdächtigen Angaben der Todfallsaufnahme.

Der Schätzmann wird an seinen Eid erinnert und wird sodann errichtet folgendes

Inventar¹⁰

Postzahl	Gegenstand	Wert
		S
	<i>I. Aktiva:</i>	
1	Bargeld	150,—
2	Sparkassebücher	—
3	Forderungen	—
4	Liegenschaften	—
5	Pretiosen :	
	1 silberne Remontoiruhr	30,—
	2 Nickeltaschenuhren	10,—
	1 Kelch mit Silberkuppe, vergoldet samt Patene, ganz aus Silber, 25 cm hoch, gut vergoldet, Bilder auf Goldgrund „Herz Jesu“, „hl. Josef“ mit echten Edelsteinen, und zwar vier großen Ame- thysten und vier Granaten und zehn Perlen, 920 g Silber wiegend, wert	5 000,—
	12 Messer, 12 Gabeln, versilbert	14,—
6	Leibeskleidung	80,—
7	Wäsche	60,—
8	Wohnungseinrichtung :	
	1 komplettes Bett, 1 Waschkasten, 4 Kasten, 1 Diwan, 1 Betschemel, 1 Schreibtisch, 1 Tisch, 4 Sessel, 5 diverse Bilder	203,—
9	Kücheneinrichtung (alt)	20,—
10	Fundus instructus	—
11	Wertpapiere :	
	4 Stück April-Rente zu je 2000 K mit Coupon vom 1./3. 1923 und Talon zum Kurse des Todestages à 9000 K ¹¹ zusammen	7,20
12	Bibliothek, bestehend aus 50 alten Büchern geistlichen Inhaltes	200,—
	<i>Zusammenstellung:</i>	
	Bargeld	150,—
	Pretiosen	5 054,—
	Leibwäsche	80,—
	Leibeskleidung	60,—
	Wohnungseinrichtung	203,—
	Kücheneinrichtung	20,—
	Wertpapiere	7,20
	Bibliothek	200,—
		5 774,20

Postzahl	Gegenstand	Wert
		S
<i>II. Passiven:</i>		
1	<i>Forderung an das Interkalare laut Abschrift des Dekanates</i>	194,29
2	<i>Rückzuerstattende Monatskongrua</i>	1 000,—
3	<i>Krankheitskosten</i>	200,—
4	<i>Leichenkosten</i>	219,42
	<i>Summe der Passiven</i> ..	1 613,71
	<i>Den Aktiven von</i>	5 774,20
	<i>gegenübergestellt die Passiven von</i>	1 613,71
	<i>ergibt einen reinen Nachlaß von</i>	4 160,49

Der reine Nachlaß beträgt S 4 160,49. Die Parteien werden belehrt, daß die Finanzbehörde die Gebühren bemessen wird.

Die Universalerbin Frau Franziska Maschke erklärt, die noch fehlenden Passivbelege dem Gerichte binnen acht Tagen vorzulegen und sich über die Berichtigung der Legate an die erblasserische Schwester Wilhelmine Pern im Betrage von S 60,— und an das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien zur Persolvierung hl. Messen S 10,— durch Vorlage der bezüglichen Postaufgabsrezipisse binnen derselben Frist hiergerichts auszuweisen.

Sachverständiger verzichtet auf eine Gebühr.

Die Partei verzichtet auf die Zustellung der verkündeten Beschlüsse und bittet, daß die Nachlaßnachweisung übereinstimmend mit den Angaben im Inventar verfaßt und der Bemessungsbehörde unter Bestätigung dieser Erklärung sowie der Übereinstimmung mit den Akten übersendet werde. (JME. vom 23./6. 1911, VBl. Nr. 31.)

Beendet 5 Uhr nachmittags.

Franziska Maschke Dr. Hahn Dr. Bier Anton Reif

B.

1. Zahlungsauftrag¹² über Kommissionsgebühren¹² an Franziska Maschke; 2. Abhandlungsakten nach Kaspar und Marie Pern vom Bezirksgerichte Hietzing beschaffen. Kal. 15./1. 1925. Reisetagebuch.¹²

A IV 217/24

Protokoll

7

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 11./1. 1925.

Gegenwärtig: Richter Dr. Hahn.

Es erscheint Frau Franziska Maschke, Wirtschafterin in Rannersdorf und bringt an:

Im Testamente des am 4./12. 1924 verstorbenen Pfarrers Franz Pern wurde ich zur Universalerbin eingesetzt. Bei der am 29./12. 1924

an Ort und Stelle in Rannersdorf vorgenommenen Inventur und Abhandlung wurden unabsichtlich mehrere Einrichtungsgegenstände der Inventur nicht unterzogen. Da nun der gegenwärtige Herr Pfarrprovisor die Herausgabe dieser gleichfalls in den Nachlaß gehörigen Sachen verweigert, bitte ich um Vornahme der Nachtragsinventur, deren Kosten ich auf mich nehme.

Dr. Hahn

Franziska Maschke

B.

Nachtragsinventur 12./1. 1925, nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle, Pfarrhof Rannersdorf.

Zu verständigen: 1. Frau Franziska Maschke, 2. Herr Edmund Gal, 3. Schätzmeister Anton Reif. Vorzunehmen durch Kanzlei-Direktor Lang.

11./1. 1925.

Dr. Hahn

A IV 217/24

Protokoll

8

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 12./1. 1925 an Ort und Stelle, Pfarrhof Rannersdorf.

Beginn 3 Uhr nachmittags.

Gegenstand: Nachtragsinventur nach dem am 4./12. 1924 verstorbenen Pfarrer Franz Pern.

Gegenwärtig: Alois Lang, Kanzlei-Direktor, als Gerichtsabgeordneter, Anton Reif, Schätzmeister. 1. Franziska Maschke, Wirtschaftlerin in Rannersdorf, 2. Pfarrprovisor Edmund Gal.

Nach Erinnerung des Herrn Schätzmeisters an seinen abgelegten Eid, wird errichtet folgende

Nachtragsinventur.

Im sogenannten Meßnerzimmer:

1 Bett samt Bettgewand, 1 Tisch, 1 Schreibpult, 1 Kasten, 1 Waschkasten (alles alt und schadhaf) zusammen rund S 52,—.
Lang Anton Reif Franziska Maschke Edmund Gal

Es wird sohin errichtet folgende

A IV 217/24

Hauptinventur:

9

Bargeld	S	150,—
Pretiosen	„	5 054,—
Leibwäsche	„	80,—
Leibeskleidung	„	60,—
Wohnungseinrichtung	„	255,—
Kücheneinrichtung	„	20,—
Wertpapiere	„	7,20
Bibliothek	„	200,—

Zusammen S 5 826,20

Hievon ab Passiven „ 1 613,71

Ergibt einen reinen Nachlaß von . . . S 4 212,49

Lang, Kzl.-Dir.

A IV 217/24

10

Protokoll

aufgenommen beim Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 14./1.1925.

Gegenwärtig: Richter Dr. Hahn.

Es erscheint Frau Franziska Maschke und gibt an: Ich habe ein Sparkassebuch der Schwechater Sparkasse im Betrage von S 400,— als Sicherstellung¹³ für die Gebühren beim Steueramte Schwechat erlegt. Laut vorgewiesenen Bestätigungen (eingesehen und zurückgestellt) habe ich die Legate berichtigt¹⁴. Ich lege das goldene Verdienstkreuz mit der Krone¹⁵ zur Rückstellung an den Ordensschatz vor. Ich beantrage, mir die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses zu überlassen.¹⁶

Dr. Hahn

Franziska Maschke

Kt.-Bl. 840 Dep.-Journ.-Art. 15.

Empfang ein Schwechater Sparkassebuch Nr. 15 100 mit S 400,—, d. i. vierhundert Schilling.

Steueramt Schwechat. 14./1.1925.

Baier

L. S.

Mar

A IV 217/24

10

B.

- I. Empfangsauftrag, Form. 102¹⁷ Beisatz: „Dient als Gebührensicherstellung.“
- II. Die Erfüllung der Legate dient zur Kenntnis.
- III. Anfrage an Pfarre Rannersdorf, ob Stelle des Pfarrers bereits besetzt ist.
- IV. Niederösterr. Landesregierung ersuchen um Übersendung der genehmigten Interkalarrechnung.¹⁸
- V. Anfrage an Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L., ob gegen die Einantwortung des Nachlasses ein Anstand obwaltet und Abschrift des Protokolles O.-Nr. 5 anschließen.
- VI. In der Verlassenschaftssache nach Franz Pern wird der Universalerin Franziska Maschke, deren Erbrecht durch die formgerechte Erbseinsetzung und die unverdächtigen Angaben in der Todfallsaufnahme hinreichend ausgewiesen ist, die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses gemäß § 810 ABGB. und § 145, Abs. 1 VaSt. überlassen.
- VII. Das goldene Verdienstkreuz mit der Krone an das Staatsarchiv, Abt. Hofarchive, Wien I, Hofburg, abführen.
- VIII. Nachlaßnachweisung anfertigen.¹⁹
- IX. Dem Steueramte Schwechat samt Akt zur Gebührenbemessung. Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 15./1.1925.

Dr. Hahn

Z. V.²⁰ Zu I — 1. Steueramt, 2. Franziska Maschke; zu VI — Franziska Maschke. Kal. 15./2. 1925.

Eingangsvermerk A IV 217/24
11

Geb.-Reg.-P. 245/25. Staatsgebühren mit S bemessen.
Finanzbezirksdirektion Wien, am 10./3. 1925.

Dr. Fritz

Amtsvermerk vom 17./3. 1925.

Aus den Akten des Bezirksgerichtes Hietzing nach Kaspar und Marie Pern ergibt sich, daß ersterer am 1./12. 1859, letztere am 15./12. 1859 gestorben ist.
Kal. 5./5. 1925.

Dr. Hahn

Eingangsvermerk A IV 217/24
12

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.
Das gefertigte Pfarramt berichtet, daß die Pfarre Rannersdorf am 1./1. 1925 mit dem Pfarrer Josef Petermann neu besetzt wurde.
Pfarramt Rannersdorf, am 17./3. 1925.
Josef Petermann, Pfarrer in Rannersdorf

Niederösterreichische Landesregierung.

Z. III a 521/4 *Wien, am 24./3. 1925.*
Rannersdorf Pfarrgebäude Bauzustand.
Zur d. a. Z. 587/1 A vom 25./1. 1925.

An die Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L.

Gegen die Einantwortung des Nachlasses nach Pfarrer Franz Pern obwaltet kein Anstand.

Der Landeshauptmann Dr. Fein

Eingangsvermerk A IV 217/24
13

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.
Z. 587/2. Nach Entsprechung.
Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L., am 8./4. 1925.

Dr. Fellner

Eingangsvermerk A IV 217/24
14

Z. 6378/24 *Wien, am 24./12. 1925.*
Rannersdorf Pfarre, Franz Pern Verlassenschaft.

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.

Das erzbischöfliche Ordinariat stimmt der Einantwortung des Nachlasses an die Erbin zu.

L. S.

Dr. Franz Böll

Niederöstr. Landesregierung. A IV 217/24
 Z. III a 7400/2. 15
 Rannersdorf Pfarre, Interkalare zur Z.-A. IV 217/24.

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.

Der aus der Interkalarrechnung der Pfarre Rannersdorf für die Zeit vom 5./12. 1924 bis 31./12. 1924 auf den niederöstr. Religionsfonds entfallende Interkalaranteil von S 670,14 wurde vom Provisor Edmund Gal am 5./1. 1925 eingezahlt. Eine weitere Forderung an die Verlassenschaft nach dem Pfarrer Franz Pern besteht von hier aus nicht, es obwaltet daher von hier aus gegen die Einantwortung des Nachlasses kein Anstand.

Der Landeshauptmann: Mayer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
 Meller

A IV 217/24

Protokoll

16

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 6./5. 1925.

Gegenwärtig: Richter Dr. Hahn.

Es erscheint Frau Franziska Maschke und gibt an: Ich beantrage die Berichtigung der Nachlaßgebühren aus dem beim Steueramte Schwechat erliegenden Einlagebuch Nr. 15100 der Sparkasse Schwechat, mit Saldo von S 400,—, Ausfolgung des Restbetrages an mich und Einantwortung des Nachlasses.

Dr. Hahn

Franziska Maschke

B.²¹

Ausfolgung von S . . . an das Steueramt Schwechat zur Gebührenberichtigung und des Restbetrages an Franziska Maschke, Form. 110, 112.
 6./5. 1925.

Dr. Hahn

Z. V. — 1. Franziska Maschke, 2. Steueramt Schwechat, 3. Sparkasse Schwechat.
 Dr. Hahn

A IV 217/24

Einantwortungsurkunde.²²

17

Der Nachlaß des am 4./12. 1924 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Franz Pern, Pfarrers in Rannersdorf, wird auf Grund des Testamentes vom 26./7. 1923 der Erbin Franziska Maschke, Privaten, in Rannersdorf, die sich bedingt zur Erbin erklärt hat, eingantwortet.

6./5. 1925.

Dr. Hahn

Z. V. — Franziska Maschke. A. Reg.²³

Anmerkungen zu Nr. VIII.

¹ Siehe §§ 61 ff. VaSt. ² Siehe § 159 VaSt. ³ Form. 6 lautet:

A IV 217/24An das Steueramt in *Schwechat*.

I

Auf Grund der Todfallsaufnahme nach *Franz Pern, Pfarrer, in Rannersdorf*, verstorben am 4./12. 1924 wird die Verlassenschafts-abhandlung eingeleitet.

Bezirksgericht *Schwechat, Abt. IV, am 6./12. 1924.*

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Lang, Kzl.-Dir.

⁴ Notwendig zur Feststellung des Pfründenvermögens. ⁵ Siehe §§ 285, 286 GO. ⁶ Siehe §§ 56, 107 VaSt., dann HofD. vom 25./4. 1817, JGS. Nr. 1332; 30./7. 1824, JGS. Nr. 2027 und § 57 des Ges. vom 7./5. 1874, RGBl. Nr. 50. ⁷ Siehe §§ 211 ff. GO. ⁸ Siehe Anm. 6. ⁹ Siehe Anm. 6. ¹⁰ Siehe §§ 92 ff. VaSt. ¹¹ Siehe § 99 VaSt. ¹² Siehe §§ 105 ff. GO. und 406 Z. 16 GO. ¹³ Siehe § 24 des Ges. vom 6./2. 1919, StGBI. Nr. 98 und die Vollzugsanweisung hiezu. ¹⁴ Siehe § 159 VaSt. ¹⁵ Siehe § 90 VaSt. und Verordnungen hiezu, abgedruckt in der Manzchen Taschenausgabe VaSt. 1918, 15. Aufl. von Dr. Josef Friedländer; vgl. auch Amtsblatt f. Justiz Nr. 2 aus 1922. ¹⁶ Siehe § 145 VaSt. und § 810 ABGB. ¹⁷ Dieses Formular lautet:

A IV 217/24

Erlag in das Depositenamt.

10

Erleger: *Franziska Maschke, Private, in Rannersdorf*. Der Erlag ist bestimmt für die Masse:

Verlassenschaft Franz Pern, Gebührensicherstellung.

Das gerichtliche Depositenamt hat zu übernehmen: *Schwechater Sparkassebuch Nr. 15100 im Betrage von S 400,—, in Worten: Vierhundert Schilling.*

Bezirksgericht *Schwechat, Abt. IV, am 15./1. 1925.*

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Lang, Kzl.-Dir.

Z. V. — 1. Dep.-Amt, 2. Antragsteller (übernommen).

¹⁸ Siehe § 107 VaSt. und oben Anm. 6. ¹⁹ Ein Muster einer Nachlaßnachweisung siehe im Beispiel Nr. V. ²⁰ Siehe §§ 211 ff. GO. ²¹ Dieser Beschluß ist von der Kanzlei in folgender Weise auszufertigen:

In der Verlassenschaftssache nach Franz Pern wird das Steuer- als Depositenamt Schwechat angewiesen, das unter Kto. Bl. 840 er- liegende Schwechater Sparkassebuch Nr. 15 100 im Betrage von S 400,— (vierhundert Schilling) in Ausgabe zu stellen und an die Sparkassa Schwechat zu übersenden. Diese wird ersucht, dieses Einlagebuch zu realisieren, den Betrag von S (in Worten :) samt den Ver-

wahrungsgebühren dem Steueramte Schwechat zur Berichtigung der Nachlaß- und Verwahrungsgebühren zu übersenden, den sich ergebenden Restbetrag samt Zinsen an Frau Franziska Maschke, Private, in Rannersdorf auszufolgen.

²² Siehe § 174 VaSt. ²³ Siehe §§ 235, 236 GO.

IX.

Verlassenschaftsabhandlung nach einem protokollierten Kaufmann

Tonfallsaufnahme*

A IV 63/24

(Siehe Anmerkung* im Muster II.)

1

Bezirksgericht Landstraße, Abt. IV, am 22./5. 1924

A IV 63/24Kundmachung¹2

der letzten Willenserklärung des Franz Xaver Richter, verstorben am 20./5. 1924.

Gegenwärtig: Richter LGR. Dr. Berger; Schriftführer: Offizial Messinger.

Zeugen: Dr. Otto Weigl, Rechtsanwalt, Wien I, Wipplingerstraße Nr. 50, Alfons Gerber, Kaufmann, Wien III, Petrusgasse Nr. 42.

1. Anzahl und Datum der vorliegenden letztwilligen Anordnungen: eine; datiert Purkersdorf, 4. 9. 1923.
2. Von wem wurden sie dem Gerichte überreicht? Von Dr. Otto Weigl, wie oben.
3. Wurden die Urkunden offen oder versiegelt überreicht? Versiegelt.
4. Ist die letztwillige Anordnung anscheinend vom Erblasser eigenhändig geschrieben? Ja.
5. Wurde eine Verletzung des Siegels oder an der Urkunde selbst eine Radierung, Korrektur oder sonst etwas Bedenkliches wahrgenommen? Nein.

Die letzte Willenserklärung wurde vorgelesen.

Unterschriften:

Dr. Berger

Messinger, Offiz.

Dr. Otto Weigl

Alfons Gerber

als Testamentskundmachungszeugen.

B.

Beglaubigte Abschrift für den Akt. Urschrift zum Urkundenverzeichnis.

22./3. 1924.

Dr. Berger

* Siehe Anm. 1 bis 12 bei Nr. I und bezüglich der Zuständigkeit Art. VIII, Z. 2 EG. zur JN. Zu beachten ist, daß die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien nur auf Wien beschränkt ist, sonst ist für die Abhandlung das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Erblassers zuständig.

zu A IV 63/24

Kundgemacht.

2

Bezirksgericht Landstraße, Abt. IV, am 22./5. 1924.

U. V. 54/24¹

Dr. Berger, LGR.

Testament.

Ich Franz X. Richter, Inhaber der Firma F. X. Richter in Wien III, Petrusgasse Nr. 42 bestimme folgendes als meinen letzten Willen:

1. Zu Erben setze ich meine Gattin Margarethe Richter, geb. Frey zu einem Drittel und unser einziges Kind, Dr. Alfons Richter, zu zwei Drittel ein.

2. Ich wünsche, daß meine Erben das von mir unter der Firma F. X. Richter betriebene Teppichgeschäft, und zwar unter dem bisherigen Namen und den in 1. bestimmten Anteilsverhältnissen weiter führen.

Nur solange meine Erben oder einer von ihnen das Geschäft fortführen, darf mein Name weitergeführt werden; andernfalls muß die Firma geändert werden.

3. Meine Gattin Margarethe Richter, geb. Frey, hat mir laut Heiratsvertrag eine Mitgift von 10 000 Gulden ö. W. zugebracht, die ich ihr mit dem gleichen Betrage widerlegt habe. Im Hinblick auf die Geldverhältnisse in Österreich habe ich selbst diese Beträge zum Schlüssel von K 14 000 valorisiert und in die Geschäftsbücher eintragen lassen, und zwar Fol. 84 Margarethe Richter, geb. Frey:

Haben Heiratsgut S 28 000,—
Fol. 85 Margarethe Richter, geb. Frey

Haben Widerlagsforderung nach meinem Ableben ... S 28 000,—

4. Meine Schwester, Helene Lerchenfeld, geb. Richter, Generalswitwe, in Purkersdorf, Kirchengasse Nr. 64 schuldet mir zinsfrei einen auf ihrer Villa, Grundbuch Purkersdorf E.-Z. 235 laut Schuldschein vom 9./5. 1922 einverleibten Betrag von S 2000,—. Diese Schuld erlasse ich ihr vermächtnisweise.

Dieses Testament habe ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben.
Purkersdorf, 4./9. 1923.

Franz X. Richter m. p.

Verglichen mit dem unter U. V. 54/24 verwahrten Original, gleichlautend befunden.

Bezirksgericht Landstraße, Abt. IV, am 25./5. 1924.

I. S.

Sterzinger, Offiz.

Eingangsvermerk

A 18/24

An das Handelsgericht² Wien.

1

Die Todfallsaufnahme nach dem am 20./5. 1924 in Wien III, Petrusgasse Nr. 42 verstorbenen protokollierten Kaufmann Franz X. Richter, Inhaber der Firma F. X. Richter, wird gemäß Art. VIII, Einf.-G. zur JN. abgetreten.

Das Protokoll über die Kundmachung des Testamentes dtto. Purkersdorf, 4./9. 1923 und das Originaltestament samt beglaubigter Abschrift werden angeschlossen. Der Empfang des Originaltestamentes wolle bestätigt werden.

Bezirksgericht Landstraße, Abt. VII, am 22./5. 1924.
A. Reg.³

Dr. Berger

Eingangsvermerk

A 18/24

An das Handelsgericht Wien, Abt. VII.

2

Margarethe Richter, Kaufmannswitwe, Dr. Alfons Richter, Kaufmann, beide Wien III, Petrusgasse Nr. 42, durch Dr. Otto Weigl, Rechtsanwalt, Wien I, Wipplingerstraße Nr. 56.

Dr. Weigl

Gegenstand: Abhandlung Franz X. Richter, registriert F. X. Richter, Wien III, Petrusgasse Nr. 42.

In obiger Angelegenheit sind heute vom Bezirksgerichte Landstraße A IV 63/24 die Todfallsaufnahme, das Testament und das Kundmachungsprotokoll eingesendet worden.

In dem Testamente sind wir zu Erben eingesetzt. Wir legen die dem Herrn Dr. Otto Weigl zur Durchführung der Abhandlung erteilte Vollmacht vor und beantragen Kenntnisnahme. Zur Einbringung der Erbserklärung erbitten wir eine Frist bis 1./7. 1924.⁴

Wir sind gegenwärtig mit der Ausarbeitung des Rechnungsabchlusses (§ 106 VaSt.) beschäftigt, nach dessen Fertigstellung wir uns schlüssig werden können,⁴ ob wir eine bedingte oder eine unbedingte Erbserklärung abgeben sollen.

Im Hinblick darauf, als die Gebühren durch das zum Privatvermögen gehörige Depot bei der Länderbank, Filiale Landstraße, Fol. 117 im beiläufigen Werte von S 100 000,— gesichert sind, beantragen wir, die zum Geschäftsvermögen gehörigen a) Depot bei der Länderbank, Filiale Landstraße, Fol. 116, b) Postscheckkonto Nr. 37 417 von der Sperre freizulassen.

Wir beabsichtigen im Sinne des Testamentes, das Geschäft fortzuführen, wozu wir die Freiheit der beiden Konti benötigen.

Margarethe Richter

Dr. Alfons Richter

A 18/24

B.

2

In der Abhandlung nach dem am 20./3. 1924 in Wien III, Petrusgasse Nr. 42 verstorbenen, unter der Firma F. X. Richter registrierten Kaufmanns Franz Xaver Richter wird verfügt:

1. Die Bevollmächtigung des Herrn Dr. Otto Weigl durch die Testamentserben Margarethe Richter und Dr. Alfons Richter wird zur Kenntnis genommen;
2. den genannten Erben wird die erbetene Frist zur Erbserklärung bis 1./7. 1924 bewilligt. — In derselben Frist ist der Rechnungs-

abschluß nach § 106 VaSt. und im Falle einer unbedingten Erbs-
erklärung auch das eidesstättige Vermögensbekenntnis und die
Nachlaßnachweisung einzubringen;

Weiters sind mittelst besonderen, nach § 10 Einf.-G. zum HGB.
eingereichten Gesuche die erforderlichen Anträge wegen einst-
weiliger Berichtigung des Firmenregisters zu stellen oder über die
Entbehrlichkeit zu berichten.⁵

3. Die Legatarin Helene Lerchenfeld wird von dem ihr zgedachten
Vermächtnis verständigt.
4. Das Bankdepot Länderbank, Filiale Landstraße, Fol. 117 wird
gesperrt. Über die weiteren Bankdepots kann nur Dr. Weigl als
Erbenmachthaber verfügen.

27./5. 1924.

Dorfinger

Z. V. B. Dr. Weigl. Vstdg.: Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt
in Wien⁶ — Form. 6. Vstdg.: Legatarin Pkt. 4 des Testamentes.
Banksperr: Länderbank, Filiale Landstraße, Fol. 117, Form. 12.⁷
Verstd.: Postsparkassenamt. Kal. 1./7. 1924 (Erbserklärung,
Antrag wegen Registerordnung.)

Sitzung. VII. Senat⁸ 27./5. 1924.

Vors.: V.-Pr. Dorfinger,

Ref.: OLG. Leißner,

Vot.: LGR. Mach,

Schriftf.: Hilfsrichter Dr. Artner.

Einhellig Dorfinger

Dr. Artner

Eingangsvermerk

A 18/24

An das Handelsgericht Wien, Abt. VII.

3

Margarethe Richter, Dr. Alfons Richter, als Testamentserben, durch
Dr. Otto Weigl, Rechtsanwalt, in Wien I, Wipplingerstraße Nr. 56.

Angelegenheit: Abhandlung Franz X. Richter, registriert F. X.
Richter.

1. Erbserklärung, 2. Erbrechtsnachweis, 3. Antrag auf Überlassung
der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses, 4. Anzeige wegen Fort-
führung des Geschäftes und Antrag wegen provisorischer Berichtigung
des Firmenregisters. Dr. Weigl

In Gemäßheit des Beschlusses vom 27./5. 1924 $\frac{A\ 18/24}{2}$ unter-
breiten wir:

1. Erbserklärung.⁹

Wir erklären uns und zwar ich Margarethe Richter zu einem
Drittel und ich Dr. Alfons Richter zu zwei Drittel auf Grund des
Testamentes des Franz X. Richter, ddo. Purkersdorf, 4./9. 1923 zu
dessen Nachlaß unbedingt als Erben und beantragen Annahme der
Erbserklärung.

2. Erbrechtsausweis.

Unser Erbrecht erweisen wir durch die unverdächtigen Angaben der Todfallsaufnahme, das erwähnte Testament und durch den Trauschein der Margarethe Richter A, sowie den Taufschein des Dr. Alfons Richter B.

3. Im Hinblick darauf und auf die durch die Banksperre erfolgte Gebührensicherstellung beantragen wir, uns die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses zu überlassen.¹⁰

4. Wir werden das Geschäft für Rechnung und auf die Dauer der Verlassenschaft unter kollektiver Zeichnung der Firma fortführen und erbitten die Ermächtigung, dies beim Firmenregister anzumelden.

5. Zur Einbringung des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses, des Rechnungsabschlusses, der Nachlaßnachweisung und des Testamentsausweises erbitten wir eine Frist bis 15./7. 1924, da hiezu ein Zeugnis der Prager Börsenkammer über den Wert von Aktien notwendig ist, welches wir erbeten, jedoch noch nicht erhalten haben. Der Rechnungsabschluß ist zwar schon fertiggestellt, muß jedoch von uns nachgeprüft werden.

Wir beantragen folgenden

B.

[In der Abhandlung nach dem am 20./5. 1924 in Wien verstorbenen, unter der Firma F. X. Richter registrierten Kaufmanne Franz X Richter wird verfügt:

1. Die auf Grund des Testamentes, dtto. Purkersdorf, 4./9. 1923, abgegebene unbedingte Erbserklärung der Witwe Frau Margarethe Richter, geb. Frey zu einem Drittel und des Sohnes, Herrn Dr. Alfons Richter zu zwei Dritteln des Nachlasses wird zu Gericht angenommen, deren Erbrecht auf Grund der unverdächtigen Angaben der Todfallsaufnahme, des erwähnten Testamentes, sowie des Trauungsscheines der Frau Margarethe Richter und des Taufscheines des Herrn Dr. Alfons Richter anerkannt.

2. Den genannten Erben wird gemäß § 145 VaSt. und § 810 ABGB. die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses überlassen, sowie die Ermächtigung und der Auftrag erteilt, beim Handelsregister bezüglich der Firma F. X. Richter das Ableben des Inhabers und die Fortführung durch sie unter kollektiver Firmazeichnung anzumelden.

3. Die erbetene Frist bis 15./7. 1924 zur Einbringung des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses, des Rechnungsabschlusses, der Nachlaßnachweisung und des Testamentsausweises wird bewilligt.]

Margarethe Richter

Dr. Alfons Richter

B.

[Schreibe das Eingeclammerte aus O. N. 3.]

24./6. 1924.

Wagner

Leißner

Z. V. B 1. Dr. Weigl, B 2. zum Firmenakte. Kal.¹¹ 1./7. 1924 O. N. 2 löschen. Kal.¹¹ 15./7. 1924 neu.

Sitzung. VII. Senat⁸ 24./6. 1924.

Vors.: Präs. Wagner.

Ref.: OLG. Reißner.

Vot.: LGR. Reß.

Schriftf.: Hilfsrichter Dr. Obermeyer.

Einhellig: Wagner Dr. Obermeyer

Eingangsvermerk

A 18/24

An das Handelsgericht Wien, Abt. VII.

4

Helene Lerchenfeld, Generalswitwe, Purkersdorf, Kirchengasse Nr. 64, einverständlich mit Dr. Otto Weigl, Rechtsanwalt in Wien I, Wipplingerstraße Nr. 56. — Angelegenheit: Abhandlung Franz X. Richter.

Antrag auf Erteilung einer Bestätigung, gemäß § 178 VaSt.¹²

Dr. Weigl

Auf der mir, Helene Lerchenfeld, gehörigen Villa, Grundbuch Purkersdorf, E.-Z. 235 ist auf Grund des Schuldscheines vom 9./5. 1922 das Pfandrecht für die Forderung des Franz X. Richter im Betrage von S 2000,— samt Anhang einverleibt.

Der am 20./5. 1924 verstorbene Gläubiger, Franz X. Richter, dessen Abhandlung bei diesem Gerichte geführt wird, hat mir in Punkt 4 seines Testamentes vom 4./9. 1923 diese Schuld vermächtnisweise erlassen.

Da ich meinen Besitz lastenfrei stellen und nicht bis zur Beendigung der Abhandlung warten will, beantrage ich einverständlich mit dem mitgefertigten Erbenvertreter, Herrn Dr. Otto Weigl gemäß § 178 VaSt. nachstehenden

B.

[In der Abhandlung nach dem am 20./5. 1924 in Wien III, Petrusgasse Nr. 42 verstorbenen Kaufmann Herrn Franz X. Richter wird der Frau Helene Lerchenfeld, Generalswitwe, in Purkersdorf, Kirchengasse Nr. 64 gemäß § 178 VaSt. die Bestätigung erteilt, daß ihr der Erblasser die Zahlung der für ihn auf Grund des Schuldscheines vom 9./5. 1922 im Grundbuche Purkersdorf, E.-Z. 235 einverleibten Forderung im Betrage von S 2000,— samt Anhang laut Punkt 4 seines Testamentes vom 4./9. 1923 vermächtnisweise erlassen hat und daß sie berechtigt ist, um Einverleibung der Löschung des für diese Forderung samt Anhang haftenden Pfandrechtes anzuschuchen.]

Helene Lerchenfeld — einverstanden: Dr. Otto Weigl,

als Vertreter der Franz X. Richterschen Erben.

Amtsbestätigung.

[abzuschreiben aus dem Gesuche O. N. 4.]

1./7. 1924.

Wagner

Reißner

Z. V.¹³ 1. B — Helene Lerchenfeld, 2. B — Dr. Otto Weigl.

Sitzung: VII. Senat⁸ 1./7. 1924.

Vors.: Präs. Wagner,

Ref.: OLG. Leißner,

Vot.: LGR. Mach,

Schriftf.: Hilfsrichter Dr. Obermeyer.

Einhellig: Wagner Dr. Obermeyer

Eingangsvermerk

A 18/24

B.¹⁴

5

Auf Grund der Amtsbestätigung des Handelsgerichtes Wien vom 1./7. 1924 $\frac{A\ 18/24}{4}$ wird die Einverleibung der Löschung des Pfandrechtes bewilligt, welches ob der Liegenschaft E.-Z. 235, Grundbuch Purkersdorf für die Forderung des Franz X. Richter im Betrage von S 2000,— samt Anhang haftet.

Bezirksgericht Purkersdorf, Abt. II, am 10./7. 1924.

Dr. Kart

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Lar, Offiz.

B.

Kal.¹¹ 15./7. bleibt.

12./7. 1924.

Leißner

Eingangsvermerk

Firm. 1612¹⁵

I, 160

Änderungen¹⁵ bei einer bereits eingetragenen Firma.

Im Register wurde bei der Firma:

Wortlaut: F. X. Richter, Sitz: Wien III, Petrusgasse Nr. 42,

Betriebsgegenstand: Teppichhandel im Großen und Kleinen,

folgende Änderung eingetragen:

- 1. Der Inhaber Franz X. Richter ist am 20./5. 1924 gestorben.*
- 2. Bis auf weiteres vertreten die erblasserische Witwe Margarethe Richter und der erblasserische Sohn Dr. Alfons Richter die Firma für Rechnung der Verlassenschaft und zeichnen kollektiv durch Beisetzung ihrer Namen unter dem von wem immer geschriebenen oder gedruckten Firmenwortlaut.*

Handelsgericht Wien, Abt. VIII, 10./7. 1924.

Wagner

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Sykora, Dir.*

B.

Gesehen 15./7. 1924.

Leißner

Eingangsvermerk

A 18/24

An das Handelsgericht Wien, Abt. VII.

7

Margarethe Richter, Dr. Alfons Richter durch Dr. Otto Weigl,
Rechtsanwalt, in Wien I, Wipplingerstraße Nr. 56.

Angelegenheit: Abhandlung Franz X. Richter, registriert F. X.
Richter. Dr. Weigl

Vorlage des Rechnungsabschlusses¹⁶, des eidesstättigen Vermögens-
bekenntnisses,¹⁷ der Nachlaßnachweisung¹⁸ und des Testamentsaus-
weises¹⁹

Schlußanträge.

In der Anlage werden vorgelegt: I. Das eidesstättige Vermögens-
bekenntnis mit Beilagen A—M (die Beilage A ist der Rechnungsab-
schluß nach § 106 VaSt.), II. die Nachlaßnachweisung, III. der Testa-
mentsausweis und wird beantragt folgender

B.

[In der Abhandlung nach dem am 20./5. 1924 in Wien verstorbenen
unter der Firma F. X. Richter registrierten Kaufmann Franz X.
Richter wird verfügt:

1. Die Vorlage des Rechnungsabschlusses dient zur Kenntnis.

2. Das erstattete eidesstättige Vermögensbekenntnis wird der Ab-
handlung zum Grunde gelegt.

3. Die Nachlaßnachweisung wird unter Anschluß des Aktes und
der Beilagen C, D, J, K, L, M dem Zentraltax- und Gebührenbemessungs-
amte in Wien übermittelt.

4. Das erblasserische Testament vom 4./9. 1923 wird für erfüllt
erklärt.

5. Die Erben werden ermächtigt und beauftragt, binnen 14 Tagen
beim Handelsregister einzuschreiten:

a) um Löschung des Erblassers als Inhabers; b) um ihre Eintragung
als Gesellschafter; c) um Löschung des Abhandlungsprovisoriums.

6. Sohin ist mit der Einantwortung vorzugehen.]

Margarethe Richter

Dr. Alfons Richter

zu A 18/24

7

Rechnungsabschluß²⁰ der Firma F. X. Richter, gezogen am
20./5. 1924 als dem Todestage des Inhabers Franz X. Richter.

<i>Soll:</i>	<i>S</i>	<i>Haben:</i>	<i>S</i>
<i>Kreditoren laut Auf-</i>		<i>Barschaft in der</i>	
<i>stellung Nr. 1</i>	60 286,—	<i>Kassa</i>	1 420,—
		<i>Öst. Postsparkassa</i>	
		<i>laut Auszug Nr. 2</i>	33 960,—
		<i>Länderbank, Filiale</i>	
		<i>Landstraße laut</i>	
		<i>Auszug Nr. 3 . . .</i>	61 280,—
		<i>Geschäftseinrichtung</i>	
		<i>laut Aufstellung</i>	
		<i>Nr. 4</i>	84 800,—
		<i>Warenvorräte laut</i>	
		<i>Inventar Nr. 5 . .</i>	523 040,—
<i>Aktivsaldo</i>	739 714,—	<i>Debitoren laut Ver-</i>	
	<u>800 000,—</u>	<i>zeichnis Nr. 6 . . .</i>	95 500,—
			<u>800 000,—</u>

F. X. Richter Buchhaltung: Posner
Gepprüft: Margarethe Richter Dr. Alfons Richter
zu A 18/24

*Eidesstättiges Vermögensbekenntnis*²¹ 7
zu dem Nachlasse des am 20./5. 1924 verstorbenen Kaufmannes Franz X.
Richter (registriert F. X. Richter), Wien III, Petrusgasse Nr. 42.

A. Aktiven:

1. <i>Handelsvermögen laut des gleichzeitig vorgelegten Ab-</i>			
<i>schlusses A</i>			S 800 000,—
2. <i>Privatvermögen:</i>			
a) <i>Bargeld</i>	S	640,—	
b) <i>Wertpapiere: laut Verzeichnis B,</i>			
<i>Kursblatt C und Bestätigung der</i>			
<i>Prager Börsenkammer D</i>		,, 746 000,—	
c) <i>Bankguthaben laut Bestätigung E . . .</i>		,, 9 600,—	
d) <i>einverleibte Forderungen Helene</i>			
<i>Lerchenfeld ohne Zinsen</i>		,, 2 000,—	
e) <i>Preiosen laut Verzeichnis F</i>		,, 860,—	
f) <i>Kleider u. Wäsche laut Verzeichnis G</i>		,, 4 400,—	
g) <i>Wohnungseinrichtung laut Verzeich-</i>			
<i>nis H</i>		80,—,,	763 580,—
			<u>S 1 563 580,—</u>

B. Passiven:

1. <i>Geschäftsschulden laut Rechnungsabschluß A</i>	S	60 286,—	
2. <i>Steuer laut Mahnzettel J</i>			14,—
3. <i>Krankheitskosten:</i>			
a) <i>Arzt Dr. Löwy laut Rechnung K</i>		6 000,—	
b) <i>Apotheker May laut Rechnung L</i>		800,—	
4. <i>Leichenkosten laut Rechnung M</i>			8 000,—
			<u>S 75 100,—</u>

Summe der Aktiven S 1 563 580,—
ab Summe der Passiven 75 100,—
Reiner gebührenpflichtiger Nachlaß S 1 488 480,—
Die Richtigkeit dieser Angaben bekräftigen wir mit eigenhändiger
Unterschrift an Eidesstatt²².

Margarethe Richter

Dr. Alfons Richter

zu A 18/24

Ausweis²³

7

über die Erfüllung des Testamentes des Herrn Franz X.
Richter, dtto. Purkersdorf, 4./9. 1923.

- Punkt 1. Erbseinsetzung. Erfüllt durch die in diesem Sinne ab-
gegebene Erbserklärung O. N. 3.
- Punkt 2. Zu a). Von den Erben erfüllt, bzw.
a) Fortführung des Geschäftes. noch zu erfüllen durch Anmeldung
b) Fortführung des Namens im Register.
F. X. Richter. Zu b). Diesen Wunsch des Erblassers
nehmen die Erben zur Kenntnis und
werden vorkommendenfalls dar-
nach vorgehen.
- Punkt 3. Heiratsgut und Wider- Durch die vom Erblasser selbst an-
lagsforderung der Witwe. geordnete Eintragung in die Bücher
der Firma F. X. Richter erübrigt
eine weitere Vorkehrung.
- Punkt 4. Vermächtnisweiser Er- Die Vermächtnisnehmerin hat vom
laß einer Schuld an Helene Legate Kenntnis und die Löschung
Lerchenfeld. der verbücherten Schuld bereits be-
wirkt (O. N. 4 und 5).
- Dr. Otto Weigl, Erbenvertreter

B.

A 18/24

[Abzuschreiben aus dem Gesuche O. N. 7.]

7

18./7. 1924.

Dorfinger

Leißner

Z. V. B. — 1. Dr. Weigl, 2. zum Firmenakte, 3. Nachlaßnachweisung
samt Akt dem Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien.
Kal.¹¹ 15./7. 1924, O. N. 3 löschen.

Sitzung: VII. Senat⁸ 18./7. 1924,

Vors.: V.-Pr. Dorfinger,

Ref.: OLG R. Leißner,

Vot.: LGR. Reß,

Schriftf.: Hilfsrichter Dr. Artner

Einhellig: Dorfinger

Dr. Artner

Eingangsvermerk A 18/24

An das Handelsgericht Wien, Abt. VII. 8

Zur Abhandlung nach dem unter der Firma F. X. Richter registrierten Kaufmanne Franz X. Richter wird mitgeteilt, daß die Gebühren mit S bemessen und am 25./8. 1924 bezahlt wurden.

Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien, am 28./8 1924.

Dr. Fus

B.

Einantwortungsurkunde zustellen.

31./8. 1924.

Leißner

Z. V. — Dr. Weigl mit allen Beilagen.

Sitzung: VII. Sitzung⁸ 31./8. 1924.

Vors.: Präs. Dorfinger,

Ref.: OLGR. Leisso,

Vot.: LGR. Mach,

Schriftf.: RP. Dr. Berl.

Einhellig: Dorfinger Dr. Berl

A 18/24

Einantwortungsurkunde²⁴

8

Der Nachlaß des am 20./5. 1924 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen unter der Firma F. X. Richter registrierten Kaufmannes Franz X. Richter, in Wien III, Petrusgasse Nr. 42 wird auf Grund des Testamentes dtto. Purkersdorf, 4./9. 1923 — den nachbenannten Erben, welche sich unbedingd zu Erben erklärt haben — und zwar der Witwe Frau Margarethe Richter, geb. Frey zu einem Drittel, dem Sohne Herrn Dr. Alfons Richter zu zwei Drittel eingewantwortet.

Handelsgericht Wien, Abt. VII, am 31./8. 1924.

Dorfinger

Z. V. 1. Dr. Weigl mit allen Passivbelegen und Standesdokumenten.

A. Reg.²⁶

Eingangsvermerk A 18/24 Firm. 1612¹⁵

9

I, 175

Änderungen²⁵ bei einer bereits eingetragenen Firma.

Im Register wurde bei der Firma:

Wortlaut: *F. X. Richter,*

Sitz: *Wien III, Petrusgasse Nr. 42,*

Betriebsgegenstand: *Teppichhandel im Großen und Kleinen,*

folgende Änderung eingetragen:

1. *Der bisherige Inhaber Franz X. Richter infolge Ablebens gelöscht.*

2. *Nunmehrige Inhaber: Margarethe Richter geb. Frey, Dr. Alfons Richter, beide in Wien III, Petrusgasse Nr. 42, welche die Firma*

kollektiv vertreten und kollektiv durch Beisetzung ihrer Namen unter den von wem immer geschriebenen oder gedruckten Firmenwortlaut zeichnen;

3. das am 10./7. 1924 eingetragene Abhandlungsprovisorium gelöscht.

Handelsgericht Wien, Abt. VIII, am 31./7. 1924.

Dorfinger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Sykora, Dir.*

B.

Gesehen 1./8. 1924.

Leißner

Anmerkungen zu Nr. IX.

¹ Siehe §§ 65 ff. VaSt. und §§ 285, 286 GO. Da der Verstorbene in Wien, III. Bezirk wohnte, gelangt die Todfallsaufnahme zunächst an das Bezirksgericht Landstraße, welches sie nach Feststellung, daß der Verstorbene protokollierter Kaufmann war, an das zuständige Handelsgericht Wien überweist. Siehe oben Anmerkung *. ² Siehe oben Anm. 1. ³ Siehe §§ 235, 236 GO. ⁴ Siehe §§ 115, 118 VaSt. ⁵ Für die Dauer der Abhandlung ist ein Provisorium bezüglich der Vertretungsberechtigung notwendig und im Handelsregister ersichtlich zu machen. ⁶ Form. 6 enthält die Verständigung der Gebührenbemessungsbehörde. ⁷ Form. 12 enthält die Sperrverfügung. ⁸ Siehe §§ 181 ff. GO. ⁹ Siehe §§ 115 ff. VaSt. ¹⁰ Siehe § 145, VaSt. und § 810 ABGB. ¹¹ Siehe §§ 402 ff. GO. und JVB1. Nr. 4 und 13 ex 1920. ¹² Siehe § 178, VaSt.; zur Bewilligung der grundbücherlichen Eintragung ist vorliegend nicht das Abhandlungsgericht, sondern das Grundbuchsgericht auf Grund der Bestätigung des Abhandlungsgerichtes zuständig. ¹³ Siehe §§ 211 GO. ¹⁴ Siehe Anm. 12. ¹⁵ Das ist die Geschäftszahl des Firmenregisteraktes; siehe § 264, Abs. 4 GO.; siehe Anm. 5. ¹⁶ Siehe § 106 VaSt. ¹⁷ Siehe § 114 VaSt. ¹⁸ Ein Muster einer Nachlaßnachweisung, siehe im Beispiel Nr. V. ¹⁹ Siehe § 157, VaSt. Auszuweisen sind nur die Erfüllung der dem Erben in den §§ 158 bis 161 a VaSt. auferlegten Pflichten. Das Gericht kann die Überwachung der Erfüllung oder der Sicherstellung ablehnen, wenn sie keinem öffentlichen Interesse entspricht. ²⁰ Siehe Anm. 16. ²¹, ²² Siehe Anm. 17. ²³ Siehe § 157, VaSt. und oben Anm. 19. ²⁴ Über den notwendigen Inhalt der Einantwortungsurkunde siehe § 174 VaSt. ²⁵ Siehe Anm. 5. ²⁶ Siehe §§ 235, 236 GO.

X. und XI.

Schriftlich geführte Abhandlung und Substitutionsabhandlung

Todfallsaufnahme.* A IV 64/24
 (Siehe Anmerkung* im Muster II.) 1

A IV 64/24

2

Kundmachung über die letzte Willenserklärung (siehe Beispiel IV und IX).

A IV 64/24

zu

2

Testament. U. V. 36/24¹

Ich Max Beer, Privatier, in Wien III, Hauptstraße Nr. 211 verordne letztwillig wie folgt:

1. Ich setze zu Erben ein: a) meine Gattin Flora Beer geb. Pollak zur Hälfte, b) meine Kinder Dr. Friedrich Beer, Arzt, Richard Beer, Prokurist, Dr. Robert Beer, Schriftsteller, Frieda Weiß, Kaufmannsgattin zu je einem Achtel.

2. Der meiner Gattin zugefallene Nachlaß fällt nach ihrem Tode gleichzeitig an meine unter 1/b) berufenen Kinder.

Folgt meine und dreier erbetener gleichzeitig anwesender Zeugen Unterschriften.

Wien, am 17./10. 1920.

Max Beer m. p.

Dr. Johann Langer m. p. als gleichzeitig² mit Dr. Fritz Weiß und Alfred Stern anwesender Testamentszeuge.

Dr. Fritz Weiß m. p. als gleichzeitig mit Dr. Johann Langer und Alfred Stern anwesender Testamentszeuge.

Alfred Stern m. p. als gleichzeitig mit Dr. Johann Langer und Dr. Fritz Weiß anwesender Testamentszeuge.

Mit dem in U. V. 36/24² verwahrten Originale verglichen und gleichlautend befunden.

Bezirksgericht Landstraße, Abt. IV, 22./5. 1924.

L. S.

Messinger, Offiz.

Eingangsvermerk

A IV 64/24

An das Bezirksgericht Landstraße, Abt. IV.

3

Flora Beer, Private, Dr. Friedrich Beer, Arzt, Richard Beer, Prokurist, Dr. Robert Beer, Schriftsteller, Frieda Weiß, Kaufmannsgattin, alle Wien III, Hauptstraße Nr. 211 und sämtliche vertreten durch Doktor Johann Langer, Rechtsanwalt, Wien III, Hauptstraße Nr. 211.

Dr. Langer

* Siehe die Anmerkungen Nr. 1 bis 12 zu Beispiel Nr. I und Anm. 4 zu Beispiel IV.

Gegenstand: 1. Vollmachtsvorlage; 2. Erbserklärung; 3. Erbrechtsausweis; 4. Antrag auf Überlassung der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses; 5. Antrag auf Inventurerrichtung.

1. *In der Verlassenschaft nach dem am 20./5. 1924 verstorbenen Max Beer wird in A die von den oben bezeichneten Einschreibern, dem Dr. Johann Langer erteilte Vollmacht dtto. Wien, 21./5. 1924 vorgelegt.*
2. *Auf Grund des Testamentes, dtto. Wien, 17./10. 1920 erklären wir uns und zwar Flora Beer zur Hälfte, Dr. Friedrich Beer, Richard Beer, Dr. Robert Beer, Flora Weiß zu je einem Achtel bedingt als Erben zum Nachlasse des am 20./5. 1924 verstorbenen Max Beer.*
3. *Das Erbrecht wird dargetan:*
 - a) *durch die unverdächtigen Angaben der Todfallsaufnahme;*
 - b) *durch das kundgemachte Testament;*
 - c) *durch die Standesdokumente: Trauungsschein der Flora Beer B, Geburtsschein des Dr. Friedrich Beer C, Geburtsschein des Richard Beer D, Geburtsschein des Dr. Robert Beer E, Geburtsschein der Frieda Beer F, Trauungsschein der Frieda Weiß geb. Beer G.*
4. *Im Hinblick darauf, daß die Gebühren durch die Nachlaßrealitäten sichergestellt sind und die Voraussetzungen des § 145 VaSt. und § 810 ABGB. gegeben sind, beantragen wir, uns die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses zu überlassen.*
5. *Im Hinblick auf die bedingte Erbserklärung und auf die Vorschrift des § 92/3 VaSt. beantragen wir Anordnung der Inventarserichtung.*
6. *Mit Rücksicht darauf, als die berufenen Substituten sämtlich großjährig und eigenberechtigt sind, deren Kreis eine Erweiterung nicht erfahren kann und noch nicht geborene Nachkommenschaft zur Erbfolge nicht berufen erscheint³, beantragen wir, von der Bestellung eines Substitutionskurators Umgang zu nehmen. Wir beantragen folgenden*

B.

[In der Abhandlung nach dem am 20./5. 1924 in Wien III, Hauptstraße Nr. 211 verstorbenen Privaten Max Beer wird

1. *die Bevollmächtigung des Herrn Dr. Johann Langer durch die testamentarisch berufenen Erben zur Kenntnis genommen;*
2. *die von der erblasserischen Witwe, Frau Flora Beer geb. Pollak zur Hälfte, von den erblasserischen Kindern Dr. Friedrich Beer, Richard Beer, Dr. Robert Beer und Flora Weiß, geb. Beer, zu je einem Achtel auf Grund des Testamentes, dtto. Wien, 17./10. 1920 abgegebene bedingte Erbserklärung zu Gericht angenommen und deren Erbrecht auf Grund der unverdächtigen Angaben der Todfallsaufnahme, des bezogenen Testamentes und der Standesdokumente B bis G anerkannt;*
3. *den Erben gemäß § 145 VaSt. und § 810 ABGB. die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses überlassen und von der Bestellung eines Substitutionskurators Umgang genommen;*

4. die Errichtung des Teilinventars bezüglich des im Bezirke gelegenen Vermögens dem Herrn öffentlichen Notar Dr. Franz Müller als Gerichtskommissär gegen Vorlage bis 20./6. 1924 aufgetragen;
5. um Inventierung der Nachlaßrealität, Grundbuch Dornbach E.-Z. 316 (Haus Promenadegasse Nr. 80) unter Zuziehung des Erbenmachthabers Dr. Johann Langer das Bezirksgericht Hernals, Rechtshilfeabteilung, ersucht.]

Flora Beer Dr. Friedrich Beer Richard Beer Dr. Robert Beer
Frieda Weiß alle durch Dr. Johann Langer.

B.

[abschreiben aus dem Gesuche O. N. 3.]

30./5. 1924.

Berger

Z. V. B.: 1. Dr. Langer, 2. öffentl. Notar Dr. Müller, 3. Bezirksgericht Hernals. Vstdg.: Form. 6, Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien, Form. 12, Bankverein, Filiale Landstraße. Kal.⁴ 20./6.: Inventarvorlage.

Hc 420/25⁵

Bezirksgericht Hernals, Abt. VIII.

1

Tagsatzungsprotokoll vom 15./6. 1924, 10 Uhr.

Richter: Bezirksrichter Dr. Born, Schriftl.: Offiz. Simon.

Seitens der Parteien: Dr. Johann Langer als Erbenvertreter.

Gegenstand: Inventar in der Abhandlung Max Beer, zufolge

Ersuchens des Bezirksgerichtes Landstraße vom 30./5. 1924, $\frac{A IV 64/24}{3}$

Sachverständige Architekt Franz Schier, Architekt, Franz Brod, Effektschätzmeister Martin Becher.

Das Grundbuchslustrum, Katastral- und Steuerdaten werden vorgelegt; die ständig beeedeten Sachverständigen werden an den abgelegten Eid erinnert und sohin inventiert und geschätzt.

1. Realitäten:

Grundbuch Dornbach E.-Z. 316, Haus Promenadegasse Nr. 80.

Parz.-Nr. 100, Bauarea

(folgt die Beschreibung des Hauses)

wird bewertet auf S 92 000,—

Lasten: keine.

Die Bauschätzmeister Franz Schier und Franz Brod beanspruchen ein Honorar von je S 80,— und entfernen sich nach Fertigung.

Franz Schier

Franz Brod

2. Fahrnisse:

Einrichtung eines Schlaf- und Speisezimmers und

Küche, Wert „ 6 000,—

3. Pretiosen:⁶

1 Brillantkollier, Wert „ 40 000,—

Summe der Aktiven S 138 000,—

Der Effektenschätzmeister beansprucht ein Honorar von S 25,—.

Der Erbenvertreter beantragt Bestimmung der angesprochenen Honorare.

Schluß 1 Uhr nachmittags.

Dr. Born Simon Dr. Johann Langer Martin Becher

Eingangsvermerk des Bezirksgerichtes Landstraße.

A IV 64/24

B.

4

Die Gebühren der auf Ersuchen des Bezirksgerichtes Landstraße vom 30./5. 1924, $\frac{A IV 64/24}{3}$ vorgenommenen Errichtung des Inventars in der Abhandlung Max Beer, werden bestimmt wie folgt:

Bauschätzmeister Schier und Brod mit je S 80,—, Effektenschätzmeister Becher mit S 25,— und die Einhebung bei Dr. Johann Langer verordnet.

Das Protokoll wird dem Bezirksgerichte Landstraße, Abt. IV übersendet.

Bezirksgericht Hernals, Abt. VIII, am 7./6. 1924.

Dr. Born

B.

Gesehen: 8./7. 1924.

Berger

Eingangsvermerk

A IV 64/24

Protokoll

5

aufgenommen am 18./6. 1924 von dem öffentlichen Notar⁷ Dr. Franz Müller zufolge Auftrages des Bezirksgerichtes Landstraße vom 30./5.

1924, $\frac{A IV 64/24}{3}$

Gegenstand: Errichtung des Inventars in der Abhandlung nach dem am 20./5. 1924 verstorbenen Privatier Max Beer.

Gegenwärtig: Öffentl. Notar Dr. Franz Müller als Gerichtskommissär. Seitens der Parteien Dr. Johann Langer, Erbenvertreter, Bauschätzmeister Stefan Grad und Franz Gerl, Effektenschätzmeister Daniel Sommer.

Beginn: 10 Uhr vormittags.

Der Gerichtskommissär hat das Grundbuchslustrum, die Katastral- und Steuerdaten beigeschafft, welche dem Protokolle beigelegt werden. Die Realität ist lastenfrei. Die ständig beeideten Herren Sachverständigen werden an ihren Eid erinnert. Die Herren Bauschätzmeister haben in die vom Herrn Erbenvertreter vorgelegten Zinsfassionen und Steuervorschreibungen Einsicht genommen. Hierauf wird inventiert und geschätzt wie folgt:

A. Aktiven:

1. Realitäten:

Haus Landstraße Hauptstraße Nr. 211, Grundbuch Wien für den III. Bezirk C.-Nr. und E.-Z. 610, P.-Nr. 101 Bauarea
(folgt Beschreibung)
wird bewertet auf S 125 000,—

Die Herren Bauschätzmeister Stefan Gradl und Franz Gerl beanspruchen ein Honorar von je S 150,— und entfernen sich nach Fertigung.

	Franz Gerl	Stefan Gradl
2. Pretiosen:		
1 goldene Uhr samt goldener Kette	S	400,—
1 goldener Ehering	„	60,—
	Zusammen	S 460,—

3. Fahrnisse:

Einrichtung des Schlafzimmers ⁶	„	4 000,—
„ „ Speisezimmers ⁶	„	8 000,—
„ „ Herrenzimmers ⁶	„	8 000,—

4. Zwei Bilder von Waldmüller à S 25 000,—.....	„	50 000,—
	Zusammen	S 70 000,—

Der Effektenschätzmeister Daniel Sommer beansprucht S 70,— Gebühr und entfernt sich nach Fertigung.

Daniel Sommer

5. Wertpapiere:

Der Gerichtskommissär hat gemeinschaftlich mit dem Erbenvertreter das Depot beim Bankverein, Filiale Landstraße, eingesehen, daselbst ein auf den Todestag des Erblassers abgeschlossenes Konto erhalten, welches ein Guthaben des Erblassers von S 8 400,— ausweist und dem Protokolle angeschlossen wird.

Das Vorhandensein der in der brieflichen Bestätigung vom 1./6. 1924 verzeichneten Werte wurde festgestellt und die Bestätigung dem Protokolle angeschlossen.

Laut Kursblatt vom Todestage haben diese Papiere einen Wert von	S	191 600,—
daher das Bankguthaben	„	200 000,—

6. Bargeld (am Todestage vorhanden).....	„	280,—
	Zusammen	S 395 740,—

B. Passiven:

bestehen lediglich in Krankheits- und Leichenkosten, welche im Zuge der Abhandlung ausgewiesen werden.

Gebührenanspruch des Gerichtskommissärs, einschließlich Kommission im Grundbuche und bei der Bank	S	1 500,—
---	---	---------

Der Herr Erbenvertreter beantragt Bestimmung der angesprochenen Gebühren.

Dr. Franz Müller, öff. Notar als Ger.-Koär.

Dr. Johann Langer

Wird dem Bezirksgerichte Landstraße, Abt. IV
zu A IV 64/24 vorgelegt.

Gebühren im Protokolle verzeichnet.

Wien, am 18./6. 1924.

Dr. Franz Müller, öff. Notar als Ger.-Koär.

B.

Gebührenbestimmung : Notar Dr. Franz Müller S 1500,—, Schätzmeister Grad S 150,—, Schätzmeister Gerl S 150,—, Schätzmeister Sommer S 70,—, einzukeben bei Dr. Langer mit Zahlungsauftrag.⁵
21./6. 1924. Berger

Hauptinventar.	A IV 64/24
	6
A. Aktiven:	
	S
I. Realitäten laut Teilinventar O.-N. 4, P. 1..	92 000,—
laut Teilinventar O.-N. 5, P. 1..	125 000,—
II. Fahrnisse laut Teilinventar O.-N. 4, P. 2..	6 000,—
laut Teilinventar O.-N. 5, P. 3..	70 000,—
III. Pretiosen laut Teilinventar O.-N. 4, P. 3..	40 000,—
laut Teilinventar O.-N. 5, P. 2..	460,—
V. Wertpapiere und Bankguthaben	
laut Teilinventar O.-N. 5, P. 4..	200 000,—
IV. Bargeld laut Teilinventar O.-N. 5, P. 5..	280,—
	Summe... 533 740,—

B. Passiven:

1. Krankheitskosten laut Rechnungen D bis D.....	240,—
2. Leichenkosten	100,—
	Zusammen 340,—
Aktiven	533 740,—
Reiner Nachlaß	533 400,—
24./6. 1924.	Lang, Kzl.-Dir.

B.

Erbenvertreter auffordern die Gebührenaussweise sowie die Schlußanträge bis 15./7. 1924 einzubringen.

25./6. 1924.

Dr. Berger

Kal.⁴ 15./7. 1924.

Eingangsvermerk A IV 64/24

An das Bezirksgericht Landstraße, Abt. IV. 7

Dr. Johann Langer, Rechtsanwalt, in Wien III, Hauptstraße Nr. 211
als Erbenvertreter nach Max Beer.

Dr. Langer

Gegenstand : 1. Vorlage der Gebührenaussweise;
2. Schlußanträge.

In der Anlage A unterbreite ich die Nachweisung mit dem Antrage dieselbe unter Anschluß der von mir zu O.-N. 6 vorgelegten Passivbelege A bis D dem Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien zu übersenden.

Von der Einbringung eines gesonderten Testamentsausweises wird abgesehen, da das Testament außer den Bestimmungen, auf Grund deren die Erbsserklärungen abgegeben und angenommen wurden und auf Grund deren die gleichzeitig beantragte Einantwortung ergehen wird, keine weitere Verfügung enthält.

Die Erben, welche sämtlich eigenberechtigt sind, haben sich gemäß § 158 VaSt., dahin geeinigt, daß die vom Erblasser angeordnete Substitution bei den Nachlaßrealitäten angemerket werde, dagegen das gesamte bewegliche Vermögen dem Herrn Dr. Robert Beer in Verwahrung übergeben werde.

Die Teilung wird außergerichtlich vorgenommen werden.

Beantragt wird folgender

B.

[In der Abhandlung nach dem am 20./5. 1924 verstorbenen Max Beer wird verfügt:

1. Der Akt und die Nachlaßnachweisung samt vier Beilagen werden dem Zentral- und Gebührenbemessungsamte in Wien zur Gebührenbemessung und Bekanntgabe der bemessenen Gebühr übersendet;
2. der erblasserische letzte Wille wird als durch die gepflogene Abhandlung erfüllt erklärt;
3. die gemäß § 158 VaSt. von den Erben bezüglich des beweglichen Vermögens getroffene Vereinbarung dient zur Kenntnis;
4. der Wiener Bankverein, Filiale Landstraße in Wien wird verständigt, daß Herr Dr. Robert Beer, Schriftsteller, in Wien III, Hauptstraße Nr. 211 berechtigt ist, über das Depot Max Beer, Fol. 1107, namens der Verlassenschaft Max Beer zu verfügen.]

Dr. Johann Langer

B.

A IV 64/24

[Schreibe aus O.-N. 7.]

7

12./7. 1924.

Dr. Berger

Z. V. B. — 1. Dr. Langer, 2. Wiener Bankverein, Filiale Landstraße, 3. Zentraltaxamt mit Akt.

Eingangsvermerk

A IV 64/24

An das Bezirksgericht Landstraße.

8

In der Abhandlung nach Max Beer A IV 64/24 wurden die Gebühren mit S bemessen und am 8./8. 1924 bezahlt.

Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt, Wien, am 9./8. 1924.

L. S.

Dr. Fritz

A IV 64/24

Einantwortungsurkunde.

9

Vom Bezirksgerichte Landstraße, Abt. IV, wird der Nachlaß des am 20./5. 1924 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Max Beer, Privatier, in Wien III, Hauptstraße Nr. 211 den nachbenannten Erben, die sich am 28./5. 1924 bedingt zu Erben erklärt haben und zwar 1. der Witwe Frau Flora Beer geb. Pollak zur Hälfte, 2. den Kindern [Dr. Friedrich Beer, Richard Beer, Dr. Robert Beer, Frieda Weiß geb. Beer] zu je einem Achtel unter Beschränkung der der Frau Flora Beer zufallenden Hälfte mit der zu Gunsten der Kinder [wie oben] angeordneten fideikommissarischen Substitution auf Grund des Testamentes vom 17./10. 1920 eingantwortet.

Nach dem Ergebnisse der Verlassenschaftsabhandlung und der vorgenommenen Erbteilung sind nachstehende grundbücherliche Eintragungen vorzunehmen: *Einverleibung des Eigentumsrechtes im Grundbuch Wien für den III. Bezirk, E.-Z. 610, P.-Nr. 101 Bauarea und Grundbuch Dornbach, E.-Z. 316, P.-Nr. 100 Bauarea für a) Flora Pollak zur Hälfte unter Beschränkung durch die mit Testament des Max Beer dtto. Wien, 17./10. 1920 für [wie oben] angeordnete fideikommissarische Substitution.*

b) Für [wie oben] zu je einem Achtel.

Bezirksgericht Landstraße, Abt. IV, am 14./8. 1924.

Berger

Z. V.¹² Dr. Langer mit allen Passivbelegen und Standesdokumenten; Evid.-Vorm. I⁹ A. Reg.¹⁰ Verz. über Substitutions- und Fruchtgenußmassen.¹¹

Eingangsvermerk

A IV 64/24

An das Bezirksgericht Landstraße.

10

Dr. Johann Langer als Erbenvertreter um bürgerliche Durchführung der Einantwortungsurkunde.

Unter Vorlage der Einantwortungsurkunde dieses Gerichtes vom 14./8. 1924, A IV 64/24
9 in Ur- und Abschrift beantrage ich folgenden

B.

Auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 14./8. 1924, A IV 64/24
9

nach dem am 20./5. 1924 verstorbenen Max Beer wird die Einverleibung des Eigentumsrechtes

1. für Flora Beer zur Hälfte unter Beschränkung durch die mit dem Testamente des Max Beer, dtto. Wien, 17./10. 1920 für Dr. Friedrich Beer, Richard Beer, Dr. Robert Beer, Frieda Weiß angeordnete fideikommissarische Substitution ;

2. für Dr. Friedrich Beer, Richard Beer, Dr. Robert Beer, Frieda Weiß zu je einem Achtel bei den Nachlaßrealitäten a) Grundbuch Wien

für den III. Bezirk, E.-Z. 610, P.-Nr. 101 Bauarea, b) Grundbuch Dornbach, E.-Z. 316, P.-Nr. 100 Bauarea bewilligt. Um den Vollzug, Verständigung des Erbenvertreters Dr. Johann Langer, Rechtsanwalts, in Wien III, Hauptstraße Nr. 211 und der Behörden und Bekanntgabe des Ergebnisses werden ersucht :

Zu 2 a) das Landesgericht Wien in Zivilrechtssachen unter Übermittlung der Einantwortungsurkunde in Urschrift und Abschrift und sechs Beschlüssen mit dem Ersuchen, die Urschrift nach Vollzug dem Bezirksgerichte Hernals zu übermitteln;

zu 2 b) das Bezirksgericht Hernals unter Übermittlung der Einantwortungsurkunde in Abschrift und sechs Beschlüßausfertigungen mit dem Bemerkten, daß die Urschrift vom Landesgerichte Wien in Zivilrechtssachen übersendet werden wird.

Bezirksgericht Landstraße, Abt. IV, am 29./8. 1924.

Berger

Z. V.¹² B. 1. Dr. Langer, 2 bis 8. Landesgericht in Zivilrechtssachen Wien mit Einantwortungsurkunde in Urschrift und Abschrift. 9. bis 15. Bezirksgericht Hernals mit Einantwortungsurkunde in Abschrift. Evid.-Vorm. I.⁹ Kal.⁴ 25./8., Vollzugsmittelung.

Eingelangt Landesgericht Wien in Zivilrechtssachen,
am 27./8. 1924, 10 Uhr Vormittag,
1fach, 2 Beilagen, 6 Rubriken.

A IV 64/24
10

B.

Auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 14./8. 1924, $\frac{A IV 64/24}{9}$

nach dem am 20./5. 1924 verstorbenen Max Beer wird die Einverleibung des Eigentumsrechtes

1. für Flora Beer zur Hälfte unter Beschränkung durch die mit dem Testamente des Max Beer, dtto. Wien, 17./10. 1920 für Dr. Friedrich Beer, Richard Beer, Dr. Robert Beer, Frieda Weiß angeordnete fideikommissarische Substitution ;

2. für Dr. Friedrich Beer, Richard Beer, Dr. Robert Beer, Frieda Weiß zu je einem Achtel bei den Nachlaßrealitäten a) Grundbuch Wien für den III. Bezirk, E.-Z. 610, P.-Nr. 101 Bauarea, b) Grundbuch Dornbach, E.-Z. 316, P.-Nr. 100 Bauarea bewilligt. Um den Vollzug, Verständigung des Erbenvertreters Dr. Johann Langer, Rechtsanwalts, in Wien III, Hauptstraße Nr. 211 und der Behörden und Bekanntgabe des Ergebnisses werden ersucht :

Zu 2 a) das Landesgericht Wien in Zivilrechtssachen unter Übermittlung der Einantwortungsurkunde in Urschrift und Abschrift und sechs Beschlüssen mit dem Ersuchen, die Urschrift nach Vollzug dem Bezirksgerichte Hernals zu übermitteln;

zu 2 b) das Bezirksgericht Hernals unter Übermittlung der Einantwortungsurkunde in Abschrift und sechs Beschlüßausfertigungen mit

dem Bemerken, daß die Urschrift vom Landesgerichte Wien in Zivilrechtssachen übersendet werden wird.

Bezirksgericht Landstraße, Abt. IV, am 29./8. 1924.

Berger

B.

T. Z. 1846/24¹³

Der Vollzug der mit vorstehendem Beschlusse bewilligten grundbücherlichen Eintragung wird angeordnet.

Landesgericht Wien in Zivilrechtssachen, Abt. XXX, am 31./8. 1924.

Dr. Gold.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Karlik, Kzl.-Dir.

Eingangsvermerk des Bezirksgerichtes Landstraße... A IV 64/24

B.

11

Gesehen.

2./9. 1924.

Berger

Eingangsvermerk des Bezirksgerichtes Landstraße... A IV 64/24

An das Bezirksgericht Landstraße, Abt. IV.

12

Am 1. Jänner 1925 starb die hierbezirks, Promenadegasse Nr. 80 wohnhaft gewesene 75 jährige Private Flora Beer geb. Pollak, Witwe nach dem am 20./5. 1924 verstorbenen Max Beer. Die Abhandlung wird hier durchgeführt. Nach den Angaben der Todfallsaufnahme und dem Grundbuche ist die Verstorbene zur Hälfte Eigentümerin von Grundbuch Dornbach, E.-Z. 316, P.-Nr. 100 Bauarea, beschränkt durch die im Testamente des Max Beer und Frieda Weiß geb. Beer angeordnete Substitution. Die Abhandlung dieses Vermögensteiles steht daher dem Bezirksgerichte Landstraße zu. Eine Delegation¹⁴ des Bezirksgerichtes Landstraße zur Abhandlung des frei vererblichen Nachlasses empfiehlt sich nach Auffassung des unterfertigten Gerichtes nicht, weil dieser Nachlaß nur einem der Substituten (Dr. Robert Beer) testamentarisch zugedacht ist und nach Mitteilung seines Vertreters Dr. Johann Langer die übrigen, auch von ihm vertretenen Substituten keine Erbensprüche erheben werden.

Bezirksgericht Hernals, Abt. II, am 7./1. 1925.

Feldmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Schneider, Offiz.

Aktenvermerk 11./1. 1925.

Laut mündlicher Mitteilung des Dr. Johann Langer wird er binnen 14 Tagen Anträge stellen.

Berger

Kal.⁴ 1./2. 1925.

Eingangsvermerk

A IV 64/24

An das Bezirksgericht Landstraße, Abt. IV.

13

Dr. Friedrich Beer, Arzt, Richard Beer, Prokurist, Dr. Robert Beer, Schriftsteller, Frieda Weiß, Kaufmannsgattin, sämtliche vertreten durch Dr. Johann Langer, Rechtsanwalt in Wien III, Hauptstraße Nr. 211.

Dr. Langer

Gegenstand : 1. Antrag auf Einleitung der Substitutionsabhandlung; 2. Erbserklärung; 3. Erbrechtsausweise; 4. Antrag auf Überlassung der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses; 5. eidesstättiges Vermögensbekenntnis;¹⁵ 6. Nachlaßnachweisung;¹⁶ 7. Schlußanträge.

1. Durch das am 1./1. 1925 erfolgte Ableben der Frau Flora Beer, geb. Pollak ist der im Testamente des Herrn Max Beer ditto. Wien, 17./10. 1920 vorgesehene Substitutionsfall eingetreten, weshalb wir eingesetzten Substituten die Einleitung der Substitutionsabhandlung beantragen.
2. Wir erklären uns auf Grund des bezogenen Testamentes zu dem Substitutionsnachlasse unbedingt zu je einem Viertel als Erben und beantragen die Annahme der Erbserklärung.
3. Unser Erbrecht erweisen wir durch das bezogene Testament und durch die seinerzeit gepflogene Abhandlung nach Max Beer.
4. Wir beantragen im Hinblick darauf, daß die Gebühren durch die Nachlaßrealität sichergestellt sind, uns die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses zu überlassen.
5. In der Anlage A unterbreiten wir das eidesstättige Vermögensbekenntnis, wozu wir folgendes bemerken:

Unter I, II, III sind die unter den gleichen Posten des Hauptinventars nach Max Beer verzeichneten Vermögensteile eingesetzt; der Wert derselben hat sich nicht geändert. Post IV entspricht der seinerzeitigen Post IV, jedoch hat die Ziffer insoferne eine Veränderung erfahren, als die Papiere laut Kursblatt vom Todestage Beers einen Wert von S 196 400,— und das Bankguthaben laut Zuschrift des Bankvereines vom 3./1. 1925 am Todestage S 13 600,— betrug, daher S 210 000,—.

Post V wird unverändert eingestellt.

Die Zinsen seit dem Tode des Max Beer gehören nicht in den Substitutionsnachlaß.

Wir beantragen dieses eidesstättige Vermögensbekenntnis der Abhandlung zu Grunde zu legen.

6. In der Anlage D unterbreiten wir die Nachlaßnachweisung mit dem Antrage, dieselbe dem Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien zu übermitteln.
7. Indem wir erklären, daß wir das bewegliche Vermögen außergerichtlich teilen werden, beantragen wir Einantwortung und gleichzeitige Zuweisung des unbeweglichen Vermögens.
Wir erbitten folgendes

B.

[In der Substitutionsache nach dem am 20./5. 1924 verstorbenen Max Beer wird auf Antrag der Substituten Dr. Friedrich Beer, Richard Beer, Dr. Robert Beer und Frieda Weiß verfügt:

1. Nach dem am 1./1. 1925 erfolgten Ableben der Frau Flora Beer und dem hiedurch eingetretenen Substitutionsfall wird die Substitutionsabhandlung eingeleitet;
2. die von den obgenannten Substituten auf Grund des Testamentes des Max Beer dtto. Wien, 17./10. 1920 abgegebene unbedingte Erbserklärung zu je einem Viertel wird zu Gericht angenommen und deren Erbrecht anerkannt;
3. den Erben wird die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses überlassen;
4. das erstattete eidesstättige Vermögensbekenntnis wird der Abhandlung zu Grunde gelegt;
5. die Nachlaßnachweisung samt Akt wird dem Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien zur Gebührenbemessung und Bekanntgabe der bemessenen Gebühr übersendet;
6. die Erklärung der Erben, das bewegliche Vermögen außergerichtlich zu teilen, wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Friedrich Beer Richard Beer Dr. Robert Beer Frieda Weiß

B.

[Abschreiben aus der Eingabe O.-Nr. 13.]

27./1. 1925.

Berger

Z. V.¹² B. 1. Dr. Langer. 2. Z. T. A. mit Akt. Kal.⁴ 1./2. 1925, O. Nr. 10 löschen.

Eingangsvermerk

A IV 64/24

An das Bezirksgericht Landstraße, Abt. IV.

14

In der Abhandlung nach Flora Beer A IV 64/24 wurden die Gebühren mit S bemessen und am 10./1. 1925 bezahlt.

Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien, am 18./1.1925.

L. S.

Dr. Fritz

A IV 64/24

Einantwortungsurkunde.

15

Vom Bezirksgerichte Landstraße, Abt. IV wird der Substitutions-Nachlaß des am 20./5. 1924 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Max Beer, Privatiers, in Wien, III, Hauptstraße Nr. 211 nach dem am 1./1. 1925 erfolgten Ableben der Vorerbin Flora Beer geb. Pollak, Privaten, Wien III, Hauptstraße Nr. 211 den nachbenannten Nacherben, die sich am 25./1. 1925 unbedingt zu Erben

erklärt haben und zwar 1. Dr. Friedrich Beer, 2. Richard Beer, 3. Doktor Robert Beer, 4. Frieda Weiß geb. Beer zu je einem Viertel eingantwortet.

Nach dem Ergebnisse der Verlassenschaftsabhandlung sind nachstehende grundbücherliche Eintragungen vorzunehmen:

Einverleibung des Eigentumsrechtes des Dr. Friedrich Beer, Richard Beer, Dr. Robert Beer, Frieda Weiß geb. Beer zu je einem Viertel im Grundbuche Wien für den III. Bezirk, E.-Z. 610, P.-Nr. 101 Bauarea; Grundbuch Dornbach E.-Z. 316, P.-Nr. 100 Bauarea, bei der der Flora Beer geb. Pollak mit Beschränkung durch die Substitution zugeschriebenen Hälfte unter gleichzeitiger Löschung der Anmerkung dieser Beschränkung.

Bezirksgericht Landstraße, Abt. IV, am 27./1. 1925.

Berger

Z. V.¹² Dr. Langer mit allen Beilagen, Evid.-Vormerk⁹ I.

Aktenvermerk 5./2. 1925.

A IV 64/24

16

Dr. Johann Langer legt Original und zwei Abschriften der Einantwortungsurkunde vom 27./1. 1925 $\frac{A IV 64/24}{15}$ zur bürgerlichen Durchführung vor.

Messinger, Offiz.

B.

Auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 27./1. 1925, $\frac{A IV 64/24}{15}$

wird die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Dr. Friedrich Beer, Richard Beer, Dr. Robert Beer, Frieda Weiß zu je einem Viertel auf die der Flora Beer mit Beschränkung durch die im Testamente des Max Beer vom 17./10. 1920 verfügten Substitution gehörigen Hälften der Liegenschaften :

a) Grundbuch Wien für den III. Bezirk, E.-Z. 610, P.-Nr. 101 Bauarea ; b) Grundbuch Dornbach, E.-Z. 316, P.-Nr. 100 Bauarea unter gleichzeitiger Löschung dieser Beschränkung bewilligt.

Um den Vollzug, Verständigung des Erbenvertreters Dr. Johann Langer, Rechtsanwaltes, Wien III, Hauptstraße Nr. 211, der Behörden und Bekanntgabe des Ergebnisses werden ersucht:

Zu a) das Landesgericht Wien in Zivilrechtssachen, unter Übermittlung von sechs Beschußausfertigungen und der Einantwortungsurkunde in Urschrift und Abschrift mit dem Anhang, die Urschrift nach Vollzug dem Bezirksgerichte Hernalz zu übermitteln ;

zu b) das Bezirksgericht Hernalz unter Übermittlung von sechs Ausfertigungen und der Einantwortungsurkunde in Abschrift mit dem Anhang, daß die Urschrift vom Landesgerichte Wien in Zivilrechtssachen übersendet werden wird.

Bezirksgericht Landstraße, Abt. IV, am 7./2. 1925.

Berger

Z. V. B. 1. Dr. Langer, 2. bis 8. Landesgericht in Zivilrechtssachen, mit Einantwortungsurkunde in Ur- und Abschrift, 9. bis 15. Bezirks-

*gericht Hernald mit Einantwortungsurkunde in Abschrift. Evid.-
Vorm. I^o Kal.⁴ 25./2. Vollzugsmittelung.*

Eingangsvermerk des Landesgerichtes Wien T. Z. 743/25¹³
in Zivilrechtssachen. A IV 64/24

B.

16

Auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 27./1. 1925 A. IV 64/24
15

wird die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Dr. Friedrich Beer, Richard Beer, Dr. Robert Beer, Frieda Weiß zu je einem Viertel auf die der Flora Beer mit Beschränkung durch die im Testamente des Max Beer vom 17./10. 1920 verfügten Substitution gehörigen Hälften der Liegenschaften.

a) Grundbuch Wien für den III. Bezirk, E.-Z. 610, P.-Nr. 101, Bauarea; b) Grundbuch Dornbach, E.-Z. 316, P.-Nr. 100, Bauarea, unter gleichzeitiger Löschung dieser Beschränkung bewilligt.

Um den Vollzug, Verständigung des Erbenvertreters Dr. Johann Langer, Rechtsanwaltes, Wien III, Hauptstraße 211, der Behörden und Bekanntgabe des Ergebnisses werden ersucht:

Zu a) das Landesgericht Wien in Zivilrechtssachen, unter Übermittlung von sechs Beschlüßausfertigungen und der Einantwortungsurkunde in Urschrift und Abschrift mit dem Anhang, die Urschrift nach Vollzug dem Bezirksgerichte Hernald zu übermitteln;

zu b) das Bezirksgericht Hernald unter Übermittlung von sechs Ausfertigungen und der Einantwortungsurkunde in Abschrift mit dem Anhang, daß die Urschrift vom Landesgerichte Wien in Zivilrechtssachen übersendet werden wird.

Bezirksgericht Landstraße, Abt. IV, am 7./2. 1925.

Berger

T. Z. 743/25¹³

B.

A IV 64/24

17

Der Vollzug der mit vorstehendem Beschlusse bewilligten grundbücherlichen Eintragung wird angeordnet.

Landesgericht Wien in Zivilrechtssachen, Abt. XXX, am 14./2. 1925.

Dr. Gold

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Karlik, Kzl.-Dir.

Eingangsvermerk des Bezirksgerichtes Landstraße

B.

Gesehen.

18./2. 1925.

Berger

Kal.⁴ 25./2. löschen.

Anmerkungen zum Beispiel X. und XI.

¹ Siehe §§ 285, 286 GO. ² Siehe § 579 ABGB. ³ Für zur Erbfolge berufene noch nicht geborene Nachkommenschaft ist von Amts wegen ein Kurator zu bestellen, § 77/3 VaSt. ⁴ Siehe §§ 402 ff. GO. und JVBl. Nr. 4 und 13 aus 1920. ⁵ Das ist das Rechtshilferegister in Zivilsachen, in welches das Ersuchen einzutragen ist. ⁶ Die Gegenstände sind nach Gattung, Anzahl, Abnützung usw. zu beschreiben. ⁷ Siehe § 29 VaSt. ⁸ Siehe § 105 ff. GO. ⁹ Siehe § 406, Z. 4 GO. ¹⁰ Siehe §§ 235, 236 GO. ¹¹ Siehe § 405, Z. 11 GO.; vgl. hiezu nunmehr § 158 VaSt. neue Fassung. ¹² Siehe §§ 211 ff. GO. ¹³ Siehe §§ 76 ff. GO. und § 23, Abs. 1 der JMV. vom 2./6. 1914, JMVBl. Nr. 41, und § 66, Abs. 2 GO., ferner § 3 der Vollzugsinstruktion zum Grundbuchgesetz, JMV. vom 12./1. 1872, RGBl. Nr. 5.

Das Landesgericht Wien in Zivilrechtssachen hat von seinem Beschlusse das Bezirksgericht Landstraße zum Abhandlungsakte A IV 64/24, ferner den Erbenvertreter Dr. Johann Langer, den Magistrat Wien und die Katasterevidenzhaltungsbehörde zu verständigen und dem Bezirksgerichte Hernals die Urschrift der Einantwortungsurkunde zu übersenden. Das Bezirksgericht Hernals hat über die grundbücherliche Eintragung bezüglich der E.-Z. 316 Grundbuch Dornbach in der gleichen Weise vorzugehen wie das Landesgericht Wien in Zivilrechtssachen.

¹⁴ Sind die Erben des freivererblichen Vermögens dieselben wie die Substitutionserben, so empfiehlt es sich allerdings, beide Abhandlungen bei einem Gerichte zu führen und zu diesem Zwecke eine Delegation zu erwirken. ¹⁵, ¹⁶ Ein Muster siehe im Beispiel Nr. V.

XII.

Verlassenschaftsabhandlung; widersprechende Erbserklärungen; nachträglich hervorgekommenes Vermögen

Todfallsaufnahme.	<u>A III 32/24</u>
(Siehe Anmerkung* im Muster II.)	<u>1</u>
Kundmachungsprotokoll ¹ über die letzte Willenserklärung.	<u>A III 32/24</u>
(Siehe Beispiel IV)	<u>2</u>
<i>Kundgemacht: Bezirksgericht Döbling, Abt. III, am 24./3. 1924.</i>	
<i>Bernau, OLGR. m. p.</i>	<u>A III 32/24</u>
	<u>zu</u>
	<u>2</u>
<i>Testament.</i>	<u>U. V. 27/24²</u>

Ich erkläre meinen letzten Willen wie folgt:

*Ich setze meine Gattin Berta Fischer, geb. Graf zur Universal-
erbin ein.*

Das habe ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Wien, 3./2. 1924.

Moritz Fischer m. p.

XIX., Billrothstraße Nr. 100.

Die Übereinstimmung mit der unter U. V. 27/24 erliegenden Ur-
schrift wird bestätigt.

Kanzleiabteilung III des Bezirksgerichtes Döbling, am 24./3. 1924.

L. S.

Berger, Kzl.-Dir.

Eingangsvermerk³ A III 32/24

An das Bezirksgericht Döbling, Abt. III.

3

Berta Fischer, Private, Wien XIX, Billrothstraße
Nr. 100, durch Dr. Alexander Fischer, Rechtsanwalt,
in Wien IX, Waisenhausgasse Nr. 31. Angelegenheit
Abhandlung
Moritz Fischer.
Dr. Fischer

Gegenstand: 1. Vollmachtvorlage, 2. Erbserklärung, 3. Fristgesuch.

1. Ich lege in A die Herrn Dr. Alexander Fischer erteilte Vollmacht vor.
2. Auf Grund des bereits kundgemachten Testamentes vom 3./2. 1924
gebe ich die unbedingte Erbserklärung zum Nachlasse des am 20./3.
1924 verstorbenen Moritz Fischer ab und beantrage Annahme.
3. Zur Einbringung des eidesstättiges Vermögensbekenntnisses und der
Gebührenausschreibung erbitte ich mir eine Frist bis 1./5. 1924, da ich
noch nicht im Besitze aller erforderlichen Belege bin.

Berta Fischer

Eingangsvermerk A III 32/24

An das Bezirksgericht Döbling, Abt. III.

4

Angelegenheit Abhandlung Moritz Fischer.

1. Rosa Martin, Direktorsgattin, St. Pölten, 2. Rudolf Fischer,
Bankbeamter, Wien IX, Peregringasse Nr. 216, durch Dr. Heinrich
Mantler, Rechtsanwalt, in Wien I, Operngasse Nr. 29.

Dr. Mantler

Gegenstand: 1. Vollmachtvorlage, 2. Erbserklärung, 3. Fristgesuch.

1. Wir haben Herrn Dr. Heinrich Mantler zur Durchführung der Ab-
handlung die Vollmacht A erteilt, die wir zur Kenntnis zu nehmen
bitten.
2. Wir erklären uns auf Grund des Gesetzes als Geschwister zum Nach-
lasse des am 20./3. 1924 verstorbenen Moritz Fischer unbedingt
als Erben und beantragen Annahme der Erbserklärung.
3. Zum Nachweise unserer Verwandtschaft und zur Einbringung des
eidesstättigen Vermögensbekenntnisses und der Gebührenausschreibung
erbitten wir eine Frist bis 15./5. 1924, da wir die Dokumente zwar
schon bestellt, aber noch nicht erhalten haben und weiters noch die
Details des Vermögens erheben müssen.

Rosa Martin

Rudolf Fischer

A III 32/24

B.

4

In der Abhandlung nach dem am 20./3. 1924 in Wien XIX, Billrothstraße Nr. 100 verstorbenen Privaten Moritz Fischer wird verfügt:

1. Die Bevollmächtigung des Herrn Dr. Alexander Fischer durch Frau Berta Fischer, des Herrn Dr. Heinrich Mantler durch Frau Rosa Martin und Herrn Rudolf Fischer wird zur Kenntnis genommen.
2. die unbedingten Erbserklärungen a) der Frau Berta Fischer auf Grund des Testamentes vom 3./2. 1924, b) der Frau Rosa Martin und des Herrn Rudolf Fischer auf Grund des Gesetzes werden angenommen.
3. Mit Rücksicht darauf, daß diese Erbserklärungen miteinander im Widerspruche stehen, wird eine Tagsatzung zur Einvernehmung der Parteien gemäß § 125 VaSt. auf den 12./4. 1924, vormittags 9 Uhr, Zimmer III, angeordnet.

5./4. 1924.

Bernau

Z. V.⁴ B.: 1. Dr. Alexander Fischer, 2. Dr. Heinrich Mantler.

Eingangsvermerk

A III 32/24

5

An das Bezirksgericht Döbling, Abt. III.

In Gemäßheit des Beschlusses vom 31./3. 1924, A III 32/24,
1

haben wir bei dem Depot Moritz Fischer; Fol. 311, die Depotsperre angemerk.

Wechselstube Döbling der Unionbank.

pp. Porges

pp. Deutsch

B.

Gesehen.

8./4. 1924.

Bernau

A III 32/24

6

Bezirksgericht Döbling, Abt. III, am 12./4. 1924.

Tagsatzungsprotokoll.

Richter: OLGR. Dr. Bernau; Schriftführer: Hilfsrichter Dr. Ruppert. Beginn 9 Uhr. Gegenstand: Vernehmung der Parteien gemäß § 125 VaSt. in der Abhandlung Moritz Fischers.

Es erscheinen:

1. Herr Dr. Alexander Fischer für die Testamentserbin Berta Fischer (O. V. ausgewiesen);
2. Herr Dr. Siegmund Wollheim mit L. U. 13./3. 1922 in Vertretung des Herrn Dr. Heinrich Mantler (O. V. ausgewiesen) für die gesetzlichen Erben Rosa Martin und Rudolf Fischer.

Das Original des Testamentes vom 3./2. 1924 wird eingesehen.

Der Richter fordert Herrn Dr. Wollheim auf, sich darüber zu erklären, ob er die Echtheit des Testamentes und die Errichtung desselben in gehöriger Form anerkenne oder bestreite.

Herr Dr. Wollheim erklärt, [daß er weder die Echtheit noch die gehörige Errichtung des Testamentes vom 3./2. 1924 bestreite, daß die gesetzlichen Erben dasselbe jedoch nach §§ 565 und 566 ABGB. angefochten werden, weil der Erblasser zur Errichtung von den Verwandten seiner Frau gezwungen wurde und die Erklärung im Zustande des Blödsinnes geschehen sei.]

Herr Dr. Fischer bestreitet, daß die Errichtung unter Zwang sowie im Zustande des Blödsinns geschehen sei und beantragt die Verweisung der gesetzlichen Erben auf den Klageweg.⁵

Schluß 9³/₄ Uhr.

Dr. Bernau Dr. Ruppert Dr. Alexander Fischer Dr. Wollheim

A III 32/24

6

B.

- 1. In der Abhandlung Moritz Fischer wird nach Vernehmung der Parteien gemäß § 125 VaSt. entschieden,⁶ daß die auf Grund des Gesetzes erklärten Erben Rosa Martin und Rudolf Fischer gegen die auf Grund des Testamentes vom 3./2. 1924 erklärte Erbin Berta Fischer als Kläger aufzutreten haben.*
- 2. Denselben wird eine Frist bis 25./5. 1924 erteilt, innerhalb welcher die Klage anzubringen und die Anbringung hier auszuweisen ist,⁷ widrigenfalls mit der Verlassenschaftsabhandlung ohne Rücksicht auf ihre Erbansprüche vorgegangen werden würde.*

Begründung.

Zu 1. Bei der aus Anlaß der widersprechenden Erbserklärung erfolgten Vernehmung der Parteien gemäß § 125 VaSt. hat der Vertreter der gesetzlichen Erben erklärt

[Abzuschreiben aus dem Protokolle O. Nr. 6]

Es muß daher das Testament vom 3./2. 1924 als in gehöriger Form errichtet und hinsichtlich seiner Echtheit unbestritten angesehen werden, daher Frau Rosa Martin und Herr Rudolf Fischer, deren Ansprüche nur auf der gesetzlichen Erbfolge beruhen, als Kläger auftreten müssen. (§ 126 VaSt.)

Zu 2. Diese Anordnung gründet sich auf § 125 VaSt.

14./4. 1924.

Bernau

Z. V. B. — 1. Dr. Alexander Fischer; 2. Dr. Mantler. Kal. 25./5. 1924: Klagsanbringung.

Eingangsvermerk

A III 32/24*An das Bezirksgericht Döbling, Abt. III.*

7

Abhandlung Moritz Fischer.

Rosa Martin, Direktorsgattin, Rudolf Fischer, Bankbeamter, als gesetzliche Erben, durch Dr. Heinrich Mantler, Rechtsanwalt, in Wien I, Operngasse Nr. 29.

Dr. Mantler

Ausweis der Klagsanbringung.

Durch die Rubrik A weisen wir die bei dem Landesgerichte in Zivilrechtssachen Wien zu Cg. VII 265/24 erfolgte Anbringung der Klage gegen Berta Fischer auf Ungültigkeit des Testamentes aus, womit der Beschluß vom 14./4. 1924 O. Nr. 6 befolgt ist.

Wir beantragen

B.

[In der Abhandlung Moritz Fischer wird der Ausweis über die von den gesetzlichen Erben Rosa Martin und Rudolf Fischer gegen die Testamentserbin Berta Fischer auf Ungültigkeit des Testamentes eingebrachte Klage zur Kenntnis genommen.]

*Rosa Martin**Rudolf Fischer*

B.

*[Abzuschreiben aus dem Gesuche O. Nr. 7.]**23./5. 1924.**Bernau*

B. 1. Dr. Mantler und 2. Dr. Fischer. Kal. 25./5. 1924, O. Nr. 6 löschen; Kal. 25./11. 1924 Prozeßergebnis.

Eingangsvermerk

A III 32/24*An das Bezirksgericht Döbling, Abt. III.*

8

Abhandlung Moritz Fischer.

1. Berta Fischer, Private, als Testamentserbin, durch Dr. Alexander Fischer, Rechtsanwalt, Wien IX, Waisenhausgasse Nr. 31, einverständlich mit 2. Rosa Martin, Direktorsgattin, 3. Rudolf Fischer, Bankbeamter, durch Dr. Heinrich Mantler, Rechtsanwalt, Wien I, Operngasse Nr. 29.

*Dr. Fischer**Dr. Mantler**Antrag auf Freigabe eines Viertels der Erträge.*

In der obigen Abhandlung haben sich Berta Fischer auf Grund des Testamentes vom 3./2. 1924, Rosa Martin und Rudolf Fischer auf Grund des Gesetzes erbserklärt. Gegenwärtig schwebt beim Landesgerichte in Zivilrechtssachen zu Cg. VII 265/24 der von den gesetzlichen Erben gegen die Testamentserbin angestrengte Rechtsstreit auf Ungültigkeit des Testamentes.

Berta Fischer selbst ist vermögenslos und ohne Einkommen, da bei Lebzeiten des Erblassers der Unterhalt beider Ehegatten aus den Erträgen des erblasserischen Vermögens bestritten wurde.

Im Hinblick darauf, daß selbst im Falle des Obsiegens der gesetzlichen Erben die Testamentserbin Anspruch auf den vierten Teil des Nachlasses hätte, haben sich die gesetzlichen Erben und die Testamentserbin dahin geeinigt, daß die Testamentserbin schon jetzt den vierten Teil des Erträgnisses des erblasserischen Vermögens seit dem Todestage des Erblassers beziehen soll.

Das Vermögen besteht in den bei der Wechselstube Döbling der Unionbank auf Depot Fol. 311 verwahrten Wertpapieren im Werte von zirka S 3000,—.

Wir beantragen folgenden

B.

[In der Abhandlung Moritz Fischer wird auf einverständlichen Antrag der Testamentserbin Berta Fischer und der gesetzlichen Erben Rosa Martin und Rudolf Fischer der Berta Fischer der Bezug von einem Viertel der Erträgnisse des Nachlasses seit 20./3. 1924 als dem erblasserischen Todestage bewilligt.

Die Wechselstube Döbling der Unionbank wird ersucht, bei dem Depot Moritz Fischer, Fol. 311, anzumerken, daß Frau Berta Fischer, Private, Wien XIX, Billrothstraße Nr. 100, berechtigt ist, ungeachtet der mit Beschluß vom 31./3. 1924, $\frac{A III 32/24}{I}$ angeordneten Depotsperre, über ein Viertel der seit 20./3. 1924 aus abgereiften Kupons der verwahrten Papiere eingegangenen Beträge zu verfügen.]

Berta Fischer, durch Dr. Alexander Fischer

Rosa Martin, Rudolf Fischer, durch Dr. Heinrich Mantler

[Abzuschreiben aus Gesuch O. Nr. 8.]

30./5. 1924.

Bernau

*Z. V. B. — 1. Dr. Alexander Fischer; 2. Dr. Heinrich Mantler;
3. Unionbank Wechselstube Döbling.*

Eingangsvermerk

$\frac{A III 32/24}{9}$

An das Bezirksgericht Döbling, Abt. III.

In Gemäßheit des Beschlusses vom 30./5. 1924, $\frac{A III 32/24}{8}$ haben wir bei dem Depot Moritz Fischer, Fol. 311, das Bezugsrecht der Frau Berta Fischer, Wien XIX, Billrothstraße Nr. 100, an einem Viertel der seit 20./3. 1924 aus Kupons der verwahrten Papiere eingegangenen Beträge angemerkt und halten diese Beträge unter gleichzeitigem Aviso an sie zu deren Verfügung.

Wechselstube Döbling der Unionbank

pp. Porges

pp. Deutsch

B.

Gesehen

6./6. 1924.

Bernau

Eingangsvermerk

A III 32/24*An das Bezirksgericht Döbling, Abt. III.*

10

Abhandlung Moritz Fischer.

Berta Fischer, Private, Testamentserbin, durch Dr. Alexander Fischer, Rechtsanwalt, Wien IX, Waisenhausgasse Nr. 31, Rosa Martin, Direktorsgattin, Rudolf Fischer, Bankbeamter, gesetzliche Erben, durch Dr. Heinrich Mantler, Rechtsanwalt, Wien I, Operngasse Nr. 29.

*Dr. Fischer**Dr. Mantler**Einverständliche Anzeige über den Ausgang des Rechtsstreites.⁸*

In dem zufolge Beschlusses vom 14./4. 1924, $\frac{A III 32/24}{6}$ bei dem

Landesgerichte in Zivilrechtssachen Wien zu Cg. VII 265/24 geführten Rechtsstreite der gesetzlichen Erben gegen die Testamentserbin wegen Ungültigkeit des Testamentes haben die Kläger die Klage unter Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen.

Infolgedessen tritt die testamentarische Erbfolge ein und die gesetzlichen Erben werden sich an der weiteren Abhandlung nicht beteiligen. Wir beantragen folgenden

B.

[In der Abhandlung Moritz Fischer wird der von der Testamentserbin einverständlich mit den gesetzlichen Erben erstattete Bericht, daß letztere die Klage auf Ungültigkeit des Testamentes zurückgezogen haben und sich an der weiteren Abhandlung nicht beteiligen werden, zur Kenntnis genommen. Die Abhandlung wird daher auf Grund des Testamentes vom 3./2. 1924 fortgesetzt.]

*Berta Fischer, durch Dr. Alexander Fischer**Rosa Martin, Rudolf Fischer, durch Dr. Heinrich Mantler*

B.

[Abschreiben aus Eingabe, O. Nr. 10.]

Die Testamentserbin hat nunmehr bis 1./8. 1924 das eidesstättige Vermögensbekenntnis und die Gebührenaussweise einzubringen.

10./7. 1924.

Bernau

B.: 1. Dr. Alexander Fischer; 2. Dr. Mantler. Kal. 25./9. 1924, O. Nr. 7 löschen; Kal. 1./8. (Vermögensbekenntnis).

Eingangsvermerk

A III 32/24*An das Bezirksgericht Döbling, Abt. III.*

11

Berta Fischer, Private, Wien, durch Dr. Alexander Fischer, Rechtsanwalt, Wien IX, Waisenhausgasse Nr. 31, Abhandlung Moritz Fischer. Vorlage des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses und der Nachlaßnachweisung. Schlußanträge.

Unter Berufung auf den Beschluß vom 10./7. 1924 $\frac{A III 32/24}{10}$ unterbreite ich:

A) das eidesstättige Vermögensbekenntnis⁹; B) die Nachlaßnachweisung¹⁰ mit drei Passivbelegen und einem Trauungsschein.

Die Erstattung eines besonderen Testamentsausweises glaube ich unterlassen zu können, da das Testament lediglich meine Erbseinssetzung enthält und durch meine Erbserkklärung erfüllt erscheint. Da mein Erbrecht durch das Testament vom 3./2. 1924 nachgewiesen ist, erbitte ich Überlassung der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses und Ermächtigung zur Behebung der gesamten Depottragnisse.

Ich beantrage folgenden

B.

[In der Abhandlung nach dem am 20./3. 1924 in Wien XIX, Billrothstraße Nr. 100 verstorbenen Privatier Moritz Fischer wird verfügt:

1. Das Erbrecht der Frau Berta Fischer wird auf Grund des Testaments vom 3./2. 1924 und des Trauungsscheines anerkannt und ihr die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses überlassen.

2. Das erstattete eidesstättige Vermögensbekenntnis wird der Abhandlung zum Grunde gelegt.

3. Die Nachlaßnachweisung mit drei Passivbelegen und einem Trauungsschein wird unter Anschluß des Aktes dem Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien mit dem Ersuchen um Bemessung und Bekanntgabe der Gebühren übermittelt.

4. Das Testament vom 3./2. 1924 wird für erfüllt erklärt.

5. Die Wechselstube Döbling der Unionbank wird ersucht, bei dem Depot Moritz Fischer, Fol. 311, unter Abänderung des Beschlusses vom 30./5. 1924, $\frac{A III 32/24}{8}$ anzumerken, daß Frau Berta Fischer, Private, Wien XIX, Billrothstraße Nr. 100, ungeachtet der haftenden Depotsperre nunmehr berechtigt ist, über die gesamten seit 20./3. 1924 aus Kupons der verwahrten Papiere eingegangenen und der künftig eingehenden Beträge zu verfügen.]

6. Die Einantwortungsurkunde wird der Frau Berta Fischer zu Händen des Dr. Alexander Fischer zugestellt. Berta Fischer

B. $\frac{A III 32/24}{11}$

[Abzuschreiben aus der Eingabe O. Nr. 11.]

2./8. 1924.

Bernau

Z. V. B. 1. Dr. Alexander Fischer; 2. Z. T. A. nur Pkt. 3, mit Nachl.-Nachw., drei Passivbel. und Trauschein; 3. Wechselstube Döbling der Unionbank. Nur Pkt. 5, Kal. 1./8. 1924: O. Nr. 10 löschen; Kal. 1./9. 1924: Gebührenbemessung.

Eingangsvermerk A III 32/24

12

An das Landesgericht Döbling, Abt. III.

In Gemäßheit des Beschlusses vom 2./8. 1924, A III 32/24, haben
11

wir bei dem Depot Moritz Fischer, Fol. 311, das Bezugsrecht der Frau Berta Fischer, Wien XIX, Billrothstraße Nr. 100, an den gesamten seit 20./3. 1924 aus Kupons der verwahrten Papiere eingegangenen und der künftig eingehenden Beträge angemerkt.

Wir halten diese Beträge unter gleichzeitigem Aviso an Frau Berta Fischer zu deren Verfügung.

Wechselstube Döbling der Unionbank:
pp. Porges pp. Deschmann

B.

Gesehen

13./8. 1924.

Bernau

Eingangsvermerk A III 32/24

13

Gebühren mit S bemessen und bezahlt.

Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt Wien, den 28./8. 1924.
Fritz

Einantwortungsurkunde.

Vom Bezirksgerichte Döbling, Abt. III, wird der Nachlaß des am 20./3. 1924 mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Moritz Fischer, Privaten, Wien XIX, Billrothstraße Nr. 100, der nachbenannten Erbin, Frau Berta Fischer, welche sich auf Grund des Testamentes unbedingt erbserklärt hat, eingantwortet.

2./9. 1924.

Bernau

Eingangsvermerk A III 32/24

14

An das Bezirksgericht Döbling, Abt. III.

Berta Fischer, Private, Wien XIX, Billrothstraße Nr. 100, durch Dr. Alexander Fischer, Rechtsanwalt, Wien IX, Waisenhausgasse Nr. 31.

Anzeige eines nachträglich vorgekommenen Vermögens.¹¹

Mein verstorbener Gatte Moritz Fischer war herzleidend und sollte sich auf Anordnung unseres Arztes, Dr. Josef Wolf, Wien XIX, Billrothstraße Nr. 102, zur Vermeidung von Aufregungen jeder geschäftlichen Tätigkeit enthalten. Mir hat Dr. Wolf sorgfältige Überwachung dieser Anordnung ans Herz gelegt. Mein Gatte hat sich trotzdem gelegentlich an Geschäften beteiligt, dies aber vor mir sorgfältig geheimgehalten. Ich wußte daher nicht, daß er einem Syndikate angehöre, welches das deutsche Patent, Nr. 64 271, betreffend eine Maschine zur Herstellung von stoffüberzogenen Nägeln erworben hat. Ich erwähne diese Umstände zur Rechtfertigung der Nichtangabe dieses Vermögens im Bekenntnisse. Nunmehr wurde dieses Patent verkauft und auf meinen Gatten entfällt laut

Abrechnung des Syndikates A ein Nutzen von S 1285,—, welcher an den Bankverein, Filiale Döbling, überwiesen wurde. Der Bankverein verlangt nun den Nachweis meiner Berechtigung zur Verfügung über diesen Betrag. Ich erstatte hievon gemäß § 179 VaSt. die Anzeige und beantrage die Verständigung des Zentraltax- und Gebührenbemessungsamtes Wien behufs Nachtragsbemessung. Im Hinblick darauf, als die über das Depot meines Gatten bei der Wechselstube Döbling der Unionbank, Fol. 311, verhängte Sperre bisher noch nicht aufgehoben ist, das Depot auch Sicherheit für die Nachtragsgebühr bietet, beantrage ich folgenden

B.

[*In der Abhandlung Moritz Fischer wird die Anzeige der Erbin, Frau Berta Fischer, über ein neu hervorgekommenes Vermögen, bestehend in einem Anteil an dem Syndikatsgewinne aus dem Verkauf des deutschen Patentes Nr. 64 271 im Betrage von S 1285,—, dem Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien zur Nachtragsbemessung mitgeteilt. Das Vermögen wird der Frau Berta Fischer im Nachhange zur Einantwortung vom 2./9. 1924, $\frac{A III 32/24}{13}$ zugewiesen und dieselbe zur Behebung des beim Bankverein, Filiale Döbling, für Moritz Fischer erliegenden Betrages von S 1285,— ermächtigt.] Berta Fischer*

$\frac{A III 32/24}{14}$

B.

[*Abzuschreiben aus Eingabe O. Nr. 14.]*

2./12. 1924.

Bernau

Z. V. B. 1. Dr. Alexander Fischer; 2. Z. T. A. mit Akt; 3. Bankverein, Filiale Döbling, Kal. 1./1. 1925: Gebührenbemessung.

Eingangsvermerk

* $\frac{A III 32/24}{15}$

An das Bezirksgericht Döbling, Abt. III.

In Gemäßheit des Beschlusses vom 2./12. 1924, $\frac{A III 32/24}{14}$, haben wir den uns vom Syndikate für Verwertung des deutschen Patentes Nr. 64 271 zur Ausfolgung an Herrn Moritz Fischer überwiesenen Betrag von S 1285,— an Frau Berta Fischer, Wien XIX, Billrothstraße Nr. 100 ausgefolgt.

Wiener Bankverein, Filiale Döbling:

pp. Streitmann

pp. Neidl

Eingangsvermerk

$\frac{A III 32/24}{16}$

An das Bezirksgericht Döbling, Abt. III.

Berta Fischer, Private, Wien, durch Dr. Alexander Fischer, Rechtsanwalt, Wien IX, Waisenhausgasse Nr. 31.

In der Anlage A unterbreite ich die Bestätigung über die Zahlung der Gebühren von dem nachträglich hervorgekommenen Vermögen O. Nr. 14. Da nun kein Anlaß zur Fortdauer der Depotsperre besteht, beantrage ich folgenden

B.

In der Abhandlung Moritz Fischer wird infolge nachgewiesener Zahlung der Gebühren die mit Beschluß vom 31./3. 1924, $\frac{A III 32/24}{1}$ angeordnete Sperre aufgehoben und die Wechselstube Döbling der Unionbank ersucht, bei dem Depot Moritz Fischer, Fol. 311, die Aufhebung der Sperre und den im Erbwege erfolgten Übergang des Eigentums an Frau Berta Fischer, Private, Wien XIX, Billrothstraße Nr. 100, anzumerken.

Berta Fischer

B.

[Abschreiben aus der Eingabe O. Nr. 16.]

22./12. 1924.

Bernau

Z. V. Ausf.: 1. Dr. Alexander Fischer; 2. Wechselstube Döbling der Unionbank.

Eingangsvermerk

$\frac{A III 32/24}{17}$

An das Bezirksgericht Döbling, Abt. III.

In Gemäßheit des Beschlusses vom 22./12. 1924, $\frac{A III 32/24}{16}$ haben wir bei dem Depot Moritz Fischer, Fol. 311, die Aufhebung der mit Beschluß vom 31./3. 1924, $\frac{A III 32/24}{1}$ angeordneten Sperre und den im Erbwege erfolgten Übergang des Eigentums an Frau Berta Fischer, Wien XIX, Billrothstraße Nr. 100, angemerkt und hievon die Genannte verständigt.

*Wechselstube Döbling der Unionbank:
pp. Porges pp. Deschmann*

B.

Hinterlegen.

30./12. 1924.

Bernau

Anmerkungen zum Beispiel Nr. XII.

Siehe Anmerkung Nr. 1 bis 12 zum Beispiel Nr. I.

¹ Siehe §§ 61 ff. VaSt. ² Siehe §§ 285, 286 GO. ³ Siehe §§ 65 ff. GO. ⁴ Siehe §§ 211 ff. GO. ⁵ In diesem Verfahren ist lediglich die Grundlage zu der nach § 125 VaSt. zu fällenden Entscheidung zu erörtern. Feststellungen über die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen sind ausgeschlossen, müssen vielmehr dem Rechtswege vorbehalten bleiben (siehe auch § 2/7 VaSt.). ⁶ Wenn der die Verhandlung leitende Richter selbst zur Entscheidung berufen ist, kann der Beschluß auch bei der

Tagsatzung verkündet und von den Parteien auf schriftliche Ausfertigung (unter Umständen auch auf den Rekurs) verzichtet werden. In einem solchen Falle ist folgendes in das Protokoll aufzunehmen. Hierauf verkündet der Richter den

B.

(Wird so verkündet, wie er oben ausgefertigt ist.)

Nach Verkündigung des Beschlusses erklären die Parteien, auf eine schriftliche Ausfertigung desselben, sowie auf ein Rechtsmittel dagegen zu verzichten.

Schluß: . . . Uhr. (Unterschriften der Parteien.)

(Unterschriften der Gerichtspersonen.)

Ist der die Verhandlung leitende Richter nicht selbst zur Entscheidung berufen (Hilfsrichter), so ist der geschilderte Vorgang nur dann zulässig, wenn der Hilfsrichter die Genehmigung des zur Entscheidung berufenen Richters einholt. Dies geschieht in der Weise, daß der zur Entscheidung berufene Richter neben dem im Protokolle bereits niedergeschriebenen Beschluß „Genehmigt“ oder „Einverstanden“ schreibt und dazu das Datum und seine Unterschrift setzt. ⁷ Die Formulierung des Beschlusses deckt sich mit dem Wortlaute des § 125 VaSt. Die Worte „und die Anbringung hier auszuweisen ist“ beruhen zwar nicht auf einer Bestimmung dieser Gesetzesstelle, sondern nur auf der üblichen Praxis in derartigen Fällen. ⁸ Wenn die Klage nicht zeitgerecht angebracht wurde, kann die andere Partei unter Berufung darauf um Fortsetzung der Abhandlung mit ihr einschreiten; ebenso die im Prozesse obsiegende Partei unter Vorlage des mit der Rechtskraft versehenen Urteiles. Die Erledigung ist dann natürlich der Sachlage entsprechend zu ändern. Es ist durch die Praxis eingebürgert, daß das Abhandlungsgericht ausdrücklich ausspricht „es habe nunmehr die Erbfolge einzutreten“, und hievon die anderen Erbensprecher verständigt. Dies ist jedoch nur ein Gebot der Vorsicht und es kann kaum bemängelt werden, wenn dies unterbleibt. ⁹ Ist nach Art des Bekenntnisses O. Nr. 8 im Beispiel Nr. VI einzurichten. Eine detaillierte Angabe wurde unterlassen, da die Ziffern auf den Verlauf der Abhandlung ohne Belang sind. ¹⁰ Ein Muster einer Nachlaßnachweisung siehe im Beispiel Nr. V. ¹¹ Siehe § 179 VaSt.; eine neuerliche Erbserklärung und Einantwortung ist nicht erforderlich.

XIII.

Verlassenschaftsabhandlung, Pflichtteilsausweis

Todfallsaufnahme.¹

A III 72/24

(Siehe Anmerkung * im Muster II.)

I

In der Rubrik 17 wird als Vermögen unter anderem auch ein Anteil an dem Syndikate zur Verwertung des österr. Patentes Nr. 26 410 angegeben.

A III 72/24²

Kundmachungsprotokoll über die letzte Willenserklärung. 2
(Siehe Beispiel IV.)

B.

Beglaubigte Abschrift für den Akt; Urschrift zum Urkundenverzeichnis.
26./3. 1924. Marx

Kundgemacht 20./3. 1924.

Dr. Hugo Lippert m. p., öff. Notar, Ger.-Koär.

A III 72/24
zu 2

Testament.

U. V. 30/24³

Ich, Josef Mayer, Beamter des Wiener Bankvereines, Wien I, Rotenturmstraß Nr. 50, erkläre als meinen letzten Willen:

Zur Universalerbin setze ich meine Gattin Hedwig Mayer, geb. Wallner ein; unser Sohn Fritz soll zwanzig Nordbahnaktien erhalten. Ich erkläre hiemit ausdrücklich, daß die Wohnungseinrichtung laut Heiratsvertrag von meiner Frau mitgebracht, daher ihr Eigentum ist. Dies habe ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Wien, 4./6. 1919.

Josef Mayer

Verglichen und dem unter U V. 30/24 verwahrten Originale gleichlautend befunden.

Bezirksgericht Innere Stadt, Kanzlei-Abt. III., 26./3. 1924.

L. S.

Maresch, Offiz.

A III 72/24

B.

3

1. Notarsgebühr S einheben bei Dr. Engelbert Mayer, Abschrift des Gebührenzettels,⁴ Notar; 2. Z. T. A., Form. 6; 3. Sperre, Form. 12, 13 dem Wiener Bankvereine und dem Syndikate zur Verwertung des Patentes Nr. 26 410 mit Beisatz: Gleichzeitig wird um Bekanntgabe der Höhe der Forderung, bzw. Abrechnung ersucht; 4. Vormundbestellung, Form. 50.

Dr. Engelbert Mayer, Vormund des mj. Friedrich Mayer (Dekret), laden für 31./3. 1924, vormittags 11 Uhr Z. Nr. 6; Form. 59 an erblasserische Witwe;⁵ für das zu gewärtigende Kind des Erblassers und der Hedwig Mayer wird Herr Dr. Engelbert Mayer gemäß § 274 ABGB. zum Kurator bestellt.⁶

6. Auftrag an Notar zur Inventurserrichtung, Frist 1./5. 1924.

26./3. 1924.

Marx

Kal.⁷ 15./4. 1924; P.-Reg.⁸

A III 72/24⁹

P III 11/24

Bezirksgericht *Innere Stadt*, Abt. III, am 31./3. 1924. 4

Richter: LGR. Dr. Marx; Schriftf.: Hilfsrichter Dr. Haas.

Angelobung.

1. In der Vormundschaftssache *mj. Friedrich Mayer*; 2. in der Pflegschaftssache *ungeborenes Kind des Josef Mayer*.

Es erscheint Herr Dr. Engelbert Mayer, Rechtsanwalt, Wien I, *Renngasse Nr. 10*, erklärt das ihm anvertraute Amt eines Vormundes bzw. Kurators über Obengenannte zu übernehmen. Er leistet die vorgeschriebene Pflichtenangelobung mittelst Handschlages. Hierauf wird ihm das, seine Bestellung zu diesem Amte enthaltende, mit der Bestätigung der Pflichtenangelobung versehene Dekret sofort behändigt.

Marx Haas

Dr. Engelbert Mayer

Eingangsvermerk

A III 72/24

5

An das Bezirksgericht *Innere Stadt*, Abt. III.

In Gemäßheit des Beschlusses vom 31./3. 1924, $\frac{A III 72/24}{1}$ haben

wir bei obigem Depot die Sperre angemerkt.

Wien, am 4./4. 1924.

Wiener Bankverein, Depositenabteilung:

pp. Dr. Gerhold

pp. Winter

B.

Gesehen.

2./4. 1924.

Marx

Eingangsvermerk

A III 72/24

6

An das Bezirksgericht *Innere Stadt*, Abt. III.

In Gemäßheit des Beschlusses vom 31./3. 1924, $\frac{A III 72/24}{1}$ haben

wir zur Kenntnis genommen, daß Herr Josef Mayer gestorben ist und daß über seine Ansprüche ohne gerichtliche Bewilligung keine Verfügung zugelassen werden darf. Wir berichtigen, daß es sich hier nicht um eine Forderung des Verstorbenen an uns, sondern um einen Anteil desselben handelt, da er Mitglied des Syndikates war.

Das Patent Nr. 26 410 ist schon verkauft und die Zahlung des Kaufpreises hat bis 15./5. 1924 zu erfolgen, bis gewisse Formalitäten durchgeführt sind.

Den Eingang des Kaufpreises vorausgesetzt, an welchem bei der Erstklassigkeit des Käufers nicht zu zweifeln ist, kann [der Anteil des Herrn Josef Mayer auf S 3600, — veranschlagt werden.]

Genauerer wird die nach Eingang zu erteilende Abrechnung ergeben, die wir Ihnen seinerzeit vorlegen werden. Wir bemerken nur, daß die Abrechnung nur formaler Natur ist, da die einzelnen Posten derselben sowie auch die Ermittlung der Höhe des Anteiles in einer noch bei Lebzeiten des Herrn Josef Mayer abgehaltenen Sitzung einhellig beschlossen wurde.

Gleichzeitig bitten wir, uns, sobald es der Stand der Abhandlung gestattet, die Weisung wegen des Anteiles des Herrn Josef Mayer zugehen zu lassen.

Syndikat zur Verwertung des österr. Patentes Nr. 26 410.

Wien, am 4./4. 1924.

Dr. Hanns Nestler, Geschäftsführer

B.

Herr Dr. Hugo Lippert, öffentl. Notar, als Gerichtskommissär in der Abhandlung Josef Mayer, wird zur Berücksichtigung bei der Inventarerrichtung verständigt, daß laut Verteilung des Syndikates zur Verwertung des österr. Patentes Nr. 26 410 [aus der Zuschrift O. Nr. 6]¹⁰ kann.

7./4. 1924.

Marx

B.: Notar; Kal. 15./4. 1924 O. Nr. 1 löschen.

Eingangsvermerk

A III 72/24

Angelegenheit: Abhandlung Josef Mayer.

7

1. Hedwig Mayer, Bankbeamtenwitwe, Wien I, Rotenturmstraße Nr. 50; 2. Dr. Engelbert Mayer, Rechtsanwalt, Wien VI, Kasernengasse Nr. 36, als Vormund des mj. Friedrich Mayer und Kurator des ungeborenen Kindes.

1. Vorlage der Vollmacht; 2. Erbserklärung; 3. Pflichtteilsanspruch; 4. Erbrechtsausweis; 5. Behebungsantrag.

1. In der Anlage A wird die von Frau Hedwig Mayer mir Dr. Engelbert Mayer erteilte Vollmacht vorgelegt.

2. Frau Hedwig Mayer erklärt sich auf Grund des Testamentes des Herrn Josef Mayer vom 4./6. 1919 bedingt als Erbin und beantragt Annahme der Erbserklärung.

3. Dr. Engelbert Mayer als Vormund des mj. Friedrich Mayer und als Kurator des ungeborenen Kindes erklärt, den Pflichtteil zu beanspruchen. Die ziffermäßige Feststellung desselben bleibt dem erst nach Geburt des Kindes zu erstattenden Pflichtteilsausweise vorbehalten.

4. Das Erbrecht der Frau Hedwig Mayer wird durch die unverständigen Angaben der Todfallsaufnahme, das bezogene Testament und ihren Trauschein B, jenes des Friedrich Mayer durch seinen Taufschein C ausgewiesen.

5. Laut der im Akte unter O. Nr. 6 erliegenden Zuschrift des Syndikates zur Verwertung des österr. Patentes Nr. 26 410 kommt Mitte Mai

1924 der Kaufpreis zur Einzahlung, worauf die Verteilung der Anteile und Auflösung des Syndikates erfolgt. Die Abrechnung ist allerdings nur formaler Natur; die diesbezüglichen Angaben der Zuschrift sind richtig und mir als Mitglied des Syndikates bekannt.

Da in nächster Zeit die Abhandlungskosten und Gebühren zu zahlen sein werden, bitte ich Dr. Engelbert Mayer als Vertreter der Testamentserin und der pflegebefohlenen Pflichtteilsberechtigten um die abhandlungs- und vormundschaftsbehördliche Ermächtigung, namens der Verlassenschaft Josef Mayer die Endabrechnung des Syndikates zu genehmigen, den Anteil von S 3600,— mehr oder weniger zu beheben und darüber zu quittieren.

Wir beantragen folgenden

B.

[In der Abhandlung nach dem am 13./3. 1924 in Wien I, Rotenturmstraße Nr. 50 verstorbenen Josef Mayer wird verfügt:

1. Die Bevollmächtigung des Herrn Dr. Engelbert Mayer durch Frau Hedwig Mayer wird zur Kenntnis genommen.

2. Die bedingte Erbserklärung der Frau Hedwig Mayer auf Grund des Testamentes vom 4./6. 1919 wird angenommen.

3. Das Erbrecht der Frau Hedwig Mayer wird auf Grund der unverdächtigen Angaben der Todfallsaufnahme, des erwähnten Testamentes und ihres Trauscheines anerkannt.

4. Herr Dr. Engelbert Mayer, Rechtsanwalt, in Wien, wird abhandlungs- und vormundschaftsbehördlich ermächtigt, namens der Verlassenschaft Josef Mayer die Endabrechnung des Syndikates zur Verwertung des österr. Patentes Nr. 26 410 zu genehmigen, den Anteil von S 3600,— mehr oder weniger zu beheben und darüber zu quittieren.

5. Über das Ergebnis zu 4 ist zu berichten, die Verwendung ist auszuweisen.]

Hedwig Mayer

Dr. Engelbert Mayer

B.

A III 72/24

[Abzuschreiben aus Eingabe O. Nr. 7]¹⁰

7

5./4. 1924.

Marx

Z. V. B.: 1. Dr. Engelbert Mayer (ganz); 2. Syndikat (nur Punkt 4).

Eingangsvermerk

A III 72/24

An das Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. III.

8

Abhandlung Josef Mayer.

Dr. Engelbert Mayer, Rechtsanwalt, in Wien VI, Kasernengasse Nr. 36. Gegenstand: 1. Geburtsanzeige und Antrag; 2. Inkassobericht.

1. Laut Taufschein A hat Frau Hedwig Mayer am 12./5. 1924, eine Tochter namens Johanna geboren, welche gemäß § 138 ABGB. als cheliches Kind des verstorbenen Josef Mayer anzusehen ist.

Ich beantrage, mich vom Amte eines Kurators für das ungeborene Kind zu entheben und zum Vormund der Johanna Mayer zu bestellen. Namens derselben beanspruche ich den Pflichtteil, so daß nunmehr feststellbar ist, daß die Pflichtteile der mj. Friedrich und Johanna Mayer je drei Sechzehntel des Nachlasses betragen.

2. Das Syndikat für Verwertung des österr. Patentes Nr. 26 410 hat sich nach Eingang des Kaufpreises aufgelöst und mir den festgestellten Anteil von S 3600,— ausbezahlt.

Ferner wurde mir noch ein Superanteil von S 350,— ausbezahlt, welcher sich aus nachträglich vom Käufer zugestandenen Ersätzen und dem Erlöse der Verwertung von Einrichtungsstücken zusammensetzt. Dieser Betrag ist nicht in das Inventar einzustellen, sondern wird als Veränderungspost ausgewiesen werden.

Ich beantrage folgenden

B.

[In der Abhandlung nach Josef Mayer, rücksichtlich Vormundschaft über seine mj. Kinder wird verfügt:

1. Die Anzeige von der am 12./5. 1924 erfolgten Geburt der Johanna Mayer wird zur Kenntnis genommen und Herr Dr. Engelbert Mayer für dieselbe unter Enthebung vom Amte eines Kurators für das ungeborene Kind, zum Vormunde bestellt und zur Angelobung für den 21./5. 1924, vormittags 11 Uhr Z. Nr. 6, geladen.

2. Der Bericht über das Inkasso des Syndikatsanteiles von S 3600,— wird zur Kenntnis genommen und genehmigt, daß der Superanteil von S 350,— nicht in das Inventar eingestellt, sondern als Veränderungspost ausgewiesen werde.

Die fruchtbringende Anlegung in Kassenscheinen des Wiener Bankvereines und deren Belassung in Händen des Herrn Dr. Engelbert Mayer wird genehmigt.]

Dr. Engelbert Mayer

B.

[Abschreiben aus Eingabe O. Nr. 8.]¹⁰

17./5. 1924.

Marx

Z. V. B.: Dr. Mayer mit Dekret; P.-Reg.

Eingangsvermerk

A III 72/24

9

An das Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. III.

In Gemäßheit des Beschlusses vom 5./4. 1924, $\frac{A III 72/24}{7}$ wurde dem Herrn Dr. Engelbert Mayer gestern der Betrag von S 3600,— als Anteil des Herrn Josef Mayer ausbezahlt.

Dem Syndikat ist es gelungen, von den Käufern das Zugeständnis und die Zahlung des Ersatzes von Taxen und Spesen mit rund S 2000,—, ferner als Erlös für die durch Auflösung des Syndikates entbehrlich gewordenen Einrichtungsstücke S 800,— zu erzielen, wovon der auf

Josef Mayer entfallende achte Teil S 350,— beträgt, die wir ebenfalls an Herrn Dr. Engelbert Mayer auszahlten. Das Syndikat hat sich gestern aufgelöst.

Syndikat zur Verwertung des österr. Patentes Nr. 26 410.

Wien, 17./5. 1924.

Dr. Hanns Nestler

B.

Gesehen.

20./5. 1924.

Marx

Eingangsvermerk

A III 72/24

Protokoll

10

vom 19./4. 1924, aufgenommen vom öffentlichen Notar Dr. Hugo Lippert in Wien als Gerichtskommissär¹¹ zufolge Auftrages des

Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 26./3. 1924 $\frac{A III 72/24}{1}$ in Wien

I, Rotenturmstraße Nr. 50.

Gegenwärtig: Notar Dr. Hugo Lippert; Schriftführer: Martin Gunold; der ständige beedete Schätzmeister Martin Pallander, welcher an den abgelegten Eid erinnert wird.

Die Parteien: Frau Hedwig Mayer, Testamentserbin, Dr. Engelbert Mayer, Vertreter der pflegebefohlenen Pflichtteilsansprecher.

Beginn 10 Uhr. Gegenstand: Errichtung des Inventars in der Abhandlung Josef Mayer.

Es wird inventiert und geschätzt wie folgt:

A. Aktiven:

1. Pretiosen (folgt detaillierte Aufzählung mit Einzelwerten) zusammen S 8 600,—
2. Kleider und Wäsche (folgt detaillierte Aufzählung mit Einzelwerten) zusammen „ 2 450,—
3. Einrichtungsstücke (folgt detaillierte Aufzählung mit Einzelwerten) zusammen „ 650,—

Hiezu wird bemerkt, daß im Hinblick auf die Erhebungen anlässlich der Todfallsaufnahme und die ausdrückliche Erklärung des Erblassers im Testamente vom 4./6. 1919 die Wohnungseinrichtung Eigentum der Witwe Frau Hedwig Mayer ist, daher in das Inventar nicht aufgenommen wurde.

4. Bibliothek (folgt detaillierte Aufzählung mit Einzelwerten) zusammen S 1 400,—
- 1 Bücherkasten „ 80,—

Diese Vermögensstücke wurden bei der Todfallsaufnahme nicht angegeben, weil sie für Eigentum der Witwe gehalten wurden.

Bei genauer Durchsicht zeigte es sich jedoch, daß die aufgenommenen Bücher auf dem Titelblatte den Namenszug des Erblassers tragen, daher ihm gehört haben; der Bücherkasten ist nicht unter den im Heiratsver-

trage erwähnten, von der Witwe mitgebrachten Gegenständen verzeichnet, daher als *Eigentum* des Verstorbenen anzusehen. Die Testamentserbin und der Vertreter der Pflichtteilsberechtigten beantragen die Aufnahme dieser Gegenstände in das Inventar.

60 Bände (Schiller, Goethe, Shakespeare, Herder, Heine, Lessing und Wieland) wurden nicht aufgenommen, weil sie *Eigentum* der Witwe sind, was daraus hervorgeht, daß sie auf dem Titelblatte den Namen Hedwig Wallner (ihren Mädchennamen) tragen.

Der Sachverständige Martin Pollander, dessen Tätigkeit hiemit beendet ist, beansprucht eine Gebühr von S 80,— und entfernt sich nach Fertigung. Die Parteien beantragen Genehmigung der Gebühr.

Martin Pollander

- | | | |
|--|---|----------|
| 5. Bargeld | S | 640,— |
| 6. Wertpapiere auf Fol. 1342 des Wiener Bankvereines (folgt detaillierte Aufzählung mit Einzelwerten) laut Kursblatt A vom 13./3. 1924 | „ | 88 400,— |
| 7. Kontokorrentforderung laut Kontoauszug B des Wiener Bankvereines | „ | 1 860,— |

Hierauf beantragen die Parteien die Fortsetzung der Aufnahme des Aktivstandes bis zum 16./5. 1924 aufzuschieben, um bezüglich des Syndikatsanteiles (Post Nr. 17/6 der Todfallsaufnahme) bestimmte Daten einholen zu können, berufen sich auf die im Akte unter O. Nr. 6 erliegende Zuschrift des Syndikates und wird die Fortsetzung der Aufnahme des Aktivstandes sowie die Aufnahme des Passivstandes auf den 16./5. 1924, nachmittags 3 Uhr, in der Kanzlei des Gerichtskommissärs angeordnet.

Beendet 12 Uhr.

Dr. Hugo Lippert, öffentl. Notar,
Gerichtskommissär
Gunold, Schriftführer

Hedwig Mayer
Dr. Engelbert Mayer

Fortgesetzt am 16./5. 1924, nachmittags 3 Uhr, in der Kanzlei des gefertigten Gerichtskommissärs.

Gegenwärtig: Dr. Hugo Lippert, öffentl. Notar, als Gerichtskommissär; Schriftführer: Martin Gunold.

Die Parteien: Dr. Engelbert Mayer, als Vertreter der Testamentserben und der pflegebefohlenen Pflichtteilsberechtigten.

Die Aufnahme des Aktivstandes wird fortgesetzt:

8. Anteil am Syndikat zur Verwertung des österr. Patentes

Nr. 26 410 S 3 600,—
laut Abrechnung C des Syndikates; die in der Abrechnung enthaltene Post von S 350,— wurde nicht eingestellt, da sie auf Transaktionen nach dem Tode beruhen. Dr. Mayer erklärt auf Grund Rücksprache mit dem Abhandlungsrichter um die Genehmigung hiezu eingeschritten zu sein. Der Gerichtskommissär hat mündlich die Genehmigung des Abhandlungsrichters eingeholt.

Zusammenstellung oder Aktiven:

1. Pretiosen	S	8 600,—
2. Kleider und Wäsche	„	2 450,—
3. Einrichtungsstücke	„	650,—
4. Bibliothek	„	1 480,—
5. Bargeld	„	640,—
6. Wertpapiere	„	88 400,—
7. Kontokorrentforderung	„	1 860,—
8. Syndikatsanteil	„	3 600,—
		<hr/>
	S	107 680,—

B. Passiven:

1. Krankheitskosten (folgt detaillierte Aufzählung) laut Rechnungen D, E, F, zusammen	S	15 490,—
2. Leichenkosten (folgt detaillierte Aufzählung) laut Rechnungen G, H, zusammen	„	8 230,—
		<hr/>
Zusammen ...	S	23 720,—

Aus der Gegenüberstellung der Aktiven mit S 107 680,—
 und der Passiven mit „ 23 720,—
 ergibt sich als reiner gebührenpflichtiger Nachlaß..... S 83 960,—

Beendet 7 Uhr. Gebührenanspruch des Gerichtskommissärs S 2500,—.

Dr. Hugo Lippert, öff. Notar, Ger.-Koär. Dr. Engelbert Mayer
 Gunold, Schriftführer

A III 72/24

Protokoll,⁹

11

aufgenommen vom Bezirksgerichte Innere Stadt, Abt. III, am 21./5.
 1924.

Richter: LGR. Dr. Marx; Schriftführer: Hilfsrichter Dr. Haas.
 Angelobung in der Vormundschaftssache Johanna Mayer.

Es erscheint Herr Dr. Engelbert Mayer, Rechtsanwalt, Wien I,
 Renngasse Nr. 10, erklärt, das ihm anvertraute Amt eines Vormunds
 über Obengenannte zu übernehmen. Er leistet die vorgeschriebene
 Pflichtangelobung mittels Handschlages. Hierauf wird ihm das,
 seine Bestellung zu diesem Amte enthaltende, mit der Bestätigung der
 Pflichtenangelobung versehene Dekret sofort behändigt.

Marx Haas

Dr. Engelbert Mayer

B.

Gesehen.

21./5. 1924.

Marx

Eingangsvermerk

A III 72/14

An das Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. III.

12

Abhandlung Josef Mayer.

Hedwig Mayer, Bankbeamtenwitwe, Dr. Engelbert Mayer, Rechts-

anwalt, Wien VI, Kasernengasse Nr. 36, als Vormund der mj. Friedrich und Johanna Mayer. Dr. Mayer

Gegenstand: 1. Vorlage der Nachlaßnachwirkung,¹¹ 2. Fristgesuch.

In der Anlage A wird die Nachlaßnachweisung vorgelegt. Pflichtteils- und Testamentsausweis werden nach erfolgter Gebührenbemessung eingebracht werden. Wir beantragen folgenden

B.

[In der Abhandlung Josef Mayer wird das Inventar der Abhandlung zum Grunde gelegt; die Gebühren des Gerichtskommissärs werden mit S und jene des Sachverständigen mit S bestimmt und die Nachlaßnachweisung unter Anschluß des Aktes dem Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien mit dem Ersuchen um Bemessung und Bekanntgabe der bemessenen Gebühr übermittelt.

Pflichtteils- und Testamentsausweis werden nach erfolgter Bemessung und Bezahlung der Gebühr gewärtigt.]

Hedwig Mayer Dr. Engelbert Mayer

B.

[Abschreiben aus Eingabe O. Nr. 12.]¹⁰

22./5. 1924.

Marx

Z. V.¹² B.: 1. Dr. Mayer; 2. Z. T. A. samt Akt. Kal.⁷ 15./6. 1924: Ausweise.

Eingangsvermerk

A III 72/24

An das Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. III.

13

Unter Rückschluß des Aktes A III 72/24 wird mitgeteilt, daß die Erbgebühr mit S bemessen und am 6./6. 1924 bezahlt wurde.

Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt Wien.

10./6. 1924.

L. S.

Dr. Fritz

Aktenvermerk¹³ vom 13./6. 1924.

Dr. Mayer teilt mündlich mit, daß die laut O. Nr. 12 zu erstattenden Ausweise bereits fertiggestellt sind und in den nächsten Tagen überreicht werden.

Marx

Eingangsvermerk

A III 72/24

An das Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. III.

14

Abhandlung Josef Mayer.

Hedwig Mayer als Erbin, Dr. Engelbert Mayer als Vormund der mj. Pflichtteilsberechtigten. Dr. Mayer

Gegenstand: 1. Pflichtteilsausweis; 2. Testamentsausweis; 3. Einantwortungsantrag; 4. Teilungsvollzugsantrag.

Wir legen vor: Pflichtteilsausweis in A mit Subbeilagen Nr. 1 und 2 und beantragen Genehmigung; Testamentsausweis in B und beantragen das Testament für erfüllt zu erklären. Gleichzeitig beantragen wir Einantwortung des Nachlasses an die Universalerbin und Aufhebung der Depotsperre.

Wir beantragen weiters, zu genehmigen, daß die den mj. Pflegebefohlenen zu überweisenden Wertpapiere in Verwahrung des Bankvereins und zwar in neu zu eröffnenden, auf ihre Namen lautenden Depots belassen werden. Gleichzeitig wird beantragt, die Erträgnisse und zwar vorläufig bis zum erreichten 14. Lebensjahre der Kinder, d. i. bis 9./5. 1932 bzw. 12./5. 1938 der Mutter, Frau Hedwig Mayer zum Zwecke der Bestreitung des Unterhaltes der Kinder rechnungsfrei zu überlassen. Diese Bewilligung hat nur insolange zu gelten und ist sofort widerrufbar, wenn das betreffende Kind aus der Verpflegung der Mutter tritt, worunter jedoch die Unterbringung in einem Institute nicht zu verstehen ist. Der Vormund übernimmt die Verpflichtung, dem Gerichte jede Veränderung in dieser Hinsicht sofort anzuzeigen.

Wir bitten den Bankverein hievon zu verständigen und beantragen folgenden

B.

[In der Abhandlung Josef Mayer wird verfügt:

1. Der Pflichtteilsausweis wird bezüglich der mj. Friedrich und Johanna Mayer vormundschaftsbehördlich genehmigt und mit der Genehmigungsklausel versehen.

2. Das Testament vom 4./6. 1919 wird für erfüllt erklärt.

3. Die Einantwortung an Frau Hedwig Mayer erlassen.

4. Die Belassung der den mj. Friedrich und Johanna Mayer zu überweisenden Wertpapiere in neu zu eröffnenden, auf ihren Namen lautenden Depots bei dem Wiener Bankverein wird genehmigt.

Die abreifenden Erträgnisse werden bis zum 14. Lebensjahre der Kinder, d. i. 9./5. 1932, bzw. 12./5. 1938 der Mutter, Frau Hedwig Mayer, insolange die Kinder in ihrer Verpflegung stehen, zur Bestreitung des Unterhaltes rechnungsfrei überlassen. Der Vormund Herr Dr. Engelbert Mayer hat jede Veränderung in dieser Hinsicht dem Gerichte sofort anzuzeigen.

5. Der Wiener Bankverein wird ersucht, in Ansehung des Depots Josef Mayer, Fol. 1342

a) die Aufhebung der mit Beschluß vom 26./3. 1924 A III 72/24
angeordneten Sperre anzumerken: 1

b) aus dem Depot 20 Stück Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn auf ein neu zu eröffnendes Depot, mj. Friedrich Mayer, geb. 9./5. 1918, zu übertragen und hiebei anzumerken, daß die bis 9./5. 1932 abreifenden Erträgnisse der Frau Hedwig Mayer, Wien I, Rotenturmstraße Nr. 50 zu erfolgen sind:

c) aus dem Depot 20 Stück Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn auf ein neu zu eröffnendes Depot, mj. Johanna Mayer, geb. 12./5. 1924 zu übertragen und hiebei anzumerken, daß die bis 12./5. 1938 abreifenden Erträge der Frau Hedwig Mayer, Wien I, Rotenturmstraße Nr. 50 zu erfolgen sind:

d) bei dem restlichen Bestand des Depots den im Erbwege erfolgten Übergang an Frau Hedwig Mayer, Wien I, Rotenturmstraße Nr. 50 anzumerken:

e) den Vollzug anher mitzuteilen.]

Hedwig Mayer

Dr. Engelbert Mayer

zu A III 72/24

Ausweis¹⁴ (Beilage A)

14

über die Berechnung des Pflichtteiles der mj. Friedrich und Johanna Mayer im Nachlasse des am 13./3. 1924 verstorbenen Bankbeamten Josef Mayer.

1. Vermögensstand am Todestage.

Laut des Inventars O. Nr. 10 betragen:

die Aktiven	S	107 680,—
die Passiven	„	23 720,—
der reine Nachlaß	S	83 960,—

2. Veränderungsposten.

a) Zuwachs:

Kursdifferenz gegenüber dem Todestage	S	100,—
Superanteil aus dem Syndikate	„	350,—
15% Zinsen hievon für 1 Monat	„	437,—
15% Zinsen vom Syndikatsanteil für 1 Monat	„	45,—
Eingänge aus dem Depot seit dem Todestage laut Kontoauszug Nr. 1	„	268,—
Zusammen	S	1 200,—

b) Abfall:

Erbgebühr, Notars- und Sachverständigengebühr, Stempel- und Portoauslagen des Vormundes zusammen	S	8 180,—
Die Gegenüberstellung von Zuwachs	„	1 200,—
Abfall	„	8 180,—
ergibt somit einen Abfall von	S	6 980,—
somit reines Vermögen von	„	76 980,—

Im Hinblick auf das Zusammentreffen der erblasserischen Witwe mit zwei Kindern beträgt der Pflichtteil eines jeden Kindes (§§ 765, 757 ABGB.) je drei Sechzehntel des Nachlasses somit. . . . S 14 433,—

Der Kurs der dem mj. Friedrich Mayer zugedachten 20 Stück Nordbahnaktien beträgt per Aktie laut Kursblatt Nr. 2 vom gestrigen Tage als dem Teilungstage S 1000,—, zusammen S 20 000,—. Die Zuwendung übersteigt daher den Pflichtteil. Der Pflichtteil der mj. Johanna Mayer beträgt drei Sechzehntel des Nachlasses und wird gleichfalls durch weitere 20 Nordbahnaktien im Kurswerte von S 1000,— gedeckt.

Hedwig Mayer

Dr. Engelbert Mayer

zu A III 72/24

Ausweis (Beilage B)

14

über die Erfüllung¹⁵ des Testamentes vom 4./6. 1919 des am 13./3. 1924 verstorbenen Bankbeamten Josef Mayer.

Testamentsbestimmung.

Ausweis der Erfüllung.

Erbseinsetzung der Frau Hedwig Mayer.

Durch die Erbserklärung O. Nr. 7 und die gepflogene Abhandlung.

Zuweisung von je 20 Nordbahnaktien an mj. Friedrich Mayer und mj. Johanna Mayer, als Pflichtteil.

Die Pflichtteilsberechnung.
Pkt. 2.

Anerkennung des Eigentums der Frau Hedwig Mayer an der Wohnungseinrichtung.

Das Inventar O. Nr. 10, Post III.

Hedwig Mayer

Dr. Engelbert Mayer

B.

A III 72/24

[Abschreiben aus Eingabe O. Nr. 14]¹⁰

14

20./6. 1924.

Marx

Z. V. B.: 1. Dr. Mayer samt Einantwortungsurkunde (ganz); 2. Bankverein (nur Pkt. 5); A. Reg.²; P. Reg.⁸ Kal.⁷ 15./6. O. Nr. 12 löschen; Kal. 15./7. Bankverein (Vollzugsmitteilung), Klausel auf A: Wird bezüglich der mj. Friedrich und Johanna Mayer vormundschaftsbehördlich genehmigt.

20./6. 1924.

Marx

Pflegschaftsblatt,¹⁶ Vermögensblatt,¹⁷ Ev.-Tab.¹⁸ 9./5. 1939; Ev.-Tab. 12./5. 1945; Ev.-Tab. 1./5. 1932; Ev.-Tab. 12./5. 1938.

A III 72/24

Einantwortungsurkunde.¹⁹

14

Der Nachlaß des am 13./3. 1924 in Wien I, Rotenturmstraße Nr. 50 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Bankbeamten Josef Mayer wird auf Grund des Testamentes vom 4./6. 1919 der Frau Hedwig Mayer, welche sich bedingt zur Erbin erklärt hat, eingewantworet.

Wien, 20./6. 1924.

Marx

Eingangsvermerk A III 72/24
15
An das Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. III.
In Gemäßheit des Beschlusses vom 20./6. 1924, A III 72/24
haben wir bei obigem Depot 14

- a) die Aufhebung der Sperre angemerkt;
 b) 20 Kaiser-Ferdinands-Nordbahnaktien auf ein neues Konto, mj. Friedrich Mayer, Fol. 2495;
 c) 20 Kaiser-Ferdinands-Nordbahnaktien auf ein neues Konto, mj. Johanna Mayer, Fol. 2496, übertragen, bei den neuen Konto das Bezugsrecht der Frau Hedwig Mayer an den Erträgen zu b) bis 9./5. 1932, zu c) bis 12./5. 1938 angemerkt;
 d) das Eigentumsrecht der Frau Hedwig Mayer angemerkt und das Depot auf ihren Namen überschrieben.

Wien, 7./7. 1924.

Wiener Bankverein — Depositenabteilung.
 p p. Dr. Gerhold pp. Fritsche

B.

Gesehen.

10./7. 1924.

Marx

P. Reg.¹⁸ Kal.⁷ 15./7. 1924 O. Nr. 14 löschen.²⁰

Anmerkungen zu Nr. XIII.

¹ Siehe die Anm. 1 bis 12 bei Nr. I. ² Siehe §§ 266, 235, 238 GO.
³ Siehe §§ 285, 286 GO. ⁴ Siehe §§ 105ff. GO. ⁵ Form. 59 ist das Vormundschaftsdekret. ⁶ Siehe § 274 ABGB. Es empfiehlt sich die Aufträge zur Einbringung der Erbserklärung erst nach Angelobung des Vormundes und des Kurators zu erlassen. ⁷ Siehe § 402ff. GO. ⁸ Siehe § 238 GO. ⁹ Kann auch in Form eines Aktenvermerkes (siehe §§ 86, 322 GO.) erfolgen, welcher lautet: Dr. Engelbert Mayer hat heute in obiger Eigenschaft angelobt. Marx, LGR. Nach § 235 GO. ist, da ein minderjähriges Kind vorhanden ist, die Sache auch in das Register P (Waisenbuch) einzutragen. ¹⁰ Siehe § 192, Abs. 2 GO.
¹¹ Ein Muster einer Nachlaßnachweisung siehe im Beispiel Nr. V.
¹² Siehe §§ 211ff. GO. ¹³ Siehe §§ 86, letzter Abs.; 322 GO. ¹⁴ Siehe § 162 VaSt. ¹⁵ Siehe §§ 157 bis 161 a. VaSt. ¹⁶ Siehe § 273 a, c GO.
¹⁷ Siehe § 273 b, c GO. ¹⁸ Siehe § 238 GO. Das Ende der Legitimation der Mutter zur Behebung der Zinsen und der Eintritt der Großjährigkeit der Kinder ist durch Eintragung in die Waisenevidenz-tabelle zu überwachen. ¹⁹ Siehe §§ 149ff. VaSt. ²⁰ Der Akt ist nunmehr als Vormundschaftsakt weiterzuführen; siehe hiezu das Beispiel Nr. VII und die Anmerkungen zu demselben.

XIV.

Verlassenschaftsabhandlung; Pflichtteils- und Testamentserfüllungsausweis

Todfallsaufnahme. ¹	<u>A II 9/24</u>
(Siehe Anmerkung* im Muster II.)	I
Kundmachungsprotokoll ² über die letzte Willenserklärung.	
(Siehe Beispiel IV.)	<u>A II 9/24³</u>
Kundgemacht 12./1. 1924.	2
Dr. Karl Bauer, öff. Notar m. p., als Ger.-Koär.	

*Testament.*U V 2/24⁴, 5

Ich, Max Tacco, wohnhaft Wien XVIII, Ludwigstraße Nr. 36, erkläre folgendes als meinen letzten Willen:

1. Zur Universalerbin ernenne ich meine geliebte Gattin Martha Tacco geb. Petrasch und danke ich ihr für die mir bewiesene Liebe und Treue.
2. Mein einziges Kind, Dr. Ing. Gaston Tacco, setze ich auf den Pflichtteil; er weiß um diese Anordnung und wird sich ihr unterwerfen.

In diesem Falle sind die zu seinem Studium und seiner Ausbildung aufgewendeten, sowie die für seine kostspieligen Reisen ihm gegebenen Beträge nicht einzurechnen. Meine Pretiosen, Kleider, Wäsche und Fahrnisse soll er überdies als Vorausvermächtnis erhalten.

3. Meinem Freunde und gewesenen Kompagnon Ludwig Günther schulde ich aus der Abmachung bei der Geschäftsauflösung (Vertrag bei Rechtsanwalt Dr. Georg Weiß, Wien IX, Sechsschimmelgasse Nr. 85) noch restliche 240 000 000,— K., die bei meinem Tode fällig sein sollen. Ich bitte ihn, meinen Erben hinsichtlich der Abstattungen entgegenzukommen.
4. Ich vermache der freiwilligen Rettungsgesellschaft, dem I. Wiener Tierschutzverein, der Heilanstalt Alland je S 600,— gebührenfrei.
5. Ich vermache meinem gewesenen Buchhalter Felix Katzenschläger, Wien II, Laufberggasse Nr. 18, sowie unserem Dienstmädchen Louise Steinberger je S 400,—.
6. Meiner Schwägerin Auguste Pettner geb. Petrasch, bei mir wohnhaft, vermache ich S 8000,—.

Dieses Testament habe ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Wien, 9./4. 1923.

Max Tacco

Verglichen und mit dem unter U. V. 2/24⁴ verwahrten Originale gleichlautend befunden.

Bezirksgericht Währing, Kanzleiabteilung II. 15./1. 1924.

Seifert, Kzl.-Dir.

B.

1. Notarsgebühr *S* , einheben bei der Witwe; 2. *Z. T. A. Form. 6*; 3. *Orig.-Test. verwahren. Abschrift zum Akte*; 4. *Form. 18 an die im Punkt 4 genannten Vereine und Abschriften der Punkte 5 und 6 des Testamentes an die dort genannten Legatare*; 5. *Form. 5 Martha Tacco, Erbserklärung*; *Dr. Ing. Gaston Tacco, Pflichtteilsanspruch (Frist 15./2. 1924)*; 6. *Depotsperre.*

15./1. 1924.

Gotter

Kal.⁶ 15./2. 1924.

Eingangsvermerk

A II 9/24

4

An das Bezirksgericht Währing, Abt. II.

In Gemäßheit des Beschlusses vom 15./1. 1924, $\frac{A II 9/24}{3}$ haben wir bei dem Depot Max Tacco, Fol. 239, die angeordnete Depotsperre angemerkt.

Anglo Austrian Bank Limited, Niederlassung Wien, Filiale Währing.
pp. Hessenstamm pp. Fries

Eingangsvermerk

A II 9/24

5

An das Bezirksgericht Währing, Abt. II.

Martha Tacco, Private, Dr. Ing. Gaston Tacco, Ingenieur, beide Wien XVIII, Ludwigstraße Nr. 26, durch Dr. Georg Weiß, Rechtsanwalt, Wien IX, Sechsschimmelgasse Nr. 85. Dr. Weiß

Gegenstand: Vorlage der Vollmacht, Erbserklärung, Pflichtteilsanspruch, Erbrechtsausweis, Vermögensbekenntnis,⁷ Nachlaßnachweisung,⁷ Pflichtteilsausweis, Testamentsausweis, Antrag auf Überlassung der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses, Einantwortungsantrag.

1. Wir haben zur Abhandlung Herrn Dr. Georg Weiß Vollmacht *A* erteilt und beantragen Kenntnisnahme.
2. Auf Grund des Testamentes vom 9./4. 1923 erkläre ich, Martha Tacco, mich unbedingt als Erbin und beantrage Annahme der Erbserklärung. Ich, Dr. Gaston Tacco, beanspruche den Pflichtteil.
3. Unser Erbrecht bzw. Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser erweisen wir durch die unverdächtigen Angaben der Todfallsaufnahme, das bezogene Testament, endlich durch die Dokumente, und zwar Tauschein der Martha Tacco, Taufschein des Dr. Gaston Tacco.
4. In *D* unterbreiten wir das eigenhändig gefertigte eidesstättige Vermögensbekenntnis und in *E* die Nachlaßnachweisung samt vier Passivbelegen und einem Kursblatt.
5. In *F* wird der Pflichtteilsausweis vorgelegt.

6. Als der Erblasser sein Testament machte, standen die sein Vermögen bildenden Wertpapiere hoch im Kurse, sind aber seither beträchtlich gefallen.

Infolgedessen müssen die Legate um drei Achtel, also auf fünf Achtel gekürzt werden.

Wir haben uns dahin geeinigt, daß in Gemäßheit des Pflichtteilsausweises F dem Dr. Gaston Tacco acht Nordbahnaktien aus dem Nachlaßdepot und die voraus vermachten Fahrnisse zugewiesen werden, wogegen ich, Martha Tacco, den gesamten übrigen Nachlaß, einschließlich der seit dem Todestage erfolgten Depoteingänge mit der Verpflichtung zur Bezahlung der Schulden, der reduzierten Legate und der Abhandlungskosten, einschließlich der Gebühren übernehme.

Der Testamentsausweis wird in H vorgelegt.

Wir beantragen folgenden

B.

[In der Abhandlung nach dem am 5./1. 1924 in Wien XVIII, Ludwigstraße Nr. 36 verstorbenen Privatier Max Tacco wird verfügt:

1. die Bevollmächtigung des Herrn Dr. Georg Weiß durch Frau Martha Tacco und Dr. Gaston Tacco dient zur Kenntnis;
2. die auf Grund des Testamentes vom 9./4. 1923 abgegebene unbedingte Erbserklärung der Frau Martha Tacco wird angenommen;
3. das Erbrecht der Genannten wird auf Grund der unverdächtigen Angaben der Todfallsaufnahme, des bezogenen Testamentes, des Trauscheines der Frau Martha Tacco und des Tauscheines des Herrn Dr. Ing. Gaston Tacco anerkannt und ihr die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses überlassen;
4. das erstattete eidesstattige Vermögensbekenntnis wird der Abhandlung zu Grunde gelegt und der Pflichtteilsausweis zur Kenntnis genommen;
5. das Testament vom 9./4. 1923 wird für erfüllt erklärt;
6. die Nachlaßnachweisung samt Akt wird unter Anschluß von vier Passivbelegen, einem Kursblatt und zwei Standesdokumenten dem Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien übermittelt;
7. die Anglo-Austrian Bank Limited, Niederlassung Wien, Filiale Währing, wird ersucht:
 - a) aus dem Depot Max Tacco, Fol. 239, ungeachtet der mit Beschluß vom 15./1. 1924, $\frac{A II 9/24}{3}$ angeordneten Depotsperre acht Stück Nordbahnaktien samt anhaftenden Kupons in das Depot Dr. Ing. Gaston Tacco, Fol. 241, zu übertragen;
 - b) bei dem Depot Max Tacco, Fol. 239, anzumerken, daß Frau Martha Tacco, Wien XVIII, Ludwigstraße Nr. 36 zum Bezuge der seit 5./1. 1924 aus Kupons der restlichen verwahrten Papiere eingegangenen und künftig eingehenden Beträge ungeachtet der oben erwähnten Depotsperre berechtigt ist und diese Beträge zur Verfügung der Frau Martha Tacco zu halten.]
8. Die Einantwortungsurkunde wird der Frau Martha Tacco zugestellt.

Martha Tacco Dr. Ing. Gaston Tacco

Beilage D.

zu A II 9/24

Eidesstättiges Vermögensbekenntnis⁷ 5

über den Nachlaß des am 5./1. 1924 in Wien XVIII, Ludwigstraße
Nr. 36 verstorbenen Privatier Max Tacco
(entsprechend geändert wie O. Nr. 8 in Beispiel Nr. VI)⁸

Summe der Aktiven	S 112 000,—
Summe der Passiven	„ 48 000,—
Reiner Nachlaß	S 64 000,—

Martha Tacco Dr. Ing. Gaston Tacco

Beilage F.

zu A II 9/24

Ausweis

5

über die Berechnung des Pflichtteiles⁹ des Dr. Ing. Gaston Tacco im
Nachlasse nach dem am 5./1. 1924 verstorbenen Privatier Max Tacco.

Laut des gleichzeitig eingebrachten Vermögensbekenntnisses betragen
die Aktiven
 S 112 000,— || die Passiven | „ 48 000,— |
| der reine Nachlaß | S 64 000,— |

Auf Dr. Gaston Tacco als einzigem Kinde entfällt gemäß § 765
ABGB. als Pflichtteil drei Achtel
 S 24 000,—, |

dessen Befriedigung in folgender Weise vorgenommen werden soll:
Dr. Gaston erhält als Vorausvermächtnis die Pretiosen, Fahrnisse,
Kleider und Wäsche im einbekannten Werte von S 30 000,—, da jedoch
die Legate auf fünf Achtel gekürzt werden müssen, auf dieses Voraus-
vermächtnis nur
 S 18 750,— || entfallen, wird der Überwert von | „ 11 250,— |

zur Teilabstattung des Pflichtteiles verwendet.
Für die restlichen S 12 750,— erklärt sich Dr. Gaston Tacco mit der
Zuweisung von acht Aktien der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn aus dem
Nachlaßdepot einverstanden.

Martha Tacco Dr. Ing. Gaston Tacco

zu A II 9/24

Ausweis¹⁰ (Beilage H)

5

über die Erfüllung des Testamentes vom 9./4. 1923, des Herrn Max
Tacco, Wien XVIII, Ludwigstraße Nr. 36, gestorben 5./1. 1924.

Bestimmung des Testamentes.

1. Erbseinsetzung der Frau Martha Tacco; 2. a) Beschränkung des
Dr. Gaston Tacco auf den Pflichtteil; b) Vorausvermächtnis an den-
selben; 3. Anerkenntnis einer Schuld von K 240 000 000,— an Ludwig
Günther; 4. Vermächtnis von je S 600,— an Freiwillige Rettungsgesell-
schaft, I. Wiener Tierschutzverein, Heilanstalt Alland; 5. Vermächtnis
von je S 400,— an Felix Katzenschläger, Louise Steinberger; 6. Ver-
mächtnis von S 8000,— an Auguste Pettner.

Ausweis der Erfüllung.

Zu 1. Durch die gleichzeitig überreichte Erbserklärung. Zu 2. a) Durch die entsprechende Erklärung des Pflichtteilsberechtigten. Zu b) Durch Berücksichtigung im Pflichtteilsausweise. Zu 3. Durch Einstellung dieser Schuld in das Vermögensbekenntnis. Zu 4., 5., 6. Die Vermächtnisnehmer wurden mit Beschluß vom 15./1. 1924, $\frac{A II 9/24}{3}$ vom Anfalle verständigt; die Ausweise über die Berichtigung der Vermächtnisse zu 4. wurden vorgelegt.

Martha Tacco Dr. Ing. Gaston Tacco

B. $\frac{A II 9/24}{5}$

[Abzuschreiben aus der Eingabe O. Nr. 5.]

15./2. 1924.

Gotter

Z. V. B.: 1. Dr. Georg Weiß (ganz), 2. bis 7 (nur Punkt 5) wie O. Nr. 3, Punkt 4; 8. nur Punkt 8: Anglo-Austrian Bank, Filiale Währing. Nachl.-Nachw.: Z. T. A. samt vier Passivbeilagen, Kursblatt, zwei Ständesdokumenten und Akt. Kal.⁶ 15./2. 1924 O. Nr. 3 löschen, Kal. 15./4. 1924: Gebührenzahlung. Gesuchsbeilage G bleibt hier.

Eingangsvermerk

$\frac{A II 9/24}{6}$

An das Bezirksgericht Währing, Abt. II.

Abhandlung Max Tacco.

Martha Tacco, Private, Wien XVIII, Ludwigstraße Nr. 26, durch Dr. Georg Weiß, Rechtsanwalt, Wien IX, Sechsschimmelgasse Nr. 85. Dr. Weiß

Gegenstand: Ausweis der Gebührenzahlung, Antrag auf Aufhebung der Depotsperre.

Im Hinblick auf laut A erfolgte Zahlung der Nachlaßgebühr beantrage ich Aufhebung der zur Sicherung derselben angeordneten Depotsperre und nachstehenden

B.

[In der Abhandlung Max Tacco wird infolge ausgewiesener Zahlung der Nachlaßgebühren die mit Beschluß vom 15./1. 1924, $\frac{A II 9/24}{2}$ angeordnete Sperre des Depots Max Tacco, Fol. 239, aufgehoben und die Anglo-Austrian Bank Limited, Niederlassung Wien, Filiale Währing, ersucht, den restlichen Stand des Depots in das Depot der Frau Martha Tacco, Wien XVIII, Ludwigstraße Nr. 36, Fol. 240, zu übertragen.]⁸

Marta Tacco

- A II 9/24*
- Einantwortungsurkunde.¹²
- 7
- Der Nachlaß des am 5./1. 1924 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Privatiers Max Tacco, Wien XVIII, Ludwigstraße Nr. 36, wird auf Grund des Testamentes vom 9./4. 1923 der nachbenannten Erbin, welche sich unbedingt zu Erben erklärt hat, und zwar Frau Martha Tacco, geb. Petrasch, eingeantwortet.
- Gotter
- Wien, 9./4. 1924.
- B.
- A II 9/24*
- [Abzuschreiben aus Eingabe O. Nr. 6.]
- 8
- 10./4. 1924.
- Gotter
- Z. V. B.: 1. Dr. Weiß mit Einantwortungsurkunde und allen Passivbelegen und Standesurkunden. 2. Anglobank, Filiale Währing. Kal.^s 15./4. 1924: O. Nr. 5 löschen.
- A II 9/24*
- Eingangsvermerk
- 9
- An das Bezirksgericht Währing, Abt. II.
- In Gemäßheit des Beschlusses vom 15./2. 1924, $\frac{A II 9/24}{5}$ betreffend das Depot Max Tacco, Fol. 239, haben wir:
- a) aus dem Depot acht Stück der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in das Depot Dr. Ing. Gaston Tacco, Fol. 341, übertragen;
- b) das Verfügungsrecht der Frau Martha Tacco, Wien XVIII, Ludwigstraße Nr. 36 über die seit 5./1. 1924 eingegangenen und künftig eingehenden Beträge aus Coupons der restlichen verwahrten Papiere angemerkt und die Verfügungsberechtigte verständigt.
- Wien, 23./2. 1924.
- Anglo-Austrian Bank Limited, Niederlassung Wien, Filiale Währing.
pp. Hessenstamm
- pp. Fries
- B.
- Gesehen.
- 26./2. 1924.
- Gotter
- A II 9/24*
- Eingangsvermerk
- 10
- An das Bezirksgericht Währing, Abt. II.
- In Gemäßheit des Beschlusses vom 10./4. 1924, $\frac{A II 9/24}{8}$ haben wir nach Löschung der Sperre, $\frac{A II 9/24}{3}$ den Restbestand des Depots in das Depot der Frau Martha Tacco, Wien XVIII, Ludwigstraße Nr. 36, Fol. 240, übertragen und hievon die Genannte verständigt.
- Wien, 22./4. 1924.
- Anglo-Austrian Bank Limited, Niederlassung Wien, Filiale Währing.
pp. Hessenstamm
- pp. Fries

Anmerkungen zu Nr. XIV.

¹ Siehe die Anm. 1 bis 12 zu Nr. I. ² Siehe § 61ff. VaSt. ³ Siehe § 266 GO. ⁴ Siehe §§ 285, 286 GO. ⁵ Siehe §§ 61ff. VaSt. ⁶ Siehe § 402 GO. ⁷ Siehe § 114, VaSt. Ein Muster einer Nachlaßnachweisung siehe im Beispiel Nr. V. ⁸ Siehe § 182 Abs. 2 GO. ⁹ Die Erklärung, den Pflichtteil zu beanspruchen, führt nicht an sich zur Errichtung des Nachlaßinventars. Wenn, wie im vorliegenden Falle, Testamentserbe und Pflichtteilsberechtigter einverstanden sind, kann der Vermögensstand auch durch ein eidesstättiges Vermögensbekenntnis erhoben werden, welches, statt des Inventars der Abhandlung zu Grunde zu legen ist (§ 114 VaSt.). Besteht aber ein solches Einvernehmen nicht, hat der Pflichtteilsberechtigte kein volles Vertrauen zum Testamentserben, so kann er die Errichtung des Inventars verlangen (§ 804 ABGB.), in welchem Falle ein Inventar zu errichten ist. (§ 92 VaSt.). Der Testamentserbe hat es in der Hand, durch eine bedingte Erbs-erklärung die Inventarserrichtung herbeizuführen; dies wird er vorsichtigerweise auch dann tun, wenn er sich gegen spätere Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten sichern will. Obwohl im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für eine Pflichtteilsausweisung nicht gegeben sind, muß hier eine Berechnung des Pflichtteiles zu dem Zwecke erfolgen, um festzustellen, wie viel dem Pflichtteilberechtigten im Hinblick auf das Vorausvermächtnis aus dem übrigen Nachlasse zufällt. Das Vorausvermächtnis des Pflichtteilsberechtigten muß nach der Vermögenslage eine Kürzung erfolgen; um jedoch dem Testamente zu entsprechen, erhält er das volle Vermächtnis, jedoch den den gekürzten Vermächtnisbetrag übersteigenden Wert auf seinen Pflichtteil angerechnet. ¹⁰ Siehe §§ 157 bis 161 VaSt., es genügt der Ausweis der Verständigung der Legatäre; ein Legatreduktionsausweis ist nicht zu erstatten, da § 163 VaSt. aufgehoben ist. ¹¹ Siehe §§ 211ff. GO. ¹² Siehe §§ 174ff. VaSt.

XV.

**Verlassenschaftsabhandlung nach einem im Inlande wohnhaft
gewesenen Ausländer**

Todfallsaufnahme.*	<i>A I 14/24</i>
(Siehe Anmerkung* im Muster II.)	<i>I</i>

Kundmachungsprotokoll ¹ über die letzte Willens- erklärung (siehe Beispiel IV).	<i>A I 14/24</i>
---	------------------

<i>B.</i>	<i>2</i>
-----------	----------

1. Beglaubigte Abschrift für den Akt; 2. Urschrift zum Urkundenverzeichnis²; 3. Form. 6, Steueramt; 4. Abschrift der Todfallsaufnahme dem Bezirksgerichte Mährisch-Trübau.

7./1. 1924.

Dr. Kratzer

* Siehe die Anm. 1 bis 12 zu Nr. I.

Kundgemacht am 7./1. 1924. zu $\frac{A I 14/24}{1}$

Dr. Kratzer m. p.

U. V. 5./24.²

Abschrift.

Mein letzter Wille.

Für den Fall meines Ablebens treffe ich nachstehende Verfügung: Als Erben meines Vermögens setze ich den Sohn meiner verstorbenen Schwester Anna, namens Wilhelm Malle, Privaten, in Schwechat, Wienerstraße Nr. 10, ein.

Diesen meinen letzten Willen habe ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Schwechat, 1./12. 1923.

Aloisia Jank m. p.

Verglichen mit dem Originaltestamente, welches unter U. V. 5/24 erliegt, gleichlautend befunden.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. I, am 7./1. 1924.

L. S.

Berger, Kzl.-Offiz.

$\frac{A I 14/24}{2}$

B.

Dem Herrn öffentl. Notar³ als Gerichtskommissär Dr. Kohorn zur allfälligen Abhandlung gegen Vorlage binnen drei Wochen.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. I, am 7./1. 1924.

Dr. Kratzer

$\frac{A I 14/24}{3}$

Protokoll.

Aufgenommen vom gefertigten öffentl. Notar als Gerichtskommissär Dr. Rudolf Kohorn, über Auftrag des Bezirksgerichtes Schwechat vom 7./1. 1924, $\frac{A I 14/24}{2}$, am 8./3. 1924.

Gegenstand: Abhandlung nach Aloisia Jank.

Es erscheint Herr Wilhelm Malle, Privater, in Schwechat, Wienerstraße Nr. 10 und gibt nach Belehrung über die Wirkung der bedingten und unbedingten Erbserklärung und nach Verlesung des Testamentes vom 1./12. 1923 an: Die Erblasserin war nach Mährisch-Trübau, Tschechoslowakei, zuständig, hatte seit 30 Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Schwechat. Ich beantrage die Abhandlung hier durchzuführen⁴ und erkläre mich bedingt auf Grund des Testamentes vom 1./12. 1923 zum Nachlasse meiner am 9./12. 1923 verstorbenen Tante Aloisia Jank als Erbe. Sohlin wird errichtet folgende

Inventur:

1. Bargeld S 3000,—

Sonstiger Nachlaß ist nicht vorhanden, weil die Erblasserin am 1./12. 1923 alle Wertsachen, Einrichtung, Wäsche und Kleider verkaufte, da sie sich in ein Kloster begeben wollte, um dort für immer zu bleiben. Die obigen S 3000,— sind der Erlös für die verkauften Sachen.

Die Leichenkosten im Betrage von S 56,50 habe ich aus meinem Vermögen bezahlt und mache dieselbe als Abzugspost nicht geltend. Sonstige Passiven sind nicht vorhanden. Der reine Nachlaß beträgt also S 3000,—. Die Nachlaßnachweisung wird angefertigt und von Herrn Wilhelm Malle unterschrieben. Derselbe erlegt den Betrag von S 3000,—. Nach Vorlesung gefertigt.

Dr. Kohorn

Wilhelm Malle

Wird dem Bezirksgerichte vorgelegt Schwechat.

An Gebühren werden verzeichnet S 200,—.

Schwechat, 8./3. 1924.

Dr. Rudolf Kohorn, öff. Notar als Ger.-Koär.

Eingangsvermerk

A I 14/24

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. I.

4

Öffentl. Notar Dr. Rudolf Kohorn in Schwechat. Erlag von S 3000,— In der Verlassenschaftssache nach der am 9./12. 1923 verstorbenen Frau Aloisia Jank, Privaten, in Schwechat, erlege ich den Barbetrag von S 3000,—.

Dr. Rudolf Kohorn

K. B. 788, J. A. 61 bis 90. S 3000.— in Empfang gestellt.⁵

Bayer

L. S.

Malle

B.

I. Empfangsauftrag dem Steuer- als Depositenamte Schwechat mit Beisatz: Anmerken, daß der Erlag zur Gebührensicherstellung dient.

II. Die Kosten des öffentl. Notars als Gerichtskommissärs Dr. Rudolf Kohorn werden mit S 200,— bestimmt.

III. Erbserkklärung des Herrn Wilhelm Malle wird angenommen, Erb- recht durch Testamentseinsetzung ausgewiesen. Testamentsausweis wird als erbracht angesehen.

IV. Form. 22.⁶ — Frist 25./5. 1924.

21./3. 1924.

Dr. Kratzer

Z. V.: zu I. — Steueramt; zu II. — 1. Notar; 2. Wilhelm Malle mit Zahlungsauftrag; zu IV.⁷ — 1. Amtstafel; 2. Gemeindetafel; 3. einmal Wienerzeitung; 4. Bezirksgericht Mährisch-Trübau.⁷ Kal. 25./5. 1924.

A I 14/24
zu 4

Aufforderung an die Erben, Vermächtnisnehmer und Gläubiger eines Ausländers.

Am 9./12. 1923 ist Aloisia Jank, Private, in ihrem ordentlichen Wohnsitze in Schwechat, Wienerstraße Nr. 10, nach Mährisch-Trübau in der Tschechoslowakei zuständig, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Alle Erben, Vermächtnisnehmer und Gläubiger, die österreichische Staatsbürger oder hierlands sich aufhaltende

Fremde sind, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an die Verlassenschaft bis zum 22./5. 1924 beim gefertigten Gerichte anzumelden. — Sonst kann die Verlassenschaft ohne Rücksicht auf diese Ansprüche an die ausländische Behörde oder eine von ihr bezeichnete Person ausgefolgt werden. Die im Inlande wohnenden Erben haben um die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung durch das österreichische Gericht angesucht. Die auswärtigen Erben und Vermächtnisnehmer werden aufgefordert, ihre Ansprüche in der angegebenen Frist anzumelden und bekanntzugeben, ob sie die Abtretung an die ausländische Behörde verlangen. Sonst wird die Abhandlung hier und zwar bloß mit den sich meldenden Erben gepflogen werden.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. I, am 21./3. 1924.

Dr. Kratzer

A I 14/24

Edikt angeschlagen, 21./3. 1924.

5

Werner

Edikt abgenommen, 22./5. 1924.

Werner

In der Wiener Zeitung eingeschaltet unter Nr. 215 am 22./3. 1924.

Berger, Kzl.-Offiz.

B.

Dem Steueramte Schwechat samt Nachlaßnachweisung⁸ und Akt zur Gebührenbemessung.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. I, am 26./5. 1924.

Dr. Kratzer

Eingangsvermerk

A I 14/24

6

Gebühr unter G. R. P. 2190/24 mit S bemessen und bereits bezahlt.

Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt, Wien, am 28./9. 1924.

L. S.

Dr. Fritz

B.

I. Erfolglassung von S 3000,— unter K. B. 788⁹ an Wilhelm Malle bewilligt.

2./10. 1924.

Dr. Kratzer

Z. V. 1. Steueramt; 2. Wilhelm Malle.

II. Einantwortungsurkunde.¹⁰

Der Nachlaß der am 9./12. 1923 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen *Aloisia Jank, Privaten, in Schwechat, Wienerstraße Nr. 10*, wird auf Grund des schriftlichen Testaments

Ausfolgung des beweglichen Nachlasses eines Ausländers 197

vom 1./12. 1923, dem nachbenannten *bedingt erbserklärten Erben, Wilhelm Malle, Privaten, in Schwechat, Wienerstraße Nr. 10*, eingantwortet.

2./10. 1924.

Dr. Kratzer

Z. V. zu II. — Wilhelm Malle. A. Reg.¹¹

Anmerkungen zu Nr. XV.

¹ Siehe §§ 61 ff. VaSt. ² Siehe §§ 285, 286 GO. ³ Siehe § 29 VaSt. ⁴ Siehe §§ 139, 140 VaSt. und § 214 GO. ⁵ Bargeld, Wertpapiere und Einlagebuch sind nur dann gerichtlich zu erlegen, wenn sie den Betrag von S 200,— übersteigen. Vgl. §§ 45, 160, 192 VaSt. ⁶ Siehe § 140, Abs. 2, VaSt. und § 214 GO. ⁷ Siehe Anm. 6; vgl. §§ 22 ff. VaSt. ⁸ Ein Muster einer Nachlaßnachweisung, siehe im Beispiele Nr. V. ⁹ Das ist die Kontobezeichnung des Steuer- als Depositenamtes. ¹⁰ Siehe §§ 174 ff. VaSt. ¹¹ Siehe § 235 GO.

XVI.

Ausfolgung des beweglichen Nachlasses eines Ausländers*)

Eingangsvermerk A IV 68/24

An das Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. IV. I

Feodor Branicki, Gutsbesitzer, in Lemberg, durch Dr. Roman Gralawski, Rechtsanwalt, Wien IV, Brahmsplatz Nr. 22.

Dr. Gralawski

Ausfolgung des hierländischen Nachlasses, Stanislaus Branicki. Antrag auf Einleitung des Verfahrens nach §§ 137 ff. VaSt.

Am 2./2. 1924 ist in Lemberg mein Vater, der polnische Staatsbürger, Stanislaus Branicki, Gutsbesitzer, mit Hinterlassung eines Testamentes, in welchem er mich zum Universalerben einsetzte, gestorben. Ich habe bei dem zur Abhandlung berufenen Kreisziivilgerichte Lemberg die bedingte Erbserklärung überreicht, welche auch angenommen wurde.

Beweis: Totenschein A, Heimatsschein der Gemeinde Sanok B, beglaubigte Abschrift des Testamentes nebst beglaubigter Übersetzung C, Beschluß des Kreisziivilgerichtes Lemberg D.

Zum Nachlasse gehört unter anderem das hier befindliche Vermögen, bestehend in einem Depot bei der Unionbank, Fol. 4718 und zwar Wertpapiere im Werte von S 18 350,— Kontokorrentguthaben „ 1 278,—

Beweis: Brief der Unionbank E. Die eingesetzten Kurswerte ergeben sich aus der Bestätigung F der Wiener Börsenkammer. Kontoauszug der Unionbank G.

* Siehe die Anm. 1 bis 11 zu Nr. XV. Über in Österreich gelegene unbewegliche Güter eines verstorbenen Ausländers steht die Abhandlung dem zuständigen österreichischen Gerichte zu, wenn nicht durch Staatsverträge ein anderes Übereinkommen getroffen ist. § 22 VaSt.

Ich beantrage durch den in H ermächtigten Anwalt die Einleitung des Verfahrens gemäß §§ 137 ff. VaSt. und bemerke hiezu folgendes:

Nach Inhalt der oben unter C und D angeführten Beilagen gibt es keine in Österreich lebenden Erben oder Vermächtnisnehmer; wohl aber stand der Erblasser, eigentlich richtiger seine Gutsverwaltung in geschäftlicher Verbindung mit dem Wiener Platze. Es ist daher die Erlassung eines Ediktes gemäß §§ 138 ff. VaSt. geboten, mir aber auch deshalb von Wichtigkeit, um die Verbindlichkeiten genau kennen zu lernen. Eine sechswöchentliche Frist dürfte hinreichend sein und ich bitte, mir auch eine ebensolange Frist zur Einbringung der Nachlaßnachweisung zu erteilen.

Ich stelle daher den Antrag, nachstehenden

B.

zu erlassen:

[Rücksichtlich des hierlands befindlichen Nachlasses des am 2./2. 1924 in Lemberg verstorbenen polnischen Staatsbürgers Stanislaus Branicki, Gutsbesitzers, in Lemberg, wird das Ausfolgungsverfahren eingeleitet und das Edikt gemäß §§ 138 ff. VaSt. mit der Laufzeit bis 15. April 1924 erlassen. Zur Vorlage der Nachlaßnachweisung wird eine Frist bis 15./4. 1924 erteilt.]

B.

[Abzuschreiben aus Eingabe O. Nr. 1.]

28./2. 1924.

Artner

Z. V. B.: Dr. Gralowski; Edikt Form. 22¹ ohne letzten Absatz;² Sperre: Unionbank Wien. Kal. 20./4. Nachlaßnachweisung. 15./3. Banksperre.

Schreiben.

A IV 68/24

An das Kreis Zivilgericht Lemberg, Abt. I.

I

Feodor Branicki, Gutsbesitzer, in Lemberg, hat den Antrag auf Ausfolgung des hierländischen Nachlasses seines am 2./2. 1924 verstorbenen Vaters Stanislaus Branicki, dessen Abhandlung dort unter A I 16/24 geführt wird, gestellt.

Es wird angefragt, ob diesem Antrage zugestimmt wird.

28./2. 1924.

Artner

Kal. 25./3. 1924 Antwort.

Eingangsvermerk

A IV 68/24

2

An das Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. IV.

In Gemäßheit des Beschlusses vom 28./2. 1924, A IV 68/24,
I haben wir bei dem Depot Stanislaus Branicki, Fol. 4718, die Sperre angemerkt.
Wien, 8./3. 1924.

Unionbank, Wien.

pp. Moser

pp. Zettl

Ausfölgung des beweglichen Nachlasses eines Ausländers 199

B.

Gesehen.

11./3. 1924.

Artner

Eingangsvermerk

A IV 68/24

An das Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. IV.

3

Die Firma Rudolf Mayerhofer A.-G., Wien XIII, Firmiangasse Nr. 64 durch Dr. Hans Weitenegger, Rechtsanwalt, Wien XIII, Hauptplatz Nr. 20. Dr. Weitenegger

Ausfölgung des Nachlasses Stanislaus Branicki.

Gegenstand: Anmeldung einer Forderung.

Die Gutsverwaltung des verstorbenen Herrn Stanislaus Branicki, Gutsbesitzers, in Lemberg, schuldet uns für eine ihr verkaufte und gelieferte Maschine laut Faktura A den Betrag von S 346,—. Mit Bezug auf das Edikt vom 28./2. 1924 wird diese Forderung angemeldet und durch den Anwalt in B beantragt, den Nachlaß vor erfolgter Sicherstellung nicht auszufölgern.
Rudolf Mayerhofer A.-G.

B.

Schriftsatz mit A cop. Dr. Gralewski³.

26./3. 1924.

Artner

Eingangsvermerk

A IV 68/24

An das Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. IV.

4

Zu A IV 68/24.

Der Ausfölgung des dortländischen Nachlasses des Stanislaus Branicki an Feodor Branicki wird zugestimmt.

Kreisgericht Lemberg, Abt. I.

20./3. 1924.

Wislocki

B.

Gesehen.

28./3. 1924.

Artner

Eingangsvermerk

A IV 68/24

An das Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. IV.

5

Feodor Branicki, Gutsbesitzer, in Lemberg, durch Dr. Roman Gralewski, Rechtsanwalt, Wien IV, Brahmplatz Nr. 22, einverständlich mit der Firma Rudolf Mayerhofer A.-G., Wien XIII, durch Dr. Hans Weitenegger, Rechtsanwalt, Wien XIII, Hauptplatz Nr. 20.

Dr. Gralewski Dr. Weitenegger

Ausfölgung des Nachlasses Stanislaus Branicki.

Gegenstand: 1. Sicherstellung einer Forderung; 2. Vorlage der Nachlaßnachweisung.⁴

In obiger Angelegenheit ist die Anmeldefrist des Ediktes
 A IV 68/24
 I am 15./4. 1924 abgelaufen. Angemeldet hat bloß die

Firma Rudolf Mayerhofer A.-G. eine Forderung von S 346,—, bezüglich welcher Unterhandlungen im Zuge sind, deren Abschluß noch längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Um jedoch das Ausfolgungsverfahren nicht aufzuhalten, anderseits um der Gläubigerin Sicherheit zu geben, haben wir uns auf folgendes geeinigt:

Aus dem Guthaben des Depots ist ein Betrag von S 600,— [auszuscheiden, in ein Einlagebüchel der Unionbank Wien zu erlegen und dieses in ein gesondertes Depot mit der Anmerkung zu übertragen, daß dasselbe nur nach einverständlichem Ansuchen des Herrn Feodor Branicki und der Firma Rudolf Mayerhofer A.-G., bzw. ihrer Anwälte Dr. Roman Gralewski, Wien IV, Brahmsplatz Nr. 22 und Dr. Hans Weitenegger, Wien XIII, Hauptplatz Nr. 20 oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ausgefolgt werden darf.]

Mit Rücksicht darauf, daß Herr Dr. Roman Gralewski die persönliche Haftung dafür übernommen hat, daß der Firma Rudolf Mayerhofer A.-G. vor Behebung des Depots eine derartige Sicherstellung geleistet werde, erklärt die Firma Rudolf Mayerhofer A.-G. durch ihren mitgefertigten Anwalt Dr. Hans Weitenegger, daß sie der Ausfolgung des Depots ungeachtet ihrer Anmeldung von S 346,— zustimme.

Es wird beantragt, die Unionbank Wien in diesem Sinne zu verständigen und sie zu ersuchen, vom Vollzuge beiden Anwälten Mitteilung zu machen. Unter einem legt Dr. Gralewski die Nachlaßnachweisung⁴ mit dem Antrage vor, dieselbe dem Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte zu übermitteln.

Dr. Roman Gralewski noe Feodor Branicki
 Dr. Hans Weitenegger noe Rudolf Mayerhofer A.-G.

A IV 68/24

B.

5

In Sachen Ausfolgung des hierländischen Nachlasses des Stanislaus Branicki wird verfügt:

1. Die Nachlaßnachweisung wird unter Anschluß des Aktes dem Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte mit dem Ersuchen um Bemessung der Gebühren und Bekanntgabe der Bemessung übermittelt.

2. Die Unionbank Wien wird ersucht, aus dem Depot Stanislaus Branicki, Fol. 4718, ungeachtet der haftenden Sperre vom Guthaben einen Betrag von S 600,— (sechshundert Schilling) [abzuschreiben aus Eingabe O. Nr. 5].

Vom Vollzuge ist dem gefertigten Gerichte und den beiden Anwälten Mitteilung zu machen.

22./4. 1924.

Artner

Z. V. B.: 1. Z. T. A. (Punkt 1) mit Nachlaßnachw. und Akt; 2. Unionbank (Punkt 2). Kal. 20./4. O. Nr. 1 löschen; 3./5. 1924 Bankmitteilung, 20./5. Gebührenmitteilung.

Eingangsvermerk A IV 68/24
6

Wien, 29./4. 1924.

An das Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. IV.

Zufolge Beschlusses vom 22./4. 1924, A IV 68/24
5, haben wir aus dem Depot Stanislaus Branicki, Fol. 4718, ungeachtet der haftenden Sperre einen Betrag von sechshundert Schilling entnommen, in ein Einlagebuch unseres Institutes Nr. 1800, Tom. VIII, Fol. 42, eingelegt, das Einlagebuch in ein neu eröffnetes Depot Stanislaus Branicki, Nachlaß-Sicherstellung, Fol. 5002, übertragen und hiebei angemerkt, daß das Einlagebuch nur auf einverständliches Ansuchen des Herrn Feodor Branicki und der Firma Rudolf Mayerhofer A.-G., bzw. ihrer Anwälte Dr. Roman Gralewski und Dr. Hans Weitenegger oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ausgefolgt werden darf. Mit den aufgelaufenen Spesen per S —,56 haben wir das Depot Fol. 4718 belastet.

Gleichlautende Mitteilung ergeht an Dr. Roman Gralewski und Dr. Hans Weitenegger.

Unionbank:

p. p. Moser p. p. Krismann

B.

Gesehen.

5./5. 1924.

Artner

Kal. 3./5. 1924, O. Nr. 5 löschen.

Eingangsvermerk A IV 68/24
B. Reg. 1789/24. 7

An das Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. IV.

Die Gebühr nach Stanislaus Branicki wurde mit S . . . bemessen und am 15./5. 1924 bezahlt.

Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt, Wien, 16./5. 1924.

I. S.

Schley

B.

Gesehen.

21./5. 1924.

Artner

Eingangsvermerk A IV 68/24
8

An das Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. IV.

Feodor Branicki, Gutsbesitzer, in Lemberg, durch Dr. Roman Gralewski, Rechtsanwalt.

Dr. Gralewski

Ausföhlung des Nachlasses Stanislaus Branicki.

Gegenstand: Gebührenzahlungsausweis, Ausföhlungsantrag.

Unter Nachweis der Gebührenbezahlung A beantrage ich Ausföhlung des Nachlasses, Verständigung der Unionbank Wien und zu diesem Behufe folgenden

B.

[1. In Sachen Ausföhlung des hierländischen Nachlasses des am 2./2. 1924 in Lemberg verstorbenen polnischen Staatsbürgers Stanislaus Branicki, Gutsbesitzers, in Lemberg, wird auf Grund der erfolgten Zahlung der Nachlaßgebühren, Zustimmung des Kreisziivilgerichtes Lemberg und Sicherstellung der angemeldeten Forderung der Firma Rudolf Mayerhofer A.-G., der in Österreich befindliche Nachlaß dem erblasserischen Sohne Feodor Branicki, Gutsbesitzer, in Lemberg ausgefolgt.

2. Die Unionbank Wien wird ersucht, das Depot Stanislaus Branicki nach Anmerkung der Aufhebung der mit Beschluß vom 28./2. 1924, A IV 68/24
*1**, angeordneten Sperre dem Herrn Dr. Roman Gralowski, Rechtsanwalt, Wien IV, Brahmsplatz Nr. 22, zur Verfügung zu stellen.]*

Feodor Branicki

B.

[Abschreiben aus Eingabe O. Nr. 8.]

21./5. 1924.

Artner

B.: 1. Dr. Gralowski (ganz); 2. Unionbank (Punkt 2). Kal. 20./5. O. Nr. 5 löschen.

Eingangsvermerk

A IV 68/24

9

Wien, am 28./5. 1924.

An das Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. IV.

In Gemäßheit des Beschlusses vom 21./5. 1924, A IV 68/24
*8**, halten wir das Depot Stanislaus Branicki, Fol. 4718, nach Aufhebung der Sperre zur Verfügung des Herrn Dr. Roman Gralowski, Rechtsanwalt, Wien IV, Brahmsplatz Nr. 22.*

Unionbank Wien:

p. p. Moser

p. p. Zettl

B.

Gesehen.

2./6. 1924.

Artner

A Reg.

Anmerkungen zu Nr. XVI.

¹ Hier ist gemäß § 139 VaSt. ein Edikt zu erlassen, weil es beantragt ist und nach den Gesuchsangaben angenommen werden kann, daß sich Beteiligte melden werden. Vgl. über die Bekanntmachung durch Edikt § 214 GO. Das von der Kanzlei auszufertigende Edikt lautet:

A IV 68/24

Aufforderung 1

an die Erben, Vermächtnisnehmer und Gläubiger eines Ausländers.

Stanislaus Branicki, Gutsbesitzer, in Lemberg, zuständig nach Sanok (Polen), polnischer Staatsbürger, ist am 2./2. 1924 in Lemberg gestorben. Eine letztwillige Anordnung wurde vorgefunden.

Alle Erben, Vermächtnisnehmer und Gläubiger, die österreichische Staatsbürger oder hierlands sich aufhaltende Fremde sind, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an die Verlassenschaft bis zum 15. 4. 1924 beim gefertigten Gerichte anzumelden. Sonst kann die Verlassenschaft ohne Rücksicht auf diese Ansprüche an die ausländische Behörde oder eine von ihr bezeichnete Person ausgefolgt werden.

Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. IV. 28./2. 1924.

Artner

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Messinger, Dir.*

² Der wegzulassende Teil des Ediktes betrifft den hier nicht zutreffenden Fall des § 140 VaSt. ³ Hier wird lediglich der Schriftsatz dem Erbenvertreter zugestellt. ⁴ Ein Muster einer Nachlaßnachweisung siehe im Beispiel V.

XVII.

Ausfölgung des kaduken Nachlasses an den Staat

Todfallsaufnahme*. *A IV 115/24*
(Siehe Anmerkung* im Muster II.) 1

Inventar *A IV 115/24*
2

aufgenommen vom Bürgermeisteramte Maria Lanzendorf am 29./5. 1924, über den Nachlaß des am 29./5. 1924 verstorbenen Josef Koller, in Maria Lanzendorf, Bahnstraße Nr. 10.

* Siehe Anm. 1 bis 12 bei Nr. I.

Postzahl	Gegenstand	S	Anmerkung
	<i>Aktiva:</i>		
1	Einlagebuch der Sparkasse Schwechat mit Saldo von	600,—	<i>Post 4, 5 befinden sich in Verwahrung des Jos. Kindl, Wirt- schaftsbesitzers, hier, dieser bean- sprucht an Ver- wahrungsg Gebühr täglich S 2,—.</i>
2	1 Winterrock, alt	50,—	
	1 vollständiger Anzug, alt...	80,—	
3	Vollkommen wertlose alte Wäsche	—	
4	1 Pferd, braun, Wallach, 10 Jahre alt	300,—	
5	1 Leiterwagen, alt.....	200,—	
	Summe der Aktiven	1 230,—	
	<i>Passiva:</i>		
1	Leichenkosten	130,—	
	Summe der Passiven ..	130,—	
	Die Aktiven im Betrage von .	1 230,—	
	den Passiven von	130,—	
	gegenübergestellt, ergibt reinen Nachlaß von	1 100,—	

Der zugezogene Schätzmänn Herr Franz Benda beansprucht eine Gebühr von S 5,—.

Bürgermeisteramt Maria Lanzendorf, am 29./5. 1924.

Franz Benda, Schätzmänn Franz Krieger, Bürgermeister

A IV 115/24

Protokoll

3

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 2./6. 1924.

Gegenwärtig: Richter Dr. Hahn.

Es erscheint Herr Kzl.-Offiz. Josef Kunert, erklärt sich bereit, die Stelle eines Kurators¹ für die unbekanntenen Erben nach dem am 29./5. 1924 verstorbenen Josef Koller zu übernehmen und leistet die Pflichtenangelobung. Er beantragt die Einberufung² der Gläubiger und die eheste Versteigerung der erblasserischen Mobilien nicht unter dem Schätzwerte.

Dr. Hahn

Josef Kunert

A IV 115/24

B.

4

1. Herr Kzl.-Offiz. Josef Kunert wird zum Verlassenschafts-Kurator bestellt.

2. Sparkassbuch der Sparkasse Schwechat mit Saldo von S 600,— von der Gemeinde Maria Lanzendorf abfordern.

3. Form. 6³ dem Steueramte Schwechat.

4. Form. 12⁴ und 13⁵ der Sparkasse Schwechat.

5. Die Gebühr des Schätzmannes Franz Benda wird mit S 5,— bestimmt, über deren Einhebung wird später verfügt werden.

6. Das aufgenommene Inventar wird der Abhandlung zum Grunde gelegt und deren Ergänzung nach genauer Feststellung des Saldos des Einlagebuches der Sparkasse Schwechat vorbehalten.

7. Form. 21.⁶ Tagsatzung 3./8. 1924, 9 Uhr vormittags, hiergerichts Z. Nr. 4.

8. Form. 19.⁷

9. Der Finanzprokurator Wien samt Akt 1. zur Einsichtnahme, 2. zur Äußerung über den Antrag des Verlassenschaftskurators auf Versteigerung der erblasserischen Mobilien.

Ich ersuche um dringende Erledigung und Rücksendung des Aktes, damit die Versteigerung noch im Juli 1924 zur Vermeidung weiterer, durch die Verwahrung auflaufender Kosten vorgenommen werden kann.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 2./6. 1924.

Dr. Hahn

Z. V.⁸ zu 7.: 1. Kurator; 2. Amtstafel, Wiener Zeitung (einmal); zu 8.: 1. Kurator; 2. Amtstafel; 3. Wiener Zeitung (einmal). Zur Tagsatzung 3./8. 1924. Kal.⁹ 15./6. 1924. Kal. 15./12. 1924.

Eingangsvermerk A IV 115/24

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV. 5

Zu A IV 115/24.

Für die einmalige Einschaltung des Ediktes vom 2./6. 1924 wolle die Gebühr von S und für die einmalige Einschaltung des Ediktes vom 2./6. 1924 S mittels des mitfolgenden Erlagscheines auf das Postsparkassenkonto Nr. 86 000 überwiesen werden. Angeschlossen wird die Wiener Zeitung vom 9./6. 1924, welche die obigen Edikte enthält.

Wiener Zeitung, 9./6. 1924.

Frank

A IV 115/24

Protokoll 6

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 16./6. 1924.

Gegenwärtig: Richter Dr. Hahn.

Es erscheint Herr Heinrich Mahr, geschäftsführender Gemeinderat in Maria Lanzendorf und gibt an:

Ich erlege für die Verlassenschaft des am 29./5. 1924 verstorbenen Josef Koller das Einlagsbuch der Sparkasse Schwechat, Nr. 1550, mit dem Saldo vom 5./10. 1923 im Betrage von S 600,—

Dr. Hahn

Heinrich Mahr

Eingangsvermerk A IV 115/24

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV. 7

Die Finanzprokuratur erklärt sich zur dortigen Abhandlung nach Josef Koller mit der Versteigerung der erblasserischen Mobilien einverstanden.

Finanzprokuratur, Wien, am 16./6. 1924.

L. S.

Freyer

A IV 115/24

B.

7

1. Empfangsauftrag Form. 102 — Steueramt Schwechat. 2. Der Kanzleiabteilung IV zur ehesten Vornahme der Versteigerung¹⁰ der erblasserischen Mobilien.

17./6. 1924.

Dr. Hahn

A IV 115/24

K. B. 830

8

Einlagebuch der Sparkasse Schwechat Nr. 1550 per S 600,— in Empfang genommen.

Steueramt Schwechat, 17./8. 1924.

Mahr

L. S.

Baier

B.

Die Versteigerung der in dem Nachlaß nach dem am 29./5. 1924 verstorbenen Josef Koller gehörigen Mobilien wird auf den 20./7. 1924, nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle in Maria Lanzendorf, Bahnstraße Nr. 10 angeordnet.

Kanzleiabteilung IV des Bezirksgerichtes Schwechat, am 4./7. 1924.

Lang, Kzl.-Dir.

A IV 115/24

Versteigerungsedikt.

8

In der Verlassenschaftssache nach dem am 29./5. 1924 verstorbenen Josef Koller, Fuhrwerker, in Maria Lanzendorf, Bahnstraße Nr. 10, werden am 20./7. 1924, nachmittags 2 Uhr, in Maria Lanzendorf, Bahnstraße Nr. 10, nachfolgende Gegenstände als: Kleider, ein Pferd und ein Leiterwagen öffentlich versteigert.

Mit der Aufforderung zum Bieten wird erst eine halbe Stunde nach dem vorstehend angeordneten Termine begonnen; während dieser Zeit können die Gegenstände besichtigt werden. Die Meistbote sind sofort bar zu Händen des Gerichtskommissärs zu erlegen.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 4./7. 1924.

Lang, Kzl.-Dir.

Z. V.⁸: 1. Amtstafel; 2. Bezirksbote Schwechat; 3. Kurator; 4. Schätzmänn Franz Benda; 5. Gemeinde Maria Lanzendorf; 6. Gemeinde

Ober-Lanzendorf; 7. Gemeinde Unter-Lanzendorf; 8. Gemeinde Rannersdorf.

Eingangsvermerk A IV 115/24

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV. 9

Z. 563/24.

Mit Bezug auf die Anfrage 2./6. 1924 teilen wir mit, daß das Einlagebuch Nr. 1550, am 29./5. 1924 einen Saldo von S 613,— ausweist und daß dieses Einlagebuch gemäß dem obigen Auftrage vinkuliert wurde.

Sparkasse Schwechat, am 4./7. 1924. Frank

A IV 115/24

Protokoll 10

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 20./7. 1924, nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle in Maria Lanzendorf, Bahnstraße Nr. 10.

Gegenstand: ist die freiwillige Versteigerung des beweglichen Nachlasses des am 29./5. 1924 in Maria Lanzendorf, Bahnstraße Nr. 10 verstorbenen Josef Koller, zufolge Auftrages vom 17./6. 1924, A IV 115/24.
7

Gegenwärtig: 1. Alois Lang, Kzl.-Dir., als Gerichtskommissär; 2. Franz Benda als Ausrufer; 3. Heinrich Mahr als geschäftsführender Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf.

Festgestellt wird, daß die zu versteigernden Kleider in einer gemeindeamtlich versiegelten Waschküche des Hauses Bahnstraße Nr. 10 untergebracht sind und daß das Siegel unversehrt ist.

Das Pferd und Wagen ist in Verwahrung des Josef Kindl, Wirtschaftsbesitzers hier und wurde zur Versteigerung beigelegt.

Postzahl	Stückzahl	Gegenstand	Schätzwert	Erlös	Ersteher
			S	S	
1	1	Winterrock	50,—	80,—	Franz Berger
	1	Anzug, Hose, Rock u. Weste	80,—	100,—	
2	7	Wäsche: 2 Hemden, 2 Hosen, 3 Taschentücher	—	20,—	„ „
3	1	Pferd, braun, Wallach, 10 Jahre alt	300,—	400,—	„ „
4	1	Leiterwagen, alt	200,—	300,—	„ „
Summe				900,—	

in Worten: neunhundert Schilling.

Von diesem Versteigerungserlös kommen in Abzug:

Die Insertionsgebühren	S	10,—
Gerichtskommissionsgebühr	„	4,32
Gebühr des Ausrufers	„	5,—
(vorbehaltlich der richterlichen Genehmigung)		
Protokollstempel	„	1,—
Armenprozent	„	9,—
Feilbietungsstempel nach Skala III	„	18,—

Es verbleibt daher ein Restbetrag von S 862,68
welcher auf das bereits erliegende vinkulierte Einlagebuch der Sparkasse
Schwechat Nr. 1550 erlegt wurde. Armenprozent von S 9,— wurden an
die Gemeinde abgeführt.

Lang, Kzl.-Dir. Heinrich Mahr Franz Benda

Obige Kommissionsgebühr mit S 4,32 adjustiert.

21./7. 1924.

Dr. Müller, Gerichtsvorsteher

Kanzleivermerk vom 20./7. 1924.

Unter den Habseligkeiten des Erblassers befindet sich eine Identität-
karte Nr. 618 des Rudolf Koller, Beamten des Postsparkassenamtes dtto.
Wien, 17./5. 1905. Dieser dürfte vielleicht ein Verwandter des Erb-
lassers gewesen sein. Lang, Kzl.-Dir.

A IV 115/24

B.

11

1. Versteigerung genehmigt. 2. Gebühr des Ausrufers mit S 5,—
genehmigt. 3. Anfrage über den Aufenthalt des Rudolf Koller (O. Nr. 9)
beim Postsparkassenamte, falls derselbe bereits gestorben ist, dessen
letzten Aufenthaltsortes, Abhandlungsgerichtes und seiner nächsten
Verwandten. 4. Die Ergänzung der Inventur wird der Kanzleiab-
teilung IV aufgetragen. 5. Der Herr Kurator wird aufgefordert, bezüglich
Rudolf Koller Erhebungen zu pflegen und bis 1./8. 1924 zu berichten.

21./7. 1924.

Dr. Hahn

Z. V.⁸: zu 5. Kurator; zur Tagsatzung 3./8. 1924.

Ergänzung der Inventur
vom 22./7. 1924.

A IV 115/24

12

Aktiva:

1. Kleidung	S	130,—
2. Einlagebuch der Sparkasse Schwechat Nr. 1550 mit Saldo 28./5. 1924	„	613,—
3. 1 Pferd, braun, Wallach, 10 Jahre alt	„	300,—
1 Leiterwagen, alt	„	200,—
Summe der Aktiven	S I 243,—	

Passiva:

1. Leichenkosten	S	130,—
------------------------	---	-------

Die Aktiven im Betrag von S 1 243,—
 gegenübergestellt den Passiven von „ 130,—
 Ergibt einen reinen Nachlaß von S 1 113,—
 Lang, Ksl.-Dir.

Eingangsvermerk A IV 115/24

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV. 13

Es wird berichtet, daß in das vinkulierte Einlagsbuch Nr. 1550 der Betrag von S 862,68 nachgelegt wurde.

Sparkasse Schwechat, am 20./7. 1924. Frank

Eingangsvermerk A IV 115/24

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV. 14

Z. 1150/24.

Mit Bezug auf die Anfrage vom 21./7. 1924, A IV 115/24,
II wird folgendes mitgeteilt:

Die mitfolgende Identitätskarte betrifft den Oberrechnungsführer Rudolf Koller, am 16./II. 1872 in Wien geboren, der am 22./9. 1907 in der Aktivität gestorben ist und zuletzt in Wien XVIII, Herbeckstraße Nr. 20 wohnhaft war. Er war mit Anna, geb. Gruber verhehlicht, die sich nach dem Tode des Rudolf Koller mit Johann Schar, Privatbeamten, Schwechat, Wienerstraße Nr. 3, wieder verhehlichte. Ihre Ehe mit Rudolf Koller war kinderlos. Rudolf Koller war der Sohn des Tischlers Josef Koller, Wien II, Negerlegasse Nr. 8. Die Verlassenschaftsabhandlung nach Rudolf Koller war beim Bezirksgerichte Währing unter A III 46/7 anhängig. Sonst ist dem Postsparkassenamte über die Familienverhältnisse des Rudolf Koller nichts bekannt.

Postsparkassenamt, 24./7. 1924.

L. S. Werner

A IV 115/24

B. 14

1. Vom Bezirksgerichte Währing Akt nach Rudolf Koller, A III 46/7 beischenffen; 2. Anna Schar laden 28./7. 1924, 9 Uhr vormittags.

24./7. 1924. Dr. Hahn

A IV 115/24

Protokoll, 15

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 28./7. 1924, vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig: Richter Dr. Hahn.

Es erscheint Anna Schar und gibt an: Mein verstorbener Gatte, Rudolf Koller war der Stiefsohn des Josef Koller. Verwandte des Josef Koller existieren nicht.

Dr. Hahn Anna Schar

A IV 115/24

Aktenvermerk vom 1./8. 1924.

16

Der Kurator berichtet, daß seine Erhebungen nach Erben des verstorbenen Josef Koller fruchtlos geblieben sind; Josef Koller war in Maria Lanzendorf geboren und zuständig und hielt sich dort bis zu seinem Tode auf. Nach Mitteilung des Bürgermeisteramtes und des Pfarrramtes Maria Lanzendorf sind keine Verwandten des Josef Koller dort bekannt.

Dr. Hahn

A IV 115/24

Protokoll.

17

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 3./8. 1924,
9 Uhr vormittags.

Gegenwärtig: Richter Dr. Hahn, Schriftführer Kzl.-Dir. Lang.

Gegenstand: Anmeldung von Forderungen.

Es erscheinen: 1. Josef Sarg, Leichenbestatter in Maria Lanzendorf, Bahnstraße Nr. 1. 2. Josef Karr, Schneider in Maria Lanzendorf, Hauptstraße Nr. 4.

Josef Sarg meldet an: a) Forderung für Leichenbestattung des Erblassers S 130,—
(Rechnung vorgewiesen und zurückgestellt.)

Josef Karr meldet an: a) Forderung für einen gelieferten Anzug
S 170,—

(Rechnung vorgewiesen und zurückgestellt.)

Dr. Hahn Lang

Josef Sarg Josef Karr

A IV 115/24

B.

18

1. Dem Herrn Kurator Offizial Kunert zur Kenntnis und Äußerung, ob er der sofortigen Begleichung der Verlassenschaftsschulden und zwar:
a) der Forderung des Josef Sarg im Betrage von S 130,—
b) der Forderung des Josef Karr im Betrage von „ 170,—
zustimmt.

2. Sohne der Finanzprokuratur Wien samt Akt mit dem Ersuchen

a) in den Akt Einsicht zu nehmen:

b) sich zu äußern, ob die unter 1 angeführten Verlassenschaftsschulden sofort aus dem hier erliegenden Einlagbuche der Sparkasse Schwechat Nr. 1550 berichtigt werden können;

c) schon jetzt einen Antrag nach § 130 VaSt. für den Fall zu stellen, daß sich bis zum Ende der Ediktalfrist niemand meldet, damit sogleich nach Ablauf der Ediktalfrist der Nachlaß als erblos übergeben werden kann.

Gegen ehesten Rückschluß.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 4./8. 1924.

Dr. Hahn

Kal. 15./8. 1924.

Aktenvermerk¹¹ vom 6./8. 1924.

A IV 115/24

19

Mit der sofortigen Berichtigung der in O. Nr. 17 angeführten Verlassenschaftsschulden erklärt sich der Kurator, Herr Offizial Kunert, einverstanden.

Dr. Hahn

Eingangsvermerk
Z. 22 034/24

A IV 115/24

20

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.

Die Finanzprokurator stimmt der Berichtigung der angeführten Verlassenschaftsschulden zu und nimmt für den Fall, als sich bis zum Ablauf der Ediktalfrist keine Erben melden, den Nachlaß als heimfällig für den Staat in Anspruch. Für diesen Fall beantragt die Finanzprokurator, den Kurator unter Bestimmung seiner Kosten seines Amtes zu entheben, die Berichtigung der Kuratorkosten aus den Geldern der Verlassenschaft zu veranlassen und sohin das Steueramt Schwechat zu beauftragen, das dort für Rechnung der Verlassenschaft erliegende Einlagebuch der Sparkasse Schwechat Nr. 1550 als „Josef Kollersche Kaduzität“ bis auf weitere Weisung der Finanzlandesdirektion Wien in Verwahrung zu halten.

Finanzprokurator, Wien, am 12./8. 1924.

L. S.

Dr. Kahler

A IV 115/24

20

B.

Aus dem Einlagebuch Nr. 1550 sind nachfolgende Beträge an die bezeichneten Personen zu überweisen:

1. an Josef Sarg, Leichenbestatter in Maria Lanzendorf . S 130,—
2. an Josef Karr, Schneider in Maria Lanzendorf „ 170,—
3. an Franz Benda „ 10,—

13./8. 1924.

Dr. Hahn

Z. V.^s 1. Sparkasse Schwechat; 2. Josef Sarg; 3. Josef Karr; 4. Franz Benda.

Eingangsvermerk

A IV 115/24

21

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.

Zu A IV 115/24
20 wird berichtet, daß die mit dortigem Beschlusse vom 13./8. 1924 aufgetragenen Überweisungen durchgeführt wurden. Sparkasse Schwechat, 15./8. 1924.

Frank

B.

Kal.⁹ 15./12. 1924 bleibt.
16./8. 1924.

Dr. Hahn

A IV 115/24

Aktenvermerk vom 15./12. 1924.

22

Die Ediktalfrist zur Einberufung der unbekanntenen Erben nach Josef Koller ist am 10./12. 1924 abgelaufen. Erben haben sich nicht gemeldet.

Dr. Hahn

B.

1. Der Kurator, Herr Offiz. Kunert wird seines Amtes enthoben. Kosten —.

2. Der Nachlaß des am 29./5. 1924 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen, zuletzt in Maria Lanzendorf, Bahnstraße Nr. 10 wohnhaft gewesenen Josef Koller wird über fruchtlosen Ablauf der Ediktalfrist gemäß § 130 VaSt. als erblos dem Staate übergeben.

Das Steueramt Schwechat erhält den Auftrag, das für Rechnung der Verlassenschaft erliegende Einlagebuch der Sparkasse Schwechat Nr. 1550 mit dem Saldo von . . . im Betrage von S . . . als „Josef Kollersche Kaduzität“ bis auf weitere Weisung der Finanzlandesdirektion in Wien in Verwahrung zu halten. Bemerkt wird, daß die Nachlaßschulden bereits berichtet und keine Kosten für den Kurator aufgelaufen sind.

16./8. 1924.

Dr. Hahn

Z. V.⁸ 1. Kurator; 2. Finanzprokurator zur Z. 22 034/24; 3. Sparkasse Schwechat; 4. Steueramt Schwechat; 5. Finanzlandesdirektion Wien.

Anmerkungen zu Nr. XVII.

¹ Siehe § 128 VaSt. ² Siehe § 133 VaSt. ³ Enthält Verständigung vom Todfalle. ^{4,5} Enthalten Anfrage über Stand der Einlage und Auftrag zur Sperre des Einlagebuches. ⁶ Dieses lautet:

Einberufung

A IV 115/24

der Verlassenschaftsgläubiger.

4

Josef Koller, Fuhrwerker in Maria Lanzendorf, Bahnstraße Nr. 10, ist am 25./5. 1924 gestorben. Alle, die an der Verlassenschaft eine Forderung zu stellen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei diesem Gerichte am 3./8. 1924, vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 4, mündlich, oder bis zu diesem Tage schriftlich anzumelden und nachzuweisen. Sonst wird den nicht durch ein Pfandrecht versicherten Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustehen.

26./6. 1924.

Dr. Hahn

⁷ Siehe § 128 VaSt.; das Edikt lautet:

A IV 115/24

Einberufung 4

der unbekanntenen Erben *nach Josef Koller, Fuhrwerker in Maria Lanzendorf, Bahnstraße Nr. 10.*

Josef Koller ist am 29./5. 1924 gestorben und hat eine letztwillige Verfügung nicht hinterlassen. Ob Erben vorhanden sind, ist dem Gerichte nicht bekannt. Es bestellt Herrn *Josef Kunert, Offizial in Schwechat, Wienerstraße Nr. 10* zum Kurator der Verlassenschaft. Wer auf die Verlassenschaft Anspruch erheben will, hat dies binnen sechs Monaten von heute ab dem Gerichte mitzuteilen und sein Erb-recht auszuweisen. Nach Ablauf der Frist wird die Verlassenschaft soweit Ansprüche nachgewiesen sein werden, herausgegeben, soweit dies nicht geschehen ist, zugunsten des Staates eingezogen werden.

2./6. 1924.

Dr. Hahn

⁸ Siehe § 211 GO. ⁹ Siehe § 402 GO. ¹⁰ Siehe § 269 VaSt. ¹¹ Siehe § 86, letzter Abs. GO.

Vormundschaft

XVIII.

Vormundschaftsakt; Anerkennung der Vaterschaft; Vergleich über Alimente; Legitimation durch nachfolgende Ehe

P IV 620/24

Amtsvermerk.

1

Nach dem Ausweis¹ des Pfarramtes *Himberg vom 20./7. 1924* ist ein Vormund zu bestellen für: *mj. Karl Becker.*

1. Name des Kindes: *Karl Becker.* Tag und Ort der Geburt: *Himberg, 6./6. 1924.* Aufenthalt (Pflegeort): *Himberg, Wienerstraße Nr. 14 bei der Mutter.*

2. Name der Kindesmutter: *Marie Becker,* deren Alter:² *19 Jahre, geboren am 1./6. 1905.* Beruf: *Hausgehilfin.* Wohnort:³ *Himberg, Wienerstraße Nr. 14.* Derzeitiger Aufenthalt: *ebenda.* Heimatzuständigkeit:⁴ *Himberg, Niederösterreich.* Staatsbürgerschaft: *Österreich.*

3. Zur Feststellung des zuständigen Gerichtes, wenn die Kindesmutter noch nicht 21 Jahre alt ist.

a) Wurde sie vom Gerichte für volljährig (eigenberechtigt) erklärt? *Nein.*

b) Name, Wohnort (allenfalls letzter Wohnort und Sterbetag) ihres ehelichen Vaters oder ihrer unehelichen Mutter: *ehelicher Vater Franz Becker, Schmied in Himberg, Wienerstraße Nr. 14.*

c) Name ihres Vormundes und Vormundschaftsgerichtes: —.

4. Ist die baldige Verhehelichung der Eltern des Kindes sicher zu erwarten? (Belehrung für den Fall bejahender Antwort): Die

Eltern des Kindes sollen die Anmerkung ihrer Verehelichung in der Taufmatrik des Kindes veranlassen, damit es die Eigenschaft eines ehelichen Kindes erlangt; dies ist dem Gerichte bis zum 1./12. 1924 nachzuweisen.

5. Hat die Kindesmutter noch andere uneheliche Kinder? Name, Alter, Geburts- und Aufenthaltsort derselben, Vater, Vormund und Vormundschaftsgericht. *Nein.*

8. Zur Ermittlung eines Vormundes:

a) die nächsten männlichen Verwandten der Mutter? *Vater wie 3 b).*

b) Wer von ihnen würde die Vormundschaft übernehmen? Wenn nicht, aus welchen Gründen? —

c) Wer wird sonst zum Vormund vorgeschlagen: *Berufsvormundschaft Schwechat.*

Wenn der Vorgeschlagene zugegen ist: Ü bernimmt die Vormundschaft, leistet die Pflichtangelobung und bestätigt den Empfang des Dekretes. —

7. In betreff der Vaterschaft.

a) Name, Staatsbürgerschaft, Beruf, Alter,⁵ Wohnort des Vaters des Kindes, sein Vermögen oder Einkommen. *Josef Berger, Österreich, Schmiedgehilfe, 20 Jahre, Himberg, Wienerstraße Nr. 14, vermögenslos, Wochenlohn, rein S 40,—, hat für niemanden zu sorgen.*

Falls er minderjährig⁶ ist, Name und Wohnort seines Vaters oder Vormunds und sein Vormundschaftsgericht. *Ehelicher Vater Ludwig Berger, Landwirt in Himberg, Wienerstraße Nr. 50.*

b) Anerkennt er die Vaterschaft oder soll die Ermächtigung zur Klage erteilt werden? — *Anerkennt die Vaterschaft.*

c) Wie sorgt er für den Unterhalt des Kindes? Hat er noch für andere Personen zu sorgen? — *Lebt mit der Kindesmutter im gemeinsamen Haushalt. Beantragt wird Vernehmung des Kindesvaters über Anerkennung der Vaterschaft, Abschluß eines exekutionsfähigen Vergleiches auf Leistung von S 24,— monatlicher Alimente.*

Dr. Hahn

28./7. 1924.

Marie Becker

B.

1. Josef und Ludwig Berger laden für 8./8. 1924, vormittags 9 Uhr, Z. Nr. 4. 2. P. Reg.⁷ 3. Pflugschaftsblatt⁸. 4. Vormundschaftsdekret⁹ an die Berufsvormundschaft Schwechat.

28./7. 1924.

Dr. Hahn

P IV 620/24

B.

5

1. P. Reg.⁷ 2. Pflugschaftsblatt⁸. 3. Abfallverzeichnis. 4. Form. 71¹³
 der Berufsvormundschaft. 5. Wais.-Evid.-Tabelle. 6. Kal.¹¹ löschen.
 16./12. 1924. Dr. Hahn

Anmerkungen zu Nr. XVIII.

¹ Die Seelsorgeämter haben dem Bezirksgerichte die in ihrem Sprengel vorkommenden Geburten unehelicher Kinder anzuzeigen.
² Maßgebend zur Beurteilung der Zuständigkeit; siehe §§ 109ff. JN.
³ Falls die Kindesmutter großjährig ist, ist ihr Wohnort für die Zuständigkeit maßgebend. ⁴ Ist die Kindesmutter Ausländerin, so ist das inländische Vormundschaftsgericht verpflichtet, im Sinne des § 183 VaSt. einzuschreiten. ⁵, ⁶ Bei Minderjährigkeit des Kindesvaters muß der gesetzliche Vertreter desselben die Erklärungen des Kindesvaters genehmigen. ⁷ Siehe § 238 GO.; JMV. vom 29./1. 1916, JMVBl. Nr. 9. ⁸ Siehe § 273 a GO. Das Pflugschaftsblatt ist an erster Stelle im Akte einzulegen. ⁹ Die neuen Formulare sind noch nicht erschienen. ¹⁰ Siehe Anm. 6. ¹¹ Siehe § 402 GO. ¹² Dieses Formular lautet:

P IV 620/24

6

Das Hochwürdige Pfarramt in *Himberg*

wird ersucht, durch einen Vermerk auf diesem Schreiben bekanntzugeben, ob *Karl Becker*, geboren am 6./6. 1924 als uneheliches Kind der *Marie Becker, Himberg, Wienerstraße Nr. 14* infolge nachgefolgter Verhehlung der Mutter mit *Josef Berger, ebenda*, in der Matrik als ehelich eingetragen wurde.

Bezirksgericht *Schwechat, Abt. IV*, am 2./12. 1924.

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

*Lang, Kzl.-Dir.*¹³ Dieses Formular lautet:

P IV 620/24

Enthebungsbeschluß.

5

Die Berufsvormundschaft *Schwechat* wird infolge *Legitimierung des mj. Karl Becker* von dem Amte eines *Vormundes* enthoben und aufgefördert, das Dekret binnen acht Tagen zurückzustellen.

Bezirksgericht *Schwechat, Abt. IV*, am 16./12. 1924.

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Lang, Kzl.-Dir.

Der Akt ist nunmehr als erledigt im P. Reg. zu streichen und in die Registratur zu hinterlegen.

XIX.

Vormundschaftsakt; Anerkennung der Vaterschaft; Bemessung des Unterhaltes; Erhöhung des Unterhaltes wegen geänderter Verhältnisse

Eingangsvermerk P IV 115/24¹
Armenrecht. 1

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.

Vormundschaftsanzeige über das Kind *Helene Proksch*.
Fräulein (Frau) *Eva Proksch*.

Beschäftigung: *Hausgehilfin, in Neukettenhof Nr. 56, hat am 17./7. 1924 außer der Ehe ein Kind namens Helene Proksch geboren, welches sich in Pflege der Kindesmutter Eva Proksch in Neukettenhof Nr. 56 befindet.*

Der Mündelmutter Alter: *12./12. 1897 geboren.*

Religion: *katholisch*, Heimatzuständigkeit: *Wien*.

Wenn Mündelmutter minderjährig, Namen, Wohnort (allenfalls Wohnort und Sterbetag ihres ehelichen Vaters oder ihrer unehelichen Mutter): —

Name ihres Vormundes und Vormundschaftsgerichtes: —
Es wird beantragt, die Vormundschaft zu eröffnen und die Bestellungsurkunde dem gefertigten Amte zuzustellen. Eine weitere Antragstellung erfolgt demnächst.

Kindsvater Johann Lohnig, 21 Jahre, Knecht bei Ignaz Kautz in Albern Nr. 71, anerkennt die Vaterschaft.

Der niederösterr. Landes-Berufsvormund,
niederösterr. Landesjugendamt.

L. S.

Dr. Novy

B.

Vormundschaftsakt eröffnen, Bestellungsurkunde¹ der Berufsvormundschaft des niederösterr. Landesjugendamtes zustellen.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 25./8. 1924.

Dr. Hahn

P. Reg.² Pflugschaftsblatt.³ Kal. 15./9. 1924.

B.

Kindesmutter luden für den 29./8. 1924, 9 Uhr vormittags, Z.-Nr. 6. 25./8. 1924.

Dr. Hahn

P IV 115/24

Amtsvermerk.⁴

2

1. Name des Kindes: *Helene Proksch*. Tag und Ort der Geburt: *17./7. 1924, Neukettenhof, daselbst Pfarre Neukettenhof getauft*. Enthalt (Pflegeort): *bei der Kindesmutter in Neukettenhof Nr. 56.*

2. Name der Kindesmutter: *Eva Proksch*. Deren Alter: *geboren 12./12. 1897*. Beruf: *Hausgehilfin*. Wohnort: *Neukettenhof Nr. 56*. Derzeitiger Aufenthalt: *ebenda*. Heimatzuständigkeit: *Wien, N.-Ö.* Staatsbürgerschaft: *Österreich*.

3. Zur Feststellung des zuständigen Gerichtes, wenn die Kindesmutter noch nicht 21 Jahre alt ist.

- a) Wurde sie vom Gerichte für volljährig (eigenberechtigt) erklärt? —
- b) Name, Wohnort (allenfalls letzter Wohnort und Sterbetag) ihres ehelichen Vaters oder ihrer unehelichen Mutter: —
- c) Name ihres Vormunds und Vormundschaftsgericht: —

4. Ist die baldige Verehelichung der Eltern des Kindes sicher zu erwarten? (Belehrung für den Fall bejahender Antwort): Die Eltern des Kindes sollen die Anmerkung ihrer Verehelichung in der Taufmatrik des Kindes veranlassen, damit es die Eigenschaft eines ehelichen Kindes erlangt; dies ist dem Gerichte bis zum nachzuweisen. *Heirat ausgeschlossen*.

5. Hat die Kindesmutter noch andere uneheliche Kinder? Name, Alter, Geburts- und Aufenthaltsort derselben, Vater, Vormund und Vormundschaftsgericht. *Nein*.

6. Zur Ermittlung eines Vormundes:

- a) Die nächsten männlichen Verwandten der Mutter? *Keine*.
- b) Wer von ihnen würde die Vormundschaft übernehmen? Wenn nicht, aus welchen Gründen? —
- c) Wer wird sonst zum Vormunde vorgeschlagen? *Die Berufsvormundschaft*.

Wenn der Vorgeschlagene zugegen ist: übernimmt die Vormundschaft, leistet die Pflichtangelobung und bestätigt den Empfang des Dekrets.

7. In betreff der Vaterschaft.

a) Name, Staatsbürgerschaft, Beruf, Alter, Wohnort des Vaters des Kindes, sein Vermögen oder Einkommen. *Johann Lohnig, 21 Jahre alt, österreichischer Staatsbürger, Knecht bei Ignaz Kautz in Albern Nr. 71, Bezirk Schwechat, kein Vermögen, Monatslohn S 30,— nebst voller Verpflegung und freier Wohnung*.

Falls er minderjährig ist, Name und Wohnort seines Vaters oder Vormunds und sein Vormundschaftsgericht. —

b) Anerkennt er die Vaterschaft oder soll die Ermächtigung zur Klage erteilt werden? *Anerkennt*.

c) Wie sorgt er für den Unterhalt des Kindes? Hat er noch für andere Personen zu sorgen? — *Beantragt wird, den Kindesvater wegen Anerkennung der Vaterschaft und Zahlung monatlicher Alimente von S 19,— zu vernehmen*.

29./8. 1924.

Lang, Kzl.-Dir.

Eva Proksch

Eingangsvermerk

P IV 115/24

Armenrecht.⁵

3

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.

Vormundschaftssache: mj. Helene Proksch. Antrag auf Festsetzung des Unterhaltsbeitrages.

Herr Johann Lohnig, landwirtschaftlicher Arbeiter, in Albern Nr. 71, hat die Vaterschaft zu dem am 17./7. 1919 von Eva Proksch außer der Ehe geborenen Kindes Helene Proksch anerkannt, weigert sich aber, entsprechende Alimente zu zahlen; es ist daher die Festsetzung eines Unterhaltsbetrages notwendig. Johann Lohnig ist landwirtschaftlicher Arbeiter bei Ignaz Kautz, Landwirt, in Albern Nr. 71, ledig, voll erwerbsfähig, hat für niemanden zu sorgen; er hat von seinem Dienstgeber völlig freie Verpflegung und Wohnung und kann als landwirtschaftlicher Arbeiter den ortsüblichen Lohn fordern. Der Unterhalt eines Kindes erfordert bis zum zweiten Lebensjahre einen Mindestaufwand von S 19. Unter Bedachtnahme auf die angeführten Verhältnisse wird der

Antrag

gestellt, beschlußmäßig einen monatlich im vorhinein fälligen Unterhaltsbeitrag von S 19,—, angefangen vom Antragstage, zahlbar zu Händen der Berufsvormundschaft, festzusetzen.

Niederösterr. Landesjugendamt, Berufsvormundschaft Schwechat.

3./9. 1924.

Dr. Novy

L. S.

B.

1. Kindesvater laden für den 9./9. 1924, 9 Uhr vormittags.

6./9. 1924.

Dr. Hahn

Kal. 15./9. löschen.

P IV 115/24

Protokoll,

4

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 9./9. 1924, vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig: Richter Dr. Hahn.

Es erscheint Johann Lohnig, Knecht, bei Ignaz Kant, in Albern Nr. 71 und gibt nach Vorhalt an:

Ich anerkenne die Vaterschaft zu dem von Eva Proksch am 17./7. 1924 außer der Ehe geborenen Kinde Helene Proksch. Ich bin Pferdeknecht, 21 Jahre alt, in Albern geboren und zuständig, ledig, habe für niemanden zu sorgen und besitze kein Vermögen. Ich habe einen Monatslohn von S 30,—, nebst voller Verköstigung und Wohnung. Da ich außer meinem Lohne weder Kleider und Wäsche noch auch Schuhe erhalte, muß ich mir das Notwendigste nachschaffen, so daß mir bei diesen Verhältnissen nur möglich ist, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von S 10,— zu zahlen.

Dr. Hahn

Johann Lohnig

B.

*Akt der Berufsvormundschaft Schwechat zur Einsicht und Äußerung.
Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 10./9. 1924.*

Dr. Hahn

Eingangsvermerk

P IV 115/24

5

Dem Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, mit nachfolgender Äußerung zurück:

Nach den Angaben des Kindesvaters bezieht er einen Barlohn von zirka S 30,— monatlich nebst voller Verpflegung und Wohnung. Mit den von ihm angebotenen S 10,— können die Bedürfnisse eines kleinen Kindes nicht im entferntesten befriedigt werden. Im Hinblick auf die Verhältnisse des Kindesvaters erscheint ein monatlicher Unterhaltsbeitrag von S 19,— angemessen.

Niederösterr. Landesjugendamt, Berufsvormundschaft Schwechat, am 29./9. 1924.

L. S.

Dr. Novy

P IV 115/24

Bemessung des Unterhaltsbeitrages.

6

Herr Johann Lohnig, Pferdekehnt, in Albern Nr. 71, ist als Vater des von Eva Proksch am 17./7. 1924 außer der Ehe geborenen Kindes Helene Proksch verpflichtet, bis auf weiteres folgende Beträge zum Unterhalte des Kindes zu Handen der Berufsvormundschaft Schwechat bei Exekution zu leisten:

Angefangen vom 5./9. 1924 den Betrag von S 19,—⁶ monatlich bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Die bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses fälligen Raten sind binnen 14 Tagen, die weiteren Monatsraten am 1. jedes Monates im vorhinein zu entrichten. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse Neufestsetzung vorbehalten.

Begründung:

Herr Johann Lohnig hat sich vor Gericht als Vater des Kindes bekannt, ist daher gemäß §§ 166, 167 ABGB. verpflichtet, dem Kinde den Unterhalt zu bieten. In betreff seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse wurde ohne förmliches Beweisverfahren (§ 2, Z. 7 des kais. Pat. vom 9./8. 1853, RGBl. Nr. 208) folgendes festgestellt: Der Kindesvater ist vermögenslos, ledig, voll erwerbsfähig, hat für niemanden zu sorgen; er hat laut eigener Angabe einen Barlohn von S 30 monatlich nebst voller Verpflegung und Wohnung. Die Verpflegung und Wohnung sind, wie gerichtsbekannt, mit mindestens S 100,— monatlich zu bewerten.

Diesen Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen des Kindesvaters und den Bedürfnissen des Kindes entsprechen die aufgelegten Unterhaltsbeträge.

20./9. 1924.

Dr. Hahn

Z. V. B.: 1. Kindesvater; B.: 2. Berufsvormundschaft Schwechat;
B.: 3. Steueramt Schwechat.

Eingangsvermerk *P IV 115/24*
*Armenrecht.*⁵ 7

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.

Dem Kindesvater Herrn Johann Lohnig wurde mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 30./9. 1924 $\frac{P IV 115/24}{6}$ aufgetragen, für den Unterhalt seines mj. außer der Ehe am 17./7. 1924 geborenen Kindes Helene Proksch vom 5./9. 1924 angefangen, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von S 19,— zu leisten.

Dieser Unterhaltsbetrag entspricht nicht mehr den Verhältnissen des Kindesvaters und den Bedürfnissen des Kindes.

Der Kindesvater ist seit 1./1. 1925 im Brauhause Schwechat als Hilfsarbeiter angestellt, bezieht dort einen Barlohn von S 50,— wöchentlich; er ist verheiratet und hat für seine Gattin zu sorgen.

Das Kind befindet sich in Verpflegung der Kindesmutter, welche nichts verdient.

Es wird deshalb folgender

B.

beantragt:

Der Kindesvater, Herr Johann Lohnig, wird verpflichtet, bis auf weiteres folgende Beträge zum Unterhalt des am 17./7. 1924 außer der Ehe geborenen Kindes Helene Proksch zu Handen der Berufsvormundschaft Schwechat bei Exekution zu leisten:

Angefangen vom 1./2. 1925 anstatt bisher monatlich S 19,— den Betrag von monatlich S 32,—.

Die bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses fälligen Raten sind binnen 14 Tagen, die weiteren Monatsraten am 1. jedes Monates im vorhinein zu entrichten.

Niederösterr. Landesjugendamt, Berufsvormundschaft Schwechat.

Dr. Novy

P IV 115/24
8

B.

1. Form. 69 c an Brauhaus Schwechat; 2. Form. 69 d an Gemeinde Albern.

2./2. 1925.

Dr. Hahn

Kal. 20./2. 1925.

*Anfrage an den Dienstgeber wegen der $P 115/24$
Bezüge des unterhaltspflichtigen Vaters. 9*

An die Direktion des Brauhauses Schwechat.

In einer Pflegschaftssache ersucht das gefertigte Gericht, ihm bekannt zu geben, welches Entgelt der Unterhaltspflichtige Herr Johann Lohnig, Hilfsarbeiter, in Albern Nr. 71 auf Grund seines Dienst-

verhältnisses bezieht und welche Abzüge davon gemacht werden. Dabei wolle die umseitige Drucksorte verwendet werden, in der das Unzutreffende zu streichen ist.

Bezirksgericht *Schwechat*, *Abt. IV*, am 2./2. 1925.

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Lang, Kzl.-Dir.

Eingangsvermerk

Dem Bezirksgerichte in *Schwechat*, *Abt. IV*, wird mitgeteilt, daß der Obgenannte *seit 1./2. 1925 als Hilfsarbeiter bei uns* bedienstet ist und erhält er die umseitig verzeichneten Bezüge.

Unterschrift des Dienstgebers:

Brauhausdirektion Schwecat

Josef Kranzler m. p.

Wochenlohn S 41,—

Teuerungszulage —

Familienzulage —

Sonstige Zulagen für —

Überstunden, Prämien u. dgl. —

Diäten, Pauschale für —

Sonstige bare Nebenbezüge —

Einmalige (außerordentliche) Zulagen —

Naturalbezüge (Lebensmittel, Heizmaterial u. dgl.)

bestehend aus —

Summe der Barbezüge S 41,—

Abzüge:

Krankenversicherung

Steuer

Vorschüsse

Für Naturalbezüge

Sonstiges nämlich

. S 1,—

Summe der Abzüge S 1,—

Bleibt reiner Barbezug „ 40,—

Für die Richtigkeit dieser Auskunft ist verantwortlich:

(Name)

Josef Kranzler,

(Dienststellung)

Brauhausdirektor,

(Adresse)

Schwechat, Wienerstraße Nr. 10.

Ersuchen wegen Feststellung der Einkommenverhältnisse des Vaters.

P IV 115/24

An die Gemeindevorsteherung in *Albern*.

10

In einer Pflugschaftssache ersucht das gefertigte Gericht, ehestens die Einkommens-, Erwerbs-, Familien- und sonstigen persönlichen

Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen Herrn *Johann Lohnig, Hilfsarbeiters, in Albern Nr. 71*, zu ermitteln und mitzuteilen. Dabei wolle die umseitige Drucksorte benützt werden, in der das Unzutreffende zu streichen ist.

Bezirksgericht *Schwechat, Abt. IV, am 2./2. 1925.*

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Lang, Kzl.-Dir.

Eingangsvermerk

Dem Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, mit umstehenden Berichte zurück.

Gemeinde Albern, am 18./2. 1925.

L. S.

Josef Kurz, Bürgermeister

Bericht:

Der umstehend Genannte bewohnt im Hause *Albern Nr. 71* eine Wohnung bestehend aus *1 Küche und Kabinett*. Die Wohnung ist vom baulichen und gesundheitlichen Standpunkte *einwandfrei*. Mietzins: *30 g monatlich*. *Die Einrichtung ist ärmlich und in gutem Zustande*.

Die Wohnung wird bewohnt von *zwei* Personen, und zwar (Name, Verhältnis zum Inhaber, Alter): *Johann Lohnig und seiner Frau Marie*.

Der umstehend Genannte ist von Beruf *Hilfsarbeiter, bedientet bei Brauhaus Schwechat, gegen S 40,— Wochenlohn*.

Letzte Lohnbestätigung wurde eingesehen.

Er hat für seine Frau zu sorgen.

Einkommen der Frau: —

Bei selbständig Erwerbstätigen: —

Das Geschäftslokal (bei Landwirten: der Besitz) besteht aus: —

Angestellte: —

Arbeiter: —

Die Bruttoeinnahmen betragen laut eingesehenen Büchern zuletzt für die Zeit vom — bis —

Angaben über Warenvorrat, Umsatz, Höhe der Betriebsauslagen u. dgl., sowie sonstige Bemerkungen (bei Landwirten Angaben über Größe und Beschaffenheit des Besitzes, Ertragsfähigkeit der Grundstücke, Anzahl der Viehstücke, allfällige Verschuldung u. dgl.).

Unterschrift des Erhebungsorganes:

Franz Meller, Gemeindegewachmann

B.

Kindesvater laden für den 1./3. 1925, 9 Uhr vormittags, Z.-Nr. 6.

20./2. 1925.

Dr. Hahn

Kal. 20./2. löschen.

P IV 115/24

Protokoll,

11

aufgenommen beim Bezirksgerichte *Schwechat*, *Abt. IV*, am 21./3. 1925.

Gegenwärtig: *Richter Dr. Hahn*.

Es erscheint Herr Johann Lohnig und gibt nach Vorhalt von O. Nr. 9 und 10 an:

Die in O. Nr. 9 und 10 gemachten Angaben sind richtig. Ich bin aber nicht in der Lage¹, irgend welche Alimente für das Kind zu zahlen, da ich nunmehr verheiratet bin und für meine Frau zu sorgen habe.

Dr. Hahn

Johann Lohnig

Erhöhung der Unterhaltsleistung des Vaters für ein

uneheliches [oder eheliches] Kind.

P IV 115/24

11

Herr Johann Lohnig, Hilfsarbeiter, in Albern Nr. 71, ist als unehelicher Vater des am 17./7. 1924 geborenen Kindes Helene Proksch schuldig, zum Unterhalte dieses Kindes außer dem ihm mit dem

Beschlusse dieses Gerichtes vom 30./9. 1924 ^{P IV 115/24} ₆ auferlegten

Beträge von monatlich S 19,— vom 1./2. 1925 angefangen bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes monatlich noch den Betrag von S 5,—, somit insgesamt S 24,— zu Handen der Berufsvormundschaft Schwecat bei Exekution zu bezahlen. Die bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses fälligen Beträge sind (abzüglich bereits geleisteter Zahlungen) binnen 14 Tagen, die weiters fällig werdenden Beträge je am 1. eines jeden Monats voraus zu entrichten.

Begründung:

Laut Auskunft der Gemeinde Albern und des Brauhauses Schwecat hat der Kindesvater einen reinen Wochenlohn von S 40,—. Der Kindesvater ist vermögenslos, er hat für seine Gattin zu sorgen. Dicsen Erwerbs- und Familienverhältnissen und den Bedürfnissen des Kindes entsprechen die zuerkannten Unterhaltsbeiträge.

2./3. 1925.

Dr. Hahn

Z. V. B.: 1. Kindesvater; B.: 2. Berufsvormundschaft Schwecat; B.: 3. Steueramt Schwecat.

Zur Nachricht: Gegen diesen Beschluß kann binnen 14 Tagen nach Zustellung bei diesem Gerichte der Rekurs erhoben werden.

Anmerkungen zu Nr. XIX.

¹ Siehe die Anm. zu Nr. XVIII. ² Siehe § 238 GO. ³ Siehe § 273 a GO.; siehe ein Muster im Beispiel II. ⁴ Siehe Anm. 1 bis 5 bei

Nr. XVIII. ⁵ Siehe Anm. 9 bei Nr. XX. ⁶ Eine perzentuelle Bestimmung der Alimente ist bei ständigen Barbezügen aus Diensteinkommen zulässig. Der Beschluß hätte dann zu lauten: „10% des reinen Monatseinkommens aus dem Dienst-Arbeitsverhältnisse als...“.
⁷ Siehe JMVBl. Nr. 1 ex 1922, Seite 10. Siehe weiters das Bundesgesetz vom 4./2. 1925, BGBl. Nr. 69 über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches.

XX.

Vormundschaftsakt; Feststellung der Vaterschaft; Vermögensverwaltung; Verkauf einer dem Minderjährigen gehörigen Liegenschaft mit Genehmigung des Gerichtshofes erster Instanz (§ 109 JN.)

Gemeinde *Schwechat*. Aktenzeichen *P IV 200/191*

Vormundschaftsrat: in Verbindung stehende Akten

Familiennamen der Vormundschaft: Kuratel *Haid*.

Rechtsgrund der Pflegschaft (nur auszufüllen, wenn nicht Minderjährigkeit der Rechtsgrund ist).

Vor- und Zuname, Rufname, Beruf, Wohnort, Ableben
 des Vaters (Angabe, ob ehelich oder unehelich):

*Franz Kaiser, Hilfsarbeiter, Liesing, Brauhaus,
 unehelich.*

dtto. der Mutter: *Therese Haid, Hilfsarbeiterin, in Schwecat.*

dtto. des Vormundes, Mitvormundes, Kurators:

Berufsvormundschaft Schwecat.

Wiederkehrende Überwachungsfristen:

Blz.	Frist	Gegenstand der Überwachung.	Blz.	Frist	Gegenstand der Überwachung.
------	-------	-----------------------------	------	-------	-----------------------------

Persönliche Verhältnisse der Pflegebefohlenen:

Vorname, Geburts- tag u. Jahr:	Religion, Zuständigkeit, Aufenthalt, Erziehung, Legitimation, Eheschließung, Feststellung der Vaterschaft, Angabe des Unterhalts- betrages und dergleichen.
-----------------------------------	--

*Anna 16./9. 1919, röm.-kath., Wien zuständig, bei der Kindes-
 mütter.*

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Liesing $\frac{C III 115/20}{10}$ Vaterschaft festge-
 stellt.

Alimentationsbetrag 190 000 K monatlich. Legitimiert am 15./8. 1925.

Vermögensblatt.²

Fortl. Zahl	Blattzahl	Gegenstand des Vermögens	Letzter Wert S	Anmerk.
1		<i>Unbewegliches Vermögen:</i> <i>1/4 Anteil an E.-Z. 46, Grundbuch Unterlaa, Wert laut Inventur in der Verlassenschaft A I 160/23 Verkauf 31./5. 1924</i>	3000,—	
2		<i>Bewegliches Vermögen:</i> <i>Einlagebuch der Sparkasse Schwechat Nr. 1560 mit Saldo von (Kaufpreis für obigen 1/4-Anteil)</i>	5000,—	

P IV 200/19*

Amtsvermerk³.1

Nach dem Ausweise des Pfarramtes *Schwechat* vom 1./10. 1919 ist ein Vormund zu bestellen für *Anna Haid*.

1. Name des Kindes: *Anna Haid*.
Tag und Ort der Geburt: *16./9. 1919 in Schwechat*.
Aufenthalt (Pflegeort): *Bei der Kindesmutter*.
2. Name der Kindesmutter: *Therese Haid*.
Deren Alter: *16./10. 1897 geboren*.
Beruf: *Hilfsarbeiterin*.
Wohnort: *Schwechat*.
Derzeitiger Aufenthalt: *dtto*.
Heimatzuständigkeit: *Wien*.
Staatsbürgerschaft: *Österreich*.
3. Zur Feststellung des zuständigen Gerichtes, wenn die Kindesmutter noch nicht 21 Jahre alt ist.
 - a) Wurde sie vom Gerichte für volljährig (eigenberechtigt) erklärt: —
 - b) Name, Wohnort (allenfalls letzter Wohnort und Sterbetag) ihres ehelichen Vaters oder ihrer unehelichen Mutter: —
 - c) Name ihres Vormundes und Vormundschaftsgericht: —

4. Ist die baldige Verhehelichung der Eltern des Kindes sicher zu erwarten? (Belehrung für den Fall bejahender Antwort): Die Eltern des Kindes sollen die Anmerkung ihrer Verhehelichung in der Taufmatrik des Kindes veranlassen, damit es die Eigenschaft eines ehelichen Kindes erlangt; dies ist dem Gerichte bis zum *1. Juli 1924 nachzuweisen*.

5. Hat die Kindesmutter noch andere uneheliche Kinder? Name, Alter, Geburts- und Aufenthaltsort derselben, Vater, Vormund und Vormundschaftsgericht —.

6. Zur Ermittlung eines Vormundes:

- a) Die nächsten männlichen Verwandten der Mutter: —
- b) Wer von ihnen würde die Vormundschaft übernehmen? Wenn nicht, aus welchen Gründen? —
- c) Wer wird sonst zum Vormunde vorgeschlagen? —

Berufsvormundschaft Schwechat.

Wenn der Vorgeschlagene zugegen ist: übernimmt die Vormundschaft, leistet die Pflichtangelobung und bestätigt den Empfang des Dekretes.

7. In Betreff der Vaterschaft:

- a) Name, Staatsbürgerschaft, Beruf, Alter, Wohnort des Vaters des Kindes, sein Vermögen oder Einkommen: *Franz Kaiser, zuständig nach Wien, Hilfsarbeiter, 31 Jahre alt, Liesing, Brauhaus, ohne Vermögen, wöchentlich S 30,— Verdienst.* Falls er minderjährig ist, Name und Wohnort seines Vaters oder Vormunds und sein Vormundschaftsgericht. —
- b) Anerkennt er die Vaterschaft oder soll die Ermächtigung zur Klage erteilt werden? *Anerkennt nicht.*
- c) Wie sorgt er für den Unterhalt des Kindes? Hat er noch für andere Personen zu sorgen? *Sorgt nicht.*

Schwechat, am 5./10. 1919.

Dr. Hahn

Therese Haid

B.

1. Dekret Form. 50^A Berufsvormundschaft Schwechat; 2. Form. 62⁵ an das Bezirksgericht Liesing.

5./10. 1919.

Dr. Hahn

Kal. 1./11. 1919. Pfllegschaftsblatt anlegen.⁶ P. Reg.⁷

Hc 116/19⁸

I

Protokoll,

aufgenommen beim Bezirksgerichte Liesing, am 31./10. 1919.

Gegenwärtig: Richter *Dr. Kahler.*

Es erscheint Herr Franz Kaiser, Hilfsarbeiter, im Brauhaus Liesing, daselbst auch wohnhaft, und gibt nach Vorhalt an:

Ich bin 31 Jahre alt, nach Wien zuständig, Hilfsarbeiter, ledig, habe für niemand zu sorgen, besitze kein Vermögen und verdiene als Hilfsarbeiter wöchentlich S 30,—.

Ich anerkenne die Vaterschaft zu dem von Therese Haid am 16./9. 1919 geborenen Kinde Anna nicht und werde daher für dieses Kind nicht zahlen.

Dr. Kahler

Franz Kaiser

Eingangsvermerk

P IV 200/19

Dem Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV
nach Entsprechung zurück.

2

Bezirksgericht Liesing, Abt. II, am 1./11. 1919.

Dr. Kahler

B.

Form. 64⁹ der Berufsvormundschaft.

2./11. 1919.

Dr. Hahn

Kal. 1./11. 1920.

Aktenvermerk 28./1. 1920.

P IV 200/19

Das Bezirksgericht Liesing sendet Akt $\frac{C III 115/20}{10}$ zur Einsicht.
Aus demselben ergibt sich, daß Franz Kaiser mit Urteil vom 1./1. 1920,
 $\frac{C III 115/20}{10}$ als Vater der mj. außerehelichen Anna Haid anerkannt
und zur Zahlung von monatlich S 19,— vom 15./9. 1919 an verurteilt
wurde. Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Dr. Hahn

B.

Siehe Pflückschaftsblatt.¹⁰

28./1. 1920.

Dr. Hahn

Kal. 1./11. 1924; Kal. 1./2. 1920 löschen.

Aktenvermerk vom 1./6. 1924.

P IV 200/19

4

Aus dem hiergerichtlichen Abhandlungsakte A I 160/23 nach dem
am 1./2. 1923 verstorbenen Hausbesitzer Josef Wagner, in Schwechat,
Wienerstraße Nr. 10 ergibt sich: Der mj. Anna Haid wurde $\frac{1}{4}$ -Anteil
des Hauses, C.-Nr. 47, Parz. Nr. 52/2 Bauarea, Grundbuch Unterlaa,
E.-Z. 46 vermacht.

In der Inventur wurde das ganze Haus auf S 12 000,—
 $\frac{1}{4}$ desselben auf „ 3 000,—
geschätzt.

Die Minderjährige ist bereits auf Grund des Beschlusses vom
1./2. 1924, T.-Z. 864/24 auf den ihr vermachten $\frac{1}{4}$ -Anteil des Hauses
als Eigentümerin einverleibt. Das Haus ist bei der Versicherungsgesellschaft
„Anker“ auf S 12 000,— versichert. Die Prämien und Steuern sind bis 1./5. 1924 bezahlt. Das Haus ist lastenfrei.

P. Reg.¹¹ Vermögensblatt¹² anlegen; Wais.-Ev.-Tab. 16./9. 1940
(Großjährigkeit).

Dr. Hahn

B.

Berufsvormund laden 4./6. 1924, 9 Uhr, Z. Nr. 4.

1./6. 1924.

Dr. Hahn

aufgenommen vom Bezirksgerichte *Schwechat*, Abt. IV, am 4./6. 1924.

Gegenwärtig: Richter Dr. Hahn.

Es erscheint der bereits ausgewiesene Vertreter der Berufsvormundschaft Schwachat, Herr Dr. Franz Novy und gibt nach Vorhalt des Aktenvermerkes vom 1./6. 1924 an:

Mir ist bereits bekannt, daß der mj. Anna Haid der $\frac{1}{4}$ -Anteil des Hauses Grundbuch Unterlaa E.-Z. 46 von Josef Wagner vermacht und daß die Minderjährige bereits als Eigentümerin dieses Anteiles grundbücherlich eingetragen wurde.

Die mj. Anna Haid ist 4 Jahre alt, sie befindet sich in Verpflegung und Erziehung ihrer außerehelichen Mutter Therese Haid; diese ist Hilfsarbeiterin und lebt mit dem außerehelichen Kindesvater Franz Kaiser, Hilfsarbeiter, im gemeinsamen Haushalte. Beide haben bisher das Kind erhalten.

Nun ist aber der Kindesvater, welcher bisher S 30,— wöchentlich verdient hat, laut der vorgewiesenen Bestätigung des allgemeinen Krankenhauses in Wien vom 1./5. 1924 an Rückenmarkschwindsucht erkrankt und dauernd erwerbsunfähig; er bezieht jetzt nur die Arbeitslosenunterstützung, da er aus seinem Dienste entlassen wurde. Die Kindesmutter kann nichts verdienen, da sie das Kind und ihren schwer kranken Lebensgefährten betreuen muß.

Unter solchen Umständen empfiehlt es sich, den der Minderjährigen gehörigen Hausanteil zu verkaufen, dies um so mehr, als das Haus reparaturbedürftig ist, die Kosten hiefür zirka S 1500,— betragen, die Miteigentümer ebenfalls den Verkauf verlangen und endlich zu erwägen ist, daß das Haus keine Erträgnisse abwirft, wie sich dies aus dem Abhandlungsakte nach Josef Wagner A I 160/23 ergibt. Es hat sich auch bereits ein Käufer Franz Bauer, Färber in Schwachat, Wienerstraße Nr. 6 gefunden, welcher bereit ist, das ganze Haus um S 20 000,— zu kaufen.

Auf die mj. Anna Haid würde ein Betrag von S 5000,— entfallen, so daß aus den Zinsen die Minderjährige erhalten werden könnte.

Ich lege vor:

1. den Grundbesitzbogen; 2. den Kaufvertrag in Ur- und Abschrift, beantrage nach vorheriger Schätzung des Hauses die vormundschaftsbehördliche Genehmigung des Verkaufes und Vorlage¹³ des Vertrages an das Landesgericht in Zivilrechtssachen in Wien. Die miterschieneue Therese Haid erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden. Die miterschieneuen Miteigentümer Johann, Johanna und Leopold Zoder erklären, daß sie ihre Anteile ebenfalls verkaufen wollen und daß sie alle Kosten, Gebühren und Abgaben selbst bezahlen werden, und zwar auch den auf die mj. Anna Haid entfallenden Teil.

Dr. Hahn Franz Novy
 Johann Zoder Johanna Zoder Leopold Zoder Therese Haid

B.¹⁴

1. Grundbuchlustrum; 2. Der Kanzleiabteilung IV. zur Vornahme der Schätzung.

Es ist besonders festzustellen: 1. der Wert der ganzen Liegenschaft; 2. der Wert des $\frac{1}{4}$ -Anteiles der mj. Anna Haid, und zwar zu 1., 2. im jetzigen Zustande; 3. ob beziehungsweise welche Reparaturen unbedingt notwendig sind und wie viel dieselben kosten; 4. wie viel die ganze Liegenschaft, wie viel der $\frac{1}{4}$ -Anteil nach Vornahme der Reparaturen wert ist.

6./6. 1924.

Dr. Hahn

Schätzung angeordnet an Ort und Stelle für 7./6. 1924, nachmittags 3 Uhr. Laden: 1. Berufsvormund; 2. bis 4. Miteigentümer; 5. Ferdinand Neuber und 6. Wenzel Kammer, Schätzmänner; 7. Steueramt Schwechat.

7./6. 1924.

Lang, Kzl.-Dir.

Zu P IV 200/19
5

Angezeigt zur Gebührenbemessung am 31./5. 1924, verbucht unter G. R. P. 250.

Hauptsteueramt Schwechat, 31./5. 1924.

Franke m. p.

Bayer m. p.

Abschrift des Kaufvertrages,

welcher am unten angesetzten Tage zwischen 1. Johann Zoder, 2. Johanna Zoder, 3. Leopold Zoder, Hauseigentümer, in Unterlaa Nr. 47, 4. mj. Anna Haid, vertreten durch die Berufsvormundschaft Schwechat als Verkäufer einerseits und Herrn Franz Bauer, Färber, in Schwechat, Wienerstraße Nr. 6, als Käufer anderseits abgeschlossen wurde wie folgt:

I. Die vorgenannten Verkäufer sind zu je einem Viertel Eigentümer der Liegenschaft Grundbuch Unterlaa, E.-Z. 46, bestehend aus der Bauparzelle Nr. 52/2 mit dem darauf erbauten Hause Nr. 47. Sie verkaufen nunmehr und übergeben diese Liegenschaft, so wie sie dieselbe bisher besessen und benützt haben oder zu besitzen und zu benützen berechtigt waren, samt allem, was daran erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von S 20 000,— (Zwanzigtausend Schilling) an den obengenannten Käufer und erklärt dieser die Liegenschaft um diesen Preis von den Verkäufern zu kaufen und zu übernehmen; all dies unter der Bedingung, daß dieser Vertrag bezüglich der mj. Anna Haid vormundschaftsbehördlich genehmigt werden wird.

II. Der Kaufpreis der großjährigen Verkäufer wird bei Unterfertigung dieses Vertrages im Betrage von S 15 000,— bar entrichtet und der auf die mj. Anna Haid entfallende Betrag von S 5 000,— bei dem Bezirksgerichte Schwechat erlegt.

III. Die Verkäufer leisten keine Gewähr, sei es für einen bestimmten Bauzustand, oder eine bestimmte Beschaffenheit des Kaufobjektes, noch auch für ein bestimmtes Ausmaß, wohl aber leisten sie Gewähr, daß die Liegenschaft vollkommen lastenfrei ist und erklären, den Käufer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

IV. Seitens aller beteiligten Vertragsparteien wird auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes verzichtet.

V. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren, einschließlich der Wertzuwachsabgabe trägt der Käufer, die Kosten, welche mit der vormundschaftsbehördlichen Genehmigung dieses Vertrages verbunden sind, tragen die Verkäufer.

VI. Die Verkäufer geben die Einwilligung, daß das Eigentumsrecht des Franz Bauer, Färber, in Schwechat, Wienerstraße Nr. 6, auf die Liegenschaft Grundbuch Unterlaa, E.-Z. 46, Parz. Nr. 52/2, Bauarea mit dem Hause C. Nr. 47, einverleibt wird.

Schwechat, am 31./5. 1924.

Franz Bauer m. p.

Johann Zoder m. p.

Johanna Zoder m. p.

Leopold Zoder m. p.

Dr. Alois Novy m. p.

als Vertreter der Berufsvormundschaft für die mj. Anna Haid

B. R. Z. 67/24.

Ich bestätige die Echtheit der Unterschriften¹⁵ der mir persönlich bekannten Herrn Johann Zoder, Kürschner in Unterlaa, Nr. 47, Frau Johanna Zoder, Kürschnergattin, ebenda, Herrn Leopold Zoder, Kürschnergehilfe, ebenda.

Schwechat, am 31./5. 1924.

Gebühr samt Stempel S . . .

Dr. Molle m. p.

L. S.

öffentlicher Notar in Schwechat

P IV 200/19

6

Grundbuchslostrum.

A. — E.-Z. 46, Grundbuch Unterlaa, Haus C.-Nr. 47, Parz. 52/2, Bauarea Haus Nr. 47.

B. 1. Johann Zoder $\frac{1}{4}$; 2. Johanna Zoder $\frac{1}{4}$; 3. Leopold Zoder $\frac{1}{4}$; 4. mj. Anna Haid $\frac{1}{4}$; zu 1. bis 3. auf Grund des Kaufvertrages vom 7./9. 1921, zu 4. auf Grund der Amtsbestätigung¹⁵ vom 6./3. 1923
A I 160/23

15

C. — Lastenfrei.

7./6. 1924.

Lang, Kzl.-Dir.

Protokoll,

7

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 7./6. 1924, nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle in Unterlaa Nr. 47.

Gegenwärtig: Von Seite des Gerichtes: Kzl.-Dir. Alois Lang, Sachverständige Ferdinand Neuber, Wenzel Kammer.

Beteiligte: 1. Berufsvormund Dr. Novy, 2. Johann Zoder, 3. Johanna Zoder, 4. Leopold Zoder.

Gegenstand

ist die gerichtliche Schätzung¹⁷ des Hauses Nr. 47 in Unterlaa, Grundbuch Unterlaa, E.-Z. 46, zufolge Auftrages vom 6./6. 1924 P IV 200/24
5

Die ständig beideten Herren Sachverständigen werden an ihren abgelegten Eid erinnert, das Gebäude wird besichtigt, die Steuerdaten und die Katastralnoten werden bekanntgegeben.

Die Herren Sachverständigen geben an:

Das Haus liegt in Unterlaa, in der belebten Wienerstraße Nr. 47, es besteht aus einem Gassentrakte und einem Hoftrakte.

- a) Der Hochparterre-Gassentrakt ist 13,40 m lang, enthält zwei Wohnungen mit je einer Küche, Zimmer und Kabinett und einem gemeinsamen Vorraume mit Kehlheimpflaster.

Die Wohnräume sind mit weichem Fußboden ausgestattet. Die Decke ist ein stukkaturter Holzplafond. Der Boden ist mit Ziegeln gepflastert, das Dach mit glatten Ziegeln eingedeckt.

Dieser Gassentrakt ist zur Gänze unterkellert.

- b) Der ebenerdige Hoftrakt enthält der Reihe nach: Kellerabgang zum Gassentrakt, Waschküche mit hölzerner Bodenstiege, ein Zimmer mit weichem Fußboden, zwei größere Arbeitsräume mit Lehmfußboden, ein sehr großer Arbeitsraum, derzeit noch ohne Fußboden. Dieser Hoftrakt hat eine Tramdecke und Sturzschalung, jedoch derzeit ohne untere Plafondschalung. Das Dach ist mit neuen Falzziegeln eingedeckt.

- c) Eine Wagenremise in sehr schlechtem Zustande, mit Pflaster, eingedeckt mit Falzziegeln.

- d) Ein Schweinestall in sehr schlechtem Zustande. Der Hof ist mit einer Mauer abgeschlossen, an der Straße befindet sich ein Einfahrtstor; im Hofe ein hölzerner Pumpbrunnen.

Mit Rücksicht auf die Lage und den derzeitigen Bauzustand bewerten die Sachverständigen, ohne Rücksicht auf die vorzunehmenden notwendigen Reparaturen:

- | | |
|--|------------|
| 1. Wert der ganzen Liegenschaft, Grundbuch Unterlaa, | |
| E.-Z. 46, Parz. Nr. 52/2, Bauarea 2496 m ² à S —,50 | S 1 248,— |
| Alle Gebäude und Brunnen, Pauschale | „ 16 000,— |
| Zusammen | S 17 248,— |
| 2. Wert des der mj. Anna Haid gehörigen $\frac{1}{4}$ -Anteiles. . | S 4 312,— |
| und zwar zu 1, 2 im jetzigen Bauzustande. | |

3. Notwendige Reparaturen:

a) Einfriedung sehr schadhft, Kosten.. S 700,—

b) Renovierung des Gassenhoftraktes, Re-

mise und Schweinestall ,, 350,—

Zusammen S 1 050,—

Der Wert der ganzen Liegenschaft nach Vornahme der notwendigen Reparaturen beträgt..... S 18 298,—

Wert des $\frac{1}{4}$ -Anteiles der mj. Anna Haid rund ,, 4 600,—

Die Herren Sachverständigen beanspruchen jeder eine Gebühr von S 30,— welche vorbehaltlich der richterlichen Genehmigung von Herrn Leopold Zoder berichtigt wird.

Schluß 6 Uhr nachmittags.

Lang, Kzl.-Dir. Wenzel Kammer Ferdinand Neuberger

Dr. Novy Johann Zoder Johanna Zoder Leopold Zoder

B.

1. Schätzung genehmigt; die Gebühren der Sachverständigen werden in der angesprochenen Höhe bestimmt. 2. Zahlungsauftrag über S 5,82 an Johann Zoder.

10./6. 1924.

Dr. Hahn

Eingangsvermerk

P IV 200/19

Unter Kto. Bl. 866/24.

8

Einlagebuch der Sparkasse Schwechat Nr. 1560, im Betrage von S 5000,— (fünftausend Schilling) in Empfang genommen.¹⁸

Steueramt Schwechat, am 11./6. 1924.

Franke

L. S.

Berger

B.

1. Empfangsauftrag Form. Nr. 102¹⁹ Steueramt Schwechat. 2. Form. 12²⁰ der Sparkasse Schwechat. 3. In der Vormundschafts-sache der mj. Anna Haid wird der zwischen Johann, Johanna, Leopold Zoder und mj. Anna Haid als Verkäufer und Franz Bauer als Käufer geschlossene Kaufvertrag hinsichtlich der mj. Anna Haid vormundschaftsbehördlich genehmigt.

Die Akten werden dem Landesgerichte in Zivilrechtssachen Wien zur Entscheidung nach § 109 JN. vorgelegt.

Das unterfertigte Gericht erachtet den vorgelegten Kaufvertrag hinsichtlich der mj. Anna Haid vormundschaftsbehördlich genehmigen zu sollen.

Begründung.

Bei der gerichtlichen Schätzung am 7./6. 1924 wurde die Liegenschaft nach Vornahme der notwendigen Reparaturen mit S 18 298,— und der $\frac{1}{4}$ -Anteil der mj. Anna Haid mit rund ,, 4 600,— bewertet.

Die mj. Anna Haid erhält tatsächlich S 5000,—, von welchem Betrage nichts in Abzug kommt, da der Käufer, bzw. die Miteigentümer sämtliche Kosten und Gebühren und die Wertzuwachsgebühr selbst und allein bezahlen. Da der Kaufpreis ein sehr günstiger ist, das Haus keine Ertragnisse abwirft, die mj. Anna Haid sonst kein Vermögen besitzt, die Kindeseltern das Kind nicht erhalten können, ist der Verkauf nicht nur für die mj. Anna Haid von Vorteil, sondern auch unbedingt notwendig.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 25./6. 1924.

Dr. Hahn

Eingangsvermerk des Landesgerichtes
in Zivilrechtssachen Wien

Nc XXX 1120/24

1

P IV 200/19

9

B.

Die Beschlußfassung im Sinne vorstehenden Berichtes wird genehmigt.

Landesgericht in Zivilrechtssachen, Abt. XXX, am 29./6. 1924.

Puch

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Mahr, Kzl.-Dir.

Eingangsvermerk des Bezirksgerichtes Schwechat

B.

Beschluß vom 25./6. 1924, $\frac{P IV 200/19}{8}$, samt klausulierten Kaufvertrag zustellen.

20./6. 1924.

Dr. Hahn

Z. V. B. 1. samt Kaufvertrag — Franz Bauer; B. 2. Johann, 3. Johanna,
4. Leopold Zoder; B. 5. Berufsvormundschaft Schwechat.

Klausel auf dem Kaufvertrag.²¹

P IV 200/19

8

Wird bezüglich der mj. Anna Haid, zufolge Entscheidung des Landesgerichtes in Zivilrechtssachen Wien, vom 29./6. 1924 $\frac{Nc XXX 1120/24}{1}$ gemäß § 109 JN. vormundschaftsbehördlich genehmigt.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 30./6. 1924.

L. S.

Dr. Hahn

Vermögensblatt eingetragen.

Eingangsvermerk P IV 200/19

*An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV.*²² 10

In der Vormundschaftssache der mj. Anna Haid, P IV 200/19, wird mitgeteilt, daß sich die Kindesmutter Therese Haid mit dem Kindesvater Franz Kaiser am 15./8. 1924 verehelicht hat und das mj. Kind Anna in die Ehe geschrieben wurde.

Berufsvormundschaft Schwechat, am 23./8. 1924.

Dr. Novy

B.

*Anfrage an Pfarramt Schwechat, Form. Nr. 47.*²³

26./8. 1924.

Dr. Hahn

Kal. 1./9. 1924.

P IV 200/19

Dem Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, 11

mit der Mitteilung zurück, daß die mj. Anna Haid am 15./8. 1924 legitimiert wurde.

L. S.

31./8. 1924.

Josef Decker, Pfarrer

B.

*1. P. Reg.*²⁴ *Pflegschaftsblatt.*²⁵ *2. Form. 71*²⁶ *der Berufsvormundschaft Schwechat.*²⁷

2./9. 1924.

Dr. Hahn

Anmerkungen zu Nr. XX.

* Siehe die Anm. zu Nr. XVIII.

¹ Siehe § 273 a GO. ² Siehe § 273 b GO. ³ Siehe Anm. 1 bis 5 bei Beispiel Nr. XVIII. ⁴ Dieses Formular enthält die Bestellung zum Vormunde; neues Formular noch nicht erschienen. ⁵ Dieses Formular lautet:

P IV 200/19

Dem Bezirksgerichte in *Liesing*

2

mit dem Ersuchen übersendet, den angeblichen Vater des Kindes, *Franz Kaiser, als Hilfsarbeiter im Dienste bei dem Brauhause in Liesing*, über sein Alter, Zuständigkeit, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, dann darüber zu vernehmen, ob er die Vaterschaft zu dem von *Therese Haid, Hilfsarbeiterin in Schwechat, am 16./9. 1919* außer der Ehe geborenen Kinde *Anna Haid* anerkennt, ob und in welcher Weise er seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen gedenkt, schließlich ob und wann er die Mutter des Kindes ehelichen will.

Bezirksgericht *Schwechat, Abt. IV, am 5./10. 1919.*

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Lang, Kzl.-Dir.

⁶ Siehe Anm. 1. ⁷ Siehe § 238 GO. ⁸ Siehe § 231 GO. ⁹ Siehe Mitteilung im Amtsblatt für Justiz 1925, Stk. 4, S. 44. Das Formular lautet:

P IV 200/19

Ermächtigung zur Prozeßführung und Armutszeugnis.

3

Der Berufsvormundschaft Schwechat als Vormund des von *Therese Haid* am 16./9. 1919 außer der Ehe geborenen Kindes *Anna Haid* wird die Ermächtigung und der Auftrag erteilt, gegen *Franz Kaiser, Hilfsarbeiter, im Brauhaus Liesing, daselbst auch wohnhaft*, den Prozeß wegen Feststellung der Vaterschaft und Erfüllung der Vaterschaftspflichten und allenfalls auch die Exekution durchzuführen. Zugleich wird bestätigt, daß die Kosten der Prozeßführung weder von dem vermögenslosen Mündel selbst noch von jenen Angehörigen, denen die Obsorge und der Unterhalt des Mündels derzeit obliegt, ohne Beeinträchtigung des notdürftigen Unterhaltes bestritten werden können.

Bezirksgericht *Schwechat, Abt. IV, am 2./11. 1919.*

L. S. Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Lang, Kzl.-Dir.

¹⁰ Siehe § 273 a GO. ¹¹ Siehe § 238 GO. ¹² Siehe § 273 b GO. ¹³ Siehe § 109 JN. ¹⁴ Die Vinkulierung der Versicherung könnte entfallen, weil das Haus sofort verkauft wird. ¹⁵ Die vormundschaftsbehördliche Genehmigung ersetzt die Beglaubigung der Unterschrift des Vormundes; § 3 des Ges. vom 4./6. 1882, RGBl. Nr. 67. ¹⁶ Siehe § 178 VaSt. ¹⁷ Von der Schätzung könnte dann abgesehen werden, wenn eine solche kurz vorher stattgefunden hätte und in der Zwischenzeit eine Wertveränderung ausgeschlossen ist. ¹⁸ Der Erlag des Kaufpreises für die Minderjährigen empfiehlt sich vor der Vorlage an das Landesgericht, da sonst die Genehmigung von dem Erlage oder Sicherstellung des Kaufpreises abhängig gemacht werden müßte. ¹⁹ Dieses Formular enthält den Auftrag an das Steueramt, das Einlagebuch für die Minderjährige in Empfang zu nehmen. ²⁰ Dieses Formular enthält die Sperrverfügung an die Sparkasse. ²¹ Die Klausel ist vom Richter zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. ²² Das Grundbuchsgericht hat eine Ausfertigung des Beschlusses über die Einverleibung an das Vormundschaftsgericht zu senden. ²³ Dieses Formular lautet:

P IV 200/19

Das hochwürdige Pfarramt in *Schwechat*

10

wird ersucht, durch einen Vermerk auf diesem Schreiben bekanntzugeben, ob *die mj. Anna Haid, geboren am 16./9. 1919*, als uneheliches Kind der *Therese Haid, Hilfsarbeiterin, in Schwechat*, infolge nach-

gefolgter Verhehlung der Mutter mit *Franz Kaiser, Hilfsarbeiter, ebenda*, in der Matrik als ehelich eingetragen wurde.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 26./8. 1924.

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Lang, Kzl.-Dir.

²⁴ Siehe § 238 GO. ²⁵ Siehe § 273 a GO. ²⁶ Dieses Formular enthält den Enthebungsbeschluß des Vormundes. ²⁷ Dieser Akt ist von da ab als Vermögenskuratel eines ehelichen Kindes weiter zu führen. Nach erreichter Großjährigkeit ist das Kind zu entfertigen und sodann das P. Reg., Pflugschafts-, Vermögensblatt und Waisenevidenztafel zu löschen.

XXI.

Vormundschaftsakt; Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde nach dem Tode des Kindesvaters (Art. XVI EG. zur JN.)

Protokoll, *P IV 120/24¹*

aufgenommen vom Bezirksgerichte *Schwechat, Abt. IV, am 20./1. 1924.*

Gegenwärtig: *Richter Dr. Hahn, Schriftführer A. Pribyl.*

Es erscheint *Anna Wally, Hilfsarbeiterin, in Schwechat², Pfarrgasse Nr. 8, und gibt an:*

Ich habe laut des vorgewiesenen Taufscheines des Pfarramtes Schwechat am 1./1. 1924 ein Kind namens Therese Kummer außer der Ehe geboren. Vater dieses Kindes ist Josef Wally, Eisenbahnschaffner; ich habe den Vater meines Kindes am 15./1. 1924 in der Pfarre Schwechat geheiratet. Trauschein wird vorgelegt. Aus Unkenntnis der bezüglichen Vorschriften unterließen wir es, das Kind bei der Eheschließung legitimieren zu lassen. Nun ist mein Gatte am 18./1. 1924 bei einem Zugzusammenstoß tödlich verunglückt. Totenschein lege ich vor. Bisher waren weder ich noch mein Mann wegen des Kindes zu Gericht geladen und ist eine Vormundschaftsbestellung bisher nicht erfolgt.³ Ich beantrage die Vernehmung der Auskunftspersonen, und zwar:

1. Anna Brix, Hilfsarbeiterin, Schwechat, Pfarrgasse Nr. 1, 2. Josef Karer, Hilfsarbeiter, ebenda, darüber, daß mein Gatte die Vaterschaft zu obigem Kinde stets anerkannt hat. Ich stelle gemäß Art. XVI EG. zu JN. den Antrag:

Die Vaterschaft des Josef Wally zu dem von mir am 1./1. 1924 außer der Ehe geborenen Kinde Therese Kummer behufs Legitimation derselben durch die nachfolgende Ehe festzustellen.

Dr. Hahn

Pribyl

Anna Wally

B.

Zeugen 1, 2 laden 15./2. 1924, 9 Uhr vormittags, Z. Nr. 6.

20./1. 1924.

Dr. Hahn

P IV 120/24

2

Protokoll,

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 15./2. 1924.

Gegenwärtig: Richter Dr. Hahn.

Es erscheint Anna Brix, Hilfsarbeiterin, in Schwechat, Pfarrgasse Nr. 1 und gibt nach Wahrheitserinnerung an:

Anna Brix, 36 Jahre alt, röm.-kath., Hilfsarbeiterin, Schwechat, Pfarrgasse Nr. 1. Ich verkehrte seit vielen Jahren freundschaftlich mit Josef und Anna Wally, welche seit langer Zeit im gemeinsamen Haushalt lebten. Josef Wally hat mir gegenüber wiederholt unaufgefordert erklärt, daß er der Vater der minderjährigen Therese Kummer sei und hat auch stets für sie gesorgt.

Josef Karer, 40 Jahre, evangelisch A. B., Hilfsarbeiter in Schwechat, Pfarrgasse Nr. 1, gibt nach Wahrheitserinnerung an: Wie Anna Brix.

Dr. Hahn

Anna Brix

Josef Karer

P IV 120/24

3

B.

In der Vormundschaftssache der mj. Therese Kummer wird gemäß Art. XVI EG. zur JN. festgestellt, daß der am 18./1. 1924 gestorbene Josef Wally als Vater des von Anna Wally, geb. Kummer, am 1./1. 1924 außer der Ehe geborenen Kindes Therese Kummer anzusehen ist.

Begründung.

Anna Wally hat am 20./1. 1924 den seither verstorbenen Josef Wally als Vater der mj. Therese Kummer angegeben und am 20./1. 1924 beantragt, die Vaterschaft des Genannten zu der Minderjährigen festzustellen. Durch die vorgelegten Urkunden ist festgestellt, daß die mj. Therese Kummer von Anna Wally außer der Ehe am 1./1. 1924 laut des Taufscheines geboren wurde, am 15./1. 1924 Anna Wally den Josef Wally laut des Trauungsscheines ehelichte und letzterer laut des Totenscheines am 18./1. 1924 gestorben ist. Mit Rücksicht auf diese Feststellungen und, da durch die Aussagen der Anna Brix und des Josef Karer festgestellt ist, daß sich Josef Wally ihnen gegenüber wiederholt als Vater der genannten Minderjährigen bezeichnet und bekannt hat, war dem Antrage der Kindesmutter stattzugeben.

Bezirksgericht Hietzing, Abt. I.

Wien, am 15./2. 1924.

Dr. Hawk

Z. V. B. — Kindesmutter, B. — niederöstr.: Landesregierung.
Kal.⁴ 15./4. 1924.

Anmerkungen zu Nr. XXI.

¹ Siehe §§ 238, 266 GO. ² Siehe § 113 JN. ³ Die Bestellung eines Vormundes erübrigt sich im vorliegenden Fall, da mit diesem Beschluß die Legitimierung festgestellt ist. ⁴ Siehe § 402 GO. Zur Überwachung der durch die Landesregierung zu erfolgenden Matrikenberichtigung. Nach Einlangen der Matrikenberichtigung ist der Akt erledigt und ist der Kal. und P. Reg. zu löschen.

XXII.

Jugendgerichtsakt; Abgabe in die Erziehungsanstalt

Eingangsvermerk P I 3/25

1

Wien, 4./1. 1925.

Polizeidirektion Wien, Fürsorgeamt, Z. 2225/25.

An das Jugendgericht Wien, Abt. I.

Bezugnehmend auf die gleichzeitig vom Polizeikommissariate Landstraße, dorthin erstattete Anzeige gegen Mathias Arbesser wegen § 413 StG., begangen an seinem Sohne Michael Arbesser, geboren 12./5. 1910 in Baden, zuständig Wien, katholisch, ledig, wird ersucht, über letzteren Schutzhaft zu verhängen und ehestens pflegschaftsbehördliche Maßnahmen zu treffen.

Waldner

P I 3/25

1

B.

In der Pflegschaftssache des Michael Arbesser, Wien III, Petrusgasse Nr. 37, wird die Polizeidirektion Wien, Fürsorgeamt ersucht, den Minderjährigen bis zur Entscheidung über seine Unterbringung in Obhut des Fürsorgeamtes zu übernehmen.

Das Bezirksjugendamt Landstraße wird um Erhebung und Antragstellung ersucht.

5./1. 1925.

Zistler

Z. V. 1. Pol.-Dir. Wien; 2. Bezirksjugendamt III. Kal. 11./1. 1925.

Eingangsvermerk

P I 3/25

B J A III 30/25.

2

An das Jugendgericht Wien¹, Abt. I.

Pflegschaftssache Michael Arbesser.

Bericht.

Vater Martin A. III, Petrusgasse Nr. 37 wohnhaft, Fleischhauer-
gehülfe, geboren 22./10. 1883, nach Wien zuständig. Im Kriege verletzt,
seither reizbar, namentlich nach Alkoholgenuß. Trinkt oft und viel.

Mutter Helene A., geboren 17./6. 1884, führt den Haushalt,
ist verschüchtert und zittert beständig, ihren Mann nicht aufzuregen.
Kommt als Erziehungsfaktor nicht in Betracht.

Der mj. Michael Arbesser, geboren 12./5. 1910 zeigte schon als Kind
Erziehungsschwierigkeiten, war verlogen, diebisch und betrügerisch ver-
anlagt. In der Schule (Petrusgasse) wird er als begabt, jedoch faul, ver-
loren und nachlässig geschildert.

Im August 1924 kam er zum Fleischselcher Binder, XIX, Kahlen-
bergerstraße Nr. 24 in die Lehre. Auch dort hat er sich Diebereien zu
Schulden kommen lassen, über die sein Lehrherr aus Freundschaft zum

Vater hinwegging. Anfangs Oktober machte er einen Eingriff in die Kasse und entließ. Mitte November brachte ihn sein Vater in eine neue Stelle zum Fleischhauer Thaller, VI, Königseggasse Nr. 36, wo er zuerst gut tat, dann jedoch wieder entließ und sich ein paar Tage unterstandslos herumtrieb. Zu Stande und ins Elternhaus gebracht, hatte er wiederholt Szenen mit seinem Vater, der ihn öfters, zuletzt am 4./1. 1925 prügelte. Von Feinden seiner Eltern aufgereizt, lief der Junge zur Polizei und zeigte seinen Vater an. Die Eltern beantragen die Unterbringung des Michael Arbesser, die geboten erscheint und sind bereit, die Verpflegskosten zu tragen. Es wird heilpädagogische Begutachtung des Jugendlichen beantragt und ersucht, hiezu die Fürsorgerin zu verständigen.

Städtisches Bezirksjugendamt Landstraße.

Der Amtsleiter: Dr. Kindler, Mag.-Schr.

P I 3/25

B.

2

Fürsorgeamt ersuchen um Vorführung des Michael Arbesser (in Schutzhaft) für den 19./1. 1925, 10 Uhr vormittags.

Jugendamt verständigen.

15./1. 1925.

Zistler

P I 3/25

Heilpädagogisches Gutachten.

3

Michael Arbesser, schwächlich, lymphatisch mit zahlreichen Degenerationszeichen, intellektuell etwas minderwertig, unregsam. Infantiles Genitale bei Längenwachstum. Häusliche Dissozialität; Vater reizbarer Alkoholiker und Besserwisser (Verletzung am Kopfe im Kriege). Unterbringung in geschlossener Erziehungsanstalt dringend geboten.

19./1. 1925.

Dr. Löschner

Aktenvermerk 19./1. 1925.

Der Vater des Minderjährigen, Herr Martin Arbesser, erklärt sich mit der Unterbringung in eine Erziehungsanstalt einverstanden und wird die Kosten bezahlen.

Zistler

Martin Arbesser

B.

Abschrift des Gutachtens samt Auskunftsbogen dem Bezirksjugendamt Landstraße.² Unterbringung in Erziehungsanstalt genehmigt.

20./1. 1925.

Zistler

Kal. 15./3. 1925.

Eingangsvermerk

P 3/25

4

Der Magistrat Wien als politische Landesbehörde.

M. A. 7 — Z. 477/25.

Wien, am 3./2. 1925.

Mj. Michael Arbesser, Aufnahme in eine Erziehungsanstalt.

Die Magistratsabteilung 7, Wien I, Rathausstraße 9, bewilligt auf Antrag des *Martin Arbesser, Fleischhauergehilfen, Wien III, Petrusgasse Nr. 37*, als gesetzlichen Vertreters des *Michael Arbesser, geboren am 12./5. 1910*, zuständig nach *Wien* und mit Zustimmung des Pfllegschaftsberichtes, d. i. des Jugendgerichtes Wien (Beschluß vom 20./1. 1925, $\frac{P I 3/25}{3}$) die Aufnahme des genannten Minderjährigen gemäß § 16, Abs. 2 des Gesetzes vom 24./5. 1885, RGBl. Nr. 90 in die Erziehungsanstalt *Eggenburg*.

Hievon werden verständigt:

1. Das Bezirksjugendamt Landstraße mit dem Auftrage, den genannten Minderjährigen am 9./2. 1925 aus dem Fürsorgeheim der Wiener Polizeidirektion zu übernehmen, zu dem um 9 Uhr vom Franz Josefs-Bahnhofo in Wien abgehenden Transporte zu bringen und diese Aufnahmsbewilligung samt drei Erlagscheinen der in 4. genannten Partei zuzustellen. Der Heimatrechtsnachweis ist beigebracht.

2. Die Direktion von *Eggenburg* unter Anschluß des Auskunftsboogens, Geburtsscheines und der letzten Schulnachrichten und heilpädagogischen Gutachtens des Kindes mit dem Auftrage, den Ein- und Austrittstag, eine Entweichung u. dgl., insbesondere auch eine Abgabe des Kindes in eine Krankenanstalt der Magistratsabteilung 7 sofort bekanntzugeben.

3. Die Magistratsabteilung 13 wegen Einhebung der Verpflegskosten. Nach den Erhebungen des Bezirksjugendamtes kommen für die Erhaltung des Minderjährigen als unterhaltspflichtig in Betracht: *Martin Arbesser, Fleischhauergehilfe, in Wien III, Petrusgasse Nr. 7*.

4. Herr *Martin Arbesser*, mit drei Erlagscheinen für die Einzahlung des monatlichen Verpflegskostenbeitrages von vorläufig *S 45,—* mit dem Beifügen, daß weitere Erlagscheine durch die Magistratsabteilung 13, Wien I, Rathausstraße Nr. 14 zu beziehen sind.

5. Das Jugendgericht Wien zu *P I 3/25*.

6. Das Fürsorgeamt der Polizeidirektion.

Von der Magistratsabteilung 7:

Dr. Wieländer, Mag.-Rat

B.

Gesehen.

9./2. 1925.

Zistler

Anmerkungen zu Nr. XXII.

¹ Siehe Gesetz vom 25./2. 1919, StGBI. Nr. 46 und Vollz.-Anw. 23./9. 1920, StGBI. Nr. 439. ² Der Auskunftsbogen hat folgenden Wortlaut:

Auskunftsbogen

zum Zwecke des Ansuchens um Aufnahme einer unmündigen oder jugendlichen Person in eine Besserungs- bzw. Erziehungsanstalt.

I. Personalien:

Zu- und Vorname de Aufzunehmenden
 Geburtsdatum Geburtsort und Land
 Religion Zuständigkeitsort: Bezirk, Land
 Wohnort
 Letztbesuchte Schule (Klasse)
 Name, Stand, Wohnort der Eltern

Familienverhältnisse:

Ist d. . . . Aufzunehmende ehelich, unehelich geboren, nachträglich
 legitimiert?
 Werden Alimente (eventuell welcher Betrag) gezahlt?
 Sind die Eltern schon gestorben?
 Wenn ja, wann?
 An welcher Krankheit?
 In welchem Alter?
 Erliegt ein Waisenvermögen?
 Besitzt d. . . . Aufzunehmende Stiefeltern?
 Zahl der Geschwister?
 Name, Stand und Wohnort des Vormundes

 Angabe des Vormundschaftsgerichtes
 Welcher Betrag (Teilbetrag) an Verpflegskosten würde im Falle der
 Aufnahme gezahlt werden?

II. Verhalten:

Ist d. . . . Aufzunehmende willig oder unfolgsam, gutmütig oder
 boshaft?
 Ist d. . . . selbe verträglich oder streitsüchtig, ruhig oder ausgelassen?

 Ist d. . . . selbe wahrheitsliebend oder lügenhaft?
 Hält sich d. . . . selbe rein?
 Wie verhält sich d. . . . selbe gegen die Eltern?
 Wie gegen die Geschwister?
 Wie gegen Fremde?
 Ist d. . . . selbe gesellig oder abgeschlossen?
 Wie ist (war) das Verhalten in der Schule?
 Äußert d. . . . selbe Neigung zum Entweichen, zur Vagabundage, zum
 Diebstahl, zur Sachbeschädigung, zur Gewalttätigkeit, zur
 Onanie usw.
 Hat d. . . . selbe sonstige auffallende Gewohnheiten und Sonder-
 barkeiten?

III. Vorleben:

In wessen Pflege stand d. . . . Aufzunehmende seit der Geburt?

- Ist die geistige und körperliche Entwicklung normal vor sich
gegangen?
- An welchen Krankheiten hat d...selbe gelitten und welche Defekte
sind davon zurückgeblieben?
- Hat d... Aufzunehmende oft Alkohol genossen?
- Seit wann ist die sittliche Verschlechterung eingetreten?
- Was ist die mutmaßliche Ursache derselben?
- Ist d... Aufzunehmende polizeilich oder gerichtlich vorbestraft?
.....
- Wann und warum?

D... Unterzeichnete erklärt hiemit, die vorstehenden Angaben nach bestem Willen und Gewissen gemacht zu haben, ferner erklärt sich d...selbe mit der Abgabe seine... Sohnes, Tochter, Mündels in eine Besserungsanstalt, bzw. Erziehungsanstalt vollkommen einverstanden, bzw. bittet um dieselbe, unterwirft sich für den Fall der Aufnahme d... Genannten den Bestimmungen des Anstaltsstatutes und nimmt zur Kenntnis, daß über den Zeitpunkt der Entlassung aus der Anstalt der Landesausschuß entscheidet.

Beigeschlossen werden:

1. Der Altersnachweis (Geburts- und Taufschein oder Geburtsbestätigung).
2. Der Zuständigkeitsnachweis (Heimatschein, Zuständigkeitsdekret).
3. Die letzte Schulnachricht.
4. Der Vermögensnachweis (Zahlungsrevers, Mittellosigkeitszeugnis, Armutszeugnis).
5. Das Vormundbestellungsdekret.

....., am 192....

Vor mir.
als Vater, Mutter, Vormund

G.-Z.

Die Abgabe in eine Besserungs- bzw. Erziehungsanstalt wird im Sinne des § 16 des Gesetzes vom 24./5. 1885, RGBl. Nr. 90 pflegschaftsbehördlich genehmigt.

Jugendgericht Wien III, Rüdengasse Nr. 7/9.
Abteilung....., am 192..

Der Auskunftsbogen wird nach den Angaben des Vertreters des Minderjährigen ausgefüllt, von letzterem unterschrieben und hierauf mit der vom Richter zu fertigenden Genehmigung unter Anschluß der darin erwähnten Urkunde dem zuständigen Bezirksjugendamte übersendet und gelangt dann später durch die magistratische Abteilung an die Erziehungsanstalt, welche auf Grund der Angaben des Bogens die Einteilung der Zöglinge in die entsprechenden Gruppen veranlaßt.

XXIII.

Jugendgerichtsakt; Aberkennung der väterlichen GewaltEingangsvermerk¹. P II 1/25*An das Jugendgericht Wien, Abt. II.*1*Angelegenheit mj. Alfred Villani.**Margarethe Ronny, Prokuristensgattin, Wien XI, Hauptstraße Nr. 60, durch Dr. Artur Smutny, Rechtsanwalt, Wien III, Hauptstraße Nr. 182.**Antrag auf Aberkennung der väterlichen Gewalt.**Meine Ehe mit Friedrich Villani, Heizhauschef, bei den Bundesbahnen, Wien III, Fasangasse Nr. 3, wurde laut Beschluß des Bezirksgerichtes Neubau vom 18./5. 1922, ^{Nc II 167}₂ geschieden.**Beweis: Beschluß A.**Unserer Ehe entstammte der laut Geburtsschein B am 4./12. 1921 geborene Alfred Villani. Mein gewesener Gatte hat stets behauptet, nicht der Vater des Kindes zu sein, hat aber unterlassen, die eheliche Geburt zu bestreiten, ist daher als Vater des Kindes anzusehen. Allerdings war diese Beschuldigung der Grund unserer Trennung, doch sind wir übereingekommen, daß hievon bei der Scheidung und auch sonst nicht gesprochen werde. Friedrich Villani hat sich seit der Geburt des Kindes nie um dasselbe gekümmert, noch etwas zu dessen Unterhalt beigetragen. Ich beantrage durch den in C ermächtigten Anwalt:**1. dem Friedrich Villani die väterliche Gewalt über Alfred Villani gemäß § 177 ABGB. für immer abzuerkennen;**2. meinen jetzigen Gatten Emmerich Ronny, welcher das Kind sehr gerne hat und sich um dasselbe annimmt, zum Vormunde zu bestellen. Sollte dies geschehen, verzichte ich auf eine Verständigung, da ich es ohnehin von ihm erfahre.**Margarethe Ronny durch Dr. Artur Smutny**B.**Antragstellerin und Friedrich Villany laden für 10./1. 1925, 12 Uhr mittags, unter Mitbringung ihres Trauscheines.**3./1. 1925.**Löffler*P II 1/252*Protokoll,**aufgenommen vom Jugendgerichte Wien, Abt. II, am 10./1. 1925. Richter: LGR. Dr. Löffler, Schriftführer: Hilfsrichter Dr. Westermayer. Beginn 12 Uhr.**Gegenstand: Pflegschaft Alfred Villani.**Es erscheint Frau Margarethe Ronny, Prokuristensgattin, Wien XI, Hauptstraße Nr. 60 und gibt auf Befragen an:*

Die Angaben des Gesuches O.-Nr. 1 entsprechen den Tatsachen; mein gewesener Gatte wird sie als richtig zugeben müssen. Bisher ist kein Gericht als Pflugschaftsgericht für meinen Sohn Alfred Villani eingeschritten.² Ich weise meinen Trauungsschein über die Verheiratung mit Emmerich Ronny vor, in welchem ich ausdrücklich als „geschiedene Villani“ bezeichnet bin.

(Trauungsschein nach Einsicht zurückgestellt.)

Beendet 12¹/₂ Uhr.

Dr. Löffler Dr. Westermayer Margarethe Ronny

Fortgesetzt mit Friedrich Villani.

Richter: Bezirksrichter Dr. Colombo, Schriftführer: Offizial Lutterotti. Beginn 1 Uhr.

Es erscheint Herr Friedrich Villani, Heizhauschef der Bundesbahnen, Wien, und erklärt nach Vorhalt des Gesuches O.-Nr. 1 und des Protokolles O.-Nr. 2.

Die Angaben der Margarethe Ronny entsprechen den Tatsachen und ich habe gegen ihr Begehren keine Einwendung.

Colombo Lutterotti Friedrich Villani, Inspektor

P I 1/25

3

B.

In der Pflugschaftssache des mj. Alfred Villani wird auf Antrag der Kindesmutter, Frau Margarethe Ronny, dem ehelichen Vater, Herrn Friedrich Villani, Heizhauschef, Wien III, Fasangasse Nr. 3, die väterliche Gewalt über den Minderjährigen für immer aberkannt.³ Nach Rechtskraft dieses Beschlusses erfolgt die Vormundbestellung.

Begründung.

Der Kindsvater hat zugegeben, sich seit der Geburt des Minderjährigen weder um dessen Erziehung gekümmert, noch zu seinem Unterhalte etwas beigetragen zu haben. Somit erscheint erwiesen, daß er seinen Pflichten als Vater in keiner Weise nachgekommen ist. Es war ihm daher gemäß § 177 ABGB. die väterliche Gewalt für immer zu entziehen.

20./1. 1925.

Löffler

Z. V.⁴ B.: 1. Dr. Smutny; 2. Friedrich Villani. Kal.⁵ 15./2. 1925. (Rechtskraft.)

P II 1/25

4

Aktenvermerk⁶ 16./2. 1925.

Der Beschluß vom 20./1. 1925 ist in Rechtskraft erwachsen.

Löffler

B.

Emmerich Ronny zum Vormunde bestellt (Dekret); Angelobungstermin 21./2. 1925, 10 Uhr.

16./2. 1925.

Löffler

Aktenvermerk⁶ vom 21./2. 1925.

Emmerich Ronny leistet in obiger Eigenschaft die Angelobung mit Handschlag. Frist zum ersten Erziehungsbericht 15./10. 1927 (Beginn der Schulpflicht).

Löffler

Emmerich Ronny

P.-V.⁷ 15./10. 1927.

B.

Hinterlegen.

21./2. 1925.

Löffler

Anmerkungen zu Beispiel XXIII.

¹ Siehe §§ 65 ff. GO. ² Zur Feststellung der Zuständigkeit notwendig. § 109 JN. ³ §§ 177 ff. ABGB. ⁴ Siehe § 211 GO. ⁵ Siehe § 402 GO. ⁶ Siehe § 86, letzter Absatz GO. ⁷ Die Überwachung der Frist zur Erstattung des Erziehungsberichtes erfolgt durch Eintragung in den Pflugschaftsvermerk (P.-V.).

XXIV.

Pflugschaftsakt; Verlängerung der väterlichen Gewalt bzw. Vormundschaft *

Eingangsvermerk

Ne I 560/25

An das Bezirksgericht Liesing.

I

Rudolf Färber, Privater in Liesing, Hauptstraße Nr. 3 als Vater und gesetzlicher Vertreter seines Sohnes Moriz Färber durch Dr. Josef Brinz, Rechtsanwalt, in Wien XIII, Altgasse Nr. 14.

Dr. Brinz

Um Verlängerung der väterlichen Gewalt über seinen mj. Sohn Moriz Färber.

Mein Sohn Moriz Färber vollendet am 5./9. 1925 sein 21. Lebensjahr. Beweis: Taufschein A und der Akt A I 4052/19 dieses Gerichtes. Mein Sohn ist nach seinem verstorbenen Großvater Franz Färber, Erbe eines großen Vermögens. Beweis: Der obenbezeichnete Akt.

Der mj. Moriz Färber hat sich, obwohl er in meiner vollständigen Verpflegung steht, wiederholt leichtsinnig in sehr beträchtliche Schulden, insbesondere Spielschulden gestürzt. Da dieser Leichtsinn eine fernere genaue Beaufsichtigung meines Sohnes notwendig macht, halte ich es für meine Pflicht, sein uneingeschränktes Verfügungsrecht über das ihm zufallende große Vermögen hinauszuschieben; ich behalte mir vor, die Tatsachen und Beweise über das leichtsinnige Gebaren und Schuldenmachen meines Sohnes im Zuge der einzuleitenden gerichtlichen Erhebungen anzuführen und stelle den Antrag:

* Das Beispiel ist auch anzuwenden auf den Fall der Verlängerung der Vormundschaft (§ 251 ABGB.).

Meine väterliche Gewalt über den mj. Moriz Färber gemäß § 173 ABGB. über das 21. Lebensjahr desselben zu verlängern.^{1, 2}

Rudolf Färber

B.

1. Rudolf Färber, 2. Dr. Brinz, 3. Moriz Färber (Adressen Bl. Z. 1) laden für den 14./8. 1925, 9 Uhr vormittags, Z. Nr. 6, Antragsteller auffordern, alle Belege mitzubringen. Akt A I 4052/19 anschließen.

11./8. 1925.

Dr. Baum

Nc I 560/25

Protokoll,

2

aufgenommen vom Bezirksgerichte Liesing, am 14./8. 1925.

Gegenstand: *Verlängerung der väterlichen Gewalt über den mj. Moriz Färber.*

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Frank als Richter, Kanzleisekretär Müll als Schriftführer.*

Es erscheinen: 1. Herr Rudolf Färber, Antragsteller, 2. Herr Julius Färber, Bankbeamter, Liesing, Hauptstraße Nr. 3 als Bruder des mj. Moriz Färber, 3. Herr Dr. Brinz mit O.-V. vom 1./8. 1925.

Herr Rudolf Färber, 54 Jahre, Wien geb., Privatier in Liesing, gibt nach Wahrheits Erinnerung³ an: Mein mj. Sohn Moriz ist im Jahre 1925, nachdem er das Gymnasium absolviert, freiwillig zum Militär, und zwar zum Infanterieregiment Nr. 1 in Wien eingerückt. Bis zu seiner Einrückung war er ordentlich. Beim Militär geriet er offenbar in schlechte Gesellschaft, fing an, Karten zu spielen und machte deshalb Schulden, welche anfangs geringfügig waren und von mir bezahlt wurden. Meine Vorstellungen und Ermahnungen waren ohne jeden Erfolg. Der Minderjährige setzte das Kartenspiel mit immer größerer Leidenschaft fort, verlor im Laufe von einem Monat mehr als S 1000 und verschaffte sich das Geld dadurch, daß er seine Wertsachen — eine goldene Uhr samt goldener Kette, wert S 500 um einen Spottpreis von S 100 verkaufte und sich bei einem Kaufmanne S 200 ausborgte, für welche er einen Wechsel von S 300 akzeptierte. Ich weise das von mir eingelöste Akzept vor. (Wird nach Einsichtnahme zurückgestellt.) Der Minderjährige besitzt derzeit weder bewegliches noch unbewegliches Vermögen und sind die von ihm gemachten Schulden an und für sich und mit Rücksicht auf seine derzeitige Vermögenslosigkeit als beträchtlich anzusehen. Da er demnächst von seinem Großvater Franz Färber ein Vermögen von mindestens S 30 000 erben wird, — Beweis der hiergerichtliche Akt A I 4032/19 — erscheint die Verlängerung der väterlichen Gewalt über meinen mj. Sohn Moriz erforderlich und in seinem Interesse gelegen.

Sonst kann ich keinen Grund zur Verlängerung der väterlichen Gewalt anführen, insbesondere nicht, daß der Minderjährige sich noch anderer Verfehlungen schuldig gemacht habe, um noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten zu werden.

Da der Minderjährige schon in kurzer Zeit das 21. Lebensjahr erreicht, bitte ich, mit Rücksicht auf die Dringlichkeit, von weiteren Erhebungen abzusehen.

Rudolf Färber

Julius Färber: 30 Jahre, Bankbeamter, Liesing, nach Wahrheits-
erinnerung⁴ gibt an: Ich bin der Bruder des mj. Moriz Färber und kann
auf Grund der Erzählungen meines Bruders bestätigen, daß dieser seine
goldene Uhr und Kette, wert S 500 um S 100 verkaufte, um Spiel-
schulden zu zahlen und daß er sich S 200 ausborgte und hiefür einen
Wechsel auf S 300 akzeptierte.

Dr. Frank

Müll

Rudolf Färber

Julius Färber

B.

Laden Moriz Färber (Adresse Bl.-Z. 1) für den 20./8. 1925, vor-
mittags 10 Uhr, Z.-Nr. 6.

14./8. 1925.

Dr. Baum

Nc I 560/25

3

Fortgesetzt am 20./8. 1925, vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Frank als Richter, Kanzleisekretär Müll
als Schriftführer.

Es erscheint der mj. Moriz Färber⁵ und gibt nach Vorhalt des
Gesuches O. N. 1 und der Protokolle O. N. 2 an:

Die von meinem Vater und Bruder gemachten Angaben entsprechen
vollkommen der Wahrheit. Ich erkläre mich ausdrücklich damit ein-
verstanden, daß die väterliche Gewalt über mich verlängert wird.

Dr. Frank

Müll

Moriz Färber

Nc I 560/25

5

B.

In der Pflugschaftssache Moriz Färber wird die Fortdauer der väter-
lichen Gewalt über Moriz Färber, Privater, Liesing, Hauptstraße Nr. 3,
geb. am 5./9. 1904 auch nach Eintritt seiner Großjährigkeit über Ansuchen
seines Vaters Rudolf Färber gemäß §§ 172, 173 ABGB. bewilligt.

Begründung.

Der Vater des mj. Moriz Färber hat am 10./8. 1925 den Antrag
gestellt, die väterliche Gewalt über den Minderjährigen zu verlängern und
diesen Antrag damit begründet, daß der Minderjährige sich während der
Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt hat. Auf Grund der
Angaben des Vaters Rudolf Färber und des Julius Färber, welche vom
Minderjährigen als richtig bezeichnet wurden und die teilweise durch
einen vorgelegten, vom mj. Moriz Färber akzeptierten Wechsel per
S 300,— bescheinigt sind, hat das gefertigte Gericht als erwiesen ange-
nommen, daß der Minderjährige im Jahre 1925 Schulden von S 300,—
gemacht hat. Da der Minderjährige kein Vermögen hat, sind diese
Schulden sowohl an und für sich, als auch mit Rücksicht auf die der-
zeitige Vermögenslosigkeit des Minderjährigen als beträchtliche zu

bezeichnen. Es war daher aus dieser gerechten Ursache und mit Rücksicht darauf, daß der mj. Moriz Färber demnächst ein beträchtliches Vermögen als Erbteil nach seinem Großvater Franz Färber erhält, die Fortdauer der väterlichen Gewalt über den Minderjährigen zu bewilligen, weil er sonst das ihm zufallende beträchtliche Vermögen verschleudern könnte. Von weiteren Erhebungen wurde mit Rücksicht darauf, daß der Minderjährige die Angaben seines Vaters als richtig bezeichnet hat und mit Rücksicht auf die Dringlichkeit abgesehen.

Bezirksgericht Liesing, am 18./8. 1925.

Dr. Baum

Nc XXVII 500/25

Eingangsvermerk des Landesgerichtes Wien
in Zivilrechtssachen.

I

Wird dem Landesgerichte in Zivilrechtssachen Wien mit dem Antrage auf Genehmigung⁶ vorgelegt und die Bitte gestellt, vorliegende Rechtssache mit Rücksicht auf die am 5./9. 1925 eintretende Großjährigkeit des Minderjährigen als dringend zu behandeln. Der Akt Nc I 4052/19 ist angeschlossen.

Bezirksgericht Liesing, Abt. I, am 18./8. 1925.

Dr. Baum

Eingangsvermerk des Bezirksgerichtes Liesing

Der Beschluß des Bezirksgerichtes Liesing wird genehmigt.

Landesgericht Wien in Zivilrechtssachen, Abt. XXVII, am 21./8. 1925.

Dr. Pohl

Zustellen

B.

Beschlüsse mit Zusatz: Laut Nc XXVII 500/25
I des Landesgerichtes

Wien in Zivilrechtssachen wurde dieser Beschluß vom Landesgerichte genehmigt.

25./8. 1925.

Dr. Baum

Z. V. 1. Rudolf Färber, 2. Moriz Färber.

Nc I 560/25

Protokoll,

6

aufgenommen vom Bezirksgerichte Liesing, Abt. I, am 28./8. 1925,
9 Uhr vormittags.

Es erscheinen: 1. Rudolf Färber, 2. Moriz Färber. Ersterer gibt an: Ich bestätige den Empfang des Beschlusses vom 25./8. 1925, O. N. 5, und verzichte ausdrücklich auf jedes Rechtsmittel gegen denselben.⁷ Moriz Färber bestätigt ebenfalls den Empfang des obigen Beschlusses und erklärt, daß er auf jedes Rechtsmittel gegen denselben verzichtet.

V. G. G.

Dr. Frank

Rudolf Färber Moriz Färber

Nc I 560/25

B.

6

Vom Bezirksgerichte Liesing, Abt. I, wird bekannt gegeben, daß mit Beschluß dieses Gerichtes vom 25./8. 1925, $\frac{\text{Nc I 560/25}}{5}$, welcher mit Beschluß des Landesgerichtes in Zivilrechtssachen vom 21./8. 1925, $\frac{\text{Nc XXVII 500/25}}{1}$, genehmigt wurde, die Fortdauer der väterlichen

Gewalt über Moriz Färber, Privater, Liesing, Hauptstraße Nr. 3, geboren am 5./9. 1904, auch nach Eintritt seiner Großjährigkeit über Ansuchen seines Vaters Rudolf Färber, gemäß §§ 172, 173 ABGB. bewilligt wurde.⁸

28./8. 1925.

Dr. Baum

Z. V. B.: 1. Wiener Zeitung zur dreimaligen⁹ Einschaltung; 2. Am tstafel (Gemeindetafel)¹⁰; 3. Dr. Fanger, Notar; 4. Rudolf Färber; 5. Moriz Färber.

Anmerkungen zum Beispiel Nr. XXIV.

¹ Siehe § 184 VaSt. und §§ 172, 173 ABGB. ² Siehe § 184 VaSt.
³ Rudolf Färber und Julius Färber werden als Auskunftspersonen vernommen; das Gericht hat alle Umstände und Verhältnisse, welche auf die richterliche Verfügung Einfluß haben, von Amts wegen (wenn auch ein Parteienantrag vorliegt) zu untersuchen, darüber die Parteien selbst oder andere von der Sache unterrichtete Personen, nötigenfalls auch Sachverständige zu vernehmen oder auf andere schickliche Art Erkundigungen einzuziehen und alle zur Aufklärung dienlichen Urkunden abzufordern (§ 2, Z. 5 VaSt.). Es wären daher im vorliegenden Falle, wenn es das Gericht notwendig findet, noch weitere Erhebungen, z. B. durch die Gemeinde, Sicherheitsbehörde u. dgl. zu pflegen.
^{4, 5} Siehe Anm. 3. ⁶ Siehe § 109 JN. ⁷ Wenn ein Verzicht auf das Rechtsmittel des Rekurses nicht vorliegt, so muß die Rechtskraft des Beschlusses abgewartet werden, bevor die Verlängerung der väterlichen Gewalt öffentlich kundgemacht wird. ⁸ Die Maßregel ist auch dem öffentlichen Notar des Bezirkes — wenn mehrere öffentliche Notare daselbst bestellt sind, allen bekannt zu machen. § 184 VaSt.
⁹ Siehe § 184, VaSt. ¹⁰ Siehe Anm. 9.

XXV.

Vormundschaftsakt; Volljährigkeitserklärung

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 20./1. 1924.

 $\frac{\text{P IV 20/24}}{10}$ Antrag¹

auf Volljährigkeitserklärung des Karl Merz.

Gegenwärtig:

Richter: Richter Dr. Hahn.

1. Der Vormund Franz Bauer, Wirtschaftsbesitzer, in Achau Nr. 40.
2. Der mj. Karl Merz, Monteur ebenda.

Die Erschienenen stellen einverständlich den Antrag: den *mj. Karl Merz*, geboren am 20./1. 1905, für volljährig zu erklären.

Zur Begründung wird vorgebracht: *Der Minderjährige verdient bei Franz Gesl als Monteur S 300,— monatlich, erhält sich selbst; er unterstützt seine Mutter und hat die Absicht, ein Geschäft zu errichten.*

Franz Bauer Karl Merz

Der Taufschein des Minderjährigen wird eingesehen und wieder zurückgestellt.

Amtlich wird festgestellt: Aus der persönlichen Einvernehmung des Minderjährigen ergeben sich keine Bedenken gegen die Annahme, daß er die erforderliche geistige und körperliche Reife besitzt, um seine Angelegenheiten selbständig zu besorgen. *Dr. Hahn*

B.

Bewilligt F. 82.²

20./1. 1924.

Dr. Hahn

Waisenbuch,³ Waisenevidenz.³

Ich bestätige den Empfang der Ausfertigung.

20./1. 1924.

Karl Merz

Anmerkungen zu Nr. XXV.

¹ Dieser Antrag nach § 252 ABGB. setzt einen beim Bezirksamte schon bestehenden Vormundschaftsakt voraus; über den Inhalt eines solchen Vormundschaftsaktes wird auf die vorausgehenden Beispiele verwiesen. ² Siehe § 238, 265 GO. ³ Siehe § 194, Abs. 4 GO. Das Formular lautet:

P IV 20/24

Volljährigkeitserklärung.

10

Herr Karl Merz, Monteur, in Achau Nr. 40, geboren am 20./1. 1905, wird übereinstimmend mit dem Gutachten der Vormundschaft unter Nachsicht des Alters für volljährig erklärt.

Bezirksgericht *Schwechat, Abt. IV, am 21./1. 1924.*

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Lach, Kzl.-Dir.

XXVI.

Vormundschaftsakt; Genehmigung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt

Bezirksgericht *Schwechat, Abt. IV, am 25./1. 1924.*

Nc IV 36/24¹

Antrag

I

auf Genehmigung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt.
Gegenwärtig: *Richter Dr. Hahn.*

1. *Karl Mayer, Hausbesitzer, in Oberlaa Nr. 95².*

2. *Mj. Josef Mayer, Handelsangestellter, ebenda.*

stellen einverständlich den Antrag:

Die hiemit von *Karl Mayer* abgegebene Erklärung zu genehmigen, daß er seine(n) *laut des vorgewiesenen und wieder rückgestellten* Taufscheines am 20./3. 1903 geborenen *mj. Sohn Josef Mayer* aus der väterlichen Gewalt entläßt.³ Zur Begründung wird vorgebracht:

Der Minderjährige ist bei der Firma Franz X. Richter, in Wien II, Praterstraße Nr. 16 angestellt und soll ihm Prokura erteilt werden; er verdient monatlich S 300,— und erhält sich selbst, ist fleißig und ordentlich.
Karl Mayer Josef Mayer

Amtlich wird festgestellt: Aus der persönlichen Einvernehmung des Minderjährigen ergeben sich keine Bedenken gegen die Annahme, daß er die erforderliche geistige und körperliche Reife besitzt, um seine Angelegenheiten selbständig zu besorgen. *Dr. Hahn*

B.

Bewilligt F. 81.⁴

25./1. 1925.

Dr. Hahn

Ich bestätige den Empfang der Ausfertigung.

25./1. 1925.⁵

Josef Mayer

Anmerkungen zu Nr. XXVI.

¹ Siehe § 245, Abs. 2 GO. ² Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Vater seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

³ Siehe § 266 VaSt., § 174 ABGB. ⁴ Das Formular lautet:

Nc IV 36/24

Entlassung aus der väterlichen Gewalt. I

Die Erklärung des *Herrn Karl Mayer, Hausbesitzers, in Oberlaa Nr. 95*, daß er seinen *Sohn Josef Mayer, Handelsangestellten, ebenda*, geboren am 20./3. 1903 aus der väterlichen Gewalt entläßt, wird von der PflEGschaftsbehörde genehmigt. *Herr Josef Mayer* erlangt von der Zustellung dieser Urkunde an die Rechte der Volljährigen.

Bezirksgericht *Schwechat, Abt. IV, am 25./1. 1924.*

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Lang, Kzl.-Dir.

⁵ Von der Zustellung des Beschlusses an erlangt das Kind in Rücksicht seiner Person und seines Vermögens die Rechte eines Großjährigen. § 266 VaSt.

XXVII.

Vormundschaftsakt; Ehebewilligung

Bezirksgericht *Schwechat, Abt. IV, am 25./1. 1924.*

P IV 47/24

Antrag auf Ehebewilligung^{1, 2}

10

für *mj. Katharina Stanek.*

Gegenwärtig: *Richter Dr. Hahn.*

1. *Marie Stanek, Wirtschaftsbesitzerin, in Albern Nr. 60 als Mutter und Vormünderin; 2. die mj. Katharina Stanek, Private, ebenda;*

3. *Franz Merker, Schlosser, in Albern Nr. 15* und bringen einverständlich vor, daß die *mj. Katharina Stanek*, geboren am 15./1. 1906, somit 18 Jahre alt, sich mit *Franz Merker, Schlosser, in Albern Nr. 15* verehelichen wolle.

An Vermögen — Einkünften — besitzt die Braut *nichts*, der Bräutigam *in Albern Nr. 16 ein Haus mit 15 ha Acker und eine Schlosserei*.

Über die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Bräutigams wird vorgebracht: *Franz Merker ist 25 Jahre alt, besitzt das obenbezeichnete Haus samt Gründen und eine eingerichtete Schlosserwerkstätte. Er hat das Schlosserhandwerk erlernt und übt dasselbe als einziger Schlosser im Dorfe Albern aus. Er verdient monatlich ungefähr S 400,—, ist in seinem Gewerbe tüchtig, ein sparsamer und fleißiger Mann und besitzt sonach alle Eigenschaften, um einen Hausstand zu gründen.*

Es wird um Erteilung der Ehebewilligung gebeten.

Franz Merker

Marie Stanek

In Abwesenheit ihrer Vormünderin und des Bräutigams gibt die Minderjährige an, daß es ihr freier, wohlüberlegter Entschluß sei, die Ehe mit *Franz Merker* einzugehen. *Katharina Stanek*

Amtlich wird festgestellt: Bei der persönlichen Einvernehmung wurden keine Wahrnehmungen gemacht, aus welchen sich Bedenken ergeben hätten, daß die Braut die erforderliche körperliche oder geistige Reife und der Bräutigam die wünschenswerten sittlichen Eigenschaften besitze. *Dr. Hahn*

B.

Bewilligt. F. 84.³

25./1. 1924.

Dr. Hahn

Waisenbuch.⁴

Ausfertigung des Beschlusses übernommen.

25./1. 1925.

Katharina Stanek

Anmerkungen zu Nr. XXVII.

¹ Siehe §§ 190ff. VaSt. ² Dieser Antrag setzt voraus, daß Vormundschaft bereits beim Bezirksgerichte Schwechat anhängig ist.

³ Das Formular lautet:

Ehebewilligung:

P IV 47/24

Der Katharina Stanek, Private, in Albern Nr. 60, geboren am 15./1. 1906 wird mit Einwilligung der Vormünderin Marie Stanek die Verehelichung mit Franz Merker, Schlosser, in Albern Nr. 15 gestattet.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 25./1. 1924,

Dr. Hahn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Lang, Kzl.-Dir.

Wenn ein Ehekonsens von der ersten Instanz gegen den Willen des Vormundes erteilt, oder wenn eine von der ersten Instanz abgeschlagene Bewilligung von dem Obergerichte erteilt wird, so hat der Bescheid den Beisatz zu enthalten, daß die Ehe erst dann geschlossen werden dürfe, wenn die erlangte Rechtskraft dieses Bescheides durch eine gerichtliche Bestätigung außer Zweifel gesetzt sein wird.

Ist der Mündel oder dessen künftiger Ehegatte eine Militärperson, die ohne Erlaubnis ihres Vorgesetzten sich nicht verehelichen kann, so ist dem Bescheide der ausdrückliche Vorbehalt beizufügen, daß die Eingehung der Ehe erst nach beigebrachter Bewilligung der Militärbehörde stattfinden dürfe. § 191 VaSt.

Diese letztere Bestimmung ist auch trotz Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht noch wirksam, weil § 28 des jetzt geltenden Wehrgesetzes vom Jahre 1925, BGBl. Nr. 361 bestimmt:

Die angeworbenen sowie die präsenzdienstpflchtigen Wehrmänner und aus dem Wehrmannstande hervorgegangene Unteroffiziere dürfen sich nicht verehelichen.

Ausnahmsweise kann der Bundesminister für Heerwesen solchen Heeresangehörigen, wenn sie bereits drei Jahre präsent gedient haben, die Bewilligung zur Verehelichung erteilen.

⁴ Siehe § 238 GO.

XXVIII.

Namensgebung

Protokoll,^{1, 2}

P 46/09

aufgenommen beim Bezirksgerichte *Schwechat*, am 30./1. 1924.
Gegenwärtig: *Richter Dr. Hahn*.

Herr Josef Beck, Kaufmann, wohnhaft in Schwechat, Wienerstraße Nr. 12, laut des beiliegenden Trauungsscheines des Pfarramtes Schwechat, Gatte der anwesenden Marie Beck, geborenen Kauer, geboren am 10./2. 1890, außereheliche Mutter der am 5./9. 1909 geborenen Therese Kauer, erklärt im Einverständnisse mit der Kindesmutter, diesem Kinde seinen Namen zu geben (§ 8 a KaisV. vom 12./10. 1914, RGBl. Nr. 276). Sämtliche Erschienenen sind dem gefertigten Richter persönlich bekannt. Der mittels Dekretes des Bezirksgerichtes Schwechat vom 25./9. 1919, P. IV 46/09 zum Vormunde bestellte Herr Josef Kindl gibt hierzu seine Einwilligung.

Dr. Hahn

Josef Beck Marie Beck Josef Kindl

*Der niederösterreich. Landesregierung in Wien
übersendet:*

Vorstehende Namensgebung wird in Ansehung der mj. Therese Kauer vormundschaftsbehördlich genehmigt.

Um eheste Mitteilung des Verfügten wird ersucht.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 31./3. 1924.

Dr. Hahn

Kal. 1./5. 1924.

Anmerkungen zu Nr. XXVIII.

¹ Diese Erklärung setzt voraus, daß bereits ein Vormundschaftsakt beim Bezirksgerichte Schwechat geführt wird. ² Im Vormundschaftsakt ist nur ein Amtsvermerk über Aufnahme des Antrages und Übersendung der Erklärung an die Landesregierung aufzunehmen; die weitere Erledigung obliegt der Landesregierung; die Erledigung ist durch den Vermerk Kal. zu überwachen. Nach Erledigung durch die Landesregierung ist dieselbe im P. Reg. und Pflugschaftsblatt ersichtlich zu machen.

XXIX.

Vormundschaftsakt; Adoption

P I 338/18¹

Protokoll,

18

aufgenommen beim Bezirksgerichte Hietzing, am 24./9. 1920.

Gegenwärtig: Hofrat Dr. Hawk.

Es erscheinen: 1. Herr Johann Alder, Kaufmann, Wien XIII, Hütteldorferstraße Nr. 161, 2. Marie Alder, ebendort, 3. Herr Johann Wöß, Hilfsarbeiter, Wien XIII, Hügelgasse Nr. 25.

Herr Johann Alder gibt an: Ich will den am 2./11. 1918 außer der Ehe von Theresia Francl geborenen Johann Francl an Kindesstatt annehmen^{2,3} und bitte um gerichtliche Aufnahme eines Adoptionsvertrages und Vorlage desselben an das Landesgericht Wien zur Genehmigung und Bestätigung desselben gemäß § 181 ABGB.

Ich bin laut des vorgelegten Taufscheines der Pfarre Meidling am 12./12. 1874 geboren, habe den ehelosen Stand nicht feierlich angelobt, habe keine ehelichen Kinder; weiters besteht ein Altersunterschied zwischen mir und dem Wahlkinde von 18 Jahren. Die Kindesmutter Theresia Francl und meine Gattin⁴ Marie Alder haben ihre Zustimmung zu dieser Adoption mir gegenüber erklärt. Ich und das Wahlkind sind laut des vorgelegten Heimatscheines nach Wien zuständig, somit österreichische Staatsbürger. Die Adoption ist für das Kind vorteilhaft, da das Kind meinen Namen erhält und ihm der Makel der außerehelichen Geburt genommen wird. Weiters wird das Kind, welches sich seit seiner Geburt bei mir befindet, in geordneten und gesicherten Verhältnissen leben. Ich bin Kaufmann, ich kann das Kind besser erhalten als die Kindesmutter, welche Krankenschwester ist und sich durch ihren Verdienst kaum selbst erhalten kann. Die Kindesmutter kümmert sich auch gar nicht um das Kind. Als Zeugen dafür, daß ich das Kind wie mein eigenes behandle, führe ich an: Hermine Graf und Magdalena Schuster, beide Wien XIII, Hütteldorferstraße Nr. 161, weiters Herrn Johann Wöß. Da ich Vormund des Minderjährigen bin, bitte ich Herrn Johann Wöß als Kollisionskurator zu bestellen. Ich habe am 3./5. 1908 in der Pfarre Rudolfshaus geheiratet; ich bin nur einmal verheiratet, wohnte vom Jahre 1905 bis 1908 Wien XIII, Hollochergasse Nr. 17, vom Jahre 1908 bis jetzt Wien XIII, Hütteldorferstraße Nr. 161.

Ich lege vor:

1. den *Taufschein des mj. Johann Francl*, 2. *meinen Taufschein*, 3. *meinen Heimatschein*, 4. *den Taufschein der Kindesmutter*, 5. *den Heimatschein der Kindesmutter*, 6. *meinen Trauungsschein*.⁵

Die Kindesmutter hat als Vater den Hilfsarbeiter Hans Werner angegeben; derselbe hat die Vaterschaft bisher nicht anerkannt. Sein jetziger Aufenthalt ist der Kindesmutter und uns unbekannt. Er hat sich bisher um das Kind nicht gekümmert und wird sich auch nicht mehr um das Kind kümmern.

Marie Alder gibt an: Ich stimme als Gattin des Wahlvaters der Adoption zu und bestätige, daß derselbe das Kind wie sein eigenes behandelt.

Herr Johann Wöß gibt an: Ich bin bereit die Stelle eines Kollisionskurators zu übernehmen, leiste für den Fall der Bestellung die Pflichtangebotung, stimme der Adoption und dem Adoptionsvertrage zu und bestätige, da ich den Wahlvater schon seit einigen Jahren kenne, daß derselbe den Minderjährigen wie sein eigenes Kind behandelt.

V. G. G.

Dr. Hauk Marie Alder Johann Alder Johann Wöß

B.

Therese Francl, Hermine Graf, Magdalena Schuster laden 1./10. 1920, 9 Uhr vormittags, Z. Nr. 4.

25./9. 1920.

Dr. Hauk

P I 338/19

19

Protokoll,

aufgenommen beim Bezirksgerichte *Hietzing*, Abt. I, am 1./10. 1920, vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig: *Hofrat Dr. Hauk*, Schriftführer: *Franz Kerzl*, Kzl.-Sekr.

Es erscheint Frau Therese Francl, Hilfsarbeiterin, Wien XIII, Altgasse Nr. 4 und gibt nach Kenntnisnahme von O. Nr. 18 und des Adoptionsvertrages an:

Ich stimme der Adoption zu und bestätige die Angaben des Wahlvaters als richtig; das Kind ist seit seiner Geburt bei ihm, wird dort sehr gut behandelt; ich könnte für das Kind nicht besser sorgen, da ich von meinem Verdienste kaum selbst leben kann. Vater des Kindes ist Hans Werner; derselbe hat die Vaterschaft bisher nicht anerkannt, sein Aufenthalt ist unbekannt. (Dies wird aus dem Vormundschaftsakte P I 338/18 O. Nr. 10 festgestellt.) Der außereheliche Vater hat sich um das Kind niemals gekümmert und ist von ihm für das Kind nichts zu erwarten.

V. G. G.

Theresia Francl

Fortgesetzt mit Hermine Graf.

Die erschienene Hermine Graf, Wäscherin, Adresse wie oben, gibt nach Wahrheitserinnerung an: Ich kann bestätigen, daß Johann Alder,

den ich seit drei bis vier Jahren gut kenne und häufig besuche, den Minderjährigen wie sein eigenes Kind behandelt.

V. G. G.

Hermine Graf

Fortgesetzt mit Magdalena Schuster:

Die erschienene Magdalena Schuster, Hilfsarbeiterin, Adresse wie oben, gibt nach Wahrheitserinnerung an: Wie Hermine Graf.

Dr. Hauk Kerzl

V. G. G.

Magdalena Schuster

P I 338/18

B.

20

- I. Herr Johann Wöß wird zum Kollisionskurator bestellt.
- II. Anfrage an die Polizeidirektion Wien über die sämtlichen Wohnungsadressen des Wahlvaters seit seiner Verheiratung.
- III. (Nach Einlangen der Wohnungsadressen) Anfrage an die Pfarrämter (entsprechend den Wohnungsadressen), ob der Wahlvater eheliche Kinder hat.
- IV. Note an Polizeikommissariat XIII (magistratisches Bezirksamt XIII) um Erhebung des Leumundes, Vermögens-, Einkommens-, Familienverhältnisse des Wahlvaters und wie der Minderjährige bei ihm erzogen und gehalten wird.

2./10. 1920.

Dr. Hauk

Kal. 25./10. 1920.

Eingangsvermerk

P I 338/18

An das Bezirksgericht Hietzing.

21

Zur dortigen Anfrage $\frac{P I 338/18}{20}$ wird mitgeteilt, daß Johann Alder von 1905 bis 1908 in Wien XIII, Hollochergasse Nr. 17 und von 1908 bis jetzt in Wien XIII, Hütteldorferstraße Nr. 161 gemeldet war, bzw. unter letzterer Adresse gemeldet ist.

Polizeidirektion Wien, Zentralmeldungsamt, am 13./10. 1920.

Dr. Baum

An das Bezirksgericht Hietzing.

P I 338/18

22

Zu $\frac{P I 338/18}{20}$ wird berichtet, daß in der gefertigten Pfarre Kinder des Johann Alder nicht eingetragen sind.

L. S.

Franz Herz, Pfarrer

An das Bezirksgericht Hietzing.

P I 338/18

23

Zur Anfrage $\frac{P I 338/18}{20}$ wird mitgeteilt, daß Johann Alder, Kaufmann, Wien XIII, Hütteldorferstraße Nr. 161, gut beleumundet und vermögend ist. Derselbe hat ein Einkommen von jährlich S 5000,—.

Der mj. Johann Francl wird bei demselben wie ein eigenes Kind gehalten.

Magistratisches Bezirksamt f. d. XIII. Bez., Wien, am 16./10. 1920.

Dr. Hauer

Landesgericht in Zivilrechtssachen Wien.	<u>Nc XXVIII 1000/20⁶</u>
Eingelangt 26./10. 1920, . . . 9 Uhr . . . Min.	<u>1</u>
1fach . . . Beilagen (Akt).	<u>P I 338/18</u>
. . . Rubriken.	<u>24</u>

Dem Landesgerichte⁷ in Zivilrechtssachen in Wien werden die Akten zur Entscheidung in Sinne des § 109 JN. vorgelegt. *Das gefertigte Gericht erachtet, zur angesuchten Annahme an Kindesstatt die Einwilligung geben zu sollen, weil dieselbe aus folgenden Gründen vorteilhaft ist. Der Minderjährige lebt in geordneten und gesicherten Verhältnissen und hat Familienanschluß. Der Wahlvater ist vermögend und hat ein beträchtliches Einkommen. Nach der erfolgten Genehmigung wird der Adoptionsvertrag gemäß § 181 ABGB. bestätigt werden.*

Bezirksgericht Hietzing, Abt. I, am 20./10. 1920.

Dr. Hawk

Kal. löschen.

Bezirksgericht Hietzing	<u>Nc XXVIII 1000/20⁶</u>
Eingelangt 10./11. 1920, . . . Uhr . . . Min.	<u>1</u>
1fach mit . . . Beilagen (Akt).	<u>P I 338/18</u>
. . . Rubriken.	<u>25</u>

Die Beschlußfassung im Sinne vorstehenden Berichtes wird genehmigt.

Landesgericht in Zivilrechtssachen Wien, Abt. XXVIII, am 8./11. 1920.

Dr. Putsch

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Langer, Kzl.-Dir.

<u>P I 338/18</u>
<u>26</u>

B.

I. 1. Form. 71⁸ dem Kurator, 2. Form. 71 dem Vormund,⁸ 3. Form. 71 der Kindesmutter.⁸

II. Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt.

Auf Grund der vom Landesgerichte in Zivilrechtssachen in Wien mit Beschluß vom 8./11. 1920 $\frac{Nc XXVIII 1000/20}{1}$ erteilten Genehmigung

willigt das Gericht ein, daß *Johann Francl, geboren am 2./11. 1918, getauft in der Pfarre Hietzing,⁹ außerehelicher Sohn der Therese Francl, Hilfsarbeiterin, Wien XIII, Altgasse Nr. 4 von Johann Alder, Kauf-*

mann, Wien XIII, Hütteldorferstraße Nr. 161 an Kindesstatt angenommen werde und bestätigt den Adoptionsvertrag gemäß § 181 ABGB. Das Wahlkind hat fortan den Namen *Johann Alder*¹⁰ zu führen.

11./11. 1920.

Dr. Hawk

Z. V. zu II. 1. polit. Landesbehörde nach Rechtskraft¹¹ (Ergänzung der Matrik); 2. *Johann Alder* mit Abschrift des Adoptionsvertrages; 3. *Marie Alder*; 4. *Therese Francel*; 5. *Johann Wöß*; 6. Klausel auf die Vertragsurkunde; ^{12, 13} diese ist in der Urkundensammlung zu verwahren. P. Req.¹⁴ löschen; Pflugschaftsblatt;¹⁵ Wais.-Evid.-Tab. Kal. 1./2. 1921.¹⁶

Anmerkungen zu Nr. XXIX.

¹ Siehe §§ 238, 266 GO. Wenn ein Vormundschaftsakt nicht besteht, ist der Antrag in das Sammelregister Nr einzutragen. § 245, Abs. 2 GO. Das Beispiel setzt voraus, daß beim Bezirksgerichte Hietzing eine Vormundschaft über den mj. *Johann Francel* anhängig ist. ² Über die Erfordernisse zur Adoption siehe §§ 179ff. ABGB., §§ 247ff. VaSt. Nach dem Hofdekr. vom 28./I. 1916 JGS. Nr. 1206, war die Adoption unehelicher Kinder durch ihre Eltern verboten. Dieses Verbot ist nunmehr durch § 20 der I. Teilnovelle zum ABGB. aufgehoben. Daß der Adoptierende keine ehelichen Kinder hat, hat das Gericht durch amtswegige Erhebungen festzustellen; es ist nicht zulässig dem Adoptierenden den Auftrag zu erteilen, diesen Nachweis zu erbringen. ³ Siehe § 113 JN. Für den Fall einer Adoption eines ehelichen minderjährigen Kindes hätte das Protokoll zu lauten:

Nr I 200/20

Protokoll,

I

aufgenommen beim Bezirksgerichte Hietzing, Abt. I. am 25./9. 1920. Gegenwärtig: Hofrat Dr. Hawk.

Es erscheinen: 1. Herr Rudolf Schwarz, Schaffner, 2. Anna Schwarz, dessen Gattin, beide Wien XIII, Altgasse Nr. 67, 3. Gustav Miller, Färber, Wien XVI, Helmesberggasse Nr. 18.

Herr Rudolf Schwarz und Frau Anna Schwarz geben an:

Wir wollen den am 16./12. 1908 geborenen Josef Miller, ehelichen Sohn des Gustav Miller an Kindesstatt annehmen, bitten unser Ansuchen und den Adoptionsvertrag zu Protokoll zu nehmen und den letzteren zur Genehmigung dem Landesgerichte Wien vorzulegen und gemäß § 181 ABGB. zu bestätigen. Wir geben zur Adoption gegenseitig die Zustimmung.

Herr Rudolf Schwarz gibt an: Ich bin laut Taufschein des der Pfarre Penzing am 16./4. 1878 in Wien geboren und zuständig, habe den ehelichen Stand nicht feierlich angelobt, habe keine ehelichen Kinder und besteht zwischen mir und dem Wahlkinde ein Altersunterschied von 18 Jahren. Ich, die Wahlmutter und das Wahlkind sind österr. Staats-

bürger. Der eheliche Vater hat mir gegenüber die Zustimmung zur Adoption erteilt. Das Wahlkind befindet sich seit mehr als zehn Jahren bei mir und kennt nur mich und meine Frau als Eltern. Die Adoption bietet ihm den Vorteil, daß es in geordneten und gesicherten Verhältnissen leben kann. Der eheliche Vater, welcher Färber ist, kann für das Wahlkind jedenfalls nicht so gut sorgen wie wir, da er zweimal verheiratet war und aus den beiden Ehen für sieben Kinder außer dem Wahlkinde zu sorgen hat. Ich will den Minderjährigen zum Kaufmann ausbilden lassen. Als Zeugen dafür, daß ich das Kind wie mein eigenes behandle, führe ich an: Albine Resch und Karl Jahn, erstere Wien XIII, Altgasse Nr. 67 und letzterer Wien XIII, Hackingerstraße Nr. 15 wohnhaft.

Ich habe laut des Trauungsscheines der Pfarre Penzing am 18./2. 1906 geheiratet — ich bin nur einmal verheiratet — und habe seither gewohnt: vom Jahre 1906 bis 1908 Wien XIII, Beckmannstraße Nr. 2, von 1908 bis 1910 Wien XIII, Gurkgasse Nr. 6 und von 1910 bis jetzt Wien XIII, Fenzlgasse Nr. 67. Die Mutter des Minderjährigen ist am 16./10. 1910 gestorben. Abhandlungsgericht war das Bezirksgericht Hietzing.

Ich lege vor:

1. Taufschein des Gustav Miller, A, 2. Taufschein des Josef Miller, B, 3. Taufschein des Rudolf Schwarz, C, 4. Taufschein der Anna Schwarz, D, 5. Heimatschein des Rudolf Schwarz und der Anna Schwarz, E, F, 6. Heimatschein des Gustav Miller, G, 7. Trauungsschein des Gustav Miller (erste Ehe), H, 8. Trauungsschein des Gustav Miller (zweite Ehe), J, 9. Trauungsschein des Rudolf Schwarz, K, 10. Meldezettel des Gustav Miller, L.

Anna Schwarz gibt an: Ich bin laut des Taufscheines der Pfarre Penzing am 31./12. 1879 geboren, habe den ehelosen Stand nicht feierlich angelobt, habe keine ehelichen Kinder, zwischen mir und dem Wahlkinde besteht ein Altersunterschied von 18 Jahren. Der eheliche Vater hat mir gegenüber die Zustimmung zur Adoption gegeben. Im übrigen bestätige ich die Angaben meines Mannes als richtig. Ich füge noch hinzu, daß mein Mann Schaffner bei der Wiener städtischen Straßenbahn ist und auch die Pensionsberechtigung des Kindes ein Vorteil der Adoption ist.

Der eheliche Vater des Minderjährigen, Herr Gustav Miller, gibt an: Ich bestätige, daß der mj. Josef Miller seit mehr als zehn Jahren bei den Wahltern lebt, dort sehr gut gehalten wird. Ich habe das erstmal laut des Trauungsscheines der Pfarre Baumgarten am 24./4. 1898 geheiratet, aus dieser Ehe stammen sechs Kinder. Meine erste Frau ist am 16./10. 1910 gestorben und habe ich am 15./11. 1912 ein zweitesmal geheiratet; dieser Ehe entstammen zwei Kinder. Dem Minderjährigen geht es bei den Wahltern jedenfalls besser als bei mir, da ich für eine Frau und sieben Kinder zu sorgen habe. Da sohin die Adoption für den Minderjährigen von Vorteil ist, stimme ich derselben zu.

Dr. Hawk Rudolf Schwarz Anna Schwarz Gustav Miller

⁴ Vgl. das Hofkzld. vom 21./4. 1820, JGS. Nr. 1659:

„Ein vorgekommener Adoptionsfall hat den Anlaß zur besonderen Erörterung über die zweifache Frage gegeben:

a) Ob die einseitige Adoption von seiten des einen Ehegatten zulässig sei?

b) Ob in solchen Fällen, wo der adoptierende Teil zwar das gesetzliche Alter erreicht und keine ehelichen Kinder hat, aber dessen ungeachtet die Wahrscheinlichkeit, eigene eheliche Kinder zu erhalten, die Adoption stattfinden könne?

Hierüber wurde erklärt:

ad a) daß die einseitige Adoption von seiten des einen Ehegatten allerdings zulässig sei, weil das Gesetz nirgends vorschreibt, daß die Adoption gleichzeitig von beiden Ehegatten erfolgen müsse;

ad b) ebenso genügt es, daß der adoptierende Teil das gesetzliche Alter erreicht habe und zur Zeit der Adoption keine ehelichen Kinder vorhanden sind, ohne daß wegen der allfälligen Möglichkeit, noch eigene eheliche Kinder zu erhalten, die Adoption verwehrt werden kann.

⁵ Diese Urkunden sind zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 181 ff. ABGB. notwendig. ⁶ Das ist die Geschäftszahl des Landesgerichtes in Zivilrechtssachen Wien.

⁷ Siehe § 258 VaSt. und § 109 JN.

⁸ Diese Formulare sind die Enthebungsdekrete des Vormundes und Kurators. ⁹ Diese Daten sind zur Vermeidung einer Anfrage der politischen Behörde in den Beschluß aufzunehmen.

¹⁰ Siehe § 182 ABGB. ¹¹ Es empfiehlt sich die Rechtskraft des Beschlusses abzuwarten, damit im Falle einer Änderung des Beschlusses nicht eine zweite Matrikenberichtigung angeordnet werden muß. ¹² Der Adoptionsvertrag ist in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen, wovon eine für die Urkundensammlung, eine für den Vormundschaftsakt und eine für die zu adoptierende Person bestimmt ist. Dem Adoptionsvertrage ist die Klausel beizusetzen:

„Auf Grund der vom Landesgerichte in Zivilrechtssachen in Wien mit Beschluß vom 8./11. 1920, $\frac{Nc\ XXVIII\ 1000/20}{I}$, erteilten Genehmigung wird dieser Adoptionsvertrag bestätigt.“

¹³ Der Adoptionsvertrag hat im wesentlichen zu lauten:

P I 338/18

Adoptionsvertrag,

18

abgeschlossen vor dem Bezirksgerichte Hietzing, am 24./9. 1920, zwischen Herrn Johann Alder, Kaufmann, Wien XIII, Hütteldorferstraße Nr. 161 als Wahlvater und dem Kollisionskurator Herrn Johann Wöß, Hilfsarbeiter, Wien XIII, Hugelgasse Nr. 25, des am 2./11. 1918 außer der Ehe geborenen Johann Franel anderseits.

I. Herr Johann Alder, welcher kinderlos ist, bereits im Alter von über 40 Jahren steht, den ehelosen Stand nicht feierlich gelobt hat, nimmt den am 2./11. 1918 außer der Ehe von Theresia Franel geborenen Johann

Francel an Kindesstatt an und übernimmt hiemit alle Pflichten, welche nach dem Gesetz dem Wahlvater gegenüber dem Wahlkinde obliegen, und räumt somit dem mj. Johann Francel alle Rechte ein, welche nach dem Gesetze dem Wahlkinde zustehen.

II. Herr Johann Wöß als Kollisionskurator des mj. Johann Francel nimmt diesen Antrag für den Minderjährigen vorbehaltlich der vormundschaftsbehördlichen Genehmigung an, erklärt sich mit dieser Annahme an Kindesstatt vollkommen einverstanden und übernimmt sohin der Wahlvater Johann Alder, welcher bisher Vormund des Kindes ist, die väterliche Gewalt über den mj. Johann Francel.

III. Frau Theresia Francel gibt als Kindesmutter und Frau Maria Alder als Gattin des Wahlvaters ihre Zustimmung zu dieser Adoption.

IV. Der mj. Johann Francel hat von nun an den Namen Johann Alder zu führen.

Wien, am 24./9. 1920.

Dr. Hawk

Marie Alder Johann Alder
Johann Wöß Theresia Francel

¹⁴ Siehe § 238 GO. ¹⁵ Siehe § 273 a GO. ¹⁶ Zur Überwachung der Matrikenberichtigung: Nach Einlangen der diesbezüglichen Mitteilung der Landesregierung ist der Kalender zu löschen und der Akt als erledigt zu hinterlegen.

XXX.

Vormundschaftsakt; Ehelicherklärung durch den Bundespräsidenten

P IV 100/15¹

Protokoll,

10

aufgenommen beim Bezirksgerichte *Schwechat*, *Abt. IV*, am 15./1. 1924.
Gegenwärtig: Richter *Dr. Kahler*, Schriftführer: *RP. Dr. Frigole*.

Es erscheint *Herr Leopold Sizkovitz, Bahnarbeiter, in Achau Nr. 16*, und gibt an:

Ich stelle die ergebenste Bitte, der Herr Bundespräsident möge das von Anna Malek am 15./3. 1915 außer der Ehe geborene Kind Leopold Malek gemäß Art. 65, Abs. 2. des Gesetzes vom 1./10. 1920, BGBl. Nr. 1, bzw. BGBl. Nr. 367 ex 1925 und § 162 ABGB. ehelich erklären,^{2, 3} und zwar mit der Rechtswirkung der §§ 162 und 753 ABGB. (auch Übertragung des gesetzlichen Erbrechtes).⁴

Ich anerkenne hiemit ausdrücklich die Vaterschaft zu obigem Kinde.⁵ Ich bin am 7./6. 1893 in Oberlanzendorf geboren, zuständig nach Achau und ledig. Ich habe kein Vermögen, bin ständig angestellter Streckenbegeher bei der Südbahn und verdiene derzeit zirka S 110,— monatlich. Ich habe lediglich für das obige Kind zu sorgen. Ich habe die Kindesmutter im Jahre 1911 kennen gelernt, zog im Jahre 1914 zu ihr und stammt das Kind aus dieser Lebensgemeinschaft. Im Oktober 1914 rückte ich zum Infanterieregiment Nr. 76 ein, ging im Dezember 1914

auf den russischen Kriegsschauplatz, wurde im Jahre 1915 verwundet und kam in das Rekonvaleszentenheim nach Biedermannsdorf; ich wollte damals die Kindesmutter ehelichen, ging auch mit der Kindesmutter und Herrn Georg Tumer zum Pfarrer in Achau, es konnte aber die Heirat nicht erfolgen, da ich meine Dokumente nicht bekommen konnte. Im August 1915 ging ich wieder an die russische Front und blieb im Felde bis zum Jahre 1918. Da die Kindesmutter im Jahre 1916 starb, konnte die Eheschließung nicht vorgenommen werden.

Als Zeugen für die beabsichtigte Heirat führe ich an: 1. Georg Tumer, 2. Marie Bickl, 3. Johann Töschler, sämtliche Hilfsarbeiter, in Achau Nr. 16 wohnhaft, an.

Meine Eltern Karl und Marie Sizkovitz, Kutscherseheleute, in Achau Nr. 18, leben noch. Das Kind befand sich bis zu seinem ersten Jahre bei der Kindesmutter, kam sodann zu meinen Eltern und befindet sich mit mir auch jetzt noch dort.

Ich habe seit der Geburt des Kindes für dasselbe gesorgt und werde auch weiter für dasselbe sorgen. Die Ehelicherklärung bietet für das Kind folgende Vorteile:

1. Beseitigung des zwar nicht rechtlich, aber faktisch bestehenden Makels der unehelichen Geburt; 2. Erwerbung des gesetzlichen Erbrechtes nach mir; 3. das Kind wird ständig in einem geordneten Haushalte leben.

Ich lege vor: 1. meinen Taufschein, A, 2. meinen Heimatschein, B, 3. Taufschein des Kindes, C, 4. Taufschein der Kindesmutter, D, 5. Heimatschein der Kindesmutter, E, 6. Totenschein der Kindesmutter, F.

Dr. Kahler Dr. Frigole

Leopold Sizkovitz

B.

Laden obige Zeugen und Karl und Marie Sizkovitz auf den 18./1. 1924, vormittags 9 Uhr.

15./1. 1924.

Dr. Kahler

P IV 100/15¹

Protokoll,

11

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. IV, am 18./1. 1924.
Gegenwärtig: Richter Dr. Kahler.

Es erscheinen: 1. Herr Karl Sizkovitz,⁶ 2. Frau Marie Sizkovitz, 3. Georg Tumer, 4. Marie Bickl, 5. Josef Töschler und geben, einzeln vernommen, an:

1. Herr Karl Sizkovitz gibt nach Wahrheitserinnerung an: Ich gebe als Vater des Leopold Sizkovitz⁷ die Zustimmung⁸ zu dem Ansuchen meines Sohnes, um Ehelicherklärung des mj. außerehelichen Leopold Malek. Ich weiß, daß mein Sohn und die Kindesmutter die Absicht hatten, einander zu ehelichen, da sie mir dies wiederholt mitteilten. Das Kind ist zusammen mit meinem Sohne bei mir und sorgt mein Sohn ausreichend für das Kind.

Karl Sizkovitz

2. Frau Marie Sizkovitz gibt nach Wahrheitserinnerung an: wie Karl Sizkovitz. Marie Sizkovitz

3. Herr Georg Tumer, Hilfsarbeiter, in Achau Nr. 16, gibt nach Wahrheitserinnerung an: Ich stimme als Vormund des mj. Leopold Malek dem Ansuchen des Kindesvaters um Ehelicherklärung zu. Dem Minderjährigen erwachsen durch die Ehelicherklärung nur Vorteile. Der Minderjährige ist derzeit bei den Eltern des Kindesvaters sehr gut untergebracht und sorgt der Kindesvater ausreichend für ihn. Die Kindeseltern hatten die Absicht, sich zu ehelichen und haben mir dies wiederholt gelegentlich mitgeteilt. Georg Tumer

4. Marie Bickl, Hilfsarbeiterin, in Achau Nr. 16, gibt nach Wahrheitserinnerung an: Ich war viele Jahre mit den Kindeseltern gemeinschaftlich in einer Fabrik beschäftigt und haben mir diese wiederholt erzählt, daß sie sich heiraten wollen. Marie Bickl

5. Johann Töschler, Hilfsarbeiter, in Achau Nr. 16, gibt nach Wahrheitserinnerung an: wie Marie Bickl.

Dr. Kahler

Johann Töschler

P IV 100/15

B.

12

Anfrage an die Gemeindevorsteherung Achau, über die persönlichen und Familienverhältnisse:

- a) des Kindesvaters Leopold Sizkovitz, Bahnarbeiters in Achau;
- b) des mj. Kindes Leopold Malek, in Pflege bei Karl Sizkovitz in Achau;
- c) Erhebung und Mitteilung, wie der Kindesvater für das Kind sorgt, wie es gepflegt und erzogen wird;
- d) Leumund des Kindesvaters.

20./1. 1924.

Dr. Kahler

Kal.⁹ 10./2. 1924.

Eingangsvermerk

P IV 100/15

13

An das Bezirksgericht Schwechat.

Zur dortigen Anfrage vom 20./1. 1924, $\frac{P IV 100/15}{12}$, wird folgendes berichtet:

a) Der Kindesvater Leopold Sizkovits ist am 7./6. 1893 geboren, nach Achau zuständig, röm.-kath., ledig, Bahnarbeiter bei der Südbahn, er besitzt kein Vermögen, hat ein Einkommen von monatlich S 110,—, wohnt in Achau bei seinen Eltern, sorgt ausreichend für sein außereheliches Kind Leopold Malek, welches von ihm und seinen Eltern, bei welchen sich das Kind befindet, gut verpflegt und erzogen wird. Leopold Sizkovitz erscheint als bestraft nicht vorgemerkt und genießt einen sehr guten Leumund.

Der minderjährige Leopold Malek ist am 15./3. 1915 außer der Ehe von Anna Malek geboren, besucht mit gutem Erfolge die Volksschule

in Achau und besitzt kein Vermögen. Die Kindesmutter Anna Malek ist gestorben.

Gemeindevorsteherung Achau, am 7./1. 1924.

L. S.

Der Bürgermeister Josef Kral

P IV 100/15

B.¹⁰

14

In der Vormundschaftssache des mj. Leopold Malek wird dem Herrn Sizkovitz, Bahnarbeiter, in Achau Nr. 16, die vormundschaftsbehördliche Bewilligung zum Ansuchen um Ehelicherklärung des mj. Leopold Malek durch die Gnade des Bundespräsidenten erteilt.

11./2. 1924.

Dr. Kahler

Z. V. 1. Kindsvater, 2. Vormund.

Landesgericht Wien in Zivilrechtssachen.

Nc XX 101/24

Eingelangt 15./2. 1924, . . . Uhr . . . Min.

1

1fach mit Beilage (Akt) und Rubrik.

Die Akten werden dem Landesgerichte in Zivilrechtssachen Wien zur Entscheidung nach § 109 JN. hinsichtlich der Bewilligung zum Ansuchen um Ehelicherklärung des mj. Leopold Malek durch die Gnade des Bundespräsidenten vorgelegt.¹¹ Das unterfertigte Gericht erachtet die vormundschaftsbehördliche Bewilligung zu dem obenbezeichneten Ansuchen erteilen zu sollen, weil die Ehelicherklärung im Interesse des Kindes gelegen ist und demselben durch die Ehelicherklärung der Makel der Unehelichkeit, der zwar nicht rechtlich aber doch faktisch in der Gesellschaft besteht, genommen wird.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 13./2. 1924.

Dr. Kahler

Eingangsvermerk

P IV 100/15

B.

15

Die Beschlußfassung im Sinne des Berichtes vom 13./2. 1924, P IV 100/15
14, wird genehmigt und ist der Legitimationsbericht un-
mittelbar an das Oberlandesgericht Wien zu erstatten.

Landesgericht in Zivilrechtss., Abt. 47, am 23./2. 1924.

Dr. Pohl

Oberlandesgericht Wien.

P IV 100/15

Eingelangt 1./3. 1924, . . . Uhr . . . Min.

16

1 fach samt . . . Beilagen (Akt).

Nc V 36/24

. . . Rubriken.

1

An das Oberlandesgericht Wien.¹²

In der Vormundschaftssache des mj. Leopold Malek werden die Akten über das Gesuch des außerehelichen Kindsvaters Leopold Sizkovitz,

Bahmarbeiters, in Achau Nr. 16, auf Ehelicherklärung des am 15./3. 1915 geborenen Leopold Malek durch die Gnade des Herrn Bundespräsidenten mit dem Antrage auf Befürwortung vorgelegt. Der Abhandlungsakt A IV 66/16 nach Anna Malek wird angeschlossen.

Der mj. Leopold Malek wurde am 15./3. 1915 von Anna Malek außer der Ehe geboren. Vater dieses Kindes ist, wie einwandfrei festgestellt ist, Leopold Sizkovitz. Dieser ist im Jahre 1914 zur Kriegsdienstleistung eingerückt, wollte im Jahre 1918, als er aus dem Kriege nach Achau zurückkam, die Kindesmutter Anna Malek heiraten, konnte dies aber nicht ausführen, da Anna Malek inzwischen gestorben war. Die Würdigkeit des Kindesvaters erscheint durch die gepflogenen Erhebungen festgestellt. Der Vormund des Kindes und die Eltern des Kindesvaters haben sich dem Antrage des Kindesvaters angeschlossen.

Das unterfertigte Gericht erachtet, den gestellten Antrag befürworten zu sollen, weil hiedurch dem Minderjährigen materielle Vorteile erwachsen, der Makel der unehelichen Geburt genommen wird, der auch heute noch, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch, in der Gesellschaft besteht.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. IV, am 27./2. 1924.

Dr. Kahler

Bezirksgericht Schwechat.

P IV 100/15

Eingelangt am 30./2. 1924, Uhr Min.

17

1 fach mit Beilagen (Akt).

.... Rubriken.

An das Bezirksgericht Schwechat.

Das Bundeskanzleramt (Justiz) hat über Ermächtigung des Herrn Bundespräsidenten, den am 15./3. 1915 von Anna Malek geborenen und am 17./3. 1915 in der Pfarre Achau nach röm.-kath. Ritus auf dem Namen Leopold getauften Sohn als eheliches Kind der am 10./10. 1916 in Achau verstorbenen Anna Malek mit der Rechtswirkung der §§ 162 und 753 ABGB. erklärt.

Hievon wird das Bezirksgericht zufolge Erlasses des Bundeskanzleramtes (Justiz) vom 20./3. 1924, Z. 25 613/24, mit dem Auftrage verständigt, von obigem Erlasse auch die niederösterreichische Landesregierung unter Bekanntgabe der Geburtsdaten und Geburtspfarre der Kindesmutter in Kenntnis zn setzen.

Oberlandesgericht Wien, am 28./3. 1924.

Dr. Brandl

P IV 100/15

B.

18

Je eine Ausfertigung des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Wien vom 28./3. 1924 ist zuzustellen:

1. Herrn Leopold Sizkovitz, 2. der niederösterreichischen Landesregierung mit Beisatz: Hievon wird die niederösterreichische Landesregierung mit dem Beisatze verständigt, die Richtigstellung der Geburtsmatrik zu veranlassen und das Ergebnis bekanntgeben zu wollen.

P IV 100/15

An das Bezirksgericht Schwechat.

19

Zu P IV 100/15
18 wird mitgeteilt, daß die matrikenbücherliche

Durchführung der Ehelicherklärung des mj. Leopold Malek unter einem verfügt wurde.

Niederösterreichische Landesregierung, 12./4. 1924.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Karger

B.

P IV 100/15

Anfrage an das Pfarramt Achau.

20

In der Vormundschaftssache des mj. Leopold Malek ergeht die Anfrage, ob die Ehelicherklärung des von Anna Malek am 15./3. 1915 außer der Ehe geborenen Leopold Malek in der Matrik bereits durchgeführt wurde.

16./4. 1924.

Dr. Kahler

Kal. 15./5. 9 1924.

Eingangsvermerk

P IV 100/15

An das Bezirksgericht Schwechat.

21

Zur dortigen Anfrage vom 16./4. 1924, P IV 100/15
20, wird mitgeteilt, daß die Ehelicherklärung des mj. Leopold Malek am 9./5. 1924 in der Matrik durchgeführt wurde.

Pfarramt Achau, am 9./5. 1924.

L. S.

Josef Dommer, Pfarrer

B.

Hinterlegen.

11./5. 1924.

Dr. Kahler

Siehe Pflęgschaftsblatt,¹³ Abfallsverzeichnis, P.-Reg.¹ löschen, Kal.⁹ 15./5. löschen.

Anmerkungen zu Beispiel Nr. XXX.

¹ Siehe §§ 238, 266 GO. Das Beispiel setzt voraus, daß beim Bezirksgerichte Schwechat die Vormundschaft über den mj. Leopold Malek anhängig ist. Vgl. Amtsblatt des Bundes-Min. f. Justiz, Nr. 2 ex 1921. ² Bezüglich Zuständigkeit siehe § 113 JN. ³ Siehe §§ 263ff. VaSt. ⁴ Falls der Kindesvater gestorben ist, die Kindesmutter um Ehelicherklärung des Kindes ansucht, entfällt die Rechtswirkung nach § 753 ABGB. Dagegen kann die Kindesmutter auch gleichzeitig um Änderung ihres Namens auf den Namen des Kindesvaters ansuchen. ⁵ Für den Fall des Ansuchens durch die Kindesmutter ist, wenn der Kindesvater die Vaterschaft noch nicht anerkannt hat, das

Verfahren nach Art. XVI. EG. zu JN. durchzuführen und der Beschluß den Beteiligten vor Vorlage des Aktes an den Gerichtshof (§ 109 JN.) zuzustellen. ⁶ Für den Fall des Ansehens durch die Kindesmutter ist der Tod des Kindesvaters einwandfrei festzustellen. ⁷ Wenn der Kindesvater großjährige Kinder hat, sind diese, für minderjährige Kinder ein aufzustellender Kurator über ihre Zustimmung zu vernehmen. ⁸ Diese Zustimmung ist unbedingt einzuholen. ⁹ Siehe § 402 GO. ¹⁰ Dieser Beschluß ist vor Vorlage des Aktes an den Gerichtshof I. Instanz zu fassen und nach Genehmigung durch letzteren den Parteien zuzustellen. ¹¹ Falls die Kindesmutter den Antrag auf Eheerklärung gestellt hat und auch für sich selbst um Namensänderung ansucht, ist der Akt zuerst der Landesregierung zu übersenden, welche sich über letzteres Ansuchen zu äußern hat. ¹² Der Bericht an das Oberlandesgericht ist auf dem im § 204 GO. vorgezeichneten Wege zu erstatten, hat nebst einer Sachverhaltsdarstellung anzugeben, ob das Gesuch befürwortet wird oder nicht und ist kurz zu begründen. Die bezughabenden Pflschafts- und Abhandlungsakten sind anzuschließen. ¹³ Siehe § 273 ABGB.

Freiwillige Schätzung und Feilbietung

XXXI.

Freiwillige Schätzung und Feilbietung beweglicher Sachen

Siehe im Beispiel XVII.¹

Anmerkungen zum Beispiel Nr. XXXI.

¹ Es steht jedermann frei, sein Eigentum sowohl gerichtlich schätzen, als auch öffentlich feilbieten zu lassen; § 267 VaSt. Die Schätzung beweglicher Sachen kann bei jedem Bezirksgerichte angesucht werden, in dessen Bezirk sie sich befinden; § 268 VaSt. Die Versteigerung beweglicher körperlicher Sachen erfolgt nur dann von dem Gerichte, wenn sie zu einer noch nicht eingewanderten Verlassenschaft, zu einem Fideikommiss oder zu dem Vermögen eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehören. Außer diesen Fällen ist die freiwillige Versteigerung derselben bei der politischen Behörde nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften anzusuchen; § 269 VaSt. Zur Schätzung und Feilbietung beweglicher Sachen können auch die Gemeindevorsteher verwendet werden; § 271, Abs. 2 VaSt.

XXXII.

Freiwillige Schätzung und Feilbietung einer Liegenschaft

Eingangsvermerk

Nc I 150/24¹

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. I.

I

Josef Karger, Hausbesitzer, in Himberg, Wienerstraße Nr. 3, vertreten durch Dr. Franz Grieser, Rechtsanwalt, in Schwechat.

Dr. Grieser

Ich bin laut des beiliegenden Grundbuchauszuges A, Eigentümer des Hauses in Himberg, Grundbuch Markt Fischamend, E.-Z. 34, Bauparzelle Nr. 55/1 und P.-Nr. 56 Garten.

Ich beantrage durch meinen in B ausgewiesenen Vertreter die freiwillige Schätzung² und Feilbietung³ dieser Liegenschaft nach den hiemit unter C vorgelegten Versteigerungsbedingungen.

Josef Karger

Der Kanzleiabteilung IV zur Vornahme der Schätzung.

2./10. 1924.

Dr. Hahn

Schätzung an Ort und Stelle am 6./10. 1924, nachmittags 3 Uhr.

Laden: 1. Dr. Franz Grieser, 2. Sachverständige Wenzel Kommer und 3. Ferdinand Neuber, 4. Steueramt verständigen.

2./10. 1924.

Lang, Kzl.-Dir.

Versteigerungsbedingungen⁴

zu $\frac{\text{Nc I 150/24}}{\text{I}}$

für die freiwillige Versteigerung der dem Herrn Josef Karger, Hausbesitzer, in Markt Fischamend, Wienerstraße Nr. 3 gehörigen Liegenschaft, Grundbuch Markt Fischamend, E.-Z. 34.

Die Versteigerung der oben bezeichneten Liegenschaft wird auf Grund nachstehender Bedingungen vorgenommen werden:

1. Gegenstand der Versteigerung bildet das dem Herrn Josef Karger, Hausbesitzer, in Himberg gehörige Haus in Markt Fischamend, Grundbuch Markt Fischamend, E.-Z. 34, Bauparzelle Nr. 51/1, im Ausmaße von 800 qm und P.-Nr. 52, Garten, im Ausmaße von 3250 qm.

Zubehör ist nicht vorhanden.

2. Für ein bestimmtes Flächenmaß, für den Bauzustand, oder eine sonstige bestimmte Beschaffenheit der zu versteigernden Liegenschaft wird keine Haftung übernommen.

3. Der Ausrufspreis, unter welchem die zu versteigernde Liegenschaft nicht zugeschlagen wird und welcher daher das geringste Gebot bildet, beträgt den gerichtlich erhobenen Schätzungswert von S 50 000,—.

4. Jeder Bieter hat vor Beginn der Versteigerung den zehnten Teil des Ausrufspreises bar oder in mündelsicheren Werten zu erlegen. Wertpapiere werden noch dem Kurse des der Versteigerung vorangehenden Tages berechnet; dieser Kurs ist vom Bieter nachzuweisen. Personen, die sich namens des Staates, eines Landes oder einer unter staatlicher oder Landesverwaltung stehenden Anstalt als Bieter an der Versteigerung beteiligen, sind vom Erlage eines Vadiums befreit.

5. Den Gläubigern, welche auf dieser Liegenschaft mit ihren Forderungen sichergestellt sind, bleibt ihr Pfandrecht ohne Rücksicht auf den erzielten Verkaufspreis vorbehalten. Die pfandrechtmäßig sichergestellten Forderungen sind daher vom Ersterer in Anrechnung auf das Meist-

bot und insoweit sie höher sein sollten als dieses, ohne solche Abrechnung zu übernehmen und vom Zuschlagstage an, wie bisher, zu verzinsen; ebenso hat der Ersteher auch die sonstigen in den Schuldurkunden vereinbarten Verpflichtungen zu erfüllen.

6. Der nach Abzug der in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmenden Forderungen verbleibende Rest des Meistbotes ist nach dem Zuschlage sofort zu Handen des Herrn Dr. Franz Grieser, Rechtsanwaltes, in Schwechat, als Machthabers des Herrn Josef Karger zu erlegen.
7. Die Gefahr der zu versteigernden Liegenschaft geht mit dem Zuschlagstage auf den Ersteher über; es gebühren ihm aber von diesen Tage an alle Früchte und Einkünfte dieser Liegenschaft. Er hat von demselben Tage an die mit dem Eigentume der Liegenschaft verbundenen Lasten, sowie die Steuern und öffentlichen Abgaben zu tragen, welche von der Liegenschaft zu entrichten sind.
8. Die Übergabe der zu versteigernden Liegenschaft an den Ersteher und die Einverleibung des Eigentumsrechtes desselben erfolgt nach Erfüllung der Versteigerungsbedingungen; das Eigentum des Erstehers wird erst mit der Einverleibung seines Eigentumsrechtes erworben.
9. Wenn mehrere Personen die Liegenschaft gemeinschaftlich erstehen, haften sie für die Erfüllung der Versteigerungsbedingungen zur ungetheilten Hand.

Josef Prix als Ersteher

Dr. Franz Grieser als Machthaber

6./11. 1924. des Josef Karger

Nc I 150/24¹

Protokoll,

2

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, am 6./10. 1924, nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle in Markt Fischamend, Wienerstraße Nr. 3.

Gegenwärtig: Kzl.-Dir. Alois Lang als Gerichtskommissär, die Sachverständigen Wenzel Kommer und Ferdinand Neuber.

Partei: Dr. Franz Grieser mit Josef Karger.

Gegenstand ist die freiwillige Schätzung⁵ des Hauses in Markt Fischamend, Wienerstraße Nr. 3, Grundbuch Markt Fischamend,

E.-Z. 24, zufolge Auftrages vom 2./10. 1924, Nc I 150/24
1

Die ständig beeideten Herren Sachverständigen werden an den abgelegten Eid erinnert. Es werden ihnen aus den von Dr. Franz Grieser vorgelegten Grundbesitzbögen die Bewertungsdaten bekanntgegeben.

Hierauf wurde die zu schätzende Liegenschaft in Augenschein genommen.

Beschreibung.

Die Liegenschaft, Haus Nr. 3, liegt in der belebten Wienerstraße mitten im Orte. Das Flächenmaß der Bauparzelle 55/1 beträgt 800 qm, der P.-Nr. 52, Garten, 3250 qm.

Das Haus hat eine Frontlänge von 13 Fenstern; es besteht aus einem einfachen, einen Stock hohen Trakte und einem ebenerdigen Trakte im Hofe, ebenfalls mit einer Front von 13 Fenstern, unterkellert.

Durch ein hohes, eisenbeschlagenes Tor gelangt man in die mit Kehlheimerplatten gepflasterte Einfahrt, von dieser in den ungepflasterten großen Hof, in welchem sich ein eiserner Pumpbrunnen befindet. Im Hofe befindet sich auch eine gemauerte, mit Holz gedeckte Senkgrube.

Von der Einfahrt führt eine steinerne Stiege in den ersten Stock, von da eine Holzstiege auf den mit Ziegeln gepflasterten Dachboden. Das Dach selbst ist mit Ziegeln gedeckt.

Deckenkonstruktion gewölbt, Herde in den Wohnungen verkachelt, in allen Wohnungen sind Zimmerkachelöfen, die Fußböden sind hart ausgestattet.

An Räumen befinden sich im Hause:

1. Im Gassentrakte: a) unter der Erde zwei Kellerabteilungen, b) im Parterre drei Zimmer, vier Kammern, zwei Küchen, zwei Aborte, c) im I. Stock sechs Zimmer, fünf Kammern, drei Küchen, drei Aborte;

2. im Hoftrakte eine Werkstätte.

Der Bauzustand ist gut, die Ausstattung modern und den Ortsverhältnissen entsprechend.

Die Herren Sachverständigen bewerten⁶ die vorbezeichnete Liegenschaft nach dem Verkaufswerte mit S 50 000,— und geben hiezu an. Im vorliegenden Falle ist die Bewertung nach dem Durchschnittswerte zwischen dem kapitalisierten Reinertrage und dem Grund- und Bauwerte nicht tunlich, weil die Grundfläche von 3250 qm sich als Bauplatz darstellt, der parzelliert und als Bauplatz verwendet werden kann, weshalb die Bewertung nach dem Verkaufswerte dem wahren Werte der Liegenschaft entspricht.

Die Herren Sachverständigen sprechen jeder eine Gebühr von S 30,— an, welche von Herrn Dr. Franz Grieser, vorbehaltlich der richterlichen Genehmigung sofort entrichtet wird.

Schluß 6 Uhr nachmittags.

Lang, Kzl.-Dir. Wenzel Kommer
Ferdinand Neuber

Dr. Franz Grieser
Josef Karger

Nc I 150/24¹
3

B.

1. Die Gebühren der Sachverständigen Herren Wenzel Kommer und Ferdinand Neuber werden mit je S 30,— bestimmt.

2. Freiwillige Feilbietung bewilligt; Termin 6./11. 1924, nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle, Markt Fischamend, Wienerstraße Nr. 3.

Das Versteigerungsedikt ist auszufertigen.

7./10. 1924.

Dr. Hahn

Nc I 150/24¹Versteigerungsedikt.⁷

3

Vom Bezirksgerichte Schwechat wird bekannt gemacht:

Zufolge Beschlusses vom 7./10. 1924, $\frac{Nc I 150/24}{3}$, findet auf frei-

williges Ansuchen des Eigentümers Herrn Franz Karger, Hausbesitzers, in Markt Fischamend, Wienerstraße Nr. 3, am 6./11. 1924, nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle, Markt Fischamend, Wienerstraße Nr. 3, die freiwillige Versteigerung der dem Franz Karger gehörigen Liegenschaft, Grundbuch Markt Fischamend, E.-Z. 34, Bauarea, P.-Nr. 55/1, Haus K Nr. 50 und P.-Nr. 52, Garten, statt.

Diese Liegenschaft ist auf S 50 000,— bewertet.

Der Ausrufspreis beträgt S 50 000,—.

Unter diesem Ausrufspreis findet ein Verkauf nicht statt. (Überdies ist der Verkauf als nicht abgeschlossen anzusehen, wenn der Verkäufer binnen drei Tagen nach dem Versteigerungstermine erklärt, daß er die Genehmigung des Verkaufes versage.)

Die auf der zu versteigernden Liegenschaft haftenden dinglichen Rechte und Lasten, insbesondere die Pfandrechte der auf dieser Liegenschaft versicherten Gläubiger werden ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis aufrecht erhalten.

Der bei der Versteigerung erzielte Verkaufserlös ist zu Händen des Verkäufers oder dessen Machthabers Herrn Dr. Franz Grieser, Rechtsanwaltes in Schwechat, zu erlegen.

Die Versteigerungsbedingungen und die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden (Grundbesitzbogen, Schätzungsprotokoll) können von den Kauflustigen bei dem unten bezeichneten Gericht, Z.-Nr. 4, während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

7./10. 1924.

Dr. Hahn

Z. V.⁸ Edikt 1. Dr. Franz Grieser,

„ 2. dem Franz Grob als Vorkaufsberechtigten,)

„ 3. an die Gerichtstafel

„ 4. „ „ Gemeindetafel Schwechat,

„ 5. „ „ „ Markt Fisch-

amend,

„ 6. „ „ „ Dorf Fischamend)

an-

schlagen ;

einmalige Einschaltung im Amtsblatte der Wiener Zeitung, einmalige Einschaltung im Bezirksboten Schwechat.

Nc I 150/24¹Protokoll,⁹

4

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. I, am 6./11. 1924, an Ort und Stelle in Markt Fischamend, Wienerstraße Nr. 3.

Gegenwärtig: Richter Dr. Hahn, Schriftführer: Hilfsrichter Dr. Bahn, Gemeindediener Moll als Ausrufer.

Partei: *Josef Karger mit seinem ausgewiesenen Vertreter Dr. Franz Grieser.*

Gegenstand: *Freiwillige Versteigerung der Liegenschaft, Grundbuch Markt Fischamend, E.-Z. 34.*

Der Versteigerungstermin ist öffentlich.

Nach Aufruf um 3 Uhr nachmittags werden auf Verlangen die Versteigerungsbedingungen verlesen und die im § 177, Abs. 2 EO., bezeichneten Urkunden zur Einsicht aufgelegt. Der Richter erteilt sodann die von Herrn Josef Prix begehrte Aufklärung dahin, daß ein Zubehör nicht vorhanden ist.

Hierauf wird um 3½ Uhr nachmittags zum Bieten aufgefordert.

Es werden von nachfolgenden Kauflustigen Vadium erlegt und Anbote gemacht:

- 1. Herr Josef Prix, Kaufmann, in Himberg, Wienerstraße Nr. 5, erlegt als Vadium bar S 5000,— und bietet: S 50 000,—, S 51 000,—.*
- 2. Herr Max Stein, Privatier, Wien I, Opernring Nr. 2, erlegt als Vadium 25 Stück Nordbahnaktien zum nachgewiesenen Kurse vom 5./11. 1924 von S 200,—, Nr. 20 bis 45, je samt Coupons vom 1./11. 1924 und Talon, wert S 50 000,— und bietet S 50 900,—.*

Die Anwesenden werden vom Richter aufmerksam gemacht, daß die Versteigerung zu schließen ist, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung innerhalb fünf Minuten nach der zweiten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Da ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung innerhalb fünf Minuten nach der zweiten Aufforderung kein höheres Anbot abgegeben wird, als das Anbot des Josef Prix von S 51 000,—, so gibt der Richter dieses letzte Anbot noch einmal bekannt und erklärt sodann die Versteigerung für geschlossen.

(Herr Josef Karger erklärt auf die in den Versteigerungsbedingungen vorbehaltene Ratifikationsfrist zu verzichten.)

Der Richter erteilt hierauf den Zuschlag der versteigerten Liegenschaft an Herrn Josef Prix um das Meistbot von S 51 000,—.

Dem Herrn Max Stein wird das von ihm erlegte Vadium zurückgestellt.

Herr Josef Prix unterfertigt die Versteigerungsbedingungen und bezahlt sofort an Herrn Josef Karger S 50 000,—, wogegen ihm das Vadium von S 5 000,— zurückgestellt wird.

Die Ausrufgebühr wird mit S 2,50 bestimmt und von Dr. Grieser sofort berichtigt.

Dr. Hahn Dr. Bahn Moll, Ausrufer

Dr. Grieser

Max Stein Josef Prix

Nc I 150/24

Erteilung des Zuschlages.

4

Die am 6./11. 1924 freiwillig versteigerte Liegenschaft des Herrn Josef Karger, Hausbesitzers, in Markt Fischamend, Wienerstraße Nr. 3,

*Grundbuch Markt Fischamend, E.-Z. 34, Bauparz. Nr. 55/1 und P.-Nr. 52, Garten, wird dem Herrn Josef Prix, Kaufmann, in Himberg, Wienerstraße Nr. 5, als Meistbietenden, auf Grund der gerichtlich festgestellten und von dem genannten Meistbietenden unterschriebenen Versteigerungsbedingungen um das Meistbot von S 51 000,— zugeschlagen.*¹⁰

6./11. 1924.

Dr. Hahn

Z. V.⁸ B. 1. Dr. Grieser, 2. Josef Prix, 3. Steueramt¹¹ Schwechat unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Versteigerungsprotokolles und der Versteigerungsbedingungen, 4. Gemeinde¹² Markt Fischamend.

Nc I 150/24¹Amtsurkunde.^{13, 14}

5

Von dem unterfertigten Gerichte wird bestätigt, daß die am 6./11. 1924 zur freiwilligen Versteigerung gelangte, dem Herrn Josef Karger, Hausbesitzer, in Markt Fischamend, Wienerstraße Nr. 3, gehörige Liegenschaft, Grundbuch Markt Fischamend, E.-Z. 34, Bauparz. Nr. 55/1 und P.-Nr. 52, Garten, dem Herrn Josef Prix, Kaufmann, in Himberg, Wienerstraße Nr. 5, auf Grund der gerichtlich festgestellten und von dem genannten Meistbietenden unterschriebenen Versteigerungsbedingungen um das Meistbot von S 51 000,— (einundfünfzigtausend Schilling) zugeschlagen wurde und daß der Ersteher Herr Josef Prix über erfolgten Nachweis der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Erfüllung der oben bezeichneten Versteigerungsbedingungen als Eigentümer der oben bezeichneten Liegenschaft im Grundbuche einverleibt werden kann.

6./11. 1924.

Dr. Hahn

Z. V.⁸ Amtsurkunde — Josef Prix.

Anmerkungen zu Nr. XXXII.

¹ Siehe § 245, Abs. 2 GO.; über die Zuständigkeit, siehe §§ 267 ff. VaSt. und § 117 JN. ² Der Eigentümer kann auch nur die Schätzung allein oder auch nur die freiwillige Feilbietung beantragen, letztere jedoch nur dann ohne vorhergehende Schätzung, wenn er selbst einen bestimmten Ausrufspreis angibt; siehe § 275 VaSt. ³ Siehe Anm. 2. ⁴ Vorlage von Versteigerungsbedingungen ist nicht unbedingt notwendig; siehe Anm. 2. ⁵ Die Vornahme der Schätzung hat nach den Vorschriften der Prozeßordnung (siehe § 272 VaSt.), daher nach den §§ 140 bis 144 EO. nach Analogie der Real-schätzungsordnung vom 25./7. 1897, RGBl. Nr. 175, stattzufinden. ⁶ In der Regel hat die Bewertung von Gebäuden, welche der Hauszinssteuer unterliegen nach § 16, Abs. 3 RSchO. nach dem Durchschnittswerte des kapitalisierten Reinertrages und des Grund-, Bauwertes zu erfolgen; da hier davon abgegangen wird, muß dies begründet werden. ⁷ Siehe § 277, Abs. 2 VaSt. ⁸ Siehe § 211 GO. Es empfiehlt sich, die umliegenden Gemeinden zu verständigen, damit möglichst

viele Kauflustige erscheinen. ⁹ Siehe §§ 177 ff. EO. ¹⁰ Siehe das Grundverkehrsgesetz vom 13./12. 1919, StGBI. Nr. 583, wegen Genehmigung des Verkaufes durch die Grundverkehrskommission. Im vorliegenden Falle entfällt eine Genehmigung, da es sich nur um ein Haus und Garten und nicht um ein landwirtschaftliches oder forstwirtschaftliches Grundstück handelt. Überdies siehe die Vollzugsanweisung vom 30./1. 1920, StGBI. Nr. 45. ¹¹ Verständigung des Steueramtes zum Zwecke der Gebührenbemessung. ¹² Verständigung der Gemeinde wegen Einhebung des Armenprozentos. ¹³ Siehe § 278, Abs. 3. ¹⁴ Die Einverleibung des Eigentumsrechtes erfolgt auf Grund der Amtsurkunde nach allfälliger Einholung der Genehmigung durch die Grundverkehrskommission, siehe oben Anm. 10. Die Bestimmungen der Exekutionsordnung über den Erwerb des Eigentums an einer Liegenschaft durch Zuschlag bei einer Zwangsversteigerung (§§ 237, 156 EO.), sowie über die grundbücherliche Anmerkung des Zuschlages (§ 183 EO., Art. XVI EG. zur EO., § 72 GG.) finden auf freiwillige Versteigerungen keine Anwendung.

Sachverzeichnis

Die den Schlagworten folgenden arabischen Zahlen bezeichnen die Seiten des Werkes

A

- Aberkennung der väterlichen Gewalt, 244.
Abforderung der Erbserklärung, 31, 32, 95.
Abgabe in eine Erziehungsanstalt, 239.
Abhandlung siehe Verlassenschaftsabhandlung.
Abhandlung ausweise, 40, 89, 145, 173, 183.
Abhandlungsinstanz, Befugnisse der, 10. siehe auch Zuständigkeit.
Abschrift der Urkunden, 19, 44, 46, 47.
Abschriften, Vidimierung der, 69.
Absicht der Parteien bei Verträgen, 4.
Absonderung des Verlassenschaftsvermögens, 14.
Abweisung, 3.
Abwesende Erben, Kuratorbestellung für, 22, 25, 36, 195, 204, 213.
Adoption, 65, 255.
Adoptionsvertrag, 261.
Advokat, siehe Rechtsanwalt.
Änderungen einer Firma während der Abhandlung, 142, 147.
— nach Durchführung der Abhandlung, 146, 147.
Ärar, siehe Fiskus, kaduk.
Akteneinsicht, 46.
Aktenvermerk, 117, 157, 182, 210, 211, 212.
Aktenwidrigkeit, 7.
Aktenzeichen, 73, 74.
Aktienscheine, Aufnahme der, in die Inventur, 29.
Aktivstand, Erhebung des, 26, 110, 129.
Alimente, Vergleich über 213.
— siehe auch Bemessung, Vaterschaft.
Allgemeine Anordnungen, 2.
Amtsbestätigung, 47, 68, 141.
— Einverleibung, grundbücherliche auf Grund der, 142.
Amtsgelder, 15.
Amtsschriften, 15.
Amtsurkunde, Ausstellung, 68, 141, 274.
Amtsvermerk, 88, 213, 217, 226.
Amtswegige Grundbucheintragungen, 88, 89, 101, 116.
— Inventur, 25, 121.
Amtswegiges Verfahren, 2, 3, 22, 26, 40, 67.
— Zustellung, 5, 26.
Amtszeugnisse, 69, 141, 274.
— über das in Österreich geltende Gesetz durch den Bundeskanzler, 69.
Anerkennung der unehelichen Vaterschaft, 213, 215.
Anlegung von Kapitalien, 50ff., 113, 183, 186.
— siehe auch Kapitalien.
Anmeldung der Forderungen, 36, 139, 210.
Annahme der Erbserklärung, 32, 33, 86, 109.
— an Kindesstatt, siehe Adoption.
Anordnung der Abhandlung an Ort und Stelle, 108.
— letztwillige, siehe Kundmachung, Testament.
— der Todfallsaufnahme, 11.
Anschlag in der Gemeinde, 5, 206.
— bei Gericht, 196, 206.
Anstalten, öffentliche, 22.
Antrag auf Verkauf einer einem Pflegebefohlenen gehörigen Liegenschaft, 229.
• — — — Genehmigung durch den Gerichtshof, 234.
— Verfahren über den, 229ff.
Anzeige der Todesfälle, 11.
Armenrecht, 219, 221.
Armutshalber abgetan, Todfall, 20, 72.
Armutzeugnis, 236.
Arreststrafen, 8.
Aufbewahrung der Urkunden, 19, 81.
— der Originalien, der letztwilligen Anordnung, 19, 81, 83.
Aufenthalt, Erben unbekannt, 22, 25, 35, 195, 204, 213.
— — Verständigung der 21, 22, 204, 213.
Aufforderung, siehe Edikt.
Aufgriffsrecht, 109, 120.
Aufkündigung, 49.
Aufnahme fremder Sachen in die Inventur, 28, 179.
Aufsicht über die Verlassenschaftsmasse, 14.

Auftrag, letztwilliger, 3, 4.
 Ausfolgung der Verlassenschaft nach
 Ausländern, 37, 197, 203.
 — Innehalten mit der, 37, 203.
 — des kaduken Nachlasses an den
 Staat, 203 ff.
 — des Vermögens Minderjähriger, 56,
 117.
 Auskunftsbogen über Pflegebefohlene,
 Übergabe in eine Erziehungsanstalt,
 241—243.
 Ausländer, Verlassenschaftsabhandlung
 nach, 37, 193, 197.
 — — von, welche hierlands ihren
 ordentlichen Wohnsitz hatten, 38,
 193.
 — — Befriedigung hierländiger Gläu-
 biger, 37, 198, 199, 203.
 — — Vormundbestellung für minder-
 jährige, 48, 216.
 Ausrufspreis, 68.
 Ausstellung einer Löschungserklärung,
 Ermächtigung zur 19, 78.
 — eines Amtszeugnisses, 69, 140.
 Ausweis über die Befolgung des letzten
 Willens, 41—43, 145, 147, 183, 185,
 190.
 — über die Berichtigung der Ver-
 lassenschaftsgebühren, 41, 100, 101.
 — über den Pflichtteil pflegebefohlener
 Erben, 42, 171 ff., 181 ff.
 — siehe auch Abhandlungsausweise.
 Auszeichnungen, Anzeige, 24.
 — Rückstellung von, 132.

B

Bank, Hinterlegung bei einer, 42, 43,
 183.
 Bauzustand der Pfarrgebäude, 133.
 Bedenkzeit zur Erbserklärung, 32.
 Bedingte Erbserklärung, 85.
 — siehe auch Erbserklärung.
 Beedigung der Zeugen, mündliche
 letztwillige Anordnungen, 18, 19,
 103.
 — Bestellung eines Kurators zum An-
 suchen auf, 19.
 — Fragerecht, 19.
 Befolgung des letzten Willens, Ausweis
 über die, 41—43, 145.
 — Mitwirkung des Testamentsvoll-
 ziehers bei, 43.
 Befreiung von der Rechnungslegung, 53,
 117.
 Befriedigung hierländiger Gläubiger bei
 der Abhandlung nach Ausländern,
 37, 198, 199, 203.
 Befugnisse der Abhandlungsinstanz, 10.
 Beglaubigung von Übersetzungen, 70.
 — von Unterschriften, 69, 236.
 — von Urkunden, 69.

Begünstigung, Legitimation durch, des
 Staatsoberhauptes, 66, 262 ff.
 Behebung von Spitalseffekten, Er-
 mächtigung zur, 75.
 Belohnung der Sachverständigen, 55.
 Bemessung des Unterhaltes für ein un-
 eheliches Kind, 217.
 — — Erhöhung des bemessenen Un-
 terhaltes, 217.
 — — perzentuelle, 225.
 Benachrichtigung der Behörden bei
 Bezügen aus öffentlichen Kassen, 21.
 Berechnung des Pflichttheiles siehe
 Pflichtteilsausweis.
 — der Wertpapiere, siehe Kurs.
 Bericht über die Todfallsaufnahme, 15,
 75.
 Berichtigung des Firmenregisters, 139,
 142, 146.
 Berufsvormundschaft, 214, 215, 217,
 219, 220, 221, 227.
 Beschwerde, 5, 65.
 — mutwillige, 7.
 — siehe auch Rekurs.
 Besitz, Einweisung in den, 39.
 Besondere Vorsichten bei freiwilligen
 Feilbietungen, 68.
 Besorgung der Verlassenschaft, 39, 139,
 188.
 Bestellung zur Vormundschaft, 75, 109,
 174, 175, 213 ff.
 Bevollmächtigter, 31, 32, 35, 36, 97, 98,
 138, 149, 163, 177, 188.
 Bewegliche Sachen, freiwillige Schätzung
 und Feilbietung von, 66, 207.
 — siehe auch Feilbietung, Schätzung.
 Beweiskraft, 19.
 — der Urkunden, 5.
 — — ausländischer, 5.
 Beweismittel, neue, im Rekurse, 6.
 Bewilligung zur Veräußerung von Ver-
 lassenschaftsgegenständen, 39, 206.
 Bezahlung der Steuern und Versiche-
 rungsprämien, Nachweis der, 114.
 Bezirksgerichte, Mitwirkung der, bei der
 Verlassenschaftsabhandlung, 10.
 Bezirksjugendamt, 239.
 Bilanz, 54, 143.
 Billiges Ermessen, 20, 48, 53, 79.
 Brandschadenversicherung, 113, 114.
 — siehe auch Versicherung.
 Bücher und Urkunden, auf die Seel-
 sorge sich beziehende, 16, 126, 127.
 — öffentliche, siehe Grundbuchsbe-
 richtigung, Grundbucheintragung.
 Bundespräsident, Ehelicherklärung
 durch den, 66, 262 ff.
 — Vorlage an den Gerichtshof, 265.
 — — an das Oberlandesgericht, 265.

C siehe K

D

- Depots, Sperre von, 82, 139, 150, 174, 188.
- Freigabe eines gesperrten, 154, 167, 169, 172, 183, 191.
- Übertragung eines, 181, 190.
- Depurationen, 62, 63.
- Disziplinar- und Gewissensangelegenheiten, Privatschriften über 16, 126, 127.
- Dolmetsch, 69, 70.
- Dritte Personen, im Besitze von, befindliche Sachen, Inventur, 28, 179.

E

- Edikte, 5, 34—38, 43, 57, 68, 195, 203, 212.
- Kundmachung, 35, 195, 203, 212.
- siehe auch Erben, Gläubiger.
- Ehe, nachfolgende, siehe Legitimation.
- Ehekonsense Minderjähriger, 49, 252.
- Ehelicherklärung durch den Bundespräsidenten, 66, 262ff.
- Ehepakete, Kundmachung, 118, 119.
- Ehevertrag, 116.
- Ehrenkreuze, Anzeige bzw. Rückstellung von, 24, 132.
- Eidesstädtiges Vermögensbekenntnis, 25, 31, 85, 99, 144.
- eigenhändige Unterschrift des, 31, 87.
- Eigenhändige Unterschrift, 31, 32, 36, 87, 89, 188.
- Einantwortung der Verlassenschaft, 40ff. 47, 86, 101, 115, 134, 146, 155, 159, 170, 185, 192, 196.
- vor der Gebührenberichtigung, 89, 109.
- Einantwortungsverordnung, 45, 86, 115, 134, 146, 155, 159, 170, 185, 192, 196.
- Inhalt der, 44.
- Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger, 36, 204, 212.
- — Protokoll über die Anmeldungen, 205.
- siehe auch Erben.
- Eingangsvermerk, 73.
- Einrückungsgebühren, 35, 38.
- Einschaltung in Zeitungen, 35, 38, 196.
- Eintragung der Einantwortung in das Grundbuch, 46, 88, 89, 101, 116, 155ff.
- siehe auch Vermächtnis.
- Einweisung in den Besitz, 39.
- Endausweis, 45.
- Entfallen des Erlages, 14, 42.
- Entfertigung, 117.
- Löschung der Anmerkung der Minderjährigkeit im Grundbuch, 117
- Enthebung des Vormundes, 237.
- Entlassung aus der väterlichen Gewalt, 66, 251.
- — — Rechtswirkung, 66, 252.
- Entmündigung siehe Kuratelsangelegenheiten, Kuratelverhängung, Kurator.
- Entsagung des Erbrechtes, 22, 34, 98.
- Entwurf von Urkunden, 49.
- Erben unbekanntem Aufenthaltes, 22, 25, 35, 195, 204, 213.
- — Einberufung der, 213.
- Verständigung der, 21, 22, 204.
- Erblose Verlassenschaft, 34, 35, 41, 203.
- — Ausfolgung der, an den Staat, 203ff.
- Erbrechtsausweis, 31—34, 39, 45, 85, 109, 128, 140, 149, 188, 195.
- Erbschaften, fromme, 23.
- Erbserklärung, 31ff, 45, 47, 85.
- Abforderung der, 31, 32, 97.
- Annahme der, 32, 33, 98, 109.
- Bedenkzeit zur Abgabe der, 32.
- bedingte, 85, 109, 128, 149.
- Erfordernisse der, 32.
- Folgen der versäumten, 32.
- Frist zur, 32, 97, 138.
- Inhalt der, 31, 32.
- unbedingte, 97, 98, 139, 159, 163.
- widersprechende, 33, 162ff.
- — Vernehmung der Erben über, 33, 34, 164, 165.
- — Zuweisung der Klägerrolle, 33, 165.
- Erbbteil, Sicherstellung des, 122.
- Erbteilung, 10, 43—45.
- Erbübereinkommen, 112, 122, 154, 158, 159..
- Genehmigung des, 113.
- Erbverträge, 19.
- Erfolglassung, 134, 135, 196, 211.
- Erfordernisse der Erbserklärung, 33.
- Erfüllung des letzten Willens siehe Ausweis.
- Ergänzung der Inventur, 208.
- Erhöhung des bemessenen Unterhaltsbeitrages für ein uneheliches Kind, 217.
- Erlag, siehe gerichtlicher.
- Erlös, Verwendung des, bei freiwilliger Feilbietung, 68.
- Ermächtigung zur Ausstellung von Löschungserklärungen, 20, 80.
- zur Behebung von Spitateffekten, 75.
- zur Geltendmachung von Rechten, 20, 80—82.
- zur Prozeßführung und Armutszeugnis, 236.
- zur Quittierung, 20.
- Ermessen billiges, 20, 48, 53, 79.
- Erziehungsanstalt, Abgabe in eine, 239.
- Evidenztafel, 114.
- Evidenzvormerk I, 88, 101, 102.
- Exekution, 7, 8.

F

Fabriksvermögen, Inventar, 29.
 Fahrnisse, Aufnahme der, in die Inventur, 27, 110, 129, 131, 152.
 Feilbietung, 40, 66—68, 206, 268 ff.
 Feilbietung, freiwillige, 66—68, 206, 268 ff.
 — Ausrufer bei, 207, 272.
 — Ausrufspreis, 68, 272.
 — besondere Vorsichten bei, 68, 272.
 — beweglicher Sachen, 67, 206—208, 268.
 — Edikt, 68, 206, 272.
 — Feilbietungsbedingungen, 68, 269.
 — einer Forderung, 67.
 — Protokoll über die, 206, 272 ff.
 — von Staatsgütern, 67.
 — unbeweglicher Sachen, 67, 268 ff.
 — Verwendung des Erlöses, 68, 270.
 — Vornahme der, 68, 207, 272.
 — Zuschlag, 271.
 — Zuständigkeit zur, 67, 268, 274.
 Feilbietungsbedingungen, 68.
 Feralsachen, 5.
 Festsetzung des Unterhaltsbeitrages für ein uneheliches Kind, 217.
 — Erhöhung des bemessenen, 217.
 Fideikommisse, Abhandlung über, 9.
 — Errichtung, 57.
 — Obsorge über, 57.
 Fideikommissarische Substitution, 9, 22, 25, 29, 41, 45, 148 ff.
 — Ersichtlichmachung in der Einantwortungsurkunde, 155.
 — — im Grundbuche, 156.
 Fideikommißbehörde, Oberaufsicht der, 64.
 Fideikommißgüter und Lehen, Inventur, 29.
 Fideikommißinventarien, 58.
 Fideikommißkurator, 59.
 Fideikommißprotokolle, 64.
 Fideikommißvermögen, Versicherung des, 59.
 Firmenregister, Berichtigung des, 139, 142, 146, 147.
 — siehe auch Änderung.
 Fiskus, Übergabe erbloser Verlassenschaften an den, 35, 212.
 Folgen der versäumten Erbserklärung, 32.
 Forderungen, Anmeldung der, 36, 210.
 — Feilbietung von, 67.
 Form der Gesuche, 4, 31.
 — der Verträge, 4.
 Freiwillige Schätzung und Feilbietung, 66—68, 206 ff.
 — siehe auch Feilbietung, Schätzung.
 Fremde, siehe Ausländer.
 Frist zur Erbserklärung, 32.

Fristen, 3—5, 31—35, 37, 40, 42, 55—57.
 Fristgesuch, 163.
 Fristüberwachung, 84, 89.
 — siehe auch Kalender.
 Fromme Erbschaften, 23.
 — Vermächtnisse, 23, 42.
 — — vor der Einantwortung zu berichtigen oder sicherzustellen, 42.
 Fruktifizierung, 51, 57.
 Fürsorgeamt, 239.

G

Gebühren, Verständigung der Finanzbehörde behufs Bemessung der, 23, 86, 100.
 Gebührenbemessung, Einantwortung vor der, 89, 109.
 Gegenseitigkeit bei Nachlaßabhandlung nach Ausländern, 9.
 Geistliche Amtsgeschäfte, Protokolle über, 16, 126, 127.
 Geistlicher Kommissär bei Abhandlung nach Seelsorger, 16, 126.
 Geistliche Pfründen, Inventur, 29, 127.
 — — Separationsprotokoll, 127.
 — Todesfälle von, 16.
 Geldstrafen, 8.
 Geltendmachung von Rechten, Ermächtigung zur, 20, 80.
 Gemeinde, Anschlag in der, 5, 206.
 Gemeindevorsteher, Vornahme der freiwilligen Schätzung und Feilbietung beweglicher Sachen durch den, 67.
 — Mitwirkung bei der Verlassenschaftsabhandlung, 11, 203.
 Genehmigung des Erbübereinkommens, 113.
 — der Verträge Minderjähriger, 49, 234.
 — — — Klausel, 234.
 — der Vormundschaftsrechnung, 56.
 Gerichtliche Schätzung einer Liegenschaft, 27, 110, 232, 270.
 — Zeugnisse, 69, 141.
 Gerichtlicher Erlag, 13, 14, 43, 50, 51, 134, 195.
 — ausgeschlossen, 42, 197, 205.
 Gerichtsdolmetsch, 69.
 Gerichtshof, Verlassenschaftsabhandlung durch den, 134.
 — Genehmigung eines Vertrages über einen Verkauf einer, einem Pflegebefohlenen gehörigen Liegenschaft, 234.
 — — — Vorlagebericht an den, 233.
 — Genehmigung des Beschlusses über die Verlängerung der väterlichen Gewalt bzw. Vormundschaft, 249.
 Gerichtskommissär, Notar als, 4, 10, 25, 26, 83, 151, 179, 194.
 — siehe auch Notar.

Geringer Wert, Nachlässe, 20, 77, 78.
 Geschäftskalender siehe Kalender.
 Gesellschaftsanteile, 54.
 Gesellschaftsverträge, 49.
 Gesetz, Zeugnis über das in Österreich geltende, 69.
 Gesetzwidrigkeit, 7.
 Gesuche, Form der, 4, 31.
 Gewerbsvermögen, Inventur, 29.
 Gewissens- und Disziplinarangelegenheiten, Privatschriften über, 16, 126, 127.
 Gläubiger, hierländige, Sicherstellung der, bei Abhandlung nach Ausländern, 37, 198, 199, 203.
 — Einberufung der, 36, 37, 195, 204, 210, 212.
 Großjährigkeitserklärung 108, 121, 250.
 Grundbuchsberichtigung, amtswegige Anordnung der, 101.
 — über Parteiantrag, 89, 155.
 Grundbucheintragungen, amtswegige, 88, 89, 101, 155 ff.
 Grundbuchslostrum siehe Lustrum.
 Grundverkehrskommission, 275.
 Güter, größere, Verpachtung von, 49.
 — unbewegliche, Inventur von, 27, 28, 110.
 — — freiwillige Schätzung und Feilbietung siehe Feilbietung, Schätzung.

H

Handelsregister, siehe Firmenregister.
 Handelsvermögen, Inventur, 29.
 — Rechnungsabschluß über, 143.
 Hauptinventar, 30, 131, 153.
 Hausierer, Todfälle nach, 25.
 Hausierpaß, 25.
 Heilpädagogisches Gutachten, 240.
 Hierländige Gläubiger, Befriedigung der, bei der Abhandlung nach Ausländern, 37, 198, 199, 203.
 Höchstbetrag der Sparkasseinlagen Pflegebefohlener, 51.

I

Inhalt der Erbserklärung, 31, 32.
 — der Einantwortungsurkunde, 45, 147.
 — — bei angeordneter Substitution, 155.
 — der Todfallsaufnahme, 11 ff., 71.
 Innehalten mit der Abhandlung, 34, 165.
 — — Ausfolgung des Nachlasses von Ausländern, 37, 197, 203.
 Interessenkollision, 22, 109.
 Interkalarrechnung, 29, 134.
 Invaliden (Patent), Todfälle nach, 25.

Inventur, 23, 25 ff., 110—112, 129, 150 ff., 179, 194, 203.
 — Aufnahme fremder Sachen, 28, 179,
 — — von Aktienscheinen, 29.
 — — von Sammlungen, 27.
 — bei Antrag auf Absonderung, 25.
 — von Amtswegen, 25, 190 ff.
 — bei bedingter Erbserklärung, 25, 110.
 — Eintragung der Fahrnisse, 27, 110.
 — — der Schuldforderungen, 27.
 — — unbeweglicher Güter, 27, 110, 150, 152.
 — — — Schätzung, 27, 110, 232.
 — — der Wertpapiere, 27, 129, 152, 180.
 — Ersuchen um Errichtung der, 149 ff.
 — Ergänzung der, 206.
 — nach geistlicher Pfründe, 29, 129.
 — über Handels-, Fabriks-, Gewerbsvermögen, 29.
 — Kosten der, 30.
 — Ladung zur, 121.
 — über Lehen- und Fideikommißgüter, 29.
 — durch Notar als Gerichtskommissär, 151.
 — Passivstand, 28, 112.
 — Unterfertigung, 30.
 — Zweck des, 26.
 Irrenanstalten, Todfälle in, 17.

J

Jugendgerichtsakt, 239, 244.
 Jure crediti, Überlassung des Nachlasses, 12, 21, 77.

K

Kaduk siehe erblos.
 Kalender (Geschäftskalender), 97, 105.
 Kammerherren, Todfälle, 24.
 Kapitalien, Anlegung, 50 ff., 113, 122, 183, 185.
 — Höchstbetrag der Einlagen in Sparkassen für Pflegebefohlene, 51.
 Kassaschlüssel zu öffentlichen Kassen, Übernahme der, 15.
 Katastralnoten, 109, 150.
 Kaufmann, siehe protokollierter Kaufmann.
 Kindesvater, unehelicher, Feststellung der Vaterschaft, 225.
 — — — nach dem Tode des, 237.
 — — — Unterhaltsbemessung, 217.
 — — — Erhöhung, 217.
 — — Vergleich über Alimente, 213.
 Kirchensachen, Protokolle über, 16, 126, 127.
 Klägerrolle, Zuweisung der, bei widersprechenden Erbserklärungen, 33, 165.

Klagerecht, 7.
 Klagsermächtigung, 34, 82.
 Klausel auf die Verträge von Pflegebefohlenen, 234.
 Kodizill, 125.
 Kollisionskurator, 109.
 Kommissär, geistlicher, bei Abhandlung nach Seelsorgern, 16, 126.
 — siehe auch Gerichtskommissär, Notar.
 Kommissionsgebühren, 114.
 Kompetenz siehe Zuständigkeit.
 Konkursöffnung, 21.
 Korrekturen und Radierungen in der letzten Willenserklärung, 18, 81.
 Kosten der Abhandlung, 20, 28, 30, 79.
 — — auf Antrag eingeleitet, 20, 79.
 — der Inventur, 30.
 Kostenpunkt, Rekurs, 6.
 Krankenanstalten, Todesfälle in, 17.
 Kürzung der Legate, 189, 190, 193.
 Kundmachung der Edikte, 35.
 — der Ehepakete, 118, 119.
 — der Eheverträge, 118.
 — der letzten Willenserklärung, 13, 17 ff., 80, 81.
 — — mündlichen, 18, 104.
 — — von Notaren errichteter, 19, 119, 120.
 — — Protokoll über 13 ff., 17, 80, 81, 104.
 — — — Zeugen, 17, 81, 136.
 — — Zeugenvernehmung, 18, 19, 103.
 — — Zuständigkeit zur, 10, 13, 15, 18, 19.
 Kuratelsangelegenheiten, 48 ff.
 Kuratelsverhängung, Verhängung des Notars von der, 48.
 Kurator, 8, 10, 19, 22, 23, 25, 26, 34—37, 39, 48, 109, 149, 162, 175, 203, 208, 210.
 — Angelobungsprotokoll, 175.
 — zum Ansuchen auf Beeidigung der Zeugen eines mündlichen Testaments, 19.
 — siehe auch Kollisionskurator, Verlassenschaftskurator.
 Kurs der Wertpapiere, Berechnung, 27, 83, 180.

L

Ladung zur Abhandlung, 121, 126.
 Ländlicher Besitz, Verlassenschaftsabhandlung, 105 ff.
 Legalisierung siehe Beglaubigung.
 Legat siehe Vermächtnis.
 Legatäre, pflegebefohlene, 23, 42.
 — unbekanntes Aufenthaltes, 42.
 — — Edikt, 43, 195.
 — siehe auch Vermächtnisse.

Legitimation durch nachfolgende Ehe, 213, 235.
 — durch Begünstigung des Staatsoberhauptes, 66.
 Lehen und Fideikommißgüter, Inventur, 29.
 Letzter Wille, siehe Ausweis, Kundmachung, Kodizill, mündliche letztwillige Anordnung, Testament.
 Liegenschaft, Inventur einer, 26, 27, 110, 150, 152.
 — Schätzung einer, 27, 110, 232.
 Löschung der Anmerkung der Minderjährigkeit, 117.
 Löschungserklärung, Ermächtigung zur Ausstellung einer, 20, 80.
 Lottokollektant, Todfall nach, 23.
 — Anzeige an die Lottodirektion, 23.
 Lustrum, 79, 84, 95, 105, 106, 231.

M

Mangel eines Vermögens, 20, 72, 76.
 Matrikenberichtigung, 238.
 Medaillen, 24.
 Mietverträge, 49.
 Militärpersonen, 16.
 — Todfall nach, 23.
 — Verehelichung von, 50.
 Minderjährige, Anlegung von Kapitalien, 50 ff.
 — — siehe auch Kapitalien.
 — Ausfolgung des Vermögens, 56, 117.
 — Ehekonsense, 29.
 — Genehmigung der Verträge, 29, 225.
 — Todfallsaufnahme, Unterbleiben, 15.
 — siehe auch Pflegebefohlene.
 Minderjährigkeit, Löschung der Anmerkung der, 117.
 Mitwirkung der Bezirksgerichte bei der Verlassenschaftsabhandlung, 10.
 — der Gemeinden bei der Abhandlung, 11, 203.
 — — bei Vornahme der Schätzung und Feilbietung beweglicher Sachen, 67.
 — der Notare bei der Abhandlung, 10, 83.
 Mündliche letztwillige Anordnung, 103.
 — Testament, 13, 103.
 — siehe auch Kundmachung.
 Mündliches Verfahren, 4, 41, 48.
 Mutwillige Beschwerde, 7.

N

Nachfolgende Ehe siehe Legitimation.
 Nachkommenschaft, ungeborene, 22, 149, 162.
 Nachlaß siehe Verlassenschaftsabhandlung.
 Nachlässe geringen Wertes, 20, 77, 78.
 — bei überwiegendem Schuldenstand, 21, 77.

Nachlaßnachweisung, 80, 89—94.
 Nachträglich aufgefundenes Verlassenschaftsvermögen, 48, 162, 170.
 — — letzte Willenserklärung, 47.
 Nachtragsinventur, 129.
 Nachweis der Bezahlung der Steuern, 114.
 — — der Versicherungsprämien, 114.
 Namensgebung, 254.
 Naturalteilung, 44, 121, 122.
 Neue Beweismittel und Umstände im Rekurse, 6.
 Notar, Todfall nach, 16, 17, 24.
 — — Verständigung von der Kuratelsverhängung, 48.
 — — von der Verlängerung der väterlichen Gewalt, 48.
 — — — der Vormundschaft, 48.
 — — Vornahme der Abhandlung durch, 10, 83.
 — — der Schätzung und Feilbietung durch, 67.
 Notar als Gerichtskommissär, 4, 10, 25, 26, 31, 40, 83, 151, 179, 194.
 Notariatsakt, 118.
 — Kundmachung des, 116ff.
 Notariatskammer, Verständigung der, 24.
 Noterben, pflegebefohlene, Ausweis über den Pflichtteil der, 43, 173.
 Nullität, 7.

O

Oberaufsicht über Fideikomnisse, 64.
 Orden, 24, 132.
 — u. dgl. Rückstellung der, 24, 132.
 Ordensgelübde, 48.
 — Bestellung eines Kurators für Personen, welche ein, abgelegt haben, 48.
 Öffentliche Anstalten, Kuratorbestellung, 22.
 — — Todfälle in, 17.
 — Beamte, Todfallsaufnahme nach, 23.
 — Bücher, Eintragung der Einantwortungsverordnung in den, 46, 86, 89, 101, 155.
 Onerierung, 60, 61.
 Ort und Stelle, Anordnung der Abhandlung an, 108.
 Ortsübliche Verlautbarung, 5, 36, 206.

P

Pachtverträge, 29.
 Parteien, Ansuchen der, 2.
 Parteirollen beim Erbrechtsstreit, 33, 165.
 Passiver Nachlaß, 21, 77.
 Passivstand, 28.
 Patron, Verständigung, 29.
 Pfarrgebäude, Bauzustand, 133.

Pflegebefohlene Personen, Schutz der, 3, 13, 23, 25, 41, 43, 44, 48, 49, 50, 52—57, 83, 225, 234, 239ff.
 — Ausweis über den Pflichtteil von, 43, 173.
 — Höchstbetrag der Sparkasseneinlagen, 51.
 Pflugschaftsblatt, 75, 76, 108, 216, 228, 235.
 Pflichtenangelobung, 175.
 Pflichtteilsausweis, 43, 173ff., 183ff., 193.
 Pfründe, geistliche, Inventur, 29, 129.
 Politische Behörde, Beziehung bei Abhandlung nach Geistlichen, 16, 126, 133.
 — Zustimmung der, zur Einantwortung bei rechnungspflichtigen Beamten, 41.
 Prämien siehe Versicherung.
 Privatschriften über Gewissens- und Disziplinarangelegenheiten, 16, 126, 127.
 Protokoll über die Verlassenschaftsabhandlung durch das Gericht, 109, 128.
 — — — durch den Notar als Gerichtskommissär, 84.
 — siehe auch Kundmachung.
 Protokollierter Kaufmann, Verlassenschaftsabhandlung nach, 136ff.
 — Berichtigung des Firmenregisters, einstweilige, 139, 142, 147.
 — — 146, 147.
 — Rechnungsabschluß, 143.
 — Zuständigkeit zur Abhandlung, 136, 147.
 Provisorische Bestellung eines Vormundes für ausländische Kinder, 48.
 Prozeßführung, Ermächtigung zur und Armutszeugnis, 236.
 Pupillargelder, Anlage, 50ff.
 — siehe auch Kapitalien.

Q

Quittierung, Ermächtigung zur, 20, 80.
 Quittungen, 46.

R

Radierungen und Korrekturen in der letztwilligen Anordnung, 18, 81.
 Ratifikationsfrist siehe Vorbehalt.
 Realinstanz, 26.
 Realität siehe Liegenschaft.
 Rechnungen der Vormünder, 53—56, 114.
 Rechnungsabschluß über Handels-, Fabriks- Gewerbsvermögen, 29, 143.
 Rechnungsfreie Verwendung des Mündelvermögens, 117, 183.

- Rechnungslegung, 112.
 — Befreiung von der, 53.
 — Verzicht auf, 117, 183.
 — Zeitpunkt der, 54, 56.
 Rechnungspflichtige Beamte, Zustimmung der Verwaltungsbehörde zur Einantwortung des Nachlasses von, 41.
 Rechte, dritter Personen, 5, 6.
 — Ermächtigung zur Geltendmachung von, 20, 80.
 Rechtsanwalt, 4.
 — Todfall nach, 24.
 Rechtsanwaltskammer, Verständigung der, 24.
 Rechtsbelehrung, 31.
 Rechtsfragen, streitige oder Tatsachen, 3.
 Rechtsgeschäfte, Verfassung von Urkunden über, 70.
 Rechtskraft, 7.
 Rechtsmittel, 5, 65.
 — Abänderung durch den Erstrichter, 5.
 — Unterhaltsanspruch, gesetzlicher, 6.
 — verspätete, 6.
 — Vorbringen neuer Umstände und Beweismittel, 6.
 — siehe auch Rekurs.
 Rechtsweg, 3, 33, 37, 47, 56.
 — Verweisung auf den, 3, 33, 37.
 Rechtswirkung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt, 66.
 Rekurs, 5—7, 65.
 — gegen Kostenpunkt, 6.
 — gegen Sachverständigengebühr, 6.
 — unzulässiger, 6.
 — siehe auch Rechtsmittel.
 Rekursrecht des Richters, 7.
 Revisionsrekurs, 6, 7.
 Reziprozität bei Abhandlung nach Ausländern, 9.
 Richter, Rekursrecht des, 7.
 Rückstellung von Orden, Ehrenkreuzen u. dgl., 24, 132.
 — zur Verbesserung, 3.
- S**
- Sachverständige, 3, 26, 29, 30, 52, 55, 67, 110, 232.
 Sachverständigengebühr, Rekurs, 6.
 Sachwalter, 4.
 Sammeledikte, 35.
 Sammlungen, Aufnahme von in die Inventur, 27.
 Schätzung, 27, 44, 51, 109, 268ff.
 — freiwillige, 66—68, 268ff.
 — — Art der Vornahme, 67, 270.
 — — beweglicher Sachen, 67, 268.
 — — von Staatsgütern, 67.
 — — unbeweglicher Sachen, 67, 232, 270.
 Schätzung, freiwillige, unbeweglicher Sachen siehe auch Inventur.
 — freiwillige, Vornahme durch Notare bzw. Gemeindevorsteher, 67.
 — — in der Inventur, 27, 110, 150, 152.
 Schlußanträge bei der Abhandlung, 143, 154.
 Schlußrechnung, 56, 117.
 — Befreiung von der, 56, 117.
 — Verzicht auf, 117.
 Schuldenstand, überwiegender, 21, 77.
 Schuldforderungen, Aufnahme der, in der Inventur, 27.
 Schutz der Pflegebefohlenen siehe Pflegebefohlene.
 Schutzhaft über Pflegebefohlene, 239.
 Seelsorger, Anzeige der unehelichen Geburten durch die 216.,
 — Todfall nach, 16.
 — Verlassenschaftsabhandlung nach, 124ff.
 — — Interkalarrechnung, 134.
 — — Zustimmung der Verwaltungsbehörde zur Einantwortung, 132, 133.
 Seelsorgeschriften, 16, 126, 127.
 Separation bei geistlichen Pfründen, 29, 126, 127.
 — des Verlassenschaftsvermögens, 14.
 Sequestration des Nachlasses, 34.
 Sicherheitsleistung, 3.
 Sicherstellung des Erbteiles, 122.
 — der Gebühren, 13, 31.
 — der Vermächtnisse, 42.
 Sicherung, 41, 43.
 — der Ansprüche hierländiger Erben und Vermächtnisnehmer bei Abhandlung nach Ausländern, 37, 198, 199, 203.
 — — der Gläubiger, 37, 198, 199, 203.
 Siegel und Sperre, Anlegung der gerichtlichen, 13.
 Sperre von Depots, 82, 139, 150, 174, 188, 236.
 — — Aufhebung der, 154, 167, 169, 172, 183, 191, 198.
 Sparkasseinlagen, Höchstbetrag der Einlagen Pflegebefohlener, 51.
 Spitalseffekten, 17, 74, 75.
 Spitalsnachlaß, 74.
 — Ermächtigung zur Behebung des, 75.
 Sprache, übliche in den Gesuchen, 4.
 Staat, Ausfolgung der erblosen Verlassenschaft an den, 35, 41, 203ff.
 Staatsgüter, Schätzung, Feilbietung von, 67.
 Staatspapiere, Verkauf verlosbarer, 52.
 Steuern, Nachweis der Berichtigung der, 114, 117.
 Stiftbriefe, 42.
 Stiftungen, 22, 25, 42, 45.
 Streitige Rechtsfragen oder Tatsachen, 3.

Substitution, 25, 41, 42, 148 ff.
 — fideikommissarische, 9, 25, 148 ff.
 Substitutionsabhandlung, 148 ff.
 — Inventar, 25, 148.

T

Tabularzahl, Tagebuchzahl, 105.
 Tagebuch bei Abhandlungen, 11.
 Tauf-, Trauungs-, Totenbücher, 16, 126, 127.
 Teilbarkeit unbeweglicher Güter, 4.
 Teilinventar, 30, 150—152.
 Teilungsurkunde, 45.
 Testament, mündliches, 103.
 — Kundmachung, 104.
 — Zeugenvernehmung, 103, 105.
 — — beeidigte, 103, 105.
 Testamentsausweis, 41—43, 145, 147, 183, 185, 190.
 Testamentsexekutor siehe Testamentsvollzieher.
 Testamentskundmachung siehe Kundmachung.
 Testamentskundmachungszeugen, 17, 136.
 Testamentskundmachungsprotokoll, 80, 81.
 Testamentsvollzieher, 22, 26.
 — Mitwirkung des, bei der Befolgung des letzten Willens, 43.
 Todesfälle höherer Geistlichkeit, 16.
 — in Kranken-, Kontumaz- und Versorgungsanstalten, 17.
 — nach Militärpersonen, 23.
 — öffentlicher Notare, 16, 24.
 — von Patentinvaliden, 25.
 — von Personen, welche Auszeichnungen genossen haben, 24.
 — von rechnungspflichtigen Beamten, 24.
 — von Rechtsanwältin, 24.
 — von Vasallen, landesfürstlichen, 24.
 — siehe auch Todfallsaufnahme.
 Todfallsaufnahme, 11 ff., 72, 73.
 — Bericht über die, 15.
 — Inhalt der, 11 ff.
 — Verfügungen über, 20.
 — Zuständigkeit zur, 10, 19.
 — siehe auch Todesfälle.
 Truchessen, Ehrenzeichen der, Verfügung, 24.
 Türkische Untertanen, Verlassenschaft nach, 38.

U

Übergabe erbloser Verlassenschaften an den Fiskus, 35, 212.
 — des Vermögens pflegebefohlener Erben, 46, 117.
 Überlassung an Zahlungsstatt, 12, 21, 77.

Überschuldung des Nachlasses, 12, 21, 77.
 Übersetzung, 4.
 — Beglaubigung von, 70.
 — von Urkunden, 69.
 Übertragung eines Depots, 183, 192.
 — siehe auch Eintragung, Grundbucheintragungen.
 Überwiegender Schuldenstand, 21, 77.
 Umstände und Beweismittel, neue, im Rekurs, 6.
 Unbedingte Erbserklärung, 97.
 Unbekannter Aufenthalt von Erben, 3.
 — Erben, 22, 25, 34, 38, 203, 213.
 — — Einberufung der, 213.
 Unbewegliche Sachen, freiwillige Schätzung und Feilbietung, 66 ff.
 — siehe auch Feilbietung, Inventur, Schätzung.
 Uneheliche Kinder, siehe Legitimation, Vaterschaft.
 Ungerobore Nachkommenschaft, 22, 174.
 Unterfertigung des Inventars, 30.
 — siehe auch eigenhändig.
 Unterhaltsbemessung für ein uneheliches Kind, 217.
 — — Erhöhung, 217.
 Unterhaltsanspruch, gesetzlicher, Rekurs, 6.
 Urkunden, 3, 5, 18, 19, 27, 28.
 — Aufbewahrung, 19, 81.
 — Beglaubigung, 5.
 — Beweiskraft der, 5, 19.
 — — der ausländischen, 5.
 — Entwurf von, 49.
 — Genehmigungsklausel auf, 49, 234.
 — Verfassung von, über Rechtsgeschäfte, 70.
 — Verzeichnis der, 126.
 Urkundenverzeichnis, 81.

V

Väterliche Gewalt, Aberkennung der, 244.
 — — Entlassung aus der, 66, 251.
 — — Rechtswirkung der, 66.
 — — Verlängerung der, 48, 244, 246.
 — — — Verständigung des Notars von der, 48, 250.
 Vasallen, Todesfälle nach, 24.
 Vaterschaft, uneheliche, Anerkennung der, 213, 217.
 — — — Feststellung der, 225.
 — — — nach dem Tode des Kindesvaters, 237.
 — — Legitimation durch nachfolgende Ehe, 213.
 — — Unterhaltsbemessung, 217.
 — — — Erhöhung, 217.
 — — Vergleich über Alimente, 213.

- Veränderungsposten im Pflichtteilsausweise, 184.
 — — Abfall, 182.
 — — Zuwachs, 182.
- Veräußerung von Verlassenschafts-
 sachen, 39, 206—208.
 — verlosbarer Staatspapiere Minder-
 jähriger, 52.
- Verantwortlichkeit des Kurators, 8.
 — des Vormundes, 8.
- Verbesserung, Rückverweisung zur, 3.
- Verfassung von Urkunden über Rechts-
 geschäfte, 70.
- Verfügungen, Vollzug von, 6.
- Vergleich über Alimente, 213.
- Verkauf einer einem Pflegebefohlenen
 gehörigen Liegenschaft, 225.
 — — — Genehmigung durch den Ge-
 richtshof, 234.
 — verlosbarer Staatspapiere, 52.
- Verlängerung der väterlichen Gewalt,
 siehe väterliche Gewalt.
 — der Vormundschaft, 48, 246.
 — — — Verständigung des Notars, 48,
 250.
- Verlassenschaftsabgaben, Einantwor-
 tung vor Bemessung der, 89, 109.
 — Sicherstellung der, 13.
 — Verständigung der Finanzbehörde
 wegen Bemessung der, 23, 86, 100.
- Verlassenschaftsabhandlung, 8ff.
 — nach einem Ausländer, der im In-
 lande wohnte, 193, 197.
 — Einantwortung, 40ff., 47, 86, 101,
 115, 134, 146, 155, 157, 170, 185,
 192, 196.
 — — vor der Gebührenbemessung, 89,
 109.
 — Einleitung einer, auf Antrag, 20, 78.
 — über Fideikommiss, Lehen, 9, 58ff.
 — durch den Gerichtshof, 136.
 — Innehalten mit der, 34, 165.
 — kaduher Nachlaß, 35, 41, 203ff.
 — Kosten der, 20, 28, 30, 79.
 — — der nur auf Antrag eingeleiteten,
 20.
 — Ladung zur, 121, 126.
 — über ländlichen Besitz, 105ff.
 — Mitwirkung der Gemeinden bei, 11.
 — — der Bezirksgerichte, 10.
 — — der Notare, 10, 83.
 — über nachträglich hervorgekom-
 menes Vermögen, 162.
 — Pflichtteilsausweis, 173ff., 187ff.,
 — Protokoll über die, 81, 109, 128.
 — nach protokolliertem Kaufmann,
 136ff.
 — schriftliche, durch Parteienvertreter,
 95ff., 136ff., 148ff., 163ff.
 — nach einem Seelsorger, 124ff.
 — Substitution, 148ff.
- Verlassenschaftsabhandlung, Tagebuch
 bei, 11.
 — Testamentserfüllungsausweis, 187ff.
 — Zuständigkeit zur, 8ff., 74, 136, 147.
- Verlassenschaftsgebühren, 23.
 — Ausweis über, 41, 100, 101.
- Verlassenschaftsgegenstände, Bewilli-
 gung zur Veräußerung von, 39, 206.
 — Versteigerung, 206ff.
- Verlassenschaftsgläubiger, Einberufung
 der, 36, 204, 205, 212.
- Verlassenschaftskurator, 22, 34, 203,
 204.
- Verlassenschaftsschulden, 21.
- Verlassenschaftsvermögen, Absonderung
 des, 14.
 — Aufsicht über das, 14.
 — Besorgung der, 39.
 — erbloses, 34, 35, 41, 203.
 — nachträglich aufgefundenes, 47, 162,
 170.
 — Sequestration, 56.
- Verlautbarung, ortsübliche, 5, 36, 206.
- Verlosbare Staatspapiere, Verkauf von,
 52.
- Vermächtnisse, 41ff.
 — Amtsbestätigung behufs Eintragung
 in das Grundbuch, 141, 147.
 — fromme, 23, 42.
 — Kürzung der, 189, 190, 193.
 — Minderjährige und Pflegebefohlene,
 23.
 — Sicherstellung, 41.
- Vermächtnisnehmer, siehe Legatar.
- Vermögen, Mangel eines, 20, 72, 76.
- Vermögensausfolgung siehe Ausfolgung.
- Vermögensbekenntnis, eidesstättiges,
 25ff., 31, 85, 99, 144.
 — eigenhändige Unterschrift, 31, 188.
- Vermögensblatt, 123, 226.
- Veröffentlichung der Edikte durch die
 Zeitung, 35, 37, 196, 205.
- Verpachtung größerer Güter, 49.
- Versäumung der Erbserklärung, 32.
- Versicherung, 52.
 — gegen Brandschaden, 113, 114.
 — — Nachweis der Bezahlung der
 Prämien der, 114, 116.
 — — Vinkulierung, 114, 236.
 — des Fideikommisses, 59.
- Versiegelung des Nachlasses, 12—15, 45.
 — Zuständigkeit zur, 10.
- Verständigung der Behörden, 23.
 — der Erben, 21, 22, 204.
 — der Notariatskammer vom Todfall
 eines Notars, 24.
 — der Rechtsanwaltskammer vom
 Todfall eines Rechtsanwaltes, 24.
 — des Testamentsvollziehers, 22.
 — vom Unterbleiben der Abhandlung,
 79.

- Versteigerung, freiwillige, siehe Feilbietung.
 Versteigerungsbedingungen, 68.
 Versteigerungsedikt, 206.
 Verteilung der Parteirollen beim Erbrechtsstreite, 33, 165.
 Verträge, Abschließung der, 4.
 — Form der, 4.
 — Minderjähriger, Genehmigung, 49, 234.
 — — — Klausel, 234.
 — Notariatsakt über, 50.
 Verwahrung, gerichtliche, 42.
 — siehe auch gerichtlicher Erlag.
 Verwahrungsstellen, geeignete, Hinterlegung bei, 42, 43.
 Verwaltung des Mündelvermögens, 47 ff. 57, 225.
 — von Verlassenschaften, 21, 34, 39, 139, 140, 188.
 Verwaltungsbehörde, Zustimmung der, zur Einantwortung des Nachlasses von rechnungspflichtigen Beamten, 41.
 — — — nach einem Seelsorger, 132, 133.
 Verweise, 8.
 Verweisung auf den Rechtsweg, 3, 33, 37, 47, 56.
 Verwendung, rechnungsfreie des Mündelvermögens, 117, 183.
 Verzicht auf das Erbrecht, 22, 34, 98.
 Vidimierung der Abschriften, 69.
 Vinkulierung der Versicherung, 114, 236.
 Volljährigkeitserklärung, 108, 121, 250.
 Vollmacht, 3, 97, 98.
 Vollmachtsvorlage, 97, 98, 138, 149, 163, 177, 188.
 Vollzug der Verfügungen, 6.
 Vollzugsanordnung des Grundbuchengerichtes, 103.
 Vorbehalt der Genehmigung der freiwilligen Feilbietung, 68.
 Voriger Stand, Wiedereinsetzung in den, 7.
 Vorlagebericht an den Gerichtshof, 233.
 Vormund, 8.
 — Angelobungsprotokoll, 175.
 — Entsetzung des, 8.
 — Rechnung des, 53—56.
 — siehe auch Rechnungslegung, Schlußrechnung.
 Vormundschaft, 213 ff.
 Vormundbestellung, 75, 109, 174, 175, 181, 213 ff.
 — Zuständigkeit zur, 214.
 Vormundschaft, Verlängerung der, 48, 246.
 Vormundschaftsangelegenheiten, 48 ff., 213 ff.
- Vormundschaftsbehördliche Genehmigung, 49, 55, 111, 213, 232.
 Vormundschaftsdekret, 76, 181, 214.
 Vormundschaftsenthebung, 216, 237.
 Vormundschaftseröffnung, 74, 214, 217.
 Vormundschaftsrechnung, Prüfung der, 54, 55.
 — siehe auch Genehmigung, Rechnungslegung, Schlußrechnung.
 Vormundschafts- und kuratelsbehördliche Ermächtigung, 10, 236.
 Vornahme der freiwilligen Feilbietung, 68, 207.
 Vorsichten, besondere bei Vornahme freiwilliger Feilbietungen, 68.
 Vorstellung, 5.
 — siehe auch Rechtsmittel.
- W**
- Waisenbuch, 108.
 Waisenkassen, 51.
 Waisenevidenztafel, 75, 186.
 Wert, geringer, Nachlaß, 20.
 Wertberechnung, 27, 28.
 Wertpapiere, Aufnahme der in die Inventur, 27.
 — Kurs der, 83.
 Widersprechende Erbserklärungen, 33, 162 ff.
 — Zuweisung der Klägerrolle bei, 33, 165.
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, 7.
 Wirksamkeitsbeginn, 2.
- Z**
- Zahlungsstatt, Überlassung an, 12, 21, 77.
 Zeitung, Veröffentlichung durch die, 35, 37, 196, 205.
 Zeugen bei der Testamentskundmachung, 18, 81.
 — bei der Todfallsaufnahme, 13.
 — Vernehmung der, über mündliche letztwillige Anordnungen, 18, 19, 103 ff.
 — — eidliche über mündlich letztwillige Anordnungen, 19, 103 ff.
 — — — Bestellung eines Kurators, 18.
 — — — Fragerecht, 19.
 Zeugnisse, gerichtliche, 69, 141.
 Zuständigkeit, 8, 9, 10.
 — zur Abhandlung, 8 ff.
 — — nach Ausländern, 8, 197.
 — — — bezüglich beweglichen Vermögens, 9, 197.
 — — — bezüglich unbeweglichen Vermögens, 8.

- Zuständigkeit zur Abhandlung nach
Inländern, 8.
— zur Bewilligung der Einverleibung
der bürgerlichen Rechte des Erben,
46, 147.
— — — von Nichterben, 47.
— zur Inventurrechtung, 26.
— zur Schätzung, 67.
— — beweglicher Sachen, 67.
— — unbeweglicher Sachen, 67.
— zur Vormundbestellung, 213 ff.
- Zustellung der Erledigungen, 4, 26, 57.
Zustimmung der Verwaltungsbehörde
zur Einantwortung bei Nachlässen
rechnungspflichtiger Beamten, 41.
— — — nach einem Seelsorger, 132, 133.
Zuweisung der Klägerrolle bei wider-
sprechenden Erbserkklärungen, 33,
165.
Zwangsmittel, 4, 7, 8, 13, 32, 55.
Zweck des Inventars, 26.

Verlag von Julius Springer in Wien I

Zeitschrift für öffentliches Recht

Herausgegeben in Verbindung mit Gerhard Anschütz-Heidelberg, Max Hussarek-Wien, Max Layer-Graz, Adolf Menzel-Wien, Karl Rothenbücher-München, Richard Thoma-Heidelberg

Von **Hans Kelsen**-Wien

Schriftleiter: Alfred Verdroß-Wien

Die „Zeitschrift für öffentliches Recht“ pflegt neben der Theorie des öffentlichen Rechts die positivrechtlichen Probleme aus dem Bereiche des Verfassungs-, Verwaltungs-, Völker- und Staatskirchenrechts. Sie vertritt keine besondere Richtung oder Schule, es kommen hier vielmehr alle wissenschaftlich fundierten Lehrmeinungen gleichmäßig zu Wort

Die „Zeitschrift für öffentliches Recht“ erscheint vierteljährlich in einzeln berechneten Heften von etwa 10 Druckbogen, 4 Hefte bilden einen Band

Abhandlungen zur österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsreform. Heft I: **Die Reform der österreichischen Bundesverfassung.** Von Dr. Ludwig Adamovich, Privatdozent an der Universität Wien. 53 Seiten. 1926. (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für öffentliches Recht“, Band V, Heft 2, Seite 228 bis 280.) 4,50 Schilling, 2,70 Reichsmark

Heft II: **Die österreichische Verwaltungsreform des Jahres 1925.** Von Dr. Egbert Mannlicher, Ministerialrat im Bundeskanzleramt, Wien. 38 Seiten. 1926. (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für öffentliches Recht“, Band V, Heft 3, Seite 357 bis 394.) 3,— Schilling, 1,80 Reichsmark

Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Von Dr. Alfred Verdroß, o. ö. Professor an der Universität Wien. X, 228 Seiten. 1926. 15,— Reichsmark, in Ganzleinen gebunden 16,50 Reichsmark

Inhaltsübersicht:

Die Einheit des Rechtssystems: Völkerrechtsgemeinschaft und Völkerrechtsordnung. — Die völkerrechtliche Grundnorm. — Völkerrecht und staatliches Recht. — **Die Gliederung der Völkerrechtsordnung:** Die Völkerrechtsnormen im engeren Sinne. — Die Vollziehung der Völkerrechtsnormen im engeren Sinne. — Allgemeines und partikuläres Völkerrecht. — Die völkerrechtsunmittelbaren Rechtsgemeinschaften mit Verfassungsautonomie. — **Die völkerrechtliche Zuständigkeitsordnung:** Die sachliche Zuständigkeit. — Die räumliche Zuständigkeit. — Das Staatsgebiet im weiteren Sinne. — Das Staatengemeinschaftsgebiet. — Das Staatengebiet.

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9

Konkursrecht

Von

Dr. jur. Ernst Jaeger

Geheimer Hofrat, Professor an der Universität Leipzig

(Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Bd. XVIII.)
170 Seiten. 1924. 6,90 Reichsmark

Arbeitsrecht

Von

Dr. Walter Kaskel

Professor an der Universität Berlin

Zweite Auflage. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft,
Bd. XXXI.) XX, 352 Seiten. 1925. 15.— Reichsmark

Steuerrecht

Von

Dr. Albert Hensel

Professor an der Universität Bonn

(Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Bd. XXVIII.)
X, 224 Seiten. 1924. 9,60 Reichsmark

Sammlung von Rechtsfällen zum Gebrauch bei Übungen.

Bisher erschienen:

Rechtsfälle aus dem Arbeitsrecht. Von Dr. Walter Kaskel, Professor
an der Universität Berlin. Zweite, veränderte Auflage.
Erscheint Ende Oktober 1926.

Rechtsfälle aus dem Steuerrecht. Von Dr. Albert Hensel, a. o. ö.
Professor an der Universität Bonn. VIII, 73 Seiten. 1924.
2,40 Reichsmark

Rechtsfälle aus dem Strafrecht. Mit einer kurzen Anleitung zur
Bearbeitung von Strafrechtsfällen. Von Dr. James Goldschmidt,
ord. Professor an der Universität Berlin. IV, 73 Seiten. 1925.
2,40 Reichsmark

Weiterhin sind vorgesehen:

Rechtsfälle aus dem bürgerlichen Recht.

Rechtsfälle aus dem Zivilprozeßrecht.

Rechtsfälle aus dem Staats- und Verwaltungsrecht.

Rechtsfälle aus dem Wirtschaftsrecht.

Rechtsfälle aus dem sozialen Versicherungsrecht.

Rechtsfälle aus dem Handelsrecht.

Rechtsfälle aus dem Völkerrecht.

Abkürzungsverzeichnis

<p>ABGB. = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Abs. = Absatz. Abt. = Abteilung. anal. = analog. Anm. = Anmerkung. A. Reg. = Abhandlungsregister. Art. = Artikel. AußerstreitG. = Außerstreitgesetz. B. = Beschluß. BGBl. = Bundesgesetzblatt. BJA. = Bezirksjugendamt. Bl. Z. = Blattzahl. BRZ. = Beglaubigungsregisterzahl. da. — dortamtlich. Dep. = Depositum. DepJournArt. = Depositenjournalartikel. EG. (EinfG.) = Einführungsgesetz. Evid. Vormerk (Ev. Vorm.) = Evidenzvormerk. EZ. = Einlagezahl. ff. = folgende. Form. = Formular. Ges. = Gesetz. GG. = Grundbuchgesetz. GK. = Gerichtskommissär. GO. = Geschäftsordnung (Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, RGBl. Nr. 112). GebRegP. (GRP.) = Gebührenregisterpost. HGB. = Handelsgesetzbuch. HkzD. = Hofkanzleidekret. JGS. = Justizgesetzsammlung.</p>	<p>JME. = Justizministerialerlaß. JMVBl. = Justizministerialverordnungsblatt. JN. = Jurisdiktionsnorm. KaisP. = Kaiserliches Patent. KaisV. = Kaiserliche Verordnung. Kal. = Geschäftskalender. KNr. = Konskriptionsnummer. KtoB. = Kontoblatt. KzlAbt. = Kanzleiabteilung. LGR. = Landesgerichtsrat. L. S. = loco sigilli. LU. = Legitimationsurkunde. Nr. = Nummer. öff. = öffentlich. OLG.R. = Oberlandesgerichtsrat. ON. = Ordnungsnummer. OV. = Originalvollmacht. P. Reg. = Waisenbuch. Präs. = Präsident. PN. (Parz.-N.) = Parzellennummer. PZ. = Postzahl. RGBl. = Reichsgesetzblatt. StGBl. = Staatsgesetzblatt. VA. = Vollzugsanweisung. Vdg. = Verordnung. Verf. a. St. = Verfahren außer Streit-sachen. VGG. = Vorgelesen, genehmigt und gefertigt. VPr. = Vizepräsident. Vstdg. = Verständigung. Z. = Zahl. ZRS. = Zivilrechtssachen. ZV. = Zustellungsverfügung.</p>
---	---

In den Aktenmustern ist der Vordruck von verwendeten amtlichen Formularen in gewöhnlicher Schrift, der Text des Sachverhaltes in Kursivschrift gedruckt.

Berichtigungen

Seite	8,	Zeile	2	von	oben:	Lies	„Saumseligen“	statt	„saumseligen“.		
	101,		5		„	„	„	„	„abgegebene“	statt	„abgebene“.
	109,		8		unten:	„	„Erbrecht“	statt	„Erbrecht“.		
	112,		17		oben:	„	„Anmeldung“	statt	„Anmeldungs“.		
	136,		8		„	„	„Todfallsaufnahme“	statt	„Tonfallsaufnahme“.		
	153,		16		unten:	„	„A bis D“	statt	„D bis D“.		
	181,		1		oben:	„	„der“	statt	„oder“.		
	212,		10		unten:	„	„an die“	statt	„an der“.		

Die Anmerkung * unter dem Strich auf Seite 126 gehört auf Seite 124.